

# **W o r t p r o t o k o l l**

**Erörterungstermin**

**im Genehmigungsverfahren zur Erteilung eines**

**Vorbescheids gemäß § 9 BImSchG**

**für die Errichtung und den Betrieb**

**eines Ersatzbrennstoff-Kraftwerks**

**in Langelsheim, Industriegebiet „Frau Sophienhütte Süd“**

3. Verhandlungstag - 29. Januar 2009

Langelsheim, Schulzentrum

## Tagesordnung:

Seite:

TOP 3 - Immissionsschutz - Luftreinhaltung	1
3.1 Anforderungen TA Luft	6
3.3 Immissionsprognose	20
TOP 5 - Sonstiger Immissionsschutz	
5.1 Lärm	31
5.2 Erschütterungen	62
5.3 Lichteinwirkungen	64
TOP 6 - Brandschutz	66
6.1 Brandschutzgutachten und Brandschutzkonzept	
6.2 Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung	
6.3 Feuerwehrezufahrt und Werkfeuerwehr	
<i>außerhalb der Tagesordnung:</i>	
Bürgerfragestunde	51

(Beginn: 10.13 Uhr)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Einen schönen guten Morgen, meine Damen und Herren! Ich darf Sie hier in der Aula zur Fortsetzung des Erörterungstermins bezüglich der Vorbescheidserteilung oder -beantragung für das EBS-Kraftwerk begrüßen.

Vorab möchte ich Frau Reichenau das Wort erteilen, weil Sie uns noch etwas Organisatorisches zu sagen hat.  
- Bitte, Frau Reichenau schön.

**Reichenau:**

Danke schön. Auch von meiner Seite einen recht herzlichen guten Morgen. Ich möchte mich bei Ihnen für die Unterstützung bedanken, die Sie unserer Schule haben zukommen lassen. Es ist doch das eine oder andere Eurochen mehr in die Kasse gekommen, als wir erwartet haben. Recht herzlichen Dank dafür.

Sie werden in der nachfolgenden Zeit sicherlich der Presse entnehmen können, wie wir dieses Geld in ein weiteres Projekt umgeleitet haben. Wir werden dann auch die Höhe unserer Einnahmen mitteilen, damit Sie sehen, was Sie uns Gutes getan haben.

Leider können wir den kleinen Kioskbetrieb nur noch heute in dieser Form aufrechterhalten. Sie wissen, es gibt morgen Zeugnisse, und ich kann die Schüler bei bester Motivation nicht dazu bringen, nachzuarbeiten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich glaube, Sie stoßen da auf Verständnis.

**Reichenau:**

Montag und Dienstag ist schulfrei. Falls es noch weitergehen sollte, stünden wir frühestens am Mittwoch wieder zur Verfügung.

Ich habe auch noch eine gute Nachricht. Ein Mini-Kioskbetrieb wird über unseren Hausmeister, Herrn Peter, und dankenswerterweise die Feuerwehr für morgen aufrechterhalten. Ich bitte um Verständnis, dass es vielleicht nicht mehr der Service wie vorher sein wird. Aber Sie können noch einen Kaffee und sicherlich auch noch ein belegtes Brötchen kaufen - ich glaube, auch ein Würstchen; den Würstchenkocher lassen wir hier.

(Beifall bei den Einwendern)

Noch eine Kleinigkeit für den morgigen Vormittag. Unsere Schule nutzt in den ersten beiden Unterrichtsstunden - das geht von 7.30 Uhr bis kurz nach 9 Uhr - diese Aula für unsere Oberklassen, die neunten und zehnten Klassen, um einen Film zum Umweltschutz zu zeigen. Wir werden von den Dingen, die sich auf den Konferenztischen befinden, nichts anrühren. Aber wenn irgendjemand Ängste hat oder so, bitte ich Sie, Ihre Sachen mitzunehmen. Wir nutzen die hinteren Stuhlreihen, um diesen Film zu zeigen. Haben Sie bitte auch Verständnis - es waren einige heute schon sehr früh da -: Die Aula ist von uns erst wieder um 9.15 Uhr frei.

Danke schön. Ich wünsche weiterhin einen sachlichen Verlauf.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke, Frau Reichenau.

Wir kommen zur Tagesordnung. Wir hatten gestern Tagesordnungspunkt 2.3 abgeschlossen und kommen heute zu **Tagesordnungspunkt 3:**

**Immissionsschutz - Luftreinhaltung**

Zu Beginn dieses Themas möchte ich Herrn Bürgermeister Schrader das Wort erteilen.

**Schrader (Stadt Langelsheim):**

Guten Morgen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe im Anschluss an die gestern geführte ausführliche Diskussion um Immissionsgrenzwerte und um einen abzuschließenden städtebaulichen Vertrag eine wesentliche Mitteilung zu machen. Diese Diskussion nahm ja einen sehr breiten Raum ein. Aus dem Grunde habe ich im Anschluss an den gestrigen Termin, am Abend, Herrn Dr. Wagner noch einmal auf die zugesagte Reduzierung von Grenzwerten angesprochen. Äußerst positives Ergebnis dieser Verhandlung war, dass MaXXcon heute die wesentliche Herabsetzung von Grenzwerten bei maßgeblichen Parametern gegenüber der 17. BImSchV beantragen wird. Damit geht die gestern getroffene Vereinbarung teilweise auch weit über das Maß hinaus, das im Ökopol-Gutachten vorgeschlagen wurde. Ein städtebaulicher Vertrag wird dann nicht mehr nötig sein, da die neuen Grenzwerte im Falle der Genehmigung der geplanten Anlage seitens des Gewerbeaufsichtsamtes als verbindlich festgeschrieben werden. Gleich im Anschluss wird Herr Horenburg seitens MaXXcon die neu zu beantragenden Grenzwerte vorstellen.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Horenburg, bitte.

**Horenburg (Antragsteller):**

Guten Morgen allerseits! Wir haben Ihnen in den letzten zwei Tagen intensiv zugehört. Wir haben auch die Diskussion um den städtebaulichen Vertrag gehört, auch all die Verwicklungen und Zusammenhänge, die es in Bezug auf Ihre Sorgen und Wünsche gibt. Das ist für uns inzwischen zu einem Gordischen Knoten an Bedingungen und Gegenbedingungen, die Sie da sehen, geworden. Diesen Gordischen Knoten haben wir gestern Abend durchschlagen, recht schnell, wie ich denke. So etwas ist sicherlich auch nur mit einem mittelständischen Unternehmen wie der MaXXcon möglich, in solch einer Schnelligkeit und Flexibilität zu reagieren.

Wir sind durch die jetzige Situation sicherlich auch finanziell belastet. Aber es ist es uns wert, das einzugehen, um die Situation hier einfach zu klären und zu sauen.

berer Grenzwerten zu kommen, die auch beim Ökopol-Institut weitgehend unstrittig sein dürften.

(Folie)

Ich möchte Ihnen im Einzelnen das Verhandlungsergebnis vorlesen - dies sehen Sie schon an der Wand -, das wir erzielt haben und das auch gleich als Teil des Genehmigungsverfahrens beantragt wird.

Stickstoffoxide waren ja schon in einer Selbstverpflichtung gegenüber der Stadt auf  $100 \text{ mg/m}^3$  festgelegt worden. Bei der Jahresmittelwertmessung liegen wir damit auch im Rahmen der zu erwartenden Neufassung der 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung.

Für Ammoniak beträgt der Grenzwert  $15 \text{ mg/m}^3$  im Halbstundenmittelwert. Beim Schwefeldioxid sind wir wieder deutlich heruntergegangen, um 20 % in der Tagesmittelwertmessung; beim Gesamtstaub ist es eine Halbierung auf  $5 \text{ mg/m}^3$ . Die gemessene Summe von Cadmium und Thallium - oder was ist das? ich bin eben kein Techniker - im Zwei-Stunden-Mittelwert wurde um 40 % auf  $0,03 \text{ mg/m}^3$  reduziert. Die Summe der zehn Schwermetalle, die Sie dort sehen, ist im Zwei-Stunden-Mittelwert um 60 % auf  $0,2 \text{ mg/m}^3$  reduziert. Dazu wird dann im Acht-Stunden-Mittelwert auch Benzo(a)pyren gemessen. Der Wert wird um 40 % auf  $0,03 \text{ mg/m}^3$  reduziert. Quecksilber bleibt bei  $0,03 \text{ mg/m}^3$  in der Tagesmittelwertmessung. Bei Dioxinen und Furanen gibt es die deutlichste Reduzierung, die weit über den Tebert-Empfehlungswert hinausgeht, auf  $0,03 \text{ mg/m}^3$ . Das ist eine Reduzierung in der Acht-Stunden-Mittelwert-Messung um 70 %.

Wir hatten natürlich vorher schon den Anspruch, die Messwerte unterhalb der Irrelevanzschwelle zu halten. Das war auch der Fall. Jetzt sind die Werte nochmals reduziert und damit noch weniger nachweisbar. Sie waren vorher schon nicht nachweisbar. Jetzt sind sie rechnerisch als Immissionen in der Umgebung des Kraftwerks noch weniger nachweisbar. Das humantoxikologische Gutachten - eine freiwillige Leistung - kam auch vorher schon zu dem Ergebnis, dass keinerlei Gefährdung der Gesundheit von der Anlage ausgeht. Das ist jetzt immer noch so und noch viel sicherer.

Damit hat sich die Notwendigkeit eines städtebaulichen Vertrages in der Tat erledigt, und die Sache ist umso verbindlicher, wenn sie hier jetzt behandelt wird. Das sollten wir noch tun. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Dr. Pittrof, bitte.

**RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):**

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich wollte hier von juristischer Seite klären - ich wende mich damit vor allem an die Behörde -, dass wir hier rechtsverbindlich erklären wollen, dass wir diese Grenzwerte einhalten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Gebhardt als Erster.

**Gebhardt (Einwender):**

Einen schönen guten Morgen auch von meiner Seite. Eine kurze Nachfrage. Es stehen im ursprünglichen Genehmigungsantrag auch Werte für einzelne Schwermetalle. Wird dieser Antrag so aufrechterhalten, oder ändert sich auch bei diesen Schwermetalleinzelwerten etwas?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr von Daacke.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Daacke, TÜV Nord. - Es ist so, dass bei den Bewertungen der Immissionen auch die Einzelstoffe ganz klar zu quantifizieren sind. Die Verordnung gibt hier nur Summenwerte vor. Um auch Aussagen für die Einzelkomponenten treffen zu können, muss entsprechend der Spezifikation des Brennstoff-Inputs eine Darlegung vorgenommen werden, um hier eine Bewertung durchführen zu können. Insofern bleibt das selbstverständlich so bestehen, wie es im Antrag ist, Herr Gebhardt; denn darauf bauen wir auch die Bewertung auf. Wir können nicht den Summenwert für die einzelnen Komponenten annehmen.

In jedem Fall ganz wichtig und von Bedeutung ist Folgendes: Bei den Einzelkomponenten kommt, wenn man es aufsummiert, natürlich ein größerer Wert heraus, als im Vorfeld beantragt war und auch jetzt beantragt ist. Das heißt aber nicht, dass der Wert überschritten wird, sondern der ist in jedem Fall einzuhalten. Es wurde nur eine maximale Betrachtung durchgeführt, um den Einzelstoff, die einzelnen Schwermetalle bewerten zu können. Insofern bleibt das weiterhin Bestandteil des Antrages. Ich glaube, wir kommen darauf noch im Detail zu sprechen. In einer Einwendung wurde darauf hingewiesen, dass die Aufsummierung der einzelnen Schwermetalle mehr als seinerzeit die  $0,5 \text{ mg}$  waren. Der Wert ist auf jeden Fall immer als Begrenzung festgehalten. Nur, es kann natürlich schwanken. Es kann von einem Schwermetall einmal mehr vorhanden sein als von dem anderen, oder ein Schwermetall kann einmal gar nicht vorhanden sein. Das wollten wir hier berücksichtigen, um die Sache konservativ bewerten zu können.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Kohler.

**Dr. Kohler (Einwender):**

Ich habe eine Frage zur Änderung der Grenzwerte. Wir haben gestern die Anlagentechnik behandelt. Hat es irgendwelche Auswirkungen auf die Anlagentechnik?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Wer beantwortet das? - Herr Professor Bitter.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Hier ist es so, dass die Anlagentechnik gleich bleibt, es aber besser wird, weil wir auch bessere Garantiewerte fordern müssen.

(Zuruf von den Einwendern: Wie geht denn das?)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Wir haben immer noch die Vereinbarung, dass wir uns zu Wort melden, bevor wir etwas sagen. Ich möchte dabei auch bleiben. - Nächste ist Frau Heindorf.

**Heindorf (Einwenderin):**

Meine Frage zielt in dieselbe Richtung. Ich habe die Frage, wie Sie die Reduzierung erreichen wollen, und hätte dies gern deutlich erklärt. Dennoch - ich möchte fortfahren -: Nach all dem, was wir dort sehen, sieht man ja: Es bleibt immer noch etwas, was dazukommt. Schützen Sie nicht den Kopf. Natürlich kommt noch etwas dazu. Es ist nicht nichts, was da steht. Deshalb komme ich zu dem Punkt, der mir am Herzen liegt. Ganz eindeutig kommt etwas dazu, und zwar zu dem, was wir hier in der Stadt sowieso schon haben. Es wurden ja im letzten Jahr Messungen angestellt. Ich muss vielleicht noch ein bisschen - -

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Dazu kommen wir später noch, Frau Heindorf. Ich glaube, Sie sind im Augenblick beim falschen Tagesordnungspunkt.

**Heindorf (Einwenderin):**

Gut, dann werde ich die Frage später wiederholen. Aber meine erste Frage bleibt bestehen: Erklären Sie mir deutlich, wie auf einmal diese Dinge geschehen können, wie die Technik verändert wird, und zwar ganz genau.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Können Sie kurz etwas dazu sagen, Herr Dr. Wagner?

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Ja. Das ist sehr einfach. Die Menge der Additive, wie Natriumbicarbonat und Aktivkohle, muss erhöht werden, und damit erhöht sich auch die Menge der Produkte aus dem Gewebefilter.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich habe als Nächsten Herrn Gödeke auf der Liste.

**Gödeke (Einwender):**

Zunächst einmal guten Morgen allerseits. Ich habe eine Frage zu den neu beantragten Grenzwerten. Da sind ja mehrere Werte als Zwei-Stunden-Mittelwert und auch als Acht-Stundenmittelwert angegeben. Die Frage ist: Welche Messhäufigkeit ist da vorgesehen? Da gibt es ja bestimmte Vorgaben.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Dazu kommen wir beim Punkt „Anforderungen TA Luft“.

**Gödeke (Einwender):**

Nein, es geht jetzt erst einmal um die neu vorgestellten Werte.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Die Messtechnik und die Häufigkeit haben mit den Werten nichts zu tun. Dazu kommen wir beim Punkt „Anforderungen TA Luft“. Ich möchte die Diskussion dazu im Grunde genommen abbrechen; denn sie ist nicht entscheidungserheblich für die Genehmigungsfindung. Der Antragsteller hat hier von sich aus erklärt, dass er die beantragten Grenzwerte absenkt, von sich aus niedrigere Grenzwerte beantragt, als die gesetzlichen Vorgaben dies vorsehen. Das kann er tun. Wir werden diese Grenzwerte dann auch, wenn er sie in dieser Form beantragt, in die Genehmigung übernehmen. Ich sehe aber keinen Grund dafür, hier jetzt in Detaildiskussionen darüber einzusteigen, wie der Antragsteller denn gedenkt, diese Grenzwerte einzuhalten. Er hat ein erhebliches Problem, wenn er eine Anlagentechnik installiert, mit der die Grenzwerte nicht eingehalten werden können; dann kann er die Anlage nämlich nicht betreiben.

(Beifall bei den Einwendern)

Er muss Ihnen hier auch nicht im Detail darlegen, mit welchen technischen Schritten er diese Werte konkret einhalten kann. Er muss selbst davon überzeugt sein, dass er sie einhalten kann. Das ist sein Risiko. - Jetzt noch einmal Herr Gebhardt. Bitte.

(Zuruf von den Einwendern: Das ist unser Risiko!)

- Entschuldigen Sie bitte. Eine generelle Aussage von mir: Der Erörterungstermin dient dazu, Einwendungen, die gemacht worden sind und die für die Genehmigungsfindung entscheidend sind, zu erörtern. An diese Maxime werde ich mich im weiteren Verlauf des Erörterungstermins wesentlich strenger halten, als ich es in den letzten zwei Tagen getan habe. Wir wollen nämlich irgendwann einmal fertig werden. - Herr Gebhardt, bitte.

**Gebhardt (Einwender):**

Herr Morgener, vielen Dank, dass Sie mir zu dem Punkt noch das Wort erteilen. Ich finde es schon wichtig, noch auf ein paar Dinge hinzuweisen, einfach um einiges zu rechtzurücken.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Aber kurz, bitte.

**Gebhardt (Einwender):**

Gern; kein Problem. Zunächst hat Herr Schrader hier ausgeführt, dass der Antrag in einigen Punkten eine wesentliche Verschärfung dessen darstellt, was Ökopol gefordert hat. Das ist nur in einem Punkt der Fall: Dioxine und Furane. Auf der anderen Seite wird die Forderung von Ökopol nach einem niedrigeren Ammoniak-

Grenzwert nicht umgesetzt. Darauf möchte ich nur hinweisen. Ökopol hat 10 mg/m<sup>3</sup> anstatt 15 mg/m<sup>3</sup> gefordert. Es ist erstaunlich, dass ausgerechnet diese Forderung von Ökopol nicht umgesetzt werden soll. Das hat aber einen ganz klaren Grund. Wenn der Grenzwert für Stickoxide im Jahresmittel auf 100 gesenkt werden soll, so ist das nach meiner Auffassung nur mit höheren Ammoniak-Immissionen zu erreichen. Deswegen wäre ein Grenzwert von 10, wie ihn Ökopol vorgeschlagen hat, nicht haltbar. Das ist der eine Hinweis, den ich geben möchte.

Der andere Hinweis ist folgender: Herr Wagner hat gerade ausgeführt, dass, um solche Grenzwerte einhalten zu können, insbesondere die Mengen an Additiven wie Natriumbicarbonat erhöht werden müssen. Das sehe ich überhaupt nicht so. Denn bei den sauren Schadstoffen HCl und HF, bei denen insbesondere Natriumbicarbonat zur Abscheidung beiträgt - am Rande auch noch bei Schwefeldioxid, klar -, ist die Grenzwertsenkung ja minimal. Da wird kein Grenzwert gesenkt. Deswegen ist es nicht erforderlich, die Zugabe von Additiven zu erhöhen. Die Rauchgasreinigung, die bisher beantragt war, wäre in der Lage gewesen und wird auch weiterhin in der Lage sein, die hier beantragten Grenzwerte einzuhalten. Technisch wird sich an der Anlage überhaupt nichts ändern. Die Werte, die hier neu beantragt wurden, hätte auch die alte Anlage ohnehin eingehalten. Zu dem Ergebnis ist letztlich auch Ökopol gekommen. Es wird sich an der Anlagentechnik nichts ändern.

Wir sind der Auffassung - aber dazu kommen wir später -, dass insbesondere aus Vorsorgegründen deutlich niedrigere Grenzwerte erforderlich sind, die dann entsprechend auch zu einer Änderung der Anlagentechnik führen. Im Moment sehe ich das so vom Vorhabenträger nicht realisiert. - Vielen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich möchte die Diskussion an dem Punkt abbrechen.

(Zuske (Einwender): Ich erhebe Einspruch!  
- Weiterer Zuruf von den Einwendern )

Hier vorn gibt es eine Verständnisfrage.

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Einen schönen guten Tag. Mein Name ist Weinhausen. Ich bin Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer in Niedersachsen, Bezirksstelle in Braunschweig.

Herr Morgener, wenn ich Sie jetzt richtig verstanden habe, basiert die Genehmigung der Anlage ja auf der Beurteilung nach der 17. BImSchV.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

So ist es, ja.

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Wenn jetzt geringere Werte - so habe ich Sie verstanden - in der Genehmigung festgeschrieben werden, heißt

das aber noch lange nicht, dass Sie die Anlage nach diesen geringeren Werten beurteilen, sondern Sie beurteilen die Anlage nach der 17. BImSchV. Ist das richtig?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Was verstehen Sie unter „Beurteilung“?

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Die Abwägung bzw. Ihre Stellungnahme in der Genehmigung für oder gegen die Anlage. Im Grunde genommen müssen Sie sich bei der Beurteilung an die 17. BImSchV halten. Wie ist es, wenn Sie die Werte, die hier vorgeschlagen sind, entsprechend einarbeiten? Das sind ja geringere Werte. Das kann ich noch nicht so richtig nachvollziehen. Das ist eine Verständnisfrage. Das hat schon Einfluss auf unsere Beurteilung, was beispielsweise den Bodenschutz angeht, den wir im weiteren Verlauf noch ansprechen wollen. Ich verstehe es so, dass die Anlage, weil es eine Rechtsgrundlage ist, nach der 17. BImSchV beurteilt wird, dann aber hier die Werte entsprechend eingearbeitet und festgelegt werden.

Es ist ja doch ein Unterschied, ob man einen Summengrenzwert hat - das hat Herr von Daacke ja auch angesprochen -, der eine Addierung einzelner Elemente zulässt. Wenn man dann ein Element herausnimmt und sagt, dass man das auf einen Wert begrenzt, dann ist nicht ausgeschlossen, dass andere Werte, einzelne Parameter, die hier aufaddiert werden, entsprechend höher sein können. Das ist für unsere Beurteilung schon von besonderer Bedeutung. - Danke schön.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Wenn Sie die Frage so verstanden wissen wollen: Wir beurteilen das natürlich nach der 17. BImSchV, was diese Summenwerte betrifft. Das ist keine Frage.

(Zuruf von Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.))

- Mit Mikro, bitte, und nennen Sie bitte immer vorab Ihren Namen; sonst hat unsere Protokollantin ein Problem mit der Zuordnung.

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Ich heiße Weinhausen, Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer. Das habe ich aber auch gesagt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das war jetzt eine allgemeine Aussage von mir.

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Ach so, okay. - Wenn man Elemente aufaddiert, hier ein Element herausnimmt und sagt, dass man hier einen geringeren Wert einhält, dann führt das, wenn man es nach der 17. BImSchV beurteilt, automatisch und logischerweise dazu, dass andere Elemente, die als Einzelparameter aufaddiert werden, höhere Werte erreichen können. Das ist meine Verständnisfrage.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Es gelten für die Einzelwerte der Summenwerte, einzeln betrachtet, höhere Werte. Das ist richtig. Dabei bleibt es auch. Nur, in der Summe können die Werte nicht ausgeschöpft werden, weil sie durch den Summenwert begrenzt sind.

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Genau.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das ist übliche Praxis. Das gibt es in anderen Bereichen auch.

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Damit ist meine Frage beantwortet.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Zum Abschluss noch Herr Zuske.

**Zuske (Einwender):**

Vielen Dank. Herr Morgener, Sie erinnern sich, dass ich an Herrn Dr. Wagner die Frage gestellt habe, ob diese Stoffanalysen- und Stoffeigenschaftendarstellung verlässlich ist. Das hat er im Grunde bejaht. Für mich ist sie nicht verlässlich. Alles das, was bezüglich einer Verbesserung in der Prognose steht, muss ich bezweifeln, weil in dieser Analyse der Kohlenstoffgehalt fehlt. In dieser Analyse fehlt der Stickstoffgehalt. Daher ist und bleibt es, wenn man auf dieser Analyse aufbaut, nur eine ganz billige Prognose. Ich möchte das noch einmal festhalten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Professor Bitter.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Wir haben gestern schon darüber gesprochen, dass diese Zusammenstellung die Daten enthält, die für die Rohgaszusammensetzung entscheidend sind, und dass es sich in dem Sinne natürlich nicht um eine Brennstoffanalyse zur Berechnung des Heizwertes usw. handelt.

Die Daten, die hier als Grundlage aus der Tabelle vorliegen, dienen, wie gesagt, zum einen zur Begrenzung der Annahme und zum anderen zur Darstellung, was emissionsrelevant auf der Rohgasseite ist. Das bleibt selbstverständlich weiterhin erhalten. Insofern ist es auch vollständig; denn der Kohlenstoffgehalt ist kein Maßstab für die Emission organischer Verbindungen.

**Zuske (Einwender):**

Aber doch für die Verbrennung, Herr Professor Bitter. Entschuldigen Sie, dass ich widerspreche. Wenn Sie den Kohlenstoffgehalt in einem Brenngut nicht angeben und auch den Stickstoffanteil nicht angeben, dann tut es mir leid. Wenn Sie es im Grunde verschlüsseln, indem Sie in der Analyse im Grunde nur Chlor nennen, obwohl wir wissen, dass an diesem Chlorbestandteil der Kohlenstoffanteil und auch der Wasserstoffanteil gewissermaßen dranhängen, dann ist die Sache nicht okay. Wenn ich mir ansehe, dass Sie im Grunde den Gesamt-

Kohlenstoffgehalt bei 28 Gewichtsprozent in der Originalsubstanz, TS, die Sie hier verschleiern - - und als fossilen Kohlenstoffgehalt 16 % haben - so die Angaben des IFEU -, dann ist die Sache für mich ganz klar. Entschuldigen Sie, wenn ich Ihnen ganz hart widersprechen muss. Wenn Sie den Stickstoffanteil nicht nennen, dann können Sie auch den Ammoniakgehalt nicht voraussagen. Also, die Basis ist falsch. Geben Sie das bitte zu, Herr Professor Bitter.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Professor Bitter.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Es geht hier doch nicht darum, etwas zuzugeben oder nicht. Es ist ganz klar, dass auch aus einer Angabe des Stickstoffgehaltes keineswegs zu schließen wäre, wie auf der Seite vor der Dosierung des Minderungsmittels die Stickoxidkonzentration wäre; denn die Art der Stickstoffeinbindung spielt hierfür eine sehr große Rolle. Von daher spielt die Angabe des Stickstoffgehaltes für die Immissionsprognose auf der Rohgasseite keine Rolle. Wir haben überwiegend Luftstickstoff, der zu den Stickoxiden oxidiert wird. Der Stickstoff aus der Elementaranalyse eines eingesetzten Brennstoffs ist hier nicht der entscheidende Wert. Ich habe Ihnen, denke ich, auch schon mehrfach gesagt: Diese Tabelle dient ausschließlich zur Begrenzung im Einsatzstoff für die emissionsrelevanten Komponenten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Damit möchte ich diesen Punkt beenden.

(Zuruf von den Einwendern)

- Nein, der Punkt ist beendet. Ich sehe hier keinen Klärungsbedarf mehr. Das ist eindeutig.

(Gödeke (Einwender): Es ist Ihre Entscheidung als Verhandlungsleiter, ob Sie diese Punkte erörtern wollen oder nicht!)

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt - -

(Gödeke (Einwender): Dann brauchen wir uns ja gar nicht mehr zu melden!)

- Selbstverständlich, Herr Gödeke. Aber Sie müssen mir auch das Recht zugestehen, dass ich irgendwo sage: Es ist Schluss. Die Sachverhaltsermittlung bringt uns als Genehmigungsbehörde nicht weiter.

(Gödeke (Einwender): Das können Sie erst dann wissen, wenn Sie wissen, was ich Ihnen sage! Oder können Sie meine Gedanken lesen? - Beifall bei den Einwendern)

- Nein, ich kann keine Gedanken lesen, Herr Gödeke. Gut. Dann als Letztes noch Ihr Wort.

**Gödeke (Einwender):**

Ganz kurz zur Angabe des Stickstoffs. Ich muss Herrn Professor Bitter korrigieren. Aus dem Brennstoff Stickstoff entstehen Stickoxide. Dazu gibt es eine umfangreiche

Arbeit auch vom Forschungszentrum Karlsruhe. Das ist überhaupt nicht bestreitbar. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das ist jetzt aber die letzte Erwiderung, Herr Professor Bitter.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Ja. Aber Sie werden verstehen, dass ich meinem Gegenpart - so sage ich jetzt einmal - hier nicht immer das Erarbeiten des letzten Wortes gönnen möchte, zumal dann, wenn es in der Untersuchung, die er zitiert hat, eben in beide Richtungen geht. Es kann sowohl stickoxidmindernd als auch stickoxid erhöhend sein, je nachdem, wie der Stickstoff eingebaut ist.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - So. Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3.1:**

**Anforderungen TA Luft**

Dazu bekommen wir eine Einstiegsvorstellung durch den Antragsteller.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Ich möchte zu diesem Punkt zunächst einmal nur die Ausführungen zur Kaminhöhe, die wir auch im Antrag dargestellt haben, wiedergeben. Denn es ist eine Vorgabe im Genehmigungsverfahren, dass die Kaminhöhe entsprechend den Vorgaben der TA Luft auszuführen ist.

Die TA Luft macht ganz klare Vorgaben zur Ableitung von Emissionen, die aus einer Anlage freigesetzt werden, weil es einfach keine Nullemissionen gibt. Es sind immer Restemissionen vorhanden, die von Verordnungen auch entsprechend festgeschrieben sind. Die Bewertung einer Schornsteinhöhe hat mehrere Stufen. Ein Punkt ist, dass entsprechend dem Emissionsmassenstrom, der von der Anlage ausgeht, bewertet wird. Da gibt es ein Berechnungsmodell in der TA Luft, bei dem die Emissionen, die von der Anlage freigesetzt werden, berücksichtigt sind. Das wurde in der Stellungnahme, die dem Antrag beiliegt, durchgeführt.

Ein weiterer Schritt zur Ermittlung der Schornsteinhöhe ist die Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, sprich auch der Gebäudegegebenheiten. Da fordert die TA Luft, dass eine freie Abströmung der Emissionen in die Atmosphäre gewährleistet ist. Da sind Turbulenzen zu berücksichtigen, die durch Gebäude im Anlagenbereich vorhanden sind. In diesem Fall ist es das Kesselhaus mit ca. 46 m. Da wurde entsprechend der TA Luft davon ausgegangen, dass der Schornstein bei einer fiktiven - das ist ein Flachdach -, angedachten Dachneigung von 20 ° - Vorgabe aus der TA Luft - um mindestens 3 m über die fiktive Firstneigung hinausgeht.

Weiterhin sind, um die freie Abströmung in die Atmosphäre zu gewährleisten, natürlich auch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Da haben wir hier am

Standort Langelsheim aufgrund des Harzvorlandes ganz spezielle Verhältnisse. Es sind entsprechende Kaltwind einflüsse über die Täler der Innerste und des Töllebach-tals zu berücksichtigen. Es liegt uns eine Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vor, die zu den Kaltwind-abflüssen aus dem Harz hier im Bereich von Langelsheim Aussagen trifft. Die Aussagen hierzu sind, dass diese Kaltwindabflüsse in einer Mächtigkeit von ca. 50 bis 60 m, partiell bis 70 m Mächtigkeit, vorliegen können. Berücksichtigt man diese Verhältnisse, damit eine freie Abströmung in die Atmosphäre gewährleistet ist und nicht in Bodennähe oder in diesen Kaltwindabflüssen freigesetzt wird, so ist eine Schornsteinhöhe an dem Standort, den wir hier zu betrachten haben, von 70 m notwendig. Mit diesen 70 m Kaminhöhe haben wir alle weiteren Betrachtungen hinsichtlich der Ausbreitung von Schadstoffen berücksichtigt.

Das möchte ich erst einmal zur Kaminhöhe sagen. Vielleicht sollten wir das erst diskutieren, wenn noch Fragen sind. Das würde ich vorschlagen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Herr Gebhardt.

**Gebhardt (Einwender):**

Zwei Punkte. Eine Anmerkung vorweg. Wir haben unter dem Punkt „Anforderungen TA Luft“ auch noch die Frage der Emissionsmessungen zu erörtern. Das hatte ich gestern angesprochen. Ich möchte nur darauf hinweisen. Wir können gern erst einmal über die Schornsteinhöhe diskutieren. Das macht auch Sinn. Sie, Herr Daacke, haben das auch schon angesprochen.

Eine direkte Frage dazu: Angenommen, es gibt eine 60 m hohe Kaltluftschicht, also von bodennah bis in Höhe von 60 m, und es wird dort eine solche Anlage betrieben. Erklären Sie doch einmal etwas genauer, was dann mit den Emissionen passiert, die aus dem Schornstein freigesetzt werden.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Sind Kaltwindeinflüsse nicht zu berücksichtigen, das heißt, hat man eine freie Abströmung, dann werden sich diese Emissionen nicht im Nahbereich oder in dem Bereich hier niederschlagen. Es wird also eine Weitertragung der Emissionen und kein unmittelbarer Niederschlag in dem Bereich hier zu erwarten sein.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Direkt dazu, Herr Gebhardt?

**Gebhardt (Einwender):**

Ja, direkt zu. - Herr Daacke, Sie haben meine Frage nur halb beantwortet. Aber im Umkehrschluss haben Sie sie letztlich beantwortet. Sie haben gesagt, wenn es keinen Kaltluftabfluss gäbe, hätten wir eine Ausbreitung, wie es normal ist, über größere Strecken und eben keinen Niederschlag im näheren Umfeld der Anlage.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Richtig.

**Gebhardt (Einwender):**

Im Umkehrschluss folgere ich daraus, dass es dann, wenn eine Kaltluftschicht vorhanden wäre, die beispielsweise bis 10 m über Schornsteinunterkante oder Schornsteinmündungshöhe - sagen wir es einmal so - reicht, zu einem Niederschlag der Emissionen im näheren Umfeld der Anlage käme. So haben Sie sich gerade ausgedrückt. So habe ich Sie zumindest verstanden. Wenn das nicht richtig ist, korrigieren Sie es bitte. Ich wiederhole meine Frage: Was passiert, wenn es eine Kaltluftschicht von 60 m gibt und die Anlage mit einem 50 m, 52 m oder 53 m hohen Schornstein da hineinmittiert? Das war meine Frage.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Wir emittieren ja nicht mit einem 52 m hohen Schornstein in die Kaltwindzone hinein. Ich habe ja gesagt, dass wir gerade darüber hinausgehen, damit nicht diese nicht optimale Verteilung der Schadstoffe in diesen Kaltwindabflüssen enthalten bleibt, sondern es weiträumig verteilt wird. Genau das ist der Grund dafür, dass wir die Örtlichkeiten und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen.

**Gebhardt (Einwender):**

Herr Daacke, das habe ich schon verstanden.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Dann verstehe ich Ihre Frage nicht.

**Gebhardt (Einwender):**

Dass der Schornstein 70 m hoch sein soll, habe ich schon verstanden. Mich interessiert, was passiert, wenn der Schornstein nicht 70 m hoch ist, sondern der Schornstein die Höhe formal nach TA Luft hat.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Nein. Darf ich das - -

**Gebhardt (Einwender):**

Darf ich bitte aussprechen? - Das war meine Frage. Sie haben eine Schornsteinhöhe von 52,75 m ausgerechnet. Oder habe ich es ausgerechnet? Auf jeden Fall komme ich zu demselben Ergebnis wie Sie. Wir brauchen nicht um einen halben Meter hin und her zu diskutieren. Das ist eine gebäudebedingte Schornsteinhöhe; die liegt in dem Bereich.

Sie sagen jetzt, das ist nicht ausreichend, weil der Schornstein dann in die Kaltluft emittieren kann, und zwar natürlich nur in die letzten 10 m; sagen wir es einmal so. Der DWD sagt, 50 bis 60 m, das kann schon auftreten; in Ausnahmefällen können es auch einmal 70 m sein. Ich frage mich jetzt: Was passiert denn, wenn man einen Schornstein nach TA Luft nehmen würde? Wäre es tatsächlich so, wie Sie es gerade darstellen - so ist zumindest mein Eindruck -, dass dieser Schornstein dann tatsächlich in den Kaltluftbereich emittiert und die Rauchgase dann im näheren Umfeld der Anlage nieder-

geschlagen werden? Ich glaube, Sie haben gerade auch den Ausdruck „niedergeschlagen“ benutzt. Ich sehe das völlig anders. Es handelt sich hier um Kaltluft. Und was Sie über den Schornstein emittieren, ist definitiv keine kalte Luft, sondern das ist eine Abluft, die ca. 140 °C, vielleicht auch 150 °C hat. Ich habe es jetzt nicht genau im Kopf. Auf jeden Fall ist sie wesentlich wärmer als die Kaltluft. Wir wissen alle, was passiert, wenn Warmluft in Kaltluft eingetragen wird. Die steigt sofort nach oben. Das heißt, sie wird zum einen diese Kaltluftschicht problemlos durchdringen.

Zum anderen haben wir auch einen Impuls. Das heißt, das Abgas hat eine bestimmte Geschwindigkeit, mit der es den Schornstein verlässt. Das trägt natürlich auch noch dazu bei, dass diese Kaltluftschicht, wenn sie denn einmal ausnahmsweise so hoch wäre - das ist ja nur in einigen Ausnahmefällen der Fall, diese 8 m -, problemlos durchstoßen würde und insofern auch ein völlig ungehinderter Abtransport in die freie Atmosphäre erfolgen würde. Deswegen ist Ihre Vorgehensweise meiner Meinung nach nicht gerechtfertigt, dass Sie die Schornsteinhöhe um immerhin 20 m erhöhen und dadurch bewirkt wird, dass die Schadstoffe sehr weiträumig verteilt werden, wesentlich weiträumiger als bei einer Schornsteinhöhe von 52 m, und meiner Auffassung nach nur dadurch die Irrelevanzschwellen, zumindest bei einigen Schadstoffen, z. B. beim Quecksilber, unterschritten werden.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Professor Bitter.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Herr Gebhardt, Sie beschreiben einen Kaltluftsee, der stillsteht. Hier handelt es sich um Kaltluftabflüsse, die genauso zu betrachten sind wie eine Kavitätszone, also eine hangnahe Schornsteinerrichtung. Diesbezüglich gibt es die Forderung, dass in solchen beweglichen Luftmassen die massive, also gebaute Schornsteinhöhe so zu errichten ist, dass diese durchstoßen werden. Darüber gibt es auch gar keinen Zweifel. Das sieht die TA Luft eindeutig vor: Ableitung in die freie Luftströmung und nicht in einen strömenden Kaltluftabfluss.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Die nächste Wortmeldung. Bitte.

**Grope (Einwender):**

In Ihren Angaben habe ich bisher nichts speziell zu den topographischen Verhältnissen hier im Harz gehört. Zwei Dinge möchte ich hierzu erwähnen, einmal die Muldenlage des Ortes Wolfshagen. Der Ort Wolfshagen liegt etwa 3 km vom Schornstein entfernt in einer Mulde, in der sich bei Inversionswetterlagen und bei Nordwinden, Nordostwinden der Smog festhält. Dieser Smog kann praktisch nur an zwei Stellen abfließen, die, ausgehend von der Lage in Langelsheim, in 100 m Höhe sind. Das heißt meiner Ansicht nach, theoretisch müsste der Schornstein

160 m höher sein, damit es auch hinter der Mulde abfließen kann.

Das Zweite ist etwa parallel dazu. In etwa 1 km Entfernung stehen meine Bienen. Die Bienen ziehen auf eine Hochfläche am Westerberg - bedingt durch den Sturm Kyrill, etwa 5 ha - und sammeln dort den Nektar ein. Diese Fläche liegt in 330 m Höhe und liegt bei entsprechendem Wind praktisch genau in der Höhe des Schornsteins. Das heißt, die Immissionen oder Emissionen werden aufgrund der Höhe des Schornsteines nicht verteilt, sondern gehen da direkt nieder.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr von Daacke, direkt dazu?

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Ja. - Wir müssen hier unterscheiden. Im Moment habe ich erst einmal nur vorgestellt, wie hoch ein Schornstein für diesen Standort entsprechend den Vorgaben der TA Luft sein muss. Die Auswirkungen, die Sie jetzt ansprechen, werden beim nächsten oder übernächsten Punkt, bei dem die Immissionsrechnung dargelegt werden wird, behandelt. Da werden genau die Punkte berücksichtigt, die Sie ansprechen, die Geländeverhältnisse, die Talmulde usw. Hier geht es mir im Moment erst einmal nur darum, darzustellen, dass die Mindestanforderungen an die Ableitung der Emissionen über einen Schornstein gemäß den Vorgaben der TA Luft festgelegt worden sind. Das ist erst einmal der Punkt. Die Auswirkungen auf den Bereich, den Sie ansprechen, in 330 m Höhe, haben wir dann entsprechend in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt. Dazu kommen wir dann noch im Detail.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Professor Bitter, noch ergänzend dazu?

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Ja, ergänzend dazu. Die TA Luft sieht ausdrücklich für besondere Geländeformen, wie z. B. eine Tallage oder auch eine Geländestufe, Regelungen vor. Hier sind der Abstand und die Hangneigung nicht so, dass eine Extraberücksichtigung dieser Situationen erforderlich ist. Auch unmittelbare Rauchschäden, die Sie dabei vielleicht im Hinterkopf haben, sind, unabhängig von der Berücksichtigung der Geländeformen im Ausbreitungsmodell, bei 70 m nicht zu erwarten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Eine weitere Wortmeldung.

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Ich habe eine Frage. Herr von Daacke, Sie haben es angesprochen: Kaltluftabflüsse. Das gehört zwar noch nicht ganz hierher; es kommt dann etwas später. Ich möchte trotzdem danach fragen, und zwar geht es mir um die Witterungsdaten, die hier eingearbeitet sind. Das

spielt ja hinterher bei der Ausbreitungsrechnung eine Rolle, insbesondere die Windverteilung.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das ist bei der Immissionsprognose relevant. Können wir das bitte verschieben?

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Ja.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Dörschel.

**Dörschel (Einwenderin):**

Danke. Meine Frage ist schon beantwortet.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gödeke.

**Gödeke (Einwender):**

Wir haben das in unserer Stellungnahme und Einwendung bereits dargestellt. Die von Ihnen ermittelte oder verwendete Schornsteinhöhe für die Ausbreitungsrechnung entspricht nicht den Vorgaben der TA Luft. Den Vorgaben der TA Luft entspricht die Schornsteinhöhe von 52,75 m. In der TA Luft ist ganz klar festgelegt, wie die Schornsteinhöhe zu ermitteln ist. Den Einwand von Professor Bitter hierzu kann ich so auch nicht nachvollziehen. Das ist in der Ausbreitungsrechnung zu berücksichtigen, nicht bei der Ermittlung der Schornsteinhöhe. Insofern **beantragt** der BUND, dass eine zweite Ausbreitungsrechnung mit der Schornsteinhöhe nach TA Luft von 52,75 m erstellt wird. Es mag dann durchaus ein höherer Schornstein gebaut werden. Aber die Anforderung aus der TA Luft ist, dass die Ausbreitungsrechnung mit der Schornsteinhöhe nach TA Luft die Irrelevanz nachweisen muss und nicht mit einem höheren Schornstein. - Danke schön.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr von Daacke direkt dazu? - Bitte.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Ja. - Vielleicht sind wir da unterschiedlicher Auffassung, Herr Gödeke. Das mag ja sein. Ich interpretiere die TA Luft so, dass bei der Ableitung der Emissionen durch die Anlage in jedem Fall eine freie Abströmung in die Atmosphäre zu gewährleisten ist. Da ist hier für die örtlichen Gegebenheiten ein 70 m hoher Kamin nach meinem Dafürhalten die richtige Ableithöhe. Das ist auch konform zur TA Luft. Deshalb habe ich auch die drei Punkte im Vorfeld angeführt. Sie führen zwei an. Ich habe den dritten Punkt betreffend die örtlichen Gegebenheiten und die freie Abströmung hier noch mit aufgenommen, weil das aus der TA Luft ganz klar hervorgeht.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gödeke, direkt dazu? Sonst gehe ich in der Wortmeldeliste weiter.

**Gödeke (Einwender):**

Direkt dazu. - Sie müssen die effektive Quellhöhe berücksichtigen. Es ist in der TA Luft die entsprechende Formel dafür aufgeführt. Da kommen Sie ohnehin über 70 m. Insofern ist eine Bauhöhe von 70 m überhaupt nicht erforderlich. Herr Gebhardt hat es mit anderen Worten auch schon gesagt. - Danke schön.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Die nächste Wortmeldung. Bitte.

**Wiens (Einwender):**

Sie sprechen von der Abströmung. Das ist richtig. Wenn die entsprechende Wetterlage da ist, dann wird das sicherlich wegziehen. Aber wir haben gerade in den letzten Wochen Inversionswetterlagen, heute, gestern, vorgestern. Ich wohne neben Heubach. Wir haben die Chemetall. Wir haben die Synthomer. Wir haben Exner. Überall kommt Rauch aus dem Schornstein. Das zieht aber nicht ab, sondern legt sich nach unten. Ich habe leichtes Asthma, und das merke ich dann natürlich ganz besonders.

Meine Frage an Sie. Das, was oben aus dem Schornstein eigentlich abziehen sollte, drückt ja dann runter. Das wäre also eine Belastung, die noch zusätzlich käme. Ist meine Annahme da richtig, oder ist sie falsch?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr von Daacke.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Nein, Ihre Annahme ist nicht ganz richtig. Das ist genau die Begründung, die ich rüberzubringen versuche, nämlich dass wir genau das nicht haben wollen. Dass es natürlich irgendwelche Wettersituationen gibt, wo das nicht gleich die entsprechenden Luftschichten durchstößt und in die Atmosphäre abgelenkt, ist klar. Hinzu kommt - deshalb betrachte ich das bei der Ermittlung der Schornsteinhöhe nicht - zusätzlich der Impuls, den Herr Gebhardt angesprochen hat, der Wärmeimpuls, und hinzu kommt auch der dynamische Impuls, der noch zu einer Erhöhung führt. Auch da gibt es sicherlich Situationen, die irgendwann dazu führen, dass das nicht absolut in die freie Luftströmung geht. Genau den Punkt aber wollen wir weitgehend ausschließen. Das sind die Vorgaben der TA Luft, die in allen anderen Verfahren auch so berücksichtigt werden; das haben wir hier getan.

**Wiens (Einwender):**

Wenn man aber schon erkrankt ist, dann reicht „weitgehend“ nicht, sondern dann ist das entscheidend, was tatsächlich da ist. Ich kann mich auf meine Gesundheit verlassen. Bei diesen Wetterlagen bekomme ich kaum Luft. Wenn das hier dazu kommt, wird es sicherlich ganz aus sein, dann wird irgendwann Exitus sein. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Kohler.

**Dr. Kohler (Einwender):**

Herr von Daacke, Sie haben eben meine Frage fast vorweggenommen. Ich habe es bisher so verstanden: Sie sagen, es können theoretisch 60 m kalt abfließende Luft entstehen; deswegen will ich mit meinem Schornstein durch diese Luft. Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass solche Luftströmungen 60 m oder 70 m oder 80 m hoch sind? Gibt es irgendwelche Werte, die Sie uns nennen können, in welcher Wahrscheinlichkeit solche Luftströmungen oder Kaltluftströmungen auftreten?

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Die Wahrscheinlichkeit ist in dem Bericht des Wetterdienstes nicht dargelegt. Es ist nur dargelegt, dass diese Mächtigkeiten auftreten können. Man geht - ich sage es in Anführungszeichen - mit einer relativ großen Wahrscheinlichkeit von 50 bis 60 m aus; aber teilweise können es auch bis 70 m sein. In welcher Häufigkeit das auftritt, ist hier jedoch nicht dargelegt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Die nächste Wortmeldung. Bitte.

**Leunig (Einwender):**

Herr von Daacke, ich bin etwas irritiert. Sie sagten, Sie kommen vom TÜV Nord, sind hier aber als Vertreter der MaXXcon. Ich bitte um ein klärendes Wort dazu.

Ich möchte eine Anmerkung machen, die die Zeit Ende der 60er-, Anfang der 70er-Jahre - ich sage einmal -, meine Braunschweiger Zeit betrifft. Da hat der TÜV, um die Luftimmissionen in Braunschweig zu verringern, Auflagen für die Braunkohle Schöningen/Schöppenstedt gemacht. Da hat man höhere Schornsteine gebaut, damit man die Immissionen aus Braunschweig und Umgebung wegbekommt. Die haben wir dann hier in den Harz abbekommen. Seitdem - Herr Grope als alter Oberförster wird das bestätigen -, ist das Waldsterben im Harz entschieden fortgeschritten. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr von Daacke, wollen Sie kurz etwas dazu sagen? - Nein. - Nächster ist Herr Heinz.

**RA Heinz (Einwender):**

Guten Morgen. Ich würde Herrn Gebhardt kurz vorlassen - das passt besser, und er ist auch auf der Liste - und dann im Anschluss daran etwas sagen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Okay.

**Gebhardt (Einwender):**

Ich würde gern das, was ich vorhin ausgeführt habe, ein kleines bisschen mit Zahlen untermauern und belegen, um zu verdeutlichen, was es eigentlich für einen Effekt

hat, wenn man hier den Einfluss eines Kaltluftstromes - Sie haben völlig recht, Herr Professor Bitter; das ist kein See, sondern die Kaltluft fließt ab - hat.

Dem Gutachten des Deutschen Wetterdienstes ist zu entnehmen, dass durch eine Simulation ermittelt wurde, dass eine solche Kaltluftströmung eine Windgeschwindigkeit von 0,5 bis 1 m/s hat. Jetzt nehmen wir einmal das Maximum an, nämlich 1 m/s an. Da sind wir immer noch im Schwachwindbereich. Im Übrigen gibt es bei den Ausbreitungsmodellen, die Sie benutzen, bei kleineren Windgeschwindigkeiten häufig Probleme; sie können das gar nicht erfassen. Aber klammern wir das einmal aus.

Gehen wir davon aus: Die Geschwindigkeit des Kaltluftabflusses beträgt 1 m/s. Wir haben im Schornstein eine Abgasgeschwindigkeit - ich habe es ausgerechnet - von 17,8 m/s, sagen wir einmal: 15 bis 20. In dem Bereich sind wir, und da müssen wir auch sein. Insofern ist die von Ihnen ermittelte Abgasgeschwindigkeit im Schornstein auch korrekt. Es gilt, eine Kaltluftschicht von - sagen wir einmal - 10 m zu durchstoßen. Gehen wir einmal davon aus, dass - die Abgasgeschwindigkeit ist reduziert, weil im Prinzip eine Reibung in der Atmosphäre da ist - die Abgasfahne, die da hochgeht, 10 m/s an Geschwindigkeit hat. Das heißt, diese 10 m - ich mache jetzt eine ganz einfache Rechnung - sind innerhalb von einer Sekunde durchstoßen. In dieser Sekunde wird die Abgasfahne gleichzeitig durch den Kaltluftabfluss einen Meter weiter getragen. Das heißt, der Emissionsort, an dem die Abgasfahne die Kaltluftschicht, wenn sie denn da ist, durchstößt, liegt genau einen Meter vom Schornstein weg. Mit dieser minimalsten Änderung begründen Sie eine 20 m höhere Schornsteinhöhe. Das ist wirklich völlig unverhältnismäßig. Denn im Ergebnis wäre der Unterschied, die Änderung des Emissionsortes von einem Meter völlig irrelevant. Auf das Ergebnis hätte das in keiner Weise Einfluss. Aber ein um 20 m höherer Schornstein hat natürlich einen wesentlich größeren Einfluss auf das Ergebnis; denn man kommt dann zu dem Ergebnis, dass Ihre Zusatzbelastungen irrelevant sind. Das nur einmal zur Verdeutlichung.

(Beifall bei den Einwendern)

#### **Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Heinz, bitte.

#### **RA Heinz (Einwender):**

Danke, Herr Morgener. Genau das zur Ergänzung. Herr Gödeke hat es auch angesprochen. Es geht weder dem BUND noch der Bürgerinitiative darum, die Schornsteinhöhe zu reduzieren, sondern es geht darum - das wurde auch von dem Herrn angesprochen, der von Braunschweig erzählt hat -, der früheren Maximierung der Schornsteine entgegenzuwirken. Es geht darum, dass die Bewertung - darauf kommt es an - hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht auf einem überhöhten Schornstein erfolgt, sondern auf einem korrekt nach TA Luft ausgerechneten. Nur darum geht es.

Inzwischen verfahren andere Genehmigungsbehörden so - wir erleben das gerade in Sachsen, in Leppersdorf -, dass es zwei Immissionsprognosen gibt, nämlich eine für den geplanten Schornstein, die zeigt, welche Auswirkungen zu erwarten sind, wenn dieser Schornstein genau, wie er geplant ist, gebaut wird. Und es gibt eine zweite Immissionsprognose, die auf der Schornsteinhöhe nach TA Luft beruht. Diese ist letztlich Bewertungsgrundlage. Das wird in Sachsen und inzwischen durchgehend bei allen Verfahren, an denen ich beteiligt bin, in Nordrhein-Westfalen und in Hessen so gesehen. Es gibt auch die entsprechende Bewertung im Kommentar von Hansmann zur TA Luft. Das ist Rn. 1 der Kommentierung zur Nr. 5.5 der TA Luft. Ich möchte es nur ganz kurz zitieren:

"Durch eine Erhöhung der Abgasquellen auch über die nach Nr. 5.5 geforderte Schornsteinhöhe hinaus kann unter Umständen auch die Irrelevanz von Emissionsbeiträgen erreicht werden. Da alle Emissionen am Ferntransport von Luftverunreinigungen teilnehmen und noch in großer Entfernung zur schädigenden Wirkung beitragen können, ist dann jedoch vorrangig eine Verminderung der Emissionen vorzunehmen."

Mit weiteren Quellen. Das ist genau das, was wir hier gesagt haben. Das ist auch genau der Grund, warum die Genehmigungsbehörden nach meiner Auffassung inzwischen überwiegend davon ausgehen, dass man die Bewertung der Anlage allein nach TA-Luft-konformer Schornsteinhöhe vorzunehmen hat. Sprich: Es darf nicht erhöht werden, sondern es muss vorwiegend erst einmal die Emission vermindert werden.

Daher schließen wir uns hier dem Antrag des BUND an bzw. **beantragen** ebenfalls, dass Sie als Genehmigungsbehörde eine Immissionsprognose fordern, die auf einem TA-Luft-konformen Schornstein beruht, und dies zur Grundlage Ihrer Bewertung erheben.

Wir **beantragen** weiterhin, dass wir selbstverständlich über diese Immissionsprognose informiert werden und die Möglichkeit der Stellungnahme erhalten.

Dass hier ein zu hoher Schornstein beantragt wurde, dass die Erhöhung auf 70 m in keiner Weise fachlich begründbar und auch nicht zwingend ist, wurde meines Erachtens von Herrn Gebhardt, Herrn Gödeke und anderen dargelegt.

(Beifall bei den Einwendern)

#### **Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Frau Dr. Pittrof.

#### **RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):**

Ganz kurz eine rechtliche Erwiderung dazu. Herr Kollege, Sie haben einen Kommentar zitiert. Es ist sicherlich richtig, dass das so darinsteht. Das ist eine Literaturmeinung. Was Sie aber nicht zitiert haben, ist die TA Luft selbst.

Das möchte ich gern nachholen. Die TA Luft sagt in Nr. 5.5.1:

„Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.“

Dann heißt es unter Nr. 5.5.4 Abs. 2:

„Bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe ist eine unebene Geländeform zu berücksichtigen ...“

Wie das dann im Einzelnen aussieht, können Ihnen die Techniker gern sagen. Ich wollte Sie nur bitten, sich erst einmal an die Vorschriften zu halten, bevor wir Literaturmeinungen zitieren.

(Unruhe bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte!

**RA Heinz (Einwender):**

Darf ich ganz kurz darauf reagieren? - Ich glaube, Frau Kollegin, Sie haben eben nicht zugehört.

**RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):**

Ich habe ganz genau zugehört.

**RA Heinz (Einwender):**

Es ist ganz klar - -

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich glaube, hier hört jeder zu.

**RA Heinz (Einwender):**

Entschuldigung, ich bin ja auch angegriffen worden. Das ist, glaube ich, schon okay unter Kollegen, dass man sich so ein bisschen begrabbelt. Das ist, glaube ich, völlig normal, und damit kann wohl auch jeder umgehen, der etwas Selbstbewusstsein hat.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich weiß nicht, Herr Heinz, welche Gepflogenheiten sonst in Ihrem Metier bestehen. Aber ich möchte doch bitten, -

**RA Heinz (Einwender):**

Ja, ich bin doch völlig ruhig.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

- mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit und Rücksichtnahme auch gegenüber anderen zu handeln.

**RA Heinz (Einwender):**

Ja, das tue ich.

Ich möchte es kurz wiederholen. Völlig korrekt - Sie haben das Erfordernis richtig zitiert, dass in die freie Luftströmung abgeleitet werden muss. Darüber haben wir vorhin die gesamte Zeit diskutiert. Da gibt es hier offensichtlich unterschiedliche Auffassungen. Herr Gebhardt

hat es gerade am Schluss noch einmal dargelegt. Die Frage ist ja: Was ist die freie Luftströmung? Die erste Frage ist schon: Zählen die Kaltluftseen, die hier existieren, dazu? Ist es dann keine freie Luftströmung mehr, ja oder nein? Das ist schon einmal die erste Grundfrage.

Der zweite Punkt, der hier besprochen und dargelegt wurde, ist, dass man bei den Luftverhältnissen, die hier existieren, ohnehin nach einer Sekunde durch diesen Kaltluftsee durchgestoßen wäre. Das ist jetzt mit nicht-technischen Worten das wiederholt, was hier vorhin zitiert wurde.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Können Sie zum Ergebnis kommen, Herr Heinz?

**RA Heinz (Einwender):**

Ja. Ich komme zu dem Ergebnis, dass durch Sie, durch das Gewerbeaufsichtsamt, noch einmal im Einzelnen zu prüfen ist: Was ist hier überhaupt die freie Luftströmung? Wir haben unsere Auffassung dazu im Einzelnen dargelegt und sind der Meinung, dass man auch bei TA-Luft-konformer Schornsteinhöhe bzw. bei den 52,7 m in dieser freien Luftströmung wäre. Die andere Frage mit den Höhen, die hier ebenfalls bereits im Einzelnen diskutiert wurde, wurde ja selbst von Ihrer Seite, von Antragstellerseite, nicht zur Grundlage dafür herangezogen, die 70 m zu begründen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich glaube, das ist alles angekommen. Die beiden Standpunkte sind der Genehmigungsbehörde zumindest deutlich geworden. Das ist ja Sinn und Zweck dieses Termins. Wir werden das auch entsprechend bei der weiteren Prüfung berücksichtigen. - Herr Puhmann, noch kurz zu dem Thema.

**Puhmann (Antragstellerin):**

Ich möchte das noch kurz fachlich untermauern; rechtlich wurde ja schon darauf eingegangen. Herr Gebhardt, Sie haben anhand eines Zahlenbeispiels dargestellt, dass eine Abgasfahne aus diesem Kamin auch in einer Kaltluftströmung durchaus einen gewissen Auftrieb erreicht. Sie werden aber genauso einsehen und zustimmen müssen, dass gegenüber einer Nichtkaltluftlage in Schornsteinmündung und darüber hinaus, also gegenüber einer freien normalen Situation, die effektive Quellhöhe herabgesetzt wird, die die Abgasfahne braucht, um durch die Kaltluft durchzustoßen. Der Ermittlung der Schornsteinhöhe liegt eine Überhöhungsformel zugrunde, weil jede Fahne eine effektive Quellhöhe aufweist. Diese wird durch einen 52 m hohen Kamin herabgesetzt, wenn eine Kaltluftschicht höher ist als diese Schornsteinhöhe. Diese kann, wie z. B. durch den DWD festgestellt, bis zu 60 m, im Einzelfall sogar bis zu 70 m hoch sein. Damit würden wir die Anforderungen der TA Luft verletzen; denn es geht hier nicht um die Ausbreitungsrechnung - über die reden wir noch -, sondern es geht hier nach Nr. 5.5. Sie wissen ja auch, die Nr. 5.5 TA Luft bezieht sich auf die Vorsorge. Wir haben hier also nicht einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung - das ist fachlich

einfach nicht gegeben - und müssen darauf bei der Ermittlung der Schornsteinhöhe eingehen. Deswegen ist die Schornsteinhöhe, die Herr von Daacke ermittelt hat, TA-Luft-konform.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Ich werde jetzt noch drei, vier Wortmeldungen zu dem Thema zulassen. Für die Genehmigungsbehörde sind die Positionen deutlich geworden. Ich erwarte nicht, dass die fachlichen Vertreter von Antragsteller- und Einwenderseite es schaffen werden, sich gegenseitig von ihrem Standpunkt überzeugen. - Herr Heindorf.

**Heindorf (Einwender):**

Meine Frage geht an Herrn Daacke. Wir haben jetzt sehr viel über den Einfluss von Kaltluftströmen gehört. Der See ist ja nicht relevant. Wir hier, die Menschen in diesem Raum, kennen die Inversionswetterlage. Davon war schon ein bisschen die Rede; Herr Wiens hat es gesagt. Meine Frage ist: Inwieweit ist das in etwa dasselbe, oder inwieweit haben Sie in Ihren Überlegungen die Inversionswetterlage, die häufig ist, berücksichtigt?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr von Daacke.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Die Inversionswetterlagen werden natürlich berücksichtigt, wenn es um die Ausbreitung der Schadstoffe geht. Das ist in der Immissionsprognose berücksichtigt und auch über die Wetterstatistik dargelegt. Hier bei der Kaminhöhe spielt das - in Anführungsstrichen - genau auch mit die Rolle, indem diese freie Abströmung gewährleistet ist. Das haben wir hier darzulegen versucht. Um diese freie Abströmung an dem Standort sicherzustellen, sind eben die 70 m erforderlich. Die Inversionen sind jetzt bei dieser Betrachtung natürlich nicht explizit enthalten. Aber nachher bei den Auswirkungen und bei der Ausbreitung sind sie selbstverständlich enthalten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Die nächste Wortmeldung. Bitte.

**Haferkamp (Einwender):**

Haferkamp, BUND, Kreisgruppe Goslar. - Ich habe mehrere Fragen an den TÜV Nord. Erstens. Sind Sie tatsächlich TÜV Nord oder TÜV Nord GmbH?

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Ich bin bei der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG tätig.

**Haferkamp (Einwender):**

Dann eine andere Frage: Gehen Sie tatsächlich davon aus, dass Sie anhand dieses 70 m hohen Schornsteins eine freie Abluftführung gewährleisten?

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Ja, davon gehe ich entsprechend den Vorgaben der TA Luft aus.

**Haferkamp (Einwender):**

Entsprechend den Vorgaben der TA Luft. Sind Ihnen die Untersuchungen der Umweltphysiker z. B. Uwe Hartmann oder Janicke Ingenieurbüro bekannt, die davon ausgehen und festlegen, dass eine freie Abluftführung nur gewährleistet ist, wenn der Schornstein mindestens das 1,7-fache der nächsten Gebäudehöhe in einem Umkreis des 6-fachen der Schornsteinhöhe aufweist?

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Das ist ein Punkt, der für die Ausbreitungsrechnung von Bedeutung ist. Darauf gehen wir im zweiten Punkt genau ein. Da sind dann andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Uns sind die Untersuchungen von Herrn Janicke sehr wohl bekannt.

**Haferkamp (Einwender):**

Ich finde es trotzdem wichtig, wenn wir darüber diskutieren, ob tatsächlich eine freie Abluftströmung gewährleistet ist oder nicht; denn wenn man diese 1,7-fache Schornsteinhöhe ansetzt, dann landet man bei 78,2 und nicht bei 70.

(Puhlmann (Antragstellerin): Vielleicht kann ich das klarstellen!)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Puhlmann.

**Puhlmann (Antragstellerin):**

Die freie Abströmung im Sinne der Schornsteinhöhenermittlung, Nr. 5.5 TA Luft, ist konkretisiert. Herr von Daacke sprach an: 3 m über First. Wenn ein Satteldach weniger als 20° aufweist, dann hat man einen 20°-Giebel anzunehmen und darüber 3 m über First zu sein.

Was Sie ansprechen, ist die Anwendung und die Handhabung der Ausbreitungsrechnung, der ein Windfeldmodell implementiert ist, ein diagnostisches Windfeldmodell. Das heißt, es ist eine Frage der Modellfähigkeit. Diagnostisch ist ein Modelltyp. In Anhang 3 der TA Luft ist das genau beschrieben. Da geht diese 1,7-fache Quellhöhe ein. Danach hat man ein Windfeld einzusetzen und den Gebäudeeinfluss bei der Ausbreitungsrechnung zu berücksichtigen, wenn die Quellhöhe nicht mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhe beträgt, wobei man einen gewissen Umkreis, nämlich das 6-fache der Gebäudehöhe, betrachtet.

Der Schornstein kann sehr wohl niedriger sein. Das verstößt nicht gegen die freie Abströmung. Aber man hat dann ein Windfeldmodell, wie hier das in der Ausbreitungsrechnung der TA Luft implementierte Windfeldmodell, einzuschalten.

Dann kommt die nächste Anwendungsgrenze: 1,2-fache Gebäudehöhe. Darüber können wir später noch sprechen. Ich wollte nur klarstellen: Es geht hier nicht um die freie Abströmung im Sinne der Nr. 5.5 TA Luft, sondern Janicke, der Entwickler des Ausbreitungsmodells AUSTAL 2000, hat hier den Einsatz eines Windfeldmodells empfohlen und eine Anwendungsgrenze für den Fall festgelegt, dass die Schornsteinhöhe nicht mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhe beträgt. Ist sie darüber, wird es über eine Rauheitslänge pauschal, ohne explizites Gebäude berücksichtigt.

**Haferkamp (Einwender):**

Okay. Dann reden wir nur aneinander vorbei. Für mich ist es keine freie Abluftströmung, weil ein Windfeldmodell eingesetzt werden muss, das den Washdown berücksichtigt.

**Puhlmann (Antragstellerin):**

Es geht hier weniger um den Washdown als um die Turbulenz, die das Gebäude auf das Windfeld ausübt. Ein Washdown ist bei 1,7-facher oder auch 1,5-facher Gebäudehöhe nicht gegeben. Aber darüber können wir vielleicht später noch einmal sprechen. Wir sind gerade bei der Schornsteinhöhe.

**Haferkamp (Einwender):**

Ist in Ordnung.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich habe noch Herrn Riech auf meiner Liste.

**Riech (Einwender):**

Habe ich es vorhin richtig verstanden, dass gesagt wurde, solche Sprungschichten - so will ich sie einmal nennen -, also diese Grenzschichten zwischen verschiedenen Luftmassen, können bis zu 90 m hoch liegen? Habe ich das richtig verstanden?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr von Daacke.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Nein, nicht ganz richtig. Der Wetterdienst spricht von Kaltwindabflüssen in einer Mächtigkeit von 50 bis 60 m, die zum Teil bis 70 m Höhe reichen können. Allerdings möchte ich, um ein bisschen auf den Einwand von Herrn Gebhardt zu sprechen zu kommen, dazu sagen: Es sind natürlich keine geradlinigen Höhen, die da anzunehmen sind. Das ist natürlich gleitend. Das muss man auch so sehen. Ich kann jetzt nicht einfach sagen, 70 m, dann ist es abgeschnitten, und darüber hinaus kommt es nicht mehr vor, sondern das sind natürlich gleitende Vorgänge.

**Riech (Einwender):**

Das habe ich verstanden. Aber Sie würden das als Inversionsschicht bezeichnen?

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Nein, das sind zwei verschiedene Sachen. Ich habe vorhin zu den Inversionen nur gesagt, -

**Riech (Einwender):**

Okay.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

- dass wir die in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigen. Das ist jedoch hier bei der TA-Luft -Bestimmung der Schornsteinhöhe nicht zu berücksichtigen.

**Riech (Einwender):**

Das meine ich auch nicht. Ich meine jetzt nicht die TA Luft, sondern ich meine eine begriffliche Sache, weil vorhin von Inversionswetterlagen gesprochen wurde.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Nein. Ich bitte um Entschuldigung.

**Riech (Einwender):**

Dann ist das geklärt. Okay. - Danke.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Das ist von mir nicht so gemeint.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Gibt es weitere fachliche Fragestellungen oder Beiträge?

**Zillgen (Einwender):**

Sie sprachen eben von dem Abfluss der kalten Luft. Ist Ihnen bewusst, dass die kalte Luft über Wiesen entsteht und damit das Tölle-Tal aus Wolfhagen entscheidender ist als das Innerste-Tal, das bei weitem nicht diese Wiesenanteile hat? Ist Ihnen bewusst, dass die Kaltluftströme aus dem Tölle-Tal östlich des Kamins vorbeiziehen und dass die Kaltluft aus dem Innerste-Tal für dieses Gebäude tatsächlich relevant ist?

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Das ist bei der Simulation, die der Wetterdienst bei den Berechnungen durchgeführt hat, natürlich mit eingeflossen. Man kann das auch erkennen.

**Zillgen (Einwender):**

Nein.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Uns liegen Unterlagen vor, die das wiedergeben.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Dr. Hennighausen, zu dem Thema noch?

**Dr. Hennighausen (Landkreis Goslar):**

Zu Punkt 3.1. - Dr. Hennighausen, Fachbereichsleiter Gesundheit und Verbraucherschutz, Landkreis Goslar.

Ich habe eine Frage zur Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung gemäß Ziffer 4.5.2 bzw. 4.8 TA Luft. Die Notwendigkeit ergibt sich aus meiner Sicht deshalb, weil wir eine so hohe Vorbelastung in Langelsheim haben. Des-

halb ist die Frage: Ist diese Sonderfallprüfung angedacht bzw. erfolgt?

(Beifall bei den Einwendern)

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Herr Morgener, ich weiß nicht, ob wir das bei diesem Punkt jetzt diskutieren wollen. Ich kann dazu ganz kurz etwas sagen. Aber passt es hier nicht so ganz hinein, Immission.

Gut. Herr Dr. Henninghausen, ich möchte dazu kurz Folgendes sagen. Sie haben erwähnt, dass die Immissionsvorbelastung hier im Raum besonders hoch ist. Ich muss jetzt leider etwas vorwegnehmen. Der Betreiber hat sich ja bereit erklärt, freiwillig Immissionsvorbelastungsmessungen durchzuführen. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass das gerade nicht der Fall ist. Wir haben hier keine besonders hohe Vorbelastung.

(Lachen bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte!

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Das zeigen die Messdaten. Ich sage das jetzt nur, weil ich direkt darauf antworten wollte. Es ist hier nicht so, dass eine übermäßig hohe Vorbelastung vorhanden ist. Im Gegenteil, es liegt eher eine sehr geringe Vorbelastung vor. Insofern sind diese Sonderfallprüfungen überhaupt nicht notwendig.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke.

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Die Frage der Vorbelastungen kommt zwar noch.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das gehört hier nicht hin, Herr Weinhausen. Tut mir leid. Das Thema Vorbelastung ist hier - -

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Doch.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Nein.

(Zuruf von den Einwendern: Das wurde doch gerade eingeführt!)

- Aufhänger war die Frage nach einer Sonderfallprüfung.

(Zuruf von den Einwendern: Ja, wegen der Vorbelastung!)

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Danke schön, dass ich doch drankomme. Ganz kurz die Frage: Halten Sie denn die Dauer der Vorbelastungsmessungen, die in den Unterlagen aufgeführt wurde, von

März bis August des jeweiligen Jahres, für aussagekräftig?

(Beifall bei den Einwendern)

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Soll ich darauf antworten?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ja, bitte.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Es ist grundsätzlich so: Ich hätte den Bereich für ausreichend erachtet, weil man aus anderen Messungen durchaus bestimmte Rückschlüsse ziehen kann. Aber - ich denke, das ist schon bekannt - der Betreiber geht ja über diesen Zeitrahmen hinaus und macht die Messungen über zwölf Monate, sprich über ein gesamtes Jahr, um alle Witterungseinflüsse zu berücksichtigen. Insofern erfolgen die freiwilligen Immissionsmessungen, die der Betreiber hier durchführt, über eine Zeitperiode von einem Jahr.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Ich möchte gern zum Thema „Anforderungen TA Luft“ zurückzukommen und wissen, ob es dazu noch fachliche Beiträge gibt. Ich kann im Augenblick als Genehmigungsbehörde wesentlich neue Argumente nicht mehr erkennen. - Herr Riech.

**Riech (Einwender):**

Zur TA Luft. In der TA Luft steht unter Punkt 4.6.2.4: Der Messzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr, und die Jahreszeit mit der zu erwartenden - -

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Tut mir leid, wir sind nicht beim Thema Vorbelastung.

**Riech (Einwender):**

Aber ich spreche doch zur TA Luft.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Wir sind nicht beim Thema Vorbelastung.

**Riech (Einwender):**

Dann stelle ich das zurück.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte. - Herr Gödeke.

**Gödeke (Einwender):**

Ich möchte noch einmal auf die Kaltluftabflüsse zurückkommen. Dazu macht der Deutsche Wetterdienst in Kapitel 9 der QPR konkrete Angaben. Es wurde heute bereits angesprochen. Entscheidend ist der Kaltluftabfluss über dem Töllebach, und der ist nicht direkt auf den Standort gerichtet. Die anderen Kaltluftabflüsse werden als wenig bedeutend dargestellt. Insofern kann ich nicht erkennen, dass über einen Kaltluftabfluss die Schornsteinhöhe erhöht werden könnte. - Danke schön.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Gebhardt, Sie hatten sich noch gemeldet.

**Gebhardt (Einwender):**

Ja. Nur noch eine kurze Ergänzung zu der Frage: Was ist Abströmung, Ableitung in die freie Atmosphäre? Dieser Begriff ist extrem dehnbar und wird insbesondere von Vorhabenträgern und den Fachleuten der Vorhabenträger auch in anderen Verfahren immer sehr stark bemüht und gedehnt. Nur ein Beispiel dazu: Im Genehmigungsverfahren für die Abfallverbrennungsanlage in Rudolstadt wurde anhand einer Simulation ermittelt, bei welcher Schornsteinhöhe die Abgasfahne über eine Erhebung, die sich in 1,5 km Entfernung von der Anlage befindet, drüber geht, um sozusagen auch dann noch eine freie Abströmung zu gewährleisten. Würden wir das auf hier übertragen, müsste man jetzt ausrechnen, wie hoch man den Schornstein machen muss, damit die Abgasfahne über den Harz geht. Das ist natürlich völliger Unsinn. Das haben Sie auch nicht gemacht. Ich will damit nur verdeutlichen, wie stark der Begriff „Abströmung, Ableitung in die freie Atmosphäre“ dehnbar ist. Meines Erachtens wird es hier an den Haaren herbeigezogen, wenn man - ich habe das schon ausgeführt - bereits nach einer Sekunde die Abgasfahne in der freien Luftströmung hat.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Auf der linken Seite war noch eine Wortmeldung. Das nehmen wir als letzte Wortmeldung.

**Koch (Einwender):**

Ich bin mit der letzten Wortmeldung einverstanden. Ich möchte nur den sogenannten Experten hier klarmachen, was wir davon halten müssen. In den ursprünglichen Informationen hieß es ausdrücklich, die Schornsteinhöhe von 52 m soundso viel wäre richtig. Die Aussage ist ebenfalls vom TÜV Nord getroffen worden. Es ist schon auffallend, dass es jetzt plötzlich soundso viele Meter sind, nämlich über 70, dass auch das als richtig angesehen wird. Was sollen wir als einfache Bevölkerung glauben, wenn die sogenannten Fachleute es mal so und mal so sagen? - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr von Daacke.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Ich möchte doch kurz darauf antworten. Ich habe eben noch einmal darzulegen versucht, welche Anforderungen aus der TA Luft für die Ermittlung der Schornsteinhöhe zu berücksichtigen sind. Diese Betrachtungsweise haben wir hier angestellt. Aufgrund der QPR des Deutschen Wetterdienstes sind wir zu der Überzeugung gekommen - wie Herr Gebhardt schon sagte, es ist ein dehnbarer Begriff, aber das ist meine Überzeugung -, dass die TA Luft von uns richtig angewandt worden ist und dass die Kaminhöhe von 70 m entsprechend der TA Luft die Mindestschornsteinhöhe ist, die wir in diesem Fall ansetzen müssen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Zuske noch.

**Zuske (Einwender):**

Ich möchte Herrn Koch dafür danken, dass er das Thema angesprochen hat. Ich möchte Ihnen, dem TÜV, eine bildliche Unterlage, also ein Foto von der WIFo geben, 1974 erstellt. Es macht deutlich - das weiß ich besonders, weil ich Geschäftspartner der Firma WIFo war -, welche Probleme verantwortliche Ingenieure damals hatten und gelöst haben. Es ist in jüngsten Jahren, was die Verantwortlichkeit der Ingenieure angeht, extrem besser geworden. Das heißt, sie tun nicht unbedingt das, was der Firma reines Gold bringt, sondern sie sind auch Partner der Bevölkerung. Deswegen möchte ich Ihnen diese Aufnahme geben, die 1974 von den damaligen beiden Schornsteinen gemacht worden ist, von denen einer über 80 m hoch ist, weil man den Belangen der Bevölkerung auch auf dem Kahnstein Rechnung tragen wollte.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke, Herr Zuske. - Ich möchte den Tagesordnungspunkt - - Herr Gebhardt.

(Gebhardt (Einwender): Messungen!)

- Sie haben recht. Das Thema Messungen hatten wir noch nicht. Wollen Sie sich zum Thema Messungen noch äußern?

(Gebhardt (Einwender): Gern; sonst hätte ich nicht darauf bestanden!)

- Bitte.

**Gebhardt (Einwender):**

Herr Morgener, herzlichen Dank. Ich habe dazu mehrere Punkte. Allerdings möchte ich das jetzt nicht mit Einzelfragen zu sehr in die Länge ziehen. Ich denke, das ist auch in Ihrem Interesse.

Zunächst eine Frage an den Vorhabenträger. Wir hatten den Punkt schon am ersten Tag.

(Zuruf von den Einwendern)

- Verstehen Sie mich jetzt besser?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Sie müssen dicht an das Mikro ran; das reicht dann schon.

**Gebhardt (Einwender):**

Wir hatten den Punkt ja schon am ersten Tag. Ich hatte gefragt: Wo finde ich denn in den Antragsunterlagen überhaupt Aussagen zu Messungen? Was man findet - zwar an einer völlig anderen Stelle, als es zumindest die Überschriften nahelegen -, ist die Angabe, welche Parameter kontinuierlich und welche Parameter diskontinuierlich gemessen werden. Da wird im Prinzip von der 17. BImSchV abgeschrieben, wobei ich das nicht bean-

stande; vielmehr obliegt es jedem Vorhabenträger, wie er damit umgeht.

Was ich jedoch nicht finde - dazu wünsche ich mir Angaben vom Vorhabenträger -, sind Aussagen zu den Fragen: Welche Messbereiche werden in Abhängigkeit vom Parameter angenommen? Wir hatten ja gestern schon die Diskussion mit Herrn Professor Dr. Bitter. Zu dem Ort der Messungen finde ich nichts. Werden bei den Messungen auch dampf- und aerosolförmige Schadstoffanteile ermittelt, und welche Randbedingungen bei den Messungen werden berücksichtigt? Das sind alles Punkte, die so in den Antragsunterlagen nicht enthalten sind. Dazu erwarte ich Aussagen vom Vorhabenträger.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr von Daacke.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Zunächst einmal ist es so - ich muss das noch ein bisschen strapazieren -, dass wir hier im Vorbescheidsverfahren sind. Wir können zunächst wirklich nur sagen, welche Messungen durchzuführen sind, nicht an welcher Stelle usw. Das ist natürlich hinterher klar zu definieren und festzulegen. Die Messbereiche sind völlig klar, weil man nur bestimmte, nämlich eignungsgeprüfte Messgeräte einsetzen darf, an die bestimmte Forderungen gestellt sind. Dazu gehört unter anderem, dass der Messbereich entsprechend dem nachzuweisenden Grenzwert vorzusehen ist. Herr Gebhardt, das sind doch ganz allgemeine Dinge, die im Ablauf für kontinuierliche Messgeräte normal sind. Aber an welchem Punkt die Messung durchgeführt wird, das wird hinterher mit einer amtlich anerkannten Messstelle bestimmt, und da wird der genaue Punkt festgelegt. Es ist aber, glaube ich, auch nicht so von Bedeutung, hier jetzt zu wissen, wo gemessen wird. Es ist von größerer Bedeutung, dass gemessen wird und dass das dann per Fernüberwachung an die Behörde geht, und das ist dargestellt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich möchte aus der Position der Genehmigungsbehörde dazu etwas sagen. Es gibt - insofern ist die Aussage von Herrn Daacke völlig richtig - konkrete gesetzliche Regelungen, die sagen, welche Stoffe wie zu messen sind. Es gibt dazu die Vorgabe, dass dafür nur entsprechend geeignete Messgeräte eingesetzt werden dürfen. Es gibt technische Regelungen, die genau regeln, wie diese Messgeräte arbeiten müssen, welche Messbereiche sie haben müssen, wie sie kalibriert werden müssen. Die Messgeräte werden von zugelassenen Stellen eingebaut und entsprechend eingerichtet, und das wird alles im Rahmen der einzelnen Genehmigungen - je nachdem, in welchem Punkt man das macht; theoretisch könnte es, wenn es mehrere Genehmigungen sind, auch die letzte sein, die erteilt wird; das spielt letztlich keine entscheidende Rolle - abschließend geregelt und nachher entsprechend überwacht.

Für die Genehmigungsbehörde ist dieses Thema in keiner Weise entscheidungserheblich. Das ist, rechtlich gesehen, ein Selbstgänger.

(Zuruf von den Einwendern)

- Selbstverständlich ist es das. - Auch was den Punkt angeht, wo gemessen wird, gibt es ebenfalls konkrete Anforderungen dazu, wie diese Messstrecke aussehen muss, damit belastbare, verlässliche und reproduzierbare Werte gewonnen werden. Von daher kann ich nicht erkennen, wo hier ein intensiver Erörterungsbedarf besteht. - Herr Gebhardt.

**Gebhardt (Einwender):**

Herr Morgener, das möchte ich Ihnen gern ein bisschen näher erläutern.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Aber bitte kurz.

**Gebhardt (Einwender):**

In der gebotenen Kürze, das ist richtig; aber natürlich auch in der gebotenen Detailschärfe. Ich hatte den Ort der Messung angesprochen. Man kann beispielsweise im Schornstein selbst messen. Man kann auch in dem Bereich der waagerechten Abgasleitung zum Schornstein messen. Wenn man ein Problem mit dem Gewebefilter hat, wenn man ein Leck im Gewebefilter hat, dann hätte man in der waagerechten Messstrecke unter Umständen noch eine ausreichende Vermischung und könnte dadurch beispielsweise einen Messfehler erhalten, den man so im senkrechten Schornstein nicht hat. Das ist z. B. ein ganz wesentlicher Punkt, was den Ort der Messungen betrifft. Das ist für mich eine sehr wichtige Sache. Die kann man sehr wohl zum jetzigen Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens festlegen. Wir haben den Punkt in Paderborn übrigens auch sehr intensiv diskutiert.

Zur Frage des Messbereichs. Wenn man Abgasparameter misst, dann misst man das zum einen, um zu überprüfen, inwieweit die Grenzwerte eingehalten werden. Herr Professor Bitter hatte dazu gestern schon ausführliche Ausführungen gemacht und dargestellt, in welchem Messbereich dann das Messgerät arbeiten muss. Man misst auch aber, um eine Anlage vernünftig zu steuern. Es wurde schon angesprochen, dass bestimmte Parameter gemessen werden, um eventuell nachzuregeln. Die müssen unter Umständen in einem völlig anderen Bereich liegen. Also, da muss der Messbereich in einem völlig anderen Bereich liegen als bei den Messungen, die zur Grenzwertfassung erforderlich sind. Es ist mir wichtig, darauf hinzuweisen. Dazu finde ich nichts in den Antragsunterlagen.

Der nächste Punkt ist die Erfassung der dampf- und aerosolförmigen Schadstoffe. In diesem Zusammenhang sind auch die Vorgaben der CEN-Normen zu berücksichtigen. Auch da gibt es große Unterschiede. Manche messen unter Berücksichtigung der CEN-Normen, manche

messen nicht unter Berücksichtigung der CEN-Normen. Auch dazu hätte ich mir eine Aussage gewünscht.

Der letzte Punkt ist folgender: Ich hatte die Messbedingungen angesprochen. Bei den Rahmenbedingungen, anhand derer gemessen wird - z. B., wie viel Aktivkohle während der Messung eingedüst wird, wie viel Kalkhydrat zugefügt wird -, gibt es durchaus die Möglichkeit, so eine Messung, zumindest was die Einzelmessungen betrifft - - Das muss ja angekündigt werden. Deswegen weiß natürlich ein Anlagenbetreiber vorher, wann gemessen wird, und kann entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, die sich besonders günstig auf das Emissionsverhalten auswirken. Das ist ja alles in Ordnung. Aber dann muss auch die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass diese Rahmenbedingungen auch in den Betriebszeiten eingehalten werden, in denen nicht gemessen wird, insbesondere, was die diskontinuierliche Messung betrifft. Denn nach dem ersten Jahr wird nur noch einmal im Jahr gemessen oder soll nur noch einmal im Jahr gemessen werden. Das betrifft sowohl Dioxine als auch die gesamte Palette der Schwermetalle mit Ausnahme von Quecksilber. Also muss man Rahmenbedingungen schaffen, die sicherstellen, dass die Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Messungen bestehen, auch dann eingehalten werden, wenn nicht gemessen wird. Sonst sind diese Messungen nicht repräsentativ.

(Beifall bei den Einwendern)

Dazu finde ich in den Antragsunterlagen keinerlei Aussagen. Dass das auch ein Punkt ist, der genehmigungsrelevant ist und der auch im Rahmen eines Genehmigungsbescheides Eingang findet, das zeigt beispielsweise die Nebenbestimmung 8.2.5 im Genehmigungsbescheid zur Abfallverbrennungsanlage Frankfurt-Höchst. Ich zitiere jetzt aus diesem Genehmigungsbescheid:

„Die Einstellungen bei den Messungen der Anlage haben emissionsoptimiert zu erfolgen. Hierfür sind bei den durchzuführenden Einzelmessungen nach § 13 der 17. BImSchV unter Berücksichtigung der Betriebsrohgasmessgeräte für HCl und SO<sub>2</sub> auch die erforderlichen Parameter der jeweiligen Linie zu ermitteln (Dosiermenge an Ammoniakwasser,“

- das wäre hier Harnstofflösung -

„Aktivkohle usw.), die eine Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV des Genehmigungsbescheides sicherstellen. Im Normalbetrieb darf von dem festgestellten emissionsoptimierten Betrieb nicht abgewichen werden. Einzelheiten sind hierzu rechtzeitig vor den ersten Messungen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen.“

Genau eine solche Bestimmung wünschte ich mir, wenn der Bescheid denn kommen sollte, auch in diesem

Bescheid. Darauf möchte ich Sie, Herr Morgener, als Genehmigungsbehörde ausdrücklich hinweisen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das dürfen Sie gern machen. Sie dürfen auch gern erwarten, dass so etwas drinsteht. So etwas erwarte ich aber nicht unbedingt in der Antragsbeschreibung. Das kommt automatisch durch die Genehmigungsbehörde als Nebenbestimmung hinein.

Selbstverständlich - das wissen Sie ganz genau - muss jeder Gutachter, der eine Emissionsmessung macht, zu der Emissionsmessung - das fordert die Qualität seines Gutachtens ab; sonst verliert er letztlich seine Zulassung - zugleich auch die Betriebsbedingungen festhalten, unter denen sie entsteht. Selbstverständlich wird man in einem Genehmigungsbescheid regeln, dass die Betriebsbedingungen, bei deren Vorhandensein die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nachgewiesen ist, natürlich auch im Dauer-, im Regelbetrieb einzuhalten sind. Das muss aber nicht unbedingt im Detail vom Antragsteller in seinem Antrag beschrieben sein.

**Gebhardt (Einwender):**

Es ist sehr löblich, wenn Sie dieser Auffassung sind, Herr Morgener. Ich wollte Sie nur noch einmal darauf hinweisen; denn wenn ich mir die Messprotokolle anschau - ich habe schon viele Messprotokolle gesehen -, dann stelle ich fest, dass sich dort in der Regel keine Angabe zur Dosiermenge von Ammoniakwasser oder Aktivkohle findet. Das ist darin einfach nicht enthalten. Es sind andere Randbedingungen darin. Selbstverständlich wird da der Sauerstoffgehalt genannt, selbstverständlich werden auch andere Parameter genannt. Aber diese Größen, die ich gerade angesprochen habe, sind in den Messberichten in der Regel nicht enthalten. Diese Nebenbestimmung, die ich gerade zitiert habe - ich kenne wirklich sehr, sehr viele Genehmigungsbescheide -, habe ich in anderen Genehmigungsbescheiden so nicht gefunden. Deswegen nur noch einmal mein Hinweis -

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ist angekommen.

**Gebhardt (Einwender):**

- an Sie, Herr Morgener. Wenn Sie eine solche Nebenbestimmung in den Bescheid aufnehmen, finde ich das sehr löblich und sehr richtig. Aber es ist nicht selbstverständlich. Das zeigt die Genehmigungspraxis.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Kohler.

**Dr. Kohler (Einwender):**

Herr Morgener, wir haben hier Experten sitzen, die vielleicht jede Norm für die Messtechnik kennen. Es sitzen hier aber auch viele Leute, die das nicht kennen. Ob es nun für Ihre Entscheidung relevant ist, ist eine andere Frage. Aber wenn alle Verfahren zur Messung der verschiedenen Stoffe so klar sind, so konkret festgelegt sind, warum macht der Antragsteller dann nicht ganz einfach

eine DIN-A4 Tabelle, in der steht, diesen Stoff messe ich so in der Genauigkeit an dem Ort? Das ist eine Geschichte für - ich sage einmal - einen Ingenieur von anderthalb bis zwei Stunden. Um es gleich vorwegzunehmen, Sie können ruhig darunterschreiben: Diese Tabelle ist nicht rechtsverbindlich.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Dr. Pittrof dazu.

**RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):**

Vielleicht ganz kurz. Ich verstehe das. Ich gebe zu, dass ich diese ganzen detailtechnischen Ausführungen auch nicht vollständig nachvollziehen kann. Es ist wirklich eher eine Fachdiskussion unter Technikern. Der Grund dafür, dass wir das nicht machen, ist jedoch folgender: Sonst würden Sie uns wieder vorwerfen, dass wir nicht genau genug arbeiten und unsere Arbeit nicht richtig machen. Wir müssen die fachlichen Dinge im Antrag schon richtig darstellen. Ich möchte hier noch einmal darauf hinweisen, dass wir uns im Vorbescheidsverfahren befinden. Der Kollege Gebhardt hat vorher eine Nebenbestimmung aus einer Genehmigung zitiert. Das ist hier nicht relevant, weil wir im Vorbescheidsverfahren sind. Das ist ein Verfahren, das der Gesetzgeber vorsieht, um Vorfragen zu klären. Es ist ein legitimes Interesse des Antragstellers, das zu machen. Ich möchte bitten, das zu berücksichtigen.

**Dr. Kohler (Einwender):**

Ganz kurz dazu.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Gut.

**Dr. Kohler (Einwender):**

Es sind zwei Dinge. Erstens wissen Sie bzw. Ihre Experten, dass Normen nach DIN und EN und sonstige sowie so einzuhalten sind, ob Sie sie hier nun erwähnen oder nicht.

Zweitens habe ich mich nicht auf das Verfahren bezogen, das hier heute durchgeführt wird, sondern auf die Möglichkeit, Vertrauen zu bilden. Das ist mit einer rechtsverbindlichen Erwiderung auf meine Sache sicherlich nicht erfolgt.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gödeke zum Abschluss des Themas.

**Gödeke (Einwender):**

Zu den Messungen und den heute bekannt gegebenen, neu beantragten Grenzwerten in den jeweiligen Messzeiträumen auch in Bezug auf die Immissionsprognose möchte ich Folgendes **beantragen**. Es wurden Summengrenzwerte aufgeteilt, und es wurde mit diesen aufgeteilten Grenzwerten gerechnet. Es wird beantragt, dass diese einzelnen Schwermetallgrenzwerte so, wie sie

berechnet wurden, auch festgelegt werden, so denn ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, und dass diese auch separat gemessen und entsprechend § 18 der 17. BImSchV öffentlich bekannt gemacht werden. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Vielleicht eine kleine Erläuterung von mir dazu. Die Einzelbestandteile von den Summenwerten, die genannt werden, werden selbstverständlich immer einzeln ermittelt und dann rechnerisch zum Summenwert zusammengeführt. Das nur zur Erläuterung. - Herr Gebhardt und Herr Heinz noch. Ich weiß jetzt nicht, in welcher Reihenfolge.

**RA Heinz (Einwender):**

Ich wollte den Punkt aus unserer Sicht kurz mit einem Antrag abschließen. Es ist nun einmal so, dass wir hier wahrscheinlich die einzige Möglichkeit haben, etwas dazu zu sagen. Zum Vorbescheidsverfahren haben wir ja schon viel gesagt, auch zu den Mängeln und zu den Nachteilen, die das für Dritte hat. Ich möchte das nicht wiederholen. Wir werden, wenn Sie Ihren Vorbescheid beantragen, das Problem immer wieder haben. Es ist sehr leidig für uns, und es ist sehr nachteilhaft. Aber das hat halt zur Konsequenz, dass wir diese Punkte schon mit abarbeiten müssen.

Ich **beantrage**, dass im Falle eines Vorbescheids bereits jetzt Vorsorge dafür getroffen wird, dass der Ort der Messung, nämlich im Schornstein, festgeschrieben wird. Das ist Punkt 1.

Punkt 2 ist, dass der Messbereich im Einzelnen festzulegen ist.

Als Drittes **beantrage** ich, dass dampf- und aerosolförmige Schadstoffe bei der Messung mit umfasst werden und die entsprechenden CEN-Normen eingehalten werden.

Viertens **beantrage** ich, dass Rahmenbedingungen für die Messungen geschaffen werden, die garantieren, dass die Messungen auch tatsächlich repräsentativ sind und im normalen Betrieb in der Zeit, in der nicht gemessen wird, ebenfalls eingehalten werden.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Gebhardt noch.

**Gebhardt (Einwender):**

Ich möchte im Hinblick auf die Messungen bzw. die angewandten Messverfahren, insbesondere was die Ermittlung der diskontinuierlich zu ermittelnden Schadstoffparameter betrifft, einen neuen Punkt ansprechen. Das wären einerseits Dioxine und Furane, und auf der anderen Seite wäre es außer Quecksilber im Prinzip die gesamte Palette der Schwermetalle. Es gibt - dem einen

oder anderen im Saal wird das vielleicht bekannt sein - ein Verfahren, solche Parameter, insbesondere aber Dioxine und Furane quasikontinuierlich zu ermitteln. Das heißt, es kann da keine kontinuierliche Messung durchgeführt werden, sondern es wird eine Probe gezogen, anhand derer z. B. ein Monatsmittelwert oder ein Zwei-Wochen-Mittelwert ermittelt werden kann. Das heißt, man könnte beispielsweise bei den Dioxinen und Furanen Zwölf-Monats-Mittelproben ziehen, um dann eine entsprechende Analyse anzufertigen, und durch diese Methodik eine quasikontinuierliche Überwachung dieses Schadstoffes durchführen.

Was ist geplant? Nachdem die Anlage ein Jahr in Betrieb sein wird, wird dieser Schadstoff nur einmal im Jahr gemessen. Mir ist völlig bewusst, Herr Morgener, dass Sie das nicht vorschreiben können. Sie können das in Ihrem Genehmigungsbescheid nicht festlegen, es sei denn, der Vorhabenträger beantragt das. Er hat es bisher nicht gemacht. Deswegen meine Frage an den Vorhabenträger: Haben Sie sich über das Probenahmeverfahren AMESA Gedanken gemacht, insbesondere im Hinblick auf Dioxin-Messungen - man kann damit mittlerweile auch Schwermetalle bei den Kartuschenwechseln analysieren; die Technik gibt es -, und zu welcher Entscheidung sind Sie gekommen?

**Verhandlungsleiter Morgener:**  
Professor Bitter.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Es gibt zurzeit keinen Anlass, diese Messungen kontinuierlich oder quasikontinuierlich durchzuführen. Ich darf auch darauf hinweisen: Mit Ihrem Querverweis auf Schwermetalle widersprechen Sie ausdrücklich Ihrer eigenen Forderung nach gleichzeitiger Messung von partikelförmigen, dampfförmigen und gasförmigen Metallen; denn dazu ist diese Probenahme nicht geeignet.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich möchte zu dieser Art der Probenahme noch einen Eindruck von mir mitteilen. Ich halte den Begriff oder die Nutzung des Begriffes „kontinuierlich“ und selbst „quasikontinuierlich“ für eine Probenahme, die über einen Monat durchgeführt wird, für äußerst irreführend. Es ist ein Monatsmittelwert, der ermittelt wird. Er hat nichts mit einer auch nur irgendwie gearteten kontinuierlichen Ermittlung zu tun. Und je größer der Zeitraum ist, indem ein Sammler betrieben wird, um hinterher einen Durchschnittswert für einen großen Zeitraum zu bekommen, umso weniger hilfreich ist es auch, die Ergebnisse auf irgendwelche Betriebszustände zurückzuführen.

(Zillgen (Einwender): Darf ich zu dieser Aussage eine klärende Frage stellen?)

- Ja, bitte.

**Zillgen (Einwender):**

Ich stimme Ihrer Definition von kontinuierlich volle Kanne zu. Online heißt für mich: eine Wiedergabe von kontinuierlich verfügbaren Werten. Das heißt, ich darf jetzt, wenn

der Betreiber wieder behauptet, die Messwerte online zur Verfügung zu stellen, sagen, dass er dort nur eine Momentaufnahme und schon gar nichts kontinuierlich darstellt, sondern wirklich abgehackt nur Werte, die gerade da sind, und dass damit eine Online-Verfügbarkeit nicht wirklich gegeben ist.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das ist eine Fehlinterpretation von Ihnen.

(Von Daacke (Antragstellerin): Ganz kurz, Herr Morgener!)

- Herr von Daacke.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Um es noch einmal ganz deutlich zu machen: Wir können über diese Messmethode schon noch diskutieren. Aber eigentlich, meine ich, erübrigt sich das, weil es eine Verordnung gibt, und an diese Verordnung ist der Antragsteller gebunden. In dieser Verordnung ist ganz eindeutig festgelegt, wie mit den Dioxin- und mit den Schwermetall-Messungen umzugehen ist, die nicht kontinuierlich gemessen werden können, sondern die diskontinuierlich gemessen werden. Da gibt es Vorgaben, an die wir uns halten müssen. Das sind auch Eckpunkte, die der Betreiber dann einzuhalten hat. Das wollte ich noch einmal ganz deutlich allen klarmachen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich möchte eines einschieben: Wir sind im Augenblick bei einem Thema, von dem Herr Gebhardt vorhin richtigerweise gesagt hat, dass wir es als Genehmigungsbehörde nicht vorschreiben können. Schlichtweg ist es für uns auch nicht entscheidungserheblich. Es ist die Frage gestellt worden, ob der Antragsteller vorhaben, solche Probenahmemessungen durchzuführen. Er hat gesagt: nein. Damit ist das Thema für mich hier auf dem Erörterungstermin durch.

(Gebhardt (Einwender): Wenn Sie erlauben, will ich einmal direkt darauf antworten!)

- Einmal noch; dann ist aber Schluss. Bitte.

**Gebhardt (Einwender):**

Herr Daacke, es geht mir gar nicht darum, anzuzweifeln, dass die rechtlichen Vorgaben hier nicht eingehalten werden. Mir ging es - vielleicht ist es vorhin ein bisschen untergegangen - nicht darum, dass mit AMESA gemessen wird, statt Einzelmessungen durchzuführen, sondern es soll ergänzend zu dem erfolgen, was der Gesetzgeber vorschreibt.

Herr Professor Bitter, natürlich haben Sie recht, mit AMESA kann man so etwas nicht messen. Deswegen müssen die Einzelmessungen einmal im Jahr natürlich auch durchgeführt werden. Mir geht es darum, eine Überwachung für den restlichen Zeitraum zu haben. Mir geht es auch gar nicht um die Begriffsfindigkeit, ob das jetzt eine quasikontinuierliche Messung oder keine ist. Ich denke, jeder im Saal hat verstanden, was ich damit ge-

meint habe, nämlich eine Überwachung über den Zeitraum, in dem sonst nicht gemessen wird. Das ist fast das gesamte Jahr über. Ich bin der Auffassung, der Vorhabenträger sollte sich sehr wohl Gedanken darüber machen, diese Messtechnik hier einzuführen. Sie kostet nicht die Welt. Das ist finanzierbar, das ist bezahlbar und trägt ein Stück weit zur Vertrauensbildung bei. Aber das scheint hier nicht im Interesse des Vorhabenträgers zu sein. Darauf möchte ich noch einmal ganz deutlich hinweisen.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Wer von Ihnen beiden jetzt direkt dazu? - Professor Bitter, bitte. Aber kurz, bitte. Ich möchte das Thema abschließen.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Ich denke, dass das ständige Misstrauen, das dadurch zum Ausdruck gebracht wird, nun wirklich nicht gerechtfertigt ist. Wir haben eine Vielzahl von Anlagen, die die gleichen Stoffe emittieren, ohne dass jemand auf die Idee kommt, dass dort solche Mess- bzw. Probenahmeeinrichtungen eingesetzt werden. Wir haben hier kein anderes Emissionsspektrum, als viele, viele andere Anlagen es auch haben.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Ich habe noch zwei Wortmeldungen. Das sind Herr Kapitzke und Herr Gödeke, die ich jetzt noch nacheinander aufrufen möchte. Herr Kapitzke.

**Kapitzke (Einwender):**

Ich möchte einen Vergleich zu den Pflegeheimen ziehen. Da hat der Gesetzgeber auch gesagt, die sind alle gesetzestreu, und da braucht man nichts anderes zu machen. Jetzt kann man zu einer hohen Prozentzahl direkt danach sehen, wie schnell die alten Menschen doch geschädigt sind, aber es wird einfach weitergemacht. Das heißt, die sind einfach nicht gesetzestreu. Statt hier vorauszusetzen, dass nun alle gesetzestreu sein werden - sie mögen es ja sein -, ist es viel einfacher, diese Messtechnik einzusetzen. Ich denke, sie kostet auch nicht sehr viel. Es ist doch locker zu machen, die Daten über das Internet zu übertragen, denen man entnehmen kann, dass hier wirklich bestens gefahren wird. Ich vermag das nicht zu sehen. Es ist doch nur im Rahmen von 10.000 Euro oder so etwas, solche Dinger einzurichten. Das ist ganz billig. Deswegen sehe ich nicht, weshalb das nicht möglich sein sollte. Wenn man das nicht möchte, muss man immer Heimlichkeiten unterstellen. Man kann heute gar nicht mehr anders agieren. Alles, was nicht in Verträgen steht oder die Versicherung nicht zusichert, ist nicht da, wird nicht gemacht.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Es ist verstanden worden, Herr Kapitzke.

**Kapitzke (Einwender):**

Okay.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Professor Bitter.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Ich denke, dass der Einwurf hier so nicht zutreffend ist. Wenn ein Anlagenbetreiber für die Verfügbarkeit seiner Anlagen - dazu gehört auch die Überwachung der Abgasreinigung - entsprechende Regelungen findet, sodass die Qualität der Abgasreinigung ständig gesichert ist, dann ist es, statt im Reingas in der Häufigkeit und mit dem Mehraufwand zu messen, doch sicherlich besser, den Aufwand in die Funktionsfähigkeit zu stecken als in die zusätzliche nicht erforderliche Überwachung.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gödeke noch, und dann schließe ich den Punkt.

**Gödeke (Einwender):**

Einmal: Man kann selbstverständlich auch öfter als im Monatszyklus Werte ermitteln. Das hängt davon ab, wie oft man die Kartusche entnimmt. Ich möchte auf eines hinweisen: Bei der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof gab es über Monate Überschreitungen bei den Arsen- und Nickelwerten, weil nur die jährliche Einzelmessung gemacht wurde. Das wäre mit einem quasikontinuierlichen Messsystem so nicht passiert. Es wurden die Summengrenzwerte überschritten, ohne dass das zeitnah festgestellt wurde. Es gibt also Beispiele dafür, dass die Gefahr durchaus besteht. In Belgien ist das flächendeckend eingeführt. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern - Ein Einwender meldet sich zu Wort)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich hatte gesagt, ich wollte den Punkt schließen. Oder ist es ein neuer Aspekt, der entscheidungserheblich ist? -

(Zuruf von den Einwendern)

- Danke.

Wir kämen dann in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu einer kleinen Änderung. Ich möchte die Punkte „Vorbelastungsmessung“ und „Immissionsprognose“ tauschen, weil mir das sinnvoller erscheint. Wir kommen also zu **Tagesordnungspunkt 3.3:**

**Immissionsprognose**

Ich bitte den Antragsteller, zum Einstieg in das Thema die Immissionsprognose vorzustellen.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Herr Morgener, ich würde gern zur Immissionsprognose etwas ausführen. Bevor wir die Diskussion führen, möchte ich auf Folgendes eingehen: Mir sind bedauerlicher-

weise einige Übertragungsfehler aus dem Gutachten in den Antrag -

(Zuruf von den Einwendern: Nicht schon wieder! - Unruhe bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte Ruhe!

**Von Daacke (Antragstellerin):**

- und auch innerhalb des Gutachtens unterlaufen. Ich habe die Anregung des ersten Tages aufgegriffen und habe daraufhin noch einmal die gesamte Sache überprüft. Ich habe hier alle mir aufgefallenen Unstimmigkeiten dargelegt, -

(Folie)

damit man nicht erst in der Diskussion darauf kommt. Der eine oder andere Punkt ist in Ihren Einwendungen auch genannt worden. Ich möchte hier jetzt wirklich alle mir aufgefallenen Dinge darstellen und auch die Auswirkungen, die sich daraus in der Immissionsprognose ergeben, vorwegnehmen, bevor ich insgesamt auf die Immissionsprognose eingehe.

(Zuske (Einwender) fotografiert die an der Wand gezeigte Folie)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Zuske!

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Zunächst einmal - ich denke, das sind Punkte, die auch aus einer Einwendung hervorgehen - ist in diesem Formularblatt im Antrag, auf dem die Schadstoffmassenströme und -konzentrationen dargestellt sind, bei Thallium ein Wert von 0,18 mg und daraus resultierend ein Massenstrom von 0,0071 angegeben. Das ist ein Übertragungsfehler oder Rechenfehler - wie auch immer -; denn im Vorfeld dieses Formularblattes steht auch der Abgasvolumenstrom. Und richtig gehört zu dem Massenstrom eine Konzentration von 0,03 mg. Der Wert von 0,0071 kg als Massenstrom, der in dem Formularblatt richtig dargestellt worden ist, ist auch in die Immissionsprognose eingegangen.

Genau das Gleiche ist bei der Übertragung zum Antimon der Fall gewesen, wo eine Konzentration von 0,50 dargelegt ist. Zu dem Massenstrom, der auch wiederum in der Immissionsprognose berücksichtigt wurde, passt jedoch eine Konzentration von 0,18 mg passt. Das sind Dinge, die Ihnen rein rechentechnisch, denke ich mal, aufgefallen sind. Sie sind auch in einer Einwendung angeführt worden.

Das ist hier ein absoluter Schreibfehler gewesen. Da geht es um die  $10^{-8}$  und  $10^{-3}$ . Richtig ist, dass die Konzentration bei Benzo(a)pyren mit  $1 \text{ mal } 10^{-3}$  auch in der Immissionsprognose angegeben ist. Daraus resultiert ein Massenstrom von  $0,235 \text{ mal } 10^{-3} \text{ kg/h}$ . Dieser Wert ist also in der Immissionsprognose auch berücksichtigt,

sodass dort überhaupt keine Abweichungen zu den entsprechenden Aussagen vorliegen.

(Zillgen (Einwender): Darf ich dazu eine Frage stellen?)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ja.

**Zillgen (Einwender):**

Übertragungsfehler. Da gibt es für mich zwei Ursachen: Einmal reiner Schreibfehler, wie Sie es eben einmal andeuteten. Das andere ist - das haben wir auch schon häufig genug mitbekommen -: Es waren die vorhergehenden Werte, und man hat vergessen, sie nachträglich auf einen neuen abgestimmten, was weiß ich was für einen Wert zu ändern. Was ist bitte die Ursache für diese Übertragungsfehler?

(Beifall bei den Einwendern)

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Das kann die unterschiedlichsten Ursachen haben. Ich kann es Ihnen im Detail nicht mehr so genau darlegen. Wir haben auch in anderen Verfahren bestimmte Werte dargestellt und berücksichtigt, die möglicherweise hier eingeflossen sind. Entscheidend ist doch aber, dass die in diesem Formularblatt angegebenen Abgasvolumenströme und Massenströme für dieses Verfahren vernünftig und richtigerweise anzunehmen sind; denn - wie man der Tabelle entnehmen kann - der Volumenstrom wird mit der Konzentration multipliziert. Da sieht man dann gleich, dass der Massenstrom sonst nicht dazu gepasst hätte. Aber der Massenstrom, der da angegeben ist, ist in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt. Insofern kann ich nicht mehr genau sagen, woher der Übertragungsfehler kommt. Allerdings ist das aus dem Formularblatt eigentlich auch ableitbar. Ich wollte es hier nur deutlich machen, weil wir am ersten Tag über solche Unstimmigkeiten angesprochen haben. Deshalb wollte ich es Ihnen hier darlegen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Kurze Nachfrage von Herrn Zillgen.

**Zillgen (Einwender):**

Kann ich davon ausgehen - diese Ausbreitungsrechnung, die Sie gemacht haben, dauert ja ihre Zeit -, dass die Weitergabe der Daten an das Büro, das die Prognose durchgerechnet hat, nach der Korrektur der Werte erfolgt ist und dass die Antragsunterlagen nicht schon vorher fertig gewesen sind? Kann ich davon ausgehen?

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Sie können davon ausgehen, dass die Massenströme, die hier dargestellt sind, in die Ausbreitungsrechnung, in die Immissionsprognose eingegangen sind.

(Zillgen (Einwender): Die grünen oder die roten Zahlen?)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Die korrekten.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Die korrekten. Das heißt, es ist hier wirklich nur der Konzentrationswert, der nicht zu dem Massenstrom passt. Ich komme gleich noch zu einem anderen Punkt. So weit erst einmal zu diesem.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Vielleicht, Herr von Daacke, zwischendurch noch zwei Wortmeldungen.

**Dr. Kohler (Einwender):**

Herr von Daacke, ich habe Sie so verstanden, dass Massenstrom und Konzentration funktionell zusammengehören.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Genau.

**Dr. Kohler (Einwender):**

Meine Frage ist: Woraus schließen Sie, dass der Massenstrom der richtige Wert ist und nicht die Konzentration? Denn entweder müssen Sie den Massenstrom auf der Basis der richtigen Konzentration ändern oder die andere Seite. Die Frage ist eigentlich: Warum ist der Massenstrom richtig?

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr von Daacke noch einmal.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Weil der Massenstrom, den ich hier grün dargestellt habe, in der Immissionsprognose als Inputwert berücksichtigt wurde.

(Folie)

Das sind die Massenströme, die wir in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt haben und die, ganz davon abgesehen - wir kommen noch einmal auf das vorhin Gesagte -, darauf basieren, dass bestimmte Konzentrationswerte - das sind genau die, die Herr Gebhardt vorhin angeführt hat - als Maximalwerte aus dem Summenbereich herausgenommen worden sind. Wir haben hier festgelegt, dass diese Konzentrationswerte aufgrund des Brennstoff-Inputs maximal vorhanden sein können, und das ist in der Immissionsprognose berücksichtigt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich habe noch zwei Wortmeldungen. Herr Heindorf.

**Heindorf (Einwender):**

Angefangen von der falschen Antragsformulierung, durch den ganzen ersten Tag hindurch, gestern auch und heute wieder ergeben sich Irrtümer, Übertragungsfehler, Fehler - natürlich nur erklärbarer Art. Ich habe eine Frage an die Genehmigungsbehörde: Gibt es irgendeine Schwelle,

bei der das dazu führt, dass der Antrag erneut gefordert wird, oder ist es - wie soll ich sagen? - ad infinitum fortzusetzen?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Solange es erklärlich ist und keine negativen Auswirkungen auf die Bewertung hat, gibt es dort keine Schwelle. - Herr Zuske.

**Zuske (Einwender):**

Vielen Dank. Sie werden sich entsinnen, dass ich Herrn Dr. Wagner gefragt habe, ob noch mehr Fehler entstanden sein könnten oder sind. Er hat das verneint. Jetzt aber sind wieder Fehler aufgetreten.

(Beifall bei den Einwendern)

Was sollen wir aus dieser Sache herauslesen? Sollen wir noch länger hierbleiben, Herr Dr. Wagner?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Horenburg.

**Horenburg (Antragstellerin):**

Die Aussage, dass es keine weiteren Fehler geben kann, ist nicht gefallen. Wir behalten uns natürlich mögliche Korrekturen vor. Das ist ja auch Sinn dieses Verfahrens. Sie haben den ersten Tag damit verbracht, dieselben Fehler immer wieder anzusprechen, die Fehler immer wieder zu wiederholen. Dadurch werden aus einem Fehler nicht 100 Fehler, und auch aus der Handvoll Fehler, die wir hier zeigen, die alle erklärbar und korrigierbar sind, ist nicht auf das Ganze zu schließen. Es ist für uns als Antragsteller auch unbefriedigend. Aber wir werden ganz transparent die Sache aufklären und erklären, wie wir es mit allen Fehlern machen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke.

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Herr von Daacke, ist es tatsächlich so, dass der Massenstrom - wie hier bei Ammoniak; das ist in der mittleren Zeile - in Kilogramm pro Kubikmeter angegeben wird?

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Kilogramm pro Stunde. Entschuldigung.

(Lachen und Beifall bei den Einwendern)

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Danke.

(Unruhe bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte Ruhe! - Wollen Sie bitte fortfahren, Herr von Daacke?

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Schönen Dank für den Hinweis. Wahrscheinlich wäre es mir jetzt auch noch nicht aufgefallen. Aber es ist natürlich klar, dass der Massenstrom in Kilogramm pro Stunde darzustellen ist.

Beim CO steht in dem Formularblatt: 117,7. Da ist halt das Komma verrutscht. Das, denke ich, ist ein eindeutiger Schreibfehler.

(Zuruf von den Einwendern: Was? Das geht doch wohl wirklich zu weit! - Weitere Zurufe von den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich lasse Herrn von Daacke seine Äußerungen zu Ende bringen, und ich möchte Sie bitten, noch zuzuhören.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Ich möchte zu dem Punkt noch sagen: Es ist auch ableitbar und aus dem Formularblatt erkennbar. Wenn man den Volumenstrom mit der Konzentration multipliziert, dann sieht man, dass der Wert richtig ist, zumal dieser Wert auch in den ganzen anderen Betrachtungen - sprich: Kaminhöhenbetrachtungen und Immissionsprognose - mit 11,77 kg/h dargestellt ist.

Bei der Ammoniak-Konzentration ist eine Konzentration von 15 mg angenommen worden und ein entsprechender Massenstrom von 2,35 kg/h. Der Wert passt nicht zu dem Volumenstrom. Die Konzentration von 15 mg, wie sie beantragt ist und auch weiterhin hier steht, entspricht einem Massenstrom von 3,535 kg/h. Der wurde - ich zeige es Ihnen gleich noch - in der Immissionsprognose nicht berücksichtigt, sondern dieser Wert. Aber wir haben die Erhöhung hier, die durch die Übertragung fälschlicherweise hineingekommen ist, noch einmal gerechnet. Ich zeige Ihnen gleich das Ergebnis dazu.

Weiterhin ist in dem Formularblatt ein Abgasvolumenstrom für die Geruchsemissionen dargestellt. Hier wurde der normale Abgasvolumenstrom, der auch zu den anderen Schadstoffkonzentrationen zählt, der Volumenstrom trocken angegeben. Allerdings muss man die Gerüche auf den feuchten Volumenstrom und 20 °C beziehen. Dieser Wert ist hier nicht eingetragen. Aber in der Betrachtung der Gerüche wurde dieser Wert angesetzt.

(Folie)

Das ist jetzt hier eigentlich nur noch einmal das Formularblatt, wie es richtig sein sollte, damit Sie sich in Ihren Unterlagen zurechtfinden; da sind also diese Übertragungsfehler so dargestellt, wie sie richtig sind.

Hierzu möchte ich noch einmal hervorheben, dass man hier entsprechend den Abgasvolumenstrom dargestellt hat und alle diese Werte, multipliziert mit der Konzentration, die entsprechenden Massenströme ergeben.

(Folie)

Noch einmal die nächsten Werte, auch nur der Vollständigkeit halber. Das sind die Änderungen, die sich aus dem, was ich Ihnen eben gesagt habe, ergeben.

Gibt es noch Fragen dazu? Oder lassen Sie mich noch eine Folie zeigen; dann sind wir durch. Dann können wir es zusammen diskutieren.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich würde sagen: Machen Sie es zu Ende.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Nehmen wir die nächste Folie.

(Folie)

Ich denke, wir machen durch. Denn diese Punkte sind relativ schnell abzuhandeln.

Hier sind in der Immissionsprognose in der Tabelle 7 auch - ich sage einmal - Schreibfehler aufgetaucht.

(Unruhe bei und Zurufe von den Einwendern)

Es ist ein Bewertungskriterium von 10.000 ng angesetzt worden. Richtig ist aber der Wert von 1.000 ng. Dieses Bewertungskriterium entspricht den Vorgaben, die wir zu berücksichtigen haben. Dieses Bewertungskriterium mit der Irrelevanzschwelle von 1 % ist ein sehr scharfer Wert. Diese 1 % sind - das nur als Hinweis aus dem LAI-Papier - aus meiner Sicht ein sehr scharfer Wert, der berücksichtigt wurde, obwohl rein formal die TA Luft von einem Wert von 3 % spricht; gleichwohl haben wir hier diesen scharfen Wert berücksichtigt. Die Immissionsprognose zeigt das Ergebnis: Die Werte liegen auch unter Berücksichtigung dieses Bewertungskriteriums deutlich unter der Irrelevanzschwelle.

(Folie)

Das Gleiche ist bei der Komponente Nickel, jetzt allerdings umgekehrt. Da wurden 10 ng angenommen. Aber entsprechend der 22. BImSchV ist ein Wert von 20 ng für Nickel anzusetzen. Auch da ergibt sich keine andere Aussage zur Irrelevanzschwelle: Sie wird auch weiterhin deutlich unterschritten.

(Folie)

Bei Zinn ist zunächst ein Wert von 1.000 ng berücksichtigt worden. Man liegt dort unter der Irrelevanzschwelle. Entsprechend zu bewerten ist aber ein Wert von 200 ng. Das heißt, hier sind wir in der völlig irrelevanten Zone. Das hat, denke ich, für die Auswirkungen keine Bedeutung.

(Folie)

Hier sehen Sie nur noch einmal eine Zusammenfassung der Massenströme, bei denen wir in den Tabellen für die Ausbreitungsrechnung zu niedrige Werte berücksichtigt haben, die also nachgeschoben worden sind. Es wurde bei Ammoniak der Wert von 3,53, der sich aus den 15 mg/m<sup>3</sup> ergibt, errechnet zu einem Jahresimmissionswert von 0,125 µg entsprechend einem Wert von 0,09 zu dem anzusetzenden Beurteilungspunkt. Das heißt also, auch hier sind wir weit von der Irrelevanzschwelle entfernt.

(Zuruf von den Einwendern: Dazu möchte ich jetzt gern etwas sagen!)

- Lassen Sie mich die Tabelle noch erläutern; dann höre ich auf, und wir können darüber diskutieren.

Beim Nickel ist es das Gleiche. Es ist uns hier in der Inputdatei ein Übertragungsfehler unterlaufen. Statt 0,0028, wie es in den Inputdaten der Immissionsprognose steht, sind hier 0,0024 angegeben. Aber auch hier ist der Maßstab zu den Irrelevanzschwellen deutlich. Das heißt, wir liegen auch hier unterhalb der Irrelevanzschwelle.

Bei den Dioxinen und Furanen ist der Wert von 2,35 berücksichtigt worden. Wir liegen also hier in einem Bereich, der bei der Konzentration deutlich unter der Irrelevanzschwelle ist. Bei der Berechnung der Deposition lagen wir hier bei 0,008, wobei der Wert hier fälschlicherweise um eine Zehnerpotenz zu niedrig angegeben war. Aus dem Grunde wurde eine erneute Berechnung mit dem halben Massenstrom berücksichtigt. Daraus ergibt sich bei der Bewertung der Irrelevanzschwelle von 1 %, die entsprechend dem LAI-Papier vorgegeben ist, dass der Wert hier als kleiner anzusehen ist. Das heißt, die Irrelevanzschwelle wird in jedem Fall unterschritten.

Ich möchte noch anführen: Durch die Erklärung des Betreibers von heute Vormittag ist der Wert noch weiter reduziert worden. Das heißt, die Emissionskonzentration wird hier noch weiter unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen, sodass wir hier keine Probleme erwarten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke, Herr von Daacke. - Herr Heinz.

**RA Heinz (Einwender):**

Herr Morgener, ich weiß jetzt nicht mehr, wie wir mit der Situation umgehen wollen. Ehrlich gesagt, ich verstehe nicht mehr, worüber wir reden. Wir sind teilweise Zehnerpotenzen darüber, dann sind wir Zehnerpotenzen darunter. Das waren jetzt so dermaßen viele Fehler. Ich habe Verständnis, wenn einzelne Übertragungsfehler passieren. Aber so etwas, so dermaßen viele Übertragungsfehler, die im Erörterungstermin - angebliche Übertragungsfehler; ich betone „angeblich“ - -

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte keine Unterstellungen

**RA Heinz (Einwender):**

Ich sage „angeblich“, weil ich es nicht nachprüfen kann. Das ist keine Unterstellung, sondern ich versuche, jetzt wirklich ruhig zu bleiben, obwohl es mir, ehrlich gesagt, extrem schwerfällt. Das erste Mal auf diesem Erörterungstermin fällt es mir extrem schwer.

(Beifall bei den Einwendern)

Es kann doch wohl nicht wahr sein, dass das auf dem Erörterungstermin auffällt und hier erstmals versucht wird, derart viele Werte zu korrigieren. Ich kann damit

nicht mehr arbeiten. Ich habe vollstes Verständnis dafür, wenn die Einwender - es ist der Termin der Einwender und Einwenderinnen - hier sagen, dass sie es erst recht nicht mehr können, wenn ich das schon nicht kann, und ich habe viele solcher Genehmigungsverfahren, ständig.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich muss auch sagen. Ich habe an dieser Stelle sämtliches Vertrauen in das TÜV-Gutachten verloren. Ich weiß nicht, was noch alles an Fehlern drin ist. Es waren jetzt dermaßen viele, die angeblich alle natürlich keine Auswirkungen haben. Das kann ich schon nicht prüfen. Ich weiß aber auch nicht, wie viele Fehler noch darin sind, die in die andere Richtung gehen, die vielleicht dann doch Auswirkungen haben, die aber jetzt natürlich nicht dargestellt werden. Ich weiß es einfach nicht.

Ich sehe die rechtliche Situation im Moment so: Es handelt sich um ein von der Antragstellerseite beigebrachtes Gutachten, das in gewisser Weise dazu dienen soll, Ihren Amtsermittlungsgrundsatz etwas zu relativieren oder einzuschränken. Meines Erachtens ist mit diesem Gutachten, wie es sich hier dargestellt hat, auf diesem Erörterungstermin überhaupt nichts mehr anzufangen. Es tut mir leid, Herr Daacke. Das geht nicht gegen Sie persönlich, sondern gegen dieses Gutachten. Es ist meiner Ansicht nach unbrauchbar. Wir haben hier keine Grundlage mehr, auf der wir hier diskutieren können. Wir können meines Erachtens die Immissionsseite hier nicht mehr betrachten.

Deswegen stelle ich den **Antrag**, dass wir den Erörterungstermin abbrechen, dass er möglicherweise dann fortgesetzt wird, wenn eine komplett neue Immissionsprognose vorgelegt wird, auch von einem neuen Gutachter, von einem Gutachter, der von der Genehmigungsbehörde eingesetzt wird. Dann können wir meines Erachtens weitermachen, wenn dieses Gutachten ausgelegt wurde und man die Möglichkeit hatte, dazu Stellung zu nehmen, Einwendungen zu erheben und sich ein Bild zu machen. Dann macht es Sinn, über die Immissionen zu diskutieren, nicht aber auf der Grundlage dieses Gutachtens. Deswegen beantrage ich, dass wir diesen Termin hiermit abbrechen. Vielleicht haben Sie in der Mittagspause Zeit, darüber zu entscheiden.

(Lebhafter Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Dr. Pittrof, direkt dazu?

**RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):**

Ja, natürlich. Ich möchte einige Äußerungen des Herrn Kollegen hier einfach nicht so stehen lassen. Zum einen. Der Erörterungstermin ist nicht der Termin der Einwender, sondern es ist der Termin der Behörde, auf dem die Behörde mehr darüber erfahren soll und vielleicht auch Grundlagen dazu, was die Einwendungen waren. Insofern ist das schon einmal nicht richtig. Dazu kann die Behörde vielleicht selbst etwas sagen.

Konkret zu dem Gutachten. Es gibt überhaupt keinen Grund, an diesem Gutachten zu zweifeln. Sie haben uns gebeten, die Fehler darzustellen. Wir sind Ihrem Verlangen nachgekommen, haben das gemacht, haben Ihnen hier nachgewiesen, dass die Übertragungsfehler, die zwar bedauerlich sind - -

(Zuruf von den Einwendern: Das gibt es doch wohl nicht!)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte nur mit Wortmeldung!

**RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):**

Ich würde gern aussprechen, wie Sie auch aussprechen.

Wir haben Ihnen nachgewiesen, dass die absolut irrelevant sind, dass wir nach wie vor in der Irrelevanz sind. Wir haben Ihnen heute Morgen in Ihren Forderungen nachgegeben, die rechtlich nicht begründet waren, denen wir völlig freiwillig nachgekommen sind, indem wir sogar unter die die gesetzlich geforderten Grenzwerte - weit darunter - gehen.

(Zuruf von den Einwendern: Das sollen wir Ihnen glauben?)

Wir gehen weit darunter. Ich bitte, das doch in Relation zu sehen und die Kirche im Dorf zu lassen und hier nicht mit irgendwelchen überzogenen Forderungen zu kommen.

Es ist bedauerlich, dass diese Fehler passiert sind. Der TÜV hat sie Ihnen gerade geklärt. Das lässt überhaupt nicht an der fachlichen Kompetenz des TÜV zweifeln. Im Gegenteil, ich finde, wenn er solche Fehler zu gibt, ist es eher positiv für den TÜV.

Im Übrigen hat der Kollege auch davon gesprochen, dass die Fehler so gravierend wären. Offensichtlich sind sie nicht einmal so gravierend, dass sie Ihnen aufgefallen sind; sonst hätten Sie oder Ihre Experten es bestimmt schon längst angesprochen.

(Unruhe bei den Einwendern)

Ich glaube nicht, dass sie so gravierend sind.

(Zuruf von den Einwendern: Greifen Sie bitte ein, Herr Morgener! Jetzt reicht es aber!)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Lassen Sie Frau Dr. Pittrof bitte zu Ende sprechen.

(Gödeke (Einwender): Wenn wir so sprechen würden, würden Sie uns unterbrechen!)

**RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):**

Ich bin auch sofort am Ende. Ich wollte nur noch wiederholen: Es besteht überhaupt kein Grund, an dem Ergebnis dieses Gutachtens, nämlich der Irrelevanz, zu zweifeln.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Kohler.

**Dr. Kohler (Einwender):**

Ich möchte nur zwei Bemerkungen machen. Erste Frage: Übertragungsfehler. Wenn wir Übertragungsfehler akzeptieren, dann frage ich mich, warum alle Ihre Übertragungsfehler in eine Richtung gehen. Das ist - das wissen Sie als Techniker - überhaupt nicht logisch. Normalerweise würde man erwarten, dass - ich sage einmal - von zehn Übertragungsfehlern acht in diese und zwei in die andere Richtung gehen. Der Spruch „Übertragungsfehler“ ist also etwas problematisch.

Auf der anderen Seite möchte ich auf den Einwand hinweisen, die Bürgerinitiative hätte dazu noch nicht Stellung genommen. Sie haben uns - berechtigterweise - immer darauf hingewiesen, dass Tagesordnungspunkt für Tagesordnungspunkt behandelt wird, und wir fangen gerade erst mit dem Tagesordnungspunkt an. Also finde ich es etwas problematisch, dass man die Reaktion auf der anderen Seite schon vorwegnimmt.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Heindorf.

**Heindorf (Einwender):**

Ich finde es erstaunlich, wie hier die - man würde wohl sagen - Parameter verschoben werden. Wir haben die Antragstellerin nicht gebeten, ihre Fehler darzustellen, sondern es war selbstverständlich, dass nur die erträglichen Fehler gemacht werden. Ich will nur ganz kurz auf den wesentlichen Punkt zu sprechen kommen - den hat Herr Heinz schon angeführt -: Es ist nicht möglich, unter diesen Voraussetzungen immer auf die nächsten Fehler, nächsten Fehler, nächsten Fehler zu warten und dann noch mit Gutachten zu hantieren. Es ist doch völlig unklar, wie viele Fehler jetzt noch darin stecken. Nach den Erfahrungen der letzten Tage kann niemand davon ausgehen - niemand, auch nicht bei der Antragstellerin -, dass dies die letzten Übertragungs-, Rechen- oder sonstigen Fehler sind, mit welcher Tendenz auch immer. Es ist nicht möglich, auf dieser Basis über Einwendungen zu diskutieren, weil die Basis immer schwimmt. Immer wenn man etwas anfassen will, ist es wieder weg: Das war ein Übertragungsfehler. Oder es ist eben das Vorbescheidungsverfahren. Insgesamt haben wir keine Grundlage mehr für die Diskussion. Ich möchte den Antrag von Herrn Heinz unterstützen.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Koch, bitte.

**Koch (Einwender):**

Ich möchte das Ganze eigentlich mit dem zusammenfassen, was wir schon einmal gesagt haben. Es gibt hier ganz gravierende Fehler. Auf den Folien steht „TÜV Nord“. Wir haben vorher ganz klar gehört, dass das eine

GmbH & Co. KG ist. Allein an einer solchen Stelle mag sich jeder denken, was dort falsch ist. Das ist hanebüchen. Derjenige, der das bezahlt, hat hier eine falsche Firma genannt. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

**Hochbohm (Einwender):**

Ich möchte nur meinen Eindruck wiedergeben. Ich habe den Eindruck, hier ist mit den Zahlen so jongliert und so hin- und hermanipuliert worden, dass das Ergebnis zum Schluss stimmen musste oder sollte.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gödeke und dann Herr Heinz.

**Gödeke (Einwender):**

Zunächst einmal in Richtung der Juristin der Antragstellerin. Ich verlese § 14 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Erörterungstermin.

„§ 14. Zweck: ... Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.“

Relevant ist sehr wohl, ob eine sonstige Antragsunterlage, wie sie vom TÜV Nord vorgelegt wurde, in Ordnung ist oder nicht.

Ein Weiteres in Richtung der Juristin der Antragstellerin. Ich gehe davon aus, dass die Antragstellerin die Einwendungen zur Verfügung gestellt bekommen hat. Herr von Daacke hat lediglich die Fehler wiedergegeben, die unter anderem der BUND Goslar, den ich als Sachbeistand vertrete, explizit genau in dieser Zahl eingewendet hat. Es geht also völlig ins Leere, was Sie gesagt haben, und es dient auch nur dazu, davon abzulenken, dass Herr Heinz einen Antrag gestellt hat, über den, denke ich, auch beschieden werden muss. Der BUND schließt sich diesem Antrag an. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Eigentlich möchte ich kurz darauf antworten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Herr Gödeke, ich hatte in meiner Einführung auch gesagt, dass zum Teil diese Zahlenwerte in den Einwendungen schon angeführt und bemängelt wurden. Ich habe aber darüber hinaus gesagt, ich habe mir das aus dem Grunde alles noch einmal genau angesehen und habe jetzt alle

mir aufgefallenen Fehler dargestellt. Es sind nicht nur die von Ihnen aufgelisteten Punkte, sondern hier sind alle mir aufgefallenen Übertragungsfehler genannt. Ich hatte vorher gesagt, dass auch Einwendungen dahingehend vorlagen, die da berücksichtigt sind.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Heinz.

**RA Heinz (Einwender):**

Ich möchte meinen Antrag um einen aus meiner Sicht sehr wichtigen Gesichtspunkt ergänzen. Der ist folgender. Wir hören hier von Ihnen, Herr Daacke, dass es sich um Übertragungsfehler handelt. Ich hatte schon gesagt, es sind angeblich Übertragungsfehler. Das Problem an dieser Stelle ist: Wir können es schlicht und ergreifend nicht nachvollziehen und Sie als Genehmigungsbehörde, soweit ich weiß, auch nicht. Denn Ihren Unterlagen entnehme ich, jedenfalls soweit ich das beurteilen kann, dass Sie mit LASAT gerechnet haben. Sie sprechen in Ihren Unterlagen zwar wahlweise mal von AUSTAL, mal von LASAT. Was wir nicht haben, ist ein entsprechendes AUSTAL-Protokoll, aus dem man vielleicht noch annäherungsweise erkennen könnte, mit was Sie tatsächlich in der Immissionsprognose gerechnet haben. Ein derartiges Protokoll haben wir, offenbar, weil Sie mit LASAT gerechnet haben oder weil Sie es nicht beigefügt haben - wie auch immer -, jedenfalls nicht.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Doch, es liegt - -

**RA Heinz (Einwender):**

Ja, aber wir können nicht entsprechend einem AUSTAL-Protokoll nachvollziehen, mit welchen Angaben Sie hier tatsächlich gerechnet haben, inwieweit es sich um Übertragungsfehler handelt oder nicht. Das ist hier unser Grundproblem. Ich denke, auch die Genehmigungsbehörde kann es ad hoc so nicht nachvollziehen. Deswegen ist mein Antrag hier tatsächlich begründet zu sagen: Wir können über die Auswirkungen dieser Anlage, dieser im Vorbescheid in Frage gestellten Anlage hier nicht mehr reden, weil wir schlicht und ergreifend keine vertrauenswürdigen Ergebnisse einer Immissionsprognose, keine prüfbaren Ergebnisse mehr haben. Das zur ergänzenden Begründung meines Antrages.

(Beifall bei den Einwendern)

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Dazu muss ich direkt etwas sagen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr von Daacke.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Herr Heinz, es ist so, dass die Inputdatei dem Gutachten beiliegt. Sie können sehr wohl erkennen, welche Daten berücksichtigt wurden. Es gibt in dem Gutachten Tabellen, in denen Sie genau diese Punkte wiederfinden. Nur

das habe ich auch gemacht. Ich habe verglichen, wo zu der Inputdatei und den Tabellen, die zu berücksichtigen sind, die Unstimmigkeiten aufgefallen sind. Insofern können Sie das durchaus auch nachvollziehen.

Aber zu dem Ausdruck oder zu LASAT - wie auch immer - kann mein Kollege Herr Puhlmann noch etwas sagen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Puhlmann.

**Puhlmann (Antragstellerin):**

Ich möchte das kurz ergänzen. Herr Dr. Heinz, Sie bemängeln eine Protokolldatei gemäß AUSTAL 2000. Die kann es in dem Gutachten nicht geben, weil, wie Herr von Daacke gesagt hat, mit LASAT gerechnet worden ist. Wir mussten aufgrund der prognostischen Windfeldbibliothek mit LASAT rechnen. Das geht mathematisch mit AUSTAL 2000 nicht. Und das Programm LASAT hat eine solche Protokolldatei in dem Format nicht. Sie wissen sicherlich, dass diese Datei, die geführt wird, indem jede Dateispeicherung festgehalten wird, den Rahmen einer schriftlichen Fixierung sprengen würde. Diese Datei existiert, genauso wie die Ergebnisdateien elektronisch vorhanden sind. Sie liegen der Behörde auch vor bzw. wir können sie Ihnen auch aushändigen. Sie können aber nicht eine Protokolldatei von LASAT erwarten, die sich auf drei, vier oder sechs, sieben Seiten begrenzt. Das ist programmtechnisch nicht möglich.

Noch zur Ergänzung. Wie Herr von Daacke schon sagte: Für einen Jahresmittelwert wird am Ende als Quintessenz der Berechnungen hier im Gutachten die maximale Zusatzbelastung am Ort der höchsten Beaufschlagung ausgewiesen. Für einen Jahresmittelwert ist diese Emissionskonzentration dann nach dem Dreisatz herauf- oder herunterzurechnen, weil auch die Eingangsgröße für diese Kenngröße, um die es hier geht, im Jahresemissionswert festgelegt ist. Das geht hier also nach einem Dreisatz. Übrigens geht der Dreisatz auch nach oben. Es gibt nicht nur Fehler nach unten, in eine Richtung, sondern Sie sehen hier z. B., dass der korrekte Ammoniak-Massenstrom höher ist als der, der berechnet wurde. Entsprechend ergibt sich auch ein höherer IJZ-Wert. Das ist die Zusatzbelastung. Das ist sehr bedauerlich. Ich möchte aber betonen, dass das hier über den Dreisatz nachvollzogen werden kann, zumindest von Herrn Gebhardt und Herrn Dr. Heinz.

Einen letzten Hinweis noch zu der Firmierung. Herr von Daacke ist Sachverständiger der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG. Das ist die Firmierung. Da ist er angestellt. Das ist auch auf dem Gutachten, auf dem Deckblatt mit Adresse und Kommunikationsdaten so dokumentiert. Die Kennzeichnung der Folien mit dem Logo des TÜV Nord ist CI-konform. Das heißt, es ist rechtlich korrekt und entspricht auch den Vorgaben des Konzerns, wie die Folie auszusehen hat. Sie finden manchmal auch eine Ergänzung, da steht unter dem TÜV Nord noch „Umweltschutz“ oder „Systems“, um die Marke

etwas zu präzisieren. Aber es liegt hier keine Falschdarstellung unserer Anstellung oder Firmierung vor.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich habe im Augenblick noch sechs oder sieben offene Wortmeldungen. Wollen wir die vor der Mittagspause noch alle abarbeiten?

(Zuruf von den Einwendern: Ich denke, wir hören auf!)

- Darüber ist nicht entschieden.

(Zuruf von den Einwendern: Wann entscheidet sich das?)

- Nach der Mittagspause. - Herr Heinz.

**RA Heinz (Einwender):**

Ich möchte noch einmal kurz auf die Ausführungen des Herrn vom TÜV reagieren. Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie das noch einmal ausgeführt haben. Denn das ist genau das, was ich gesagt habe. Ich habe Sie nicht angegriffen, weil Sie mit LASAT gerechnet haben, sondern mein Problem ist, dass es dort eine entsprechende Protokolldatei nicht gibt. Es mag sein, dass die in elektronischer Form sehr umfangreich vorliegt. Aber uns liegt sie nicht vor, und für uns ist es nicht so schnell nachprüfbar; für die Genehmigungsbehörde, denke ich, auch nicht. Das ist also genau mein Problem. Mit entsprechenden Tabellen, die Herr Daacke angesprochen hat, innerhalb des TÜV-Gutachtens kann ich selbstverständlich jetzt nichts mehr anfangen, weil ich ihm schlicht und ergreifend nicht traue, weil ich nicht weiß, von wo nach wo der Übertragungsfehler entstanden ist. Das Einzige, was uns helfen würde, wäre tatsächlich, wenn mit AUSTAL gerechnet wurde, eine Protokolldatei oder entsprechend bei LASAT die aus meiner Sicht deutlich kompliziertere Überprüfung, und die können wir hier in absehbarer Zeit nicht durchführen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Zum Thema Mittagspause und zu dem gestellten Antrag auf Abbruch des Termins. Wenn Ihre Wortmeldungen darin bestehen, dass Sie Ihren Unmut kundtun wollen, dann hilft es uns in der Sache jetzt sicherlich nicht weiter. Wenn Sie konkrete fachliche Inhalte vortragen wollen, würde ich das gern noch vor der Mittagspause von Ihnen hören. - Herr Haferkamp.

**Haferkamp (Einwender):**

Was uns zur Verfügung steht, ist ja immerhin eine Protokolldatei über die Eingangsparameter in der Ausbreitungsberechnung. Ich glaube, zwei Folien zuvor hatten Sie angegeben, dass der Abluftvolumenstrom 278.000 m<sup>3</sup>/h beträgt.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Für die Geruchsausbreitungsrechnung, nicht für die Schadstoffausbreitungsrechnung, die wir hier zu berücksichtigen haben. Da sind die 235.410 richtig.

**Haferkamp (Einwender):**

Noch einmal, bitte. Wie ist die Zahl für die Schadstoffausbreitung?

**Von Daacke (Antragstellerin):**

235.410.

**Haferkamp (Einwender):**

Das ist also das, was oben aus dem Schornstein herkommt?

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Das ist der Abluftvolumenstrom im Normzustand trocken. Das ist für die Ausbreitungsrechnung heranzuziehen. Bei den Gerüchen ist das eben anders.

**Haferkamp (Einwender):**

Wenn wir diese Zahl nehmen und durch 3.600 teilen, um den Sekundenwert herauszubekommen, erhalten wir irgendetwas um 60 bis 65 m<sup>3</sup>/s. Wenn wir das über die Kreisformel durch den Durchmesser des Schornsteins teilen, dann erhalten wir leider nicht 17,7 m/s Austrittsgeschwindigkeit aus dem Schlot, wie es hier in der Protokolldatei steht, sondern irgendetwas um 10.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Das können Sie auch nicht erhalten. Ich habe gesagt, das ist der Abluftvolumenstrom im Normzustand trocken. Für die Abgasgeschwindigkeit müssen Sie natürlich die Betriebskubikmeter nehmen. Da spielen dann natürlich die Temperatur und der Feuchtegehalt eine Rolle. Das heißt, der Volumenstrom im Betriebszustand ist viel höher.

**Haferkamp (Einwender):**

Wo ist der angegeben?

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Der feuchte Volumenstrom ist in der Immissionsprognose angegeben, und da sind dann auch entsprechend die Abgastemperaturen genannt. Die sind entsprechend noch einzurechnen; denn die sind für die Ausbreitungsrechnung in der Inputdatei nicht von Bedeutung, sondern das errechnet sich automatisch über die Abgastemperatur.

**Haferkamp (Einwender):**

Das wäre dann welcher Wert in den Eingangsparametern? Der muss ja auch einfließen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ist es jetzt wirklich nötig, das im Detail zu klären?

**Haferkamp (Einwender):**

Ja, es ist - -

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Wenn Sie die Abgasgeschwindigkeit nachrechnen möchten: Der feuchte Volumenstrom liegt bei 259.400 m<sup>3</sup>. Da

müssen Sie noch die Temperatur von 150 °C berücksichtigen. Dann haben Sie die Betriebskubikmeter, und dann kommen Sie auf die entsprechende Abgasgeschwindigkeit.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke, Herr von Daacke.

**Haferkamp (Einwender):**

Ich bin mit der Antwort noch nicht ganz zufrieden.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich glaube, das nimmt jetzt doch ein bisschen sehr viel Zeit in Anspruch.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Das können wir ja vielleicht intern klären.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Vielleicht können Sie das in der Mittagspause bilateral klären.

**Haferkamp (Einwender):**

Dann machen wir es so.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Gibt es noch fachliche Inhalte? Ich habe zwei Meldungen. Herr Hochbohm und dann Herr Gödeke.

**Hochbohm (Einwender):**

Herr Morgener, zu Ihrer Entscheidung möchte ich noch eine Anmerkung machen. Es heißt nicht umsonst: Gutachten. Ein Gutachten muss makellos sein, muss verlässlich sein. Das ist hier kein Gutachten. Wir haben kein Vertrauen, und Sie können in dieses Gutachten auch kein Vertrauen haben. Das bitte ich bei der Entscheidung mit zu berücksichtigen.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gödeke.

**Gödeke (Einwender):**

Herr von Daacke, gerade haben Sie einen Volumenstrom feucht von 259.400 m<sup>3</sup> genannt. Vorhin auf der von Ihnen gezeigten Folie waren es 278.000. Ich möchte das nur einmal in den Raum stellen. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Ich möchte sofort darauf antworten. Herr Gödeke, ich denke, Sie haben das sehr wohl in der Folie erkannt. Die 278.000 m<sup>3</sup> sind im feuchten Zustand bei 20 °C, und hier - das habe ich gesagt - ist es der Normzustand feucht. Norm, bei null Grad. Und das ist so völlig korrekt. Ich denke, Sie haben es auch erkannt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

So. Damit möchte ich in die Mittagspause überleiten. Es ist jetzt 12.50 Uhr. Ich schlage vor, wir treffen uns um 13.30 Uhr wieder.

(Unterbrechung von 12.50 bis 14.31 Uhr)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Meine Damen und Herren, wir wollen die - leider etwas lang geratene - Pause beenden.

Es steht noch die Entscheidung über den Antrag von Herrn Heinz auf Abbruch des Termins aus. Ich möchte Ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten. Der Diskussionsstand des Erörterungstermins lässt eigentlich nicht erwarten, dass wir, wenn wir uns die noch offenen Punkte anschauen, bis morgen zu einer verträglichen Zeit fertig werden könnten. Das heißt, wir sind ohnehin gezwungen, morgen auf einen späteren Termin zu vertagen. Ich möchte Ihnen daher Folgendes vorschlagen:

Wir setzen den Tagesordnungspunkt 3, bei dem wir stecken geblieben sind, komplett aus, ebenfalls den Tagesordnungspunkt 4 und den Tagesordnungspunkt 8; denn das sind Themen, deren Bewertung im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Immissionsprognose beruht. Wir nutzen aber die Gelegenheit, da wir schon alle da sind und es auch so eingeplant haben, in den übrigen Punkten weiterzuarbeiten. Wir würden Ihnen morgen vor dem Ende sagen können, wann es uns möglich ist, den Termin fortzusetzen. Bis zu diesem Termin werden wir die Immissionsprognose und Ausbreitungsrechnung komplett überprüfen und selbst nachrechnen. Das Ergebnis werden wir den Vertretern der Bürgerinitiative vor dem angedachten Fortsetzungstermin zukommen lassen - unter der Voraussetzung natürlich, wir kommen zu dem Ergebnis, die Immissionsprognose ist tatsächlich belastbar. Nur dann, wenn sich das herausstellt, arbeiten wir in dem noch festzulegenden Folgetermin die dann noch offenen Punkte ab.

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Herr Heinz vielleicht als Erster, weil er den Antrag gestellt hatte.

**RA Heinz (Einwender):**

Herr Morgener, wir danken erst einmal für diesen Kompromissvorschlag. Wir sehen es nach wie vor so, dass man diesen Punkt nicht erörtern kann, denken aber, dass Ihr Vorschlag vom Grundsatz her nicht unvernünftig ist, und erklären uns bereit, diese anderen Punkte zu erörtern, jedenfalls solange wir nicht wieder an einen ähnlichen Punkt kommen - das ist klar; das ist vorbehaltlich dieser Problematik -; wir wären also im Prinzip damit einverstanden.

Extrem wichtig ist uns - das möchte ich betonen -, dass diese komplexe Überprüfung stattfindet. Sie haben zu Recht gesagt, dass es danach zwei Möglichkeiten gibt. Die eine ist, dass sich die Darstellung des TÜV aus Ihrer Sicht bestätigt; die andere wäre, dass tatsächlich erhebliche Fehler vorliegen, man komplett neu rechnen müsste und eventuell auch neu auslegen müsste. Das wird man dann alles, denke ich, an Ihrer Stelle auch zu

prüfen haben. Es ist vielleicht nicht ganz ausreichend - das ist uns wichtig -, nur der Bürgerinitiative das Prüfungsergebnis zur Verfügung zu stellen. Hier sind nicht nur der BUND, sondern auch viele andere Privateinwender. Deswegen möchte ich den Vorschlag machen, dass Sie vielleicht auch auf der Internetseite eine Zusammenfassung Ihres Prüfungsergebnisses zur Verfügung stellen, damit tatsächlich jeder die Möglichkeit hat, darauf zuzugreifen.

Zum Zweiten ist, denke ich, noch ganz wichtig, dass uns diese Ergebnisse nicht erst ein oder zwei Tage vor der Fortführung des Termins zur Verfügung gestellt werden.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Nein, selbstverständlich nicht.

**RA Heinz (Einwender):**

Das wollte ich jetzt auch nicht unterstellen, sondern ich wollte es nur ansprechen und darum bitten, dass wir auf jeden Fall vorher zwei Wochen Zeit haben, damit das entsprechend geprüft werden kann.

Weiterhin würde ich anregen, das gegebenenfalls einem Dritten zur Verfügung zu stellen bzw. einen Dritten zu beauftragen, zusätzlich zu Ihrer Prüfung, die ich natürlich nicht infrage stellen möchte, eine detaillierte Überprüfung des zentralen Punktes des Antrags der Firma MaXXcon durchzuführen. - Danke schön.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Es gibt noch eine Reihe von Wortmeldungen. Herr Kohler war der Erste.

**Dr. Kohler (Einwender):**

Ich schließe mich dem an. Es gibt ja auch Einwender, die nicht in der Bürgerinitiative organisiert sind. Ich glaube, denen sollte man schon die Möglichkeit geben, Einsicht zu nehmen - wie auch immer.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Wir werden überlegen, wie wir das sicherstellen können. - Bitte.

**Weinhausen (Landwirtschaftskammer Nds.):**

Herr Morgener, ich würde Sie bitten, auch den Trägern öffentlicher Belange die Unterlagen zur Verfügung zu stellen; denn sie zielen auf unsere Beurteilung ab.

Gleich noch eine Frage - ich bin eben darauf hingewiesen worden -: TOP 9, sonstige Auswirkungen, bezieht sich meiner Ansicht nach auch auf die Immissionen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

In Teilen ja; da haben Sie recht. Also, wir setzen alles aus, was auf dem Urteil "Unterschreitung der Irrelevanzgrenzen" beruht. - Die nächste Wortmeldung. Bitte.

**N. N. (Einwender):**

Ich unterstütze das und bitte ebenfalls darum, dass auch die anerkannten Umweltschutzverbände, die Einwendungen gemacht haben, benachrichtigt werden.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Bremer.

**Bremer (Einwender):**

Wir haben heute Morgen zusammengesessen, um das ganze Verfahren zu beschleunigen, weil auch uns die Zeit wegnimmt, und uns tut es - das könnte man auch ironisch auffassen - fürchterlich leid, dass sich diese Entwicklung ergeben hat. Ich wollte damit nur kundtun, dass es nicht an uns gelegen hat, dass sich diese Entwicklung jetzt aufgetan hat. - Schönen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Heindorf und dann Herr Haferkamp.

**Heindorf (Einwender):**

Das ist etwas, was ich auch herausstellen wollte: Es liegt nicht an uns - das ist nicht bloß heute die Crux, sondern auch bei der sonstigen Verzögerung -, sondern an den vielen Fehlern, Unsicherheiten usw., die wir gar nicht aufhaltenderweise erwartet hatten. Das ist das eine.

Das Zweite ist: Ich glaube, das Richtige ist, das ins Internet zu stellen; dann können auch die Träger öffentlicher Belange das sehen.

Das Dritte ist: Es hat für den einen oder anderen deutlich Mehraufwand und Mehrkosten zur Folge, wie das hier läuft. Ich **beantrage**, dass diese Mehrkosten der Antragstellerin in Rechnung gestellt werden.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Darüber kann ich jetzt hier nicht entscheiden. - Herr Haferkamp.

**Haferkamp (Einwender):**

Generell ist diese Kompromisslösung auch für uns gut. Wir begrüßen diese.

(Zurufe von den Einwendern: Lauter!)

Wir begrüßen den Kompromissvorschlag, können dem nur beipflichten. Das Gespräch mit den Herren vom TÜV in der Pause hat aufseiten des BUND nicht wirklich zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt. Insofern möchten wir vorschlagen, dass die Qualität des Antrags vom TÜV doch noch einmal etwas überarbeitet wird und dass er anders abgeliefert wird, mit Quellverzeichnis und Darstellung, warum welche Quelle wie simuliert wird usw., wie es eigentlich einem solch großen Verfahren gebührt - sage ich jetzt einfach einmal.

Des Weiteren unterstützen wir natürlich ausdrücklich den **Antrag**, dass bitte von dritter und neutraler Stelle her geprüft wird. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Wer die Prüfung durchführt, das entscheiden wir.

**Haferkamp (Einwender):**

Das ist nur ein Antrag.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Wenn wir der Auffassung sind, mit eigenem Personal entsprechende Kompetenz zu haben, dann dürfen Sie uns das auch zugestehen. Wenn wir der Auffassung sind, wir können es nicht in eigener Kompetenz machen, dann vergeben wir natürlich einen Auftrag. Das ist selbstverständlich. - Herr Zuske.

**Zuske (Einwender):**

Bis wann läuft Ihre Entscheidung über Mehrkosten?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich könnte Ihnen - ich schlage vor - morgen etwas Grundsätzliches dazu sagen. - Frau Birnbaum.

**Birnbaum (Einwenderin):**

Ich habe nur eine Bitte. Ich finde es gut, dass es ins Internet gestellt wird. Ich denke aber, es gibt genügend Einwander, die vielleicht nicht die Möglichkeit haben, das im Internet nachzulesen. Daher habe ich die Bitte, dass das, wenn es geprüft ist, in der Stadt Langelsheim ausgelegt wird, damit die Bürger die Chance haben, das nachzulesen. Es gibt einfach noch viele, die diese Möglichkeiten nicht haben. Ich denke, das sollten wir hier nicht außer acht lassen.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Kapitzke.

**Kapitzke (Einwender):**

Ich möchte noch einmal kurz - das hat jetzt nichts mit diesen Dingen zu tun - auf vorhin zurückkommen. Es wurde ja aus Kostengründen eine Übertragung im Internet abgelehnt. Ich wollte anbieten, dass es von dritter Seite bezahlt wird, und wollte die MaXXcon fragen, ob sie denn so etwas zulassen würde, wenn sie da keine Kosten hätte, weil sie das vorhin ja aus Kostengründen abgelehnt hat. - Danke.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich muss nachfragen: Meinen Sie eine Übertragung von Messdaten?

**Kapitzke (Einwender):**

Von Messdaten, ja, wie man das erwartet, dass man das - -

(Zuruf von den Einwendern: Mikro!)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Dr. Pittrof, Sie hatten sich gemeldet.

**RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):**

Ich möchte kurz für die MaXXcon dazu Stellung nehmen. Aus unserer Sicht ist eine solche Aussetzung - so haben Sie es, glaube ich, genannt oder vorgeschlagen - nach wie vor nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz haben wir Verständnis dafür, dass hier verschiedene Seiten vorgebracht haben, sie würden das gern nachprüfen. Wir wollen auch unsererseits sicherstellen, dass keine Zweifel aufkommen bzw. alle Zweifel daran ausgeräumt sind, dass die Zahlen, die der Immissionsprognose zugrunde liegen, ohne Wenn und Aber korrekt sind und zur Irrelevanz führen. Insofern würden wir uns Ihrem Vorschlag nicht verweigern. - Danke.

(Kapitzke (Einwender): Meine Frage ist nicht beantwortet!)

- Entschuldigung. Ich kann mich nicht erinnern, dass wir einen Antrag abgelehnt hätten, im Internet etwas zu veröffentlichen.

(Zuruf von Kapitzke (Einwender) - Weitere Zurufe von den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte! Wir führen ein Wortprotokoll. Unsere Stenografin muss also gut verstehen können, was Sie sagen. Benutzen Sie bitte ein Mikro und denken Sie bitte daran, vorweg Ihren Namen zu nennen.

**Kapitzke (Einwender):**

Noch einmal zur Veröffentlichung der relevanten Daten dessen, was aus dem Schornstein kommt, im Internet. Das wurde vorhin, als ich danach gefragt habe, aus Kostengründen abgelehnt, obwohl die Kosten ja sehr gering sind. Ich denke, sie bewegen sich irgendwo im 10.000-Euro-Raum, so über den Daumen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Kapitzke, ich glaube, es ging vorhin um kontinuierliche Messungen und nicht um die kontinuierliche Übertragung von Daten.

**Kapitzke (Einwender):**

Um kontinuierliche Messungen, genau, also, dass die im Internet übertragen werden.

**RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):**

Ich weiß jetzt, worauf Sie hinauswollen. Entschuldigung, ich hatte mich nicht mehr erinnert.

Wir haben es nicht aus Kostengründen abgelehnt, irgendetwas zu machen. Wir haben nur Folgendes getan: Zum einen haben unsere Techniker in Frage gestellt, dass die Verfahren, die von Ihnen vorgeschlagen wurden, tatsächlich die besten Verfahren sind. Das zum einen. Zum anderen haben wir gesagt, dass wir uns nach wie

vor im Vorbescheidsverfahren befinden und dass noch nicht feststeht, wie es hinterher genau übertragen wird, aber dass wir uns selbstverständlich an die Vorschriften, die uns der Gesetzgeber auferlegt, halten werden und das auch übertragen werden. Das war das andere Thema. Ich habe jetzt Ihre Anschlussfrage nicht verstanden, was genau Sie machen wollen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Kapitzke, dazu noch einmal kurz? Dann würde ich gern den Tagesordnungspunkt wechseln.

**Kapitzke (Einwender):**

Es gibt keine Vorschriften für die Veröffentlichung. Es wurde vorhin ja schon gesagt, das könnte nicht angeordnet werden, sondern es ist eine freiwillige Leistung. Und die ist abgelehnt worden, weil es Kosten verursacht.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Dr. Pittrof.

**RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):**

Ich habe nach wie vor nicht verstanden, was das mit den noch einmal neu zu rechnenden Prognosen zu tun hat.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Gar nichts. Also, das lassen wir jetzt einmal so im Raum stehen.

Wir wollen in der Tagesordnung weitergehen. Wir kommen jetzt mit einem kleinen Sprung zu einem Themenwechsel, TOP 5. Ich rufe zunächst **Tagesordnungspunkt 5.1** auf:

**Lärm**

Es hat zum Thema Lärm auch Einwendungen gegeben. Herr Riech.

**Riech (Einwender):**

Die Unterlagen enthalten die Lage von Schallimmissionsorten. Ich verstehe das so, dass da Orte genannt sind, an denen bestimmte Schallpegel ankommen. Dieser Schall geht von dem Werksgelände aus. Um jetzt festzustellen, welcher dB(A)-Wert bei diesen Aufpunkten - so möchte ich es nennen - ankommt, muss man rechnen. Man muss wissen, welcher dB(A)-Wert auf dem Werksgelände entsteht, um herauszufinden, wie viel dB(A) an einem Wohnhaus oder auch an anderen Stellen ankommt. In diese Rechnung geht zwangsläufig die Entfernung zwischen der lärmverursachenden Stelle und der Stelle ein, an der man diesen Lärm oder einen geringeren - je nach Entfernung - dann erwartet.

Ich habe bei Durchsicht der Unterlagen festgestellt und habe das auch in meinem Einwand angesprochen, dass eine ganze Reihe von Entfernungsangaben, auf denen entsprechende Prognosen beruhen, falsch dargestellt sind. Zum Beispiel - das ist in einem Einwand unter Punkt 4.3 dargestellt - liegt das Wohnhaus Wolfshagener Straße 10 Luftlinie - so breitet sich ja der Schall aus - nur 80 m von der Grundstücksgrenze der Abfallverbren-

nungsanlage entfernt. Die Grenze der Abfallverbrennungsanlage war für mich bedeutsam, da der Schall nicht nur aus dem Inneren des Gebäudes kommt, sondern z. B. auch von den Lastkraftwagen, die das Gebäude umfahren müssen, weil die Beschickung der Bunker, von der Hauptstraße aus gesehen, auf der Rückseite erfolgt. Dieses Haus liegt also ca. 80 m von der Grundstücksgrenze des Antragstellers entfernt. Die weiter nördlich an der Ostseite der Wolfshagener Straße gelegenen Wohnhäuser befinden sich noch etwas näher an der Anlage.

In den ausgelegten Antragsunterlagen steht allerdings - wörtliches Zitat -:

„Die nächste Wohnbebauung liegt in westlicher Richtung

- in Klammern: das stimmt; das sage ich jetzt außerhalb des Zitats -

„in einer Entfernung von ca. 300 m.“

Das ist mehr als das Dreifache des tatsächlichen Wertes. Wenn man mit diesen 300 m rechnet, kommt man natürlich zu ganz anderen Schallimmissionen an dem Wohnhaus. Insofern sind eigentlich alle Orte, die da angegeben sind, noch einmal zu überprüfen, weil sie falsche Werte zeigen. Das gilt nicht nur für die Wohnhäuser, sondern auch der Abstand z. B. zum FFH-Gebiet, dem Vogelschutzgebiet - in Klammern füge ich hinzu: auch Vögel sind lärmempfindlich - stimmt nicht. - Danke.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha, bitte.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Mein Name ist Heinz Podlacha. Ich bin Mitarbeiter der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG; kurz sage ich: TÜV Nord. Ich habe dieses schalltechnische Gutachten erarbeitet. Sie werden in dem gesamten schalltechnischen Gutachten keine Angaben zu Entfernungen finden. Es steht in meinem Gutachten auch nicht, dass die nächstgelegene Wohnnachbarschaft 300 m entfernt ist. Wir haben im Rechner ein dreidimensionales Modell sowohl des Werkes als auch der Nachbarschaft unter Berücksichtigung der Höhenverhältnisse erstellt, haben diese Punkte als Immissionsorte aus diesem Modell genommen. Die Immissionsorte haben wir im Rahmen einer Ortsbesichtigung zusammen mit dem Gewerbeaufsichtsamt festgelegt. Es gibt keine Entfernung von - ich sage jetzt einmal - 70 oder 300 m, in dem gesamten Gutachten nicht.

**Riech (Einwender):**

Antwort darauf.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte.

**Riech (Einwender):**

Der gesamte Text hat in fünf oder sechs Ordnern ausgelegen. Ich habe diese Ordner alle durchgesehen. Ich

kann jetzt nicht mehr genau sagen, ob das im Ordner 2 unter der Überschrift soundso oder im Ordner 4 unter einer anderen Überschrift war. Ich habe wörtlich zitiert, und das habe ich mir nicht aus den Fingern gesogen. Da steht:

"Die nächste Wohnbebauung liegt in westlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 300 m."

Das steht unter einem Punkt 5.8 auf Seite 8. Das ist um Größenordnungen falsch angegeben. Auch die angegebene Entfernung zu den Fischteichen der Firma Otto entspricht nicht den realen Verhältnissen. Da wir hier am Ort Langelsheim sind, könnte man notfalls einen Ortstermin vereinbaren. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Nochmals: Es gibt in dem schalltechnischen Gutachten - darüber reden wir jetzt - keine Angaben zu irgendwelchen Entfernungen, sondern da sind die Entfernungsdaten den entsprechenden Unterlagen, dem dreidimensionalen Modell, entnommen, und die stimmen auch tatsächlich.

**Riech (Einwender):**

Ich wiederhole mich. Ich rede über den Antrag, den ausgelegten Antrag. Für mich ist der Antrag eine Einheit. Da sind Elemente drin, zu denen wir vorhin festgestellt haben, dass da Fehler drin sind. Das war nicht in Teil A, sondern vielleicht in Teil B. Für mich ist das eine Einheit. Ich habe das wörtlich aus den eingereichten Unterlagen so zitiert, und das ist falsch. Wir können gern mit dem Maßband hingehen und noch einmal nachmessen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Wir versuchen einmal, das aufzulösen. - Frau Dr. Bialek.

**Dr. Bialek (GAA Braunschweig):**

Um das klarzustellen. Es stimmt, was Herr Podlacha sagt: Es gibt keine Entfernungsangaben in dem Schallgutachten. Die 300 m Entfernung sind aus dem Brandschutzkonzept. Da steht tatsächlich etwas von der nächsten Wohnbebauung in 300 m Entfernung.

(Zurufe von den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte!

**Riech (Einwender):**

Dann muss ich dazu noch einmal etwas sagen. Es tut mir leid. Brandschutz ist wahrscheinlich ein anderer Tagesordnungspunkt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ja.

**Riech (Einwender):**

Aber ich stelle fest: Da ist ein Fehler, und ich habe dann auch vermutet, dass diese 300 m möglicherweise in diese Rechnung eingegangen sind. Denn welche Werte - Sie schütteln den Kopf; ich habe im Rathaus in Langelsheim gesessen und mich stundenlang mit diesen Sachen beschäftigt - in Ihre Rechnung eingegangen sind, das kann ich nicht feststellen. Das ist nicht angegeben, tut mir leid.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Es gibt zu diesem Gutachten einen entsprechenden Lageplan. Dieser Lageplan ist maßstäblich.

(Zuruf von den Einwendern)

- Nein, es gibt eine Anlage. Legen Sie mich jetzt nicht fest; die erste Anlage jedenfalls, Anhang 1 Seite 1. Dieser Lageplan ist maßstäblich. Dieser Lageplan kennzeichnet auch die zugrunde gelegten Immissionsorte. Sie können jederzeit dort nachmessen.

(Zuruf von den Einwendern: Dann muss das aber auch richtig geschrieben werden!)

**Riech (Einwender):**

Noch einmal zu meiner Aussage. Sie können nachmessen, natürlich. Ich habe ja nachgemessen, und dabei habe ich festgestellt, dass ich zu anderen Werten komme, als im Text stehen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Riech, mir scheint da eine Verwechslung vorzuliegen. Ich will nicht abstreiten, dass Sie Ihre Angaben dem Antrag entnommen haben. Aber wenn ich die Aussagen hier so höre, ist es wohl so, dass die Angaben nicht aus der Lärmprognose sind. Die müssen Sie eigenständig betrachten. Sie können nicht schlussfolgern, dass Angaben, die irgendwo im Antrag drin sind - ob falsch oder richtig, das will ich einmal völlig offen lassen -, in der Lärmprognose eine Grundlage darstellen. Das müsste sich in der Lärmprognose eigenständig finden lassen.

(Zuruf von den Einwendern)

- Bitte!

**Riech (Einwender):**

In der Lärmprognose steht nicht, mit welchen Werten gerechnet wurde, sondern es stehen nur die Ergebnisse darin. Ob diese Ergebnisse richtig oder falsch sind, kann ich hier nicht beurteilen. Es tut mir leid. Ich bin kein Physiker. Ich bin Laie. Mir kam es nur spanisch vor.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Können wir die Unterlagen in irgendeiner Form über den Beamer bringen?

**Podlacha (Antragstellerin):**

Ja.

(Folie)

Das ist ein Original. Das ist der Anhang 1 aus dem schalltechnischen Gutachten. Sie sehen den Umriss des Betriebsgeländes des geplanten EBS-Kraftwerks, und Sie sehen die zugrunde gelegten Immissionsorte, die hier alle mit Nummern bezeichnet sind. Diese Nummern finden Sie im schalltechnischen Gutachten wieder, und Sie finden im schalltechnischen Gutachten auch die genaue Ortsbezeichnung, Straße und Hausnummer wieder, die wir zugrunde gelegt haben. Sie sehen hier am Rande den Maßstab, mit dem wir gearbeitet haben. Oben steht: 1 : 10.000. Sie sehen die Gauß-Krüger-Koordinaten; oben und unten sehen Sie auch die Gauß-Krüger-Koordinaten. Sie können jederzeit nachprüfen, ob diese Lage korrekt ist. Sie können auch die Entfernung ausmessen, die wir zugrunde gelegt haben.

**Riech (Einwender):**

Können Sie mir auf dieser Karte bitte zeigen, welche Häuser Wohnbebauung sind?

**Podlacha (Antragstellerin):**

Wohnbebauung könnte ich Ihnen - -

**Riech (Einwender):**

Sie sprechen da von der Wohnbebauung, der nächstgelegenen Wohnbebauung.

(Zuruf von Dr. Kohler (Einwender))

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Können Sie den Maßstab etwas vergrößern? - Zum allgemeinen Verständnis: Es ist üblich, bei Lärmbetrachtungen die relevanten Immissionsorte im Vorfeld auszuwählen. Auf diese Orte wird dann die zu erwartende Lärmbelästigung oder der zu erwartende Lärmeindruck, die Lärmeinwirkung berechnet.

**Riech (Einwender):**

Ich möchte direkt darauf Bezug nehmen. Diese Punktangabe IP 10 bezieht sich auf diese beiden spitz aufeinander zulaufenden roten Dreiecke. Genau an dem Punkt müsste es sein, IP 10, und nicht im Zentrum des gelben Kreises. Ist das richtig?

**Podlacha (Antragstellerin):**

Das ist IP 10.

**Riech (Einwender):**

So. IP 10, IP 5, IP 9 und IP 6 sind keine Wohngebäude, sondern das sind Gewerbegebiete oder Gewerbehäuser. Die nächstgelegenen Wohnhäuser, die Sie hier berücksichtigt haben, waren IP 3, IP 2 und IP 1. Das sind von dieser Auswahl mit den 10 die drei am weitesten entfernt

liegenden. Warum haben Sie nicht die Wohngebäude genommen, die nahe am Werk liegen?

(Beifall bei den Einwendern)

Ich kann Ihnen die Wohngebäude gern zeigen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Wenn ich es von der Ortsbegehung noch richtig im Hinterkopf habe, dann ist IP 5 ein Wohngebäude, zwar im Gewerbegebiet, aber ein wohnlich genutztes Gebäude.

**Riech (Einwender):**

Tut mir leid, IP 5 ist die Firma Heubach.

(Beifall bei den Einwendern)

Entschuldigung, zurück. IP 5 ist die Firma Burgdorf. Es ist zwar ein Firmengebäude, aber möglicherweise dient es auch Wohnzwecken.

(Zuruf von den Einwendern)

- Da steht dran: „Firma Burgdorf“. Möglicherweise dient es auch - -

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte, wir brauchen eine strukturierte Diskussion, sonst kommen wir zu gar keinem Ergebnis.

**Riech (Einwender):**

Möglicherweise dient es auch Wohnzwecken. Aber da steht auch ein Firmenschild dran. IP 6 ist ein Gebäude, das zu Heubach gehört, irgendwie ein Bürogebäude, soweit ich weiß. IP 9 ist direkt an der Grenze da. Dieser Bereich da ist unbebaut.

(Zuruf von den Einwendern)

Wie gesagt, kein Wohngebäude. IP 10 ist auch kein Wohngebäude. Die nahe dranliegenden Punkte sind keine Wohngebäude, sondern das sind die etwas weiter entfernten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Heinz, bitte.

**RA Heinz (Einwender):**

Ich würde einen Vorschlag machen. Es war vorhin eigentlich ganz gut, dass erst einmal die Antragstellerin jeweils ihr Gutachten vorgestellt hat. Ich habe gerade ein bisschen den Eindruck, dass alles völlig verschwimmt. Ich denke, es wäre vernünftig, dass der TÜV erst einmal darstellt - das kann ja ganz kurz sein -, was er hier eigentlich gemacht hat. Das scheint ja gerade völlig unklar zu sein. Ich habe mich auch gewundert, dass der Herr vom TÜV nicht auf Anhieb sagen kann, was welche Gebäude sind; denn darauf kommt es ja an. Er hat auch eine Tabelle in seinem Gutachten, in der das steht. Ich

würde also vorschlagen, dass es eine kurze Einführung gibt und wir das dann vernünftig strukturiert diskutieren.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte, Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Vielleicht ganz kurz. Wir haben den Auftrag gehabt, im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens eine schalltechnische Prognose zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Geräuschimmissionen zukünftig von dem Betriebsgelände ausgehen werden und wie sich diese Geräuschimmission auf die Nachbarschaft auswirken - auf die Nachbarschaft auswirken: Es geht nicht ausschließlich um Wohnnutzung.

Wir haben dazu eine Ortsbegehung gemacht, bei der wir erst einmal festgelegt haben: Was sind relevante Immissionsorte? Relevante Immissionsorte sind Orte, die entweder nahe an der Anlage liegen und einen entsprechenden möglicherweise höheren Schutzanspruch haben, und es sind Wohngebäude, die weiter entfernt liegen und einen noch höheren Schutzanspruch haben. Das heißt also, dass wir einen Punkt nahe der Anlage - z. B. EP 9, die Tanzschule - gewählt haben, hat nichts damit zu tun, dass dort - ich sage jetzt einmal - ein Gewerbegebiet ist, sondern auch dieser Punkt ist zu untersuchen. Auch dieser Bereich hat einen entsprechenden Schutzanspruch.

Wir haben also im Rahmen dieses Prognosegutachtens ein dreidimensionales Modell des zukünftigen Kraftwerks erstellt, haben den Verkehr, der auf dem Betriebsgelände stattfindet, ebenfalls in dieses Modell integriert und modelliert, haben bestimmte Ansätze über die zu erwartenden Geräuschimmissionspegel in den jeweiligen Betriebsgebäuden getroffen, haben Ansätze zu den zu erwartenden Geräuschen bei den im Freien stattfindenden Bewegungen - sprich: Verkehrsbewegungen, Verladetätigkeiten und Ähnliches - getroffen und haben mit diesem Modell dann in die Nachbarschaft gerechnet.

Das Ergebnis dieser Berechnungen ist, dass wir an allen Punkten - mit Ausnahme des IP 9 - das Irrelevanzkriterium der TA Lärm erfüllt sehen. Da die Werte an IP 9 nur 3 dB(A) statt der geforderten 6 dB(A), wie es die TA Lärm vorsieht, unter dem Richtwert lagen, haben wir an diesem Punkt eine Vorbelastungsmessung gemacht, um festzustellen, wie hoch die Vorbelastung ist, und zu prüfen, ob die zukünftige Gesamtbelastung weiterhin den Richtwert einhalten wird. Die Vorbelastung hat bestätigt, dass wir weiterhin auch zukünftig deutlich unter dem zulässigen Immissionsrichtwert bleiben.

Wir haben zum anderen geprüft, inwieweit sich die Auswirkungen des anlagenbedingten Verkehrs auf den öffentlichen Verkehrswegen zu der Anlage auswirken werden. Unter Berücksichtigung der uns genannten Anfahrtswege sind wir zur Entscheidung gekommen, dass hier eine weitergehende Betrachtung nicht erforderlich ist,

weil keine schutzbedürftige Nutzung im unmittelbaren Umkreis dieser Zufahrtswege gegeben ist.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke, Herr Podlacha. - Herr Gödeke.

**Gödeke (Einwender):**

Für die Wahl des maßgeblichen Immissionsortes ist Ziffer 2.4 der TA Lärm einschlägig. Das heißt, wenn zwei Orte mit ähnlichem Immissionspegel in etwa gleich weit von der Anlage entfernt sind, ist der Ort mit der größeren Schutzbedürftigkeit zu wählen. Das ist dann ein Wohnhaus. Insofern ist diese Karte etwas unglücklich, weil beim besten Willen nur sehr schwer erkennbar ist, zumal noch die rot-weißen Kreise darüber gelegt sind, wo hier Wohnhäuser sind und ob die Immissionspunkte tatsächlich den Anforderungen der Ziffer 2.4 der TA Lärm entsprechen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Haferkamp.

**Haferkamp (Einwender):**

Wir vermissen im Grunde genommen einen Immissionspunkt Nr. 11, nämlich das östlich gelegene Biotop, das die UNB Goslar untersucht hat. Sie hat festgestellt, dass dort eine Vielzahl von Pflanzen wächst. Das ist also dort, was auf der Karte als Feuchtwiese bzw. als Wald dargestellt ist. Der Landkreis Goslar hatte seinerzeit wohl - wir vermuten es - nicht genügend Geld, auch noch die Fauna zu untersuchen. Aber aufgrund der Zusammenstellung der Pflanzenarten sehen wir es so, dass dort eine ganze Reihe von Tag- und Nachtfaltern vorhanden sein muss, die primär nicht lärmbelästigt werden können. Aufgrund der Baumleichen, die dort teilweise liegen, des Totholzes und auch der Nachtfalter ist davon auszugehen, dass dort mit Sicherheit Fledermäuse ein Nahrungshabitat haben, und die können sehr wohl lärmbelästigt werden. Wir vermissen diesbezüglich eine Untersuchung. Die ist bitte nachzuholen. Diesen **Antrag** stellen wir.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Vielleicht zur ersten Frage, zu den rot-weißen Markierungen, die die Immissionsorte verdecken. Deswegen haben wir in unserem Gutachten noch eine Tabelle aufgeführt, aus der genau hervorgeht, welches Wohnhaus wie gemeint ist - welche Fassade, geht nicht daraus hervor; es geht nur die Etage daraus hervor - und wie dieses Haus im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan ausgewiesen ist.

Zu der zweiten Frage: Schutzanspruch des Feuchtgebietes südöstlich der Anlage. Wir haben dort eine Berechnung durchgeführt, die aber nicht Gegenstand dieser schalltechnischen Untersuchung ist. Dazu hätte mein Kollege, Herr Zickermann, etwas gesagt. Wir haben für

Herr Zickermann im Rahmen der UVU eine Aussage dazu getroffen, wie hoch der Lärmpegel dort ist.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke.

**Wiens (Einwender):**

Ich brauchte eine Zeitlang, um mich auf dieser Karte zurechtzufinden, obwohl ich normalerweise kein Problem mit so etwas habe. Es geht um den roten Punkt. Der Punkt IP 6 wäre derjenige, wo mein Nachbar zu meiner Linken, Herr Brunke, und ich wohnen. Diese Straße - das ist die Wolfshagener Straße - ist seit drei Jahren die Anbindung zur B 82 n. Die war vorher gar nicht so stark befahren. Aber das Aufkommen der Fahrzeuge hat sich ungefähr um das Zehnfache erhöht. Es gibt also sehr viel Lärm, den man ohnehin zu ertragen hat. In der Nachbarschaft ist die Firma Heubach, die die Anlieferung direkt neben meinem Wohnhaus hat. Da fahren ständig Lkws. Etwa 30 bis 40 Lkws fahren dort täglich an und verursachen Lärm.

Dann soll zusätzlich noch der Lärm von der Anlage kommen. Ich glaube, dass wir schon genug gebeutelt sind, was Lärm anbelangt; und jetzt soll das noch zusätzlich dazukommen. Das sollte man nicht einfach damit abtun: Wir haben ein dreidimensionales Gutachten erstellt. - In den Straßen wohnen Menschen, die irgendwo nachts auch einmal ihre Ruhe haben möchten.

Dann geht es weiterhin um Lärm, der unterirdisch entsteht. Für dieses Gebäude werden ungefähr 8 m tief Zementblöcke eingebracht oder wie auch immer. Es gibt auch unterirdisch Krach, den man wahrnimmt. Das ist auch bei Heubach der Fall, wo man nachts von irgendwoher Motoren oder Pumpen hört, die unterirdisch laufen. Ich glaube, das muss man einfach einbeziehen. Ich bin inzwischen Rentner, bin den ganzen Tag zu Hause. Ich habe niemanden vom TÜV gesehen, irgendein Fahrzeug, das in unmittelbarer Nachbarschaft eine Untersuchung gemacht hat. Ich habe nichts gesehen, tut mir leid. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Eine weitere Wortmeldung. Bitte.

**Otto (Einwenderin):**

Guten Tag! - Sie haben uns auf dem Grundstück vergessen.

(Zuruf von den Einwendern)

Wir sind Ihr direkter Nachbar an der B 82 n. Das Wohn- und Gewerbehäuser hat man schlicht und einfach nicht eingezeichnet. Es ist zwar auf der Karte, aber Sie haben das hier sicherlich nicht berücksichtigt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Vielleicht aus meiner Position noch einmal eine Erläuterung. Bei solch einer schalltechnischen Untersuchung

(Ein Mobiltelefon klingelt)

- es wäre schön, wenn Sie Ihre Handys wenigstens stumm schalten könnten - wird vorher geschaut, wo die kritischen Punkte liegen, und auf die wird gerechnet. Es wird nicht auf jede schutzwürdige Nutzung, die im Umfeld ist, einzeln gerechnet.

**Otto (Einwenderin):**

Dass man sich damit zufriedengeben kann, kann ich nicht verstehen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das müssen Sie im Endeffekt. Es werden die Knackpunkte herausgesucht. Es wird geschaut: Durch welche Nutzung ergibt sich am ehesten die Begrenzung des abgestrahlten Lärms? Wo schlägt der sich am ehesten nieder? Auf diese Punkte wird gerechnet. Es wird nicht jede Nutzung in einem bestimmten Umfeld komplett abgearbeitet. Es ist Stand der Technik, es so zu ermitteln.

Jetzt machen wir weiter. Die Reihenfolge der Wortmeldungen halte ich jetzt mit Sicherheit nicht mehr ein. Es geht ein bisschen durcheinander. Herr Bremer war, glaube ich, recht früh dran.

**Bremer (Einwender):**

Ich habe eine Frage zum Verständnis. Es ist klar, es handelt sich um eine Prognose. Allerdings war bei IP 9 auch gesagt worden, dass es wichtig ist, sozusagen vorher zu sehen, welche Grundlast besteht. Jetzt verändert sich durch Sophienhütte Nord der Schallpegel grundlegend. Inwieweit fließt das noch in die Bewertung ein? Denn ein Teil der Sophienhütte Nord ist schon in Betrieb und dort wird so zügig weitergearbeitet, dass in Kürze dieses ganze Gebiet als Einkaufsgebiet genutzt werden wird, wodurch sich die Grundlast mit Sicherheit erheblich steigern wird. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Wenn ich es richtig verstehe, ist Sophienhütte Nord das gegenüberliegende Gebiet, das Sondergebiet auf der anderen Seite der B 82, nicht wahr?

(Zuruf von den Einwendern)

- Das Einkaufsgebiet, genau. Der Punkt IP 9 ist insofern immissionsrelevant, weil an diesem Punkt in der Nachtzeit der anzusetzende Richtwert nur um 3 dB(A) unterschritten wird. Tagsüber gibt es dort keine Probleme. Ich gehe davon aus, dass in einem Einkaufsgebiet, in dem also Märkte und Ähnliches sind, nachts keine relevanten Geräuschimmissionen auftreten werden, sodass sich dadurch diese Situation am IP 9 nicht signifikant verändern wird.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Wodicka.

**Wodicka (Einwenderin):**

Ich habe eine Frage zu den Grundvoraussetzungen. Ist das Gutachten erstellt worden, als man noch davon ausging, dass in der Anlage mit Wasserkühlung gearbeitet wird, oder ist der doch enorme Lärm der Ventilatoren, die man inzwischen benutzen will, um das Ganze herunterzukühlen, schon eingeflossen? - Danke.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Im schalltechnischen Gutachten sind wir von den beiden - oder ein Viererblock, ist es, glaube ich - Luftkondensatoren, die dort eingesetzt werden sollen, ausgegangen.

**Wodicka (Einwenderin):**

Sie sagten: „glaube ich“.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Nein, wir sind tatsächlich davon ausgegangen. Ich habe nur gesagt, ich weiß jetzt aus dem Kopf nicht, ob es vier Einheiten oder drei Einheiten sind.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Birnbaum.

**Birnbaum (Einwenderin):**

Ich habe Ihre Einwand, den Sie Frau Otto gegenüber eben gebracht haben, durchaus verstanden, dass nicht jedes Gebiet beurteilt werden kann. Mir fehlt auf der Karte ein bisschen etwas. Ich wohne am Ortsausgang von Wolfshagen, und aufgrund der Topographie ist es einfach so, dass der Schall sich nicht verliert, wenn er nach Wolfshagen schallt, sondern er summiert sich. Seitdem die B 82 n gebaut ist, haben wir eine ganz massive Erhöhung des Lärms. Ich habe das gestern von Ihrem Kollegen schon gelernt, dass das TÜV-Gutachten, was die Immissionen betrifft, nur das Gelände als solches betrachtet, das heißt, der Müll wird dort irgendwie hingezaubert. Es geht auch darum, dass Lkws anfahren und abfahren müssen. Ich weiß nicht: Ist das jetzt auch in dem Lärmgutachten wieder nicht betrachtet worden, das An- und Abfahren der Lkws? Und wie sieht es mit den Grundstücken aus, die weiter oben liegen? Dort gibt es keine Lärmschutzwand oder Ähnliches. Die fehlt direkt vor dem Reitstall. Ich finde es schon entscheidend, ob das auch mit berechnet worden ist oder nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Die TA Lärm ist unsere Beurteilungsgrundlage und unser Maßstab, nach dem wir vorgehen müssen. TA Lärm ist

die Abkürzung für: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Das ist eine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die TA Lärm sagt unter Punkt 7.4, dass auch der Verkehr, der einer Anlage zuzuordnen ist, soweit er sich auf öffentlichen Verkehrswegen im Umkreis von 500 m um die Anlage befindet, zu untersuchen ist. Es sind dort drei Kriterien genannt, die erfüllt sein müssen, damit überhaupt weitergehende Maßnahmen angedacht werden können. Das ist zum einen eine Erhöhung des vorhandenen Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A). Durch den neu hinzukommenden Verkehr müssen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, und es darf noch keine Vermischung mit dem vorhandenen Verkehr stattgefunden haben. Diese drei Bedingungen sind kumulativ, das heißt, sie sind mit einer Und-Verknüpfung verbunden. Wenn sie alle drei zutreffen, dann ist zu prüfen, ob der Betreiber durch organisatorische Maßnahmen Minderungsmöglichkeiten sieht. Es ist kein Versagungsgrund für eine Genehmigung. Die 500 m beziehen sich - das ist ein LAI-Hinweis - auf den Abstand zur Einfahrt der Anlage.

Wir haben jetzt einmal untersucht, wenn die Anlage von der B 82 n anfahren wird, wie angefahren werden kann, wie angefahren werden soll und welche Auswirkungen das hat. Es gibt eine Vereinbarung der MaXXcon;

(Zuruf von den Einwendern)

dazu kann die Stadt Langelsheim etwas sagen. Danach gibt es die Vorgabe, dass der gesamte Verkehr, soweit er nicht aus dem eigentlichen Bereich Langelsheim kommt, über die B 82 n das Gelände anfahren soll, dann an der Abzweigung unten, Langelsheim, die B 82 n verlässt und über die Kreisstraße Richtung B 82 fahren soll, um dann auf der B 82 wieder zurück zur Anlage zu fahren.

Die Untersuchung, die wir durchgeführt haben, zeigt, dass mit dem Verkehrsaufkommen, das wir im eingeschwungenen Zustand haben, sprich: das zugrunde gelegte Verkehrsaufkommen im Rahmen des Prognosegutachtens von 58 Lkw pro Tag, absolut keine Erhöhung des vorhandenen Verkehrs und keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten sind.

Wir haben dann weiterhin, weil das aus anderen Verfahren bekannt ist, untersucht: Wie sieht es denn aus, wenn wir das maximale Verkehrsaufkommen zugrunde legen würden? Was kann überhaupt rein theoretisch maximal diese Anlage anfahren? Da gibt es ein bestimmtes Szenario; dazu könnte ich nachher noch etwas sagen. Dann würde sich in etwa eine Verdopplung dieses Verkehrsaufkommens einstellen. Auch mit dieser Verdopplung ist weiterhin zu erwarten, dass diese beiden Kriterien, Überschreitung des Immissionsgrenzwertes und Erhöhung des Pegels um 3 db(A), an der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht erfüllt sind.

(Zuruf von den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Heinz.

**RA Heinz (Einwender):**

Ich werde versuchen, einige Punkte zusammenzufassen. Ich habe als Erstes ein Problem - vielleicht können Sie mir weiterhelfen, Herr Podlacha -: Ich habe keine Isophonen-Karte gefunden. Ich will nicht sagen, dass es zwingend erforderlich ist. Aber es macht einfach die Bewertung dessen, was man hier sieht, insbesondere, wenn verschiedene Wohnnutzungen und andere Nutzungen in der Nähe sind - das Biotop wurde vom BUND angesprochen -, deutlich einfacher. Haben Sie so etwas gefertigt? Haben Sie etwas, was Sie uns da vorlegen können? Ich kenne das aus vielen Genehmigungsunterlagen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Nein, wir haben keine Isophonen-Karte erstellt. Ich kann Ihnen auch sagen, warum. Wir haben ein relativ detailliertes Modell dieser Anlage gebaut. Wir brauchen für diese zehn Punkte etwa eine Dreiviertelstunde, um die dort zu erwartenden Immissionserschallpegel zu berechnen. Wenn wir ein Raster über dieses Gebiet legen würden, würde der Rechner ungefähr drei Wochen lang rechnen. Aus dem Grund haben wir auf die Erstellung einer Isophonen-Karte verzichtet.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke.

**RA Heinz (Einwender):**

Direkt dazu. Ich **beantrage** dennoch, dass man, jedenfalls mit einem etwas gröberen Raster, eine Isophonen-Karte macht und uns diese zur Verfügung stellt, damit man eine deutlich bessere Bewertungsgrundlage hat und ungefähr einordnen kann, was wo zu erwarten ist. Das war der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist ja immer die Frage: Sind die Immissionsorte oder IPs, Immissionspunkte, richtig ausgewählt worden? Ich will gar nicht in Abrede stellen, dass ich kein Langelsheimer bin. Ich habe mich aber ein bisschen umgehört und habe gewisse Zweifel oder kann nicht hundertprozentig nachvollziehen, warum diese Punkte gewählt worden sind. Es ist schon ein bisschen angeklungen. Soviel ich verstanden habe, gibt es z. B. Wohnnutzung hinten an der Tankstelle, die hier nicht aufgeführt ist, und ich kann nicht unbedingt erkennen, mit welchen Belastungen dort zu rechnen ist.

Noch deutlicher ist es für ein Wohnhaus, das sich wohl unter der Bezeichnung „IP 10“, also unter dem gelben Kreis dort befindet. Man weiß ja nicht, in welche Richtung sich wie viel Schall ausbreitet. Es gibt die Lukos dort oben - im Westen müsste es sein -

(Zuruf: Osten!)

- im Osten, Entschuldigung -, die deutlich lärmrelevant sind, die vielleicht auf der anderen Seite abgedeckt werden. Man weiß es nicht.

Deswegen erstens der Antrag betreffend die Isophonen-Karte und zweitens der **Antrag**, für das Wohnhaus, das unterhalb von IP 10 ist, eine entsprechende Prognose zu machen. Erst recht unterstütze ich den Antrag des BUND. Für das dortige Biotop muss selbstverständlich ermittelt werden, mit welchen Immissionsbelastungen zu rechnen ist. Deswegen zusammenfassend der zweite Antrag, die Immissionspunkte noch einmal anhand der tatsächlichen örtlichen Lage und der hiesigen Diskussion zu überprüfen und zu bewerten, ob tatsächlich die richtigen Immissionsorte ausgewählt wurden, und auch der Bürgerinitiative und den Umweltverbänden das Ergebnis dieser Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Dritter Punkt. Die Frage ist ja auch immer: Wie ordnet man diese Immissionspunkte ein? Sie haben eine Vorgabe gemacht. Deswegen einfach noch einmal die Frage an die Antragstellerin bzw. auch an die Stadt: Bebauungsplan Sophienhütte Nord und Süd ist klar. Gibt es weitere Bebauungspläne in den Bereichen, in denen Immissionspunkte angesetzt wurden, oder haben Sie das nach der tatsächlichen Bebauung gemacht? Wie haben Sie die entsprechende Einordnung vorgenommen?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Schönen Dank für die Frage. An der Festlegung der relevanten Immissionsorte war auch das Gewerbeaufsichtsamt als Aufsichtsbehörde beteiligt. Dazu kann Herr Wermuth etwas sagen.

**Wermuth (GAA Braunschweig):**

Das Gewerbeaufsichtsamt - das war in diesem Falle ich - ist gemeinsam mit Herrn Podlacha in diesem Gebiet mit dem Auto herumgefahren. Wir haben die Orte besichtigt, sind ausgestiegen, haben die in Frage kommenden Wohnhäuser oder Industriegebiete in Augenschein genommen und die Situation eingeschätzt. Wir haben dann einvernehmlich diese Immissionsorte festgelegt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Heinz ergänzend.

**RA Heinz (Einwender):**

Das war nicht die Beantwortung meiner Frage. Zum einen habe ich, was die Immissionspunkte angeht, einen Antrag gestellt, das noch einmal zu prüfen.

Was mich noch interessiert - das war die Frage -, ist die Einordnung, welcher Immissionsrichtwert gelten soll. Ich sehe hier, IP 5 soll Industriegebiet sein. IP 6 soll, obwohl wir gerade gehört haben, dass da Leute wohnen, Gewerbegebiet sein. IP 5 ist übrigens wohl eine Betriebsleiterwohnung. Das heißt, dort wohnt auch jemand. Trotzdem werden tags und nachts 70 dB(A) als Immissionsrichtwert angesetzt. Die Frage ist also: Woher ergeben sich diese Immissionsrichtwerte? Deswegen meine Frage: Gibt es außer den mir bekannten Bebauungsplänen Sophienhütte Nord und Süd dort irgendwo Bebauungspläne, nach denen sich diese Immissionsrichtwert-Einordnung ergibt? Dann ist es klar. Wenn ja, an welchen

Immissionspunkten? Oder ist das alles nach der tatsächlichen Lage eingestellt worden? Oder haben Sie sich allein auf den Flächennutzungsplan berufen, was natürlich grob fehlerhaft wäre?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Wir haben uns nicht nur zusammen die Orte angesehen, sondern wir sind auch beim Planungsamt der Stadt Langelsheim gewesen und haben die entsprechenden Bebauungspläne und Flächennutzungspläne eingesehen. Wir versuchen gerade, hier eine Darstellung zu finden. Einen kleinen Moment. Das können wir gleich korrigieren. - Vielleicht können wir die Ausweisung einen Augenblick zurückstellen und mit einem anderen Punkt weitermachen. Wir kommen gleich darauf zurück.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Die nächste Wortmeldung. Bitte.

**Bremer (Einwenderin):**

Ich habe eine Frage. Ist nur Wohn- und Industriebebauung in dieser Lärmimmissionsbegutachtung enthalten oder auch das Landschaftsschutzgebiet, der Westerberg mit seinem neu ausgewiesenen Granewanderweg, der genau in Richtung auf das Werk zielt, bzw. die Abkühlungsaggregate führen sehr stark zu diesem Westerberg hin?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Nein, wir haben nur auf die Immissionsorte geschaut. Entsprechend TA Lärm sind schutzwürdige Nutzungen zu untersuchen, Nutzungen, wo Menschen wohnen. Es geht nicht um Aufenthaltsgebiete, in denen sich Menschen vorübergehend erholen wollen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Bremer ergänzend.

**Bremer (Einwenderin):**

Ich denke, zum Wohnen gehört sicherlich auch das Freizeitverhalten dazu, wobei der Spazierweg am Westerberg nicht nur für die hiesige Wohnbevölkerung ein Erholungsgebiet ist, sondern es ist auch Bestandteil des Tourismusgebietes.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Aber die Aussage von Herrn Podlacha ist durchaus richtig. - Die nächste Wortmeldung. Bitte.

**Grope (Einwender):**

Die eben beschriebene Zufahrt der Lkws von der B 82 n ostwärts des Geländes nach der alten B 82 wird regel-

mäßig für sechs Wochen im Jahr wegen der Krötenwanderung gesperrt. Eine Frage an den Gutachter. Der besagte Lärm, und zwar pro Tag an die 100 Lkws, führt dann unmittelbar an der Wohnstraße vorbei, an der Herr Wiens wohnt; das ist nur 10 m entfernt. Ist diese Lärmbelastung in dem Gutachten mit berücksichtigt?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Zum Thema Verkehrsführung vielleicht Folgendes. Wir haben noch einen Tagesordnungspunkt - nicht heute, wahrscheinlich auch nicht morgen -, der die Auswirkungen auf die Verkehrssituation betrifft. Da wird sicherlich noch einmal über die Verkehrsführung und die Lkw-Führung gesprochen werden. Nach meinem Kenntnisstand dürfen Sie davon ausgehen, dass es zwingend erforderlich sein wird, die Anbindung über die - welche ist es? - K 63 so herzurichten, dass sie ganzjährig nutzbar ist. Das ist mein Kenntnisstand.

(Zuruf von den Einwendern: Und was machen wir mit den Kröten?)

Bitte.

**Wiens (Einwender):**

Ich möchte gern wissen, ob ein aktuelles, neues Lärmverkehrsgutachten hinsichtlich des Baus der Anlage gemacht worden ist, und zwar Wolfshagener Straße, die jetzt sehr stark belastet ist. Es ist in jedem Fall erforderlich, dass das gemacht wird. Ist das gemacht worden, oder ist es nicht gemacht worden?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das wäre nach meinem Kenntnisstand Sache des Straßenbaulastträgers. Das hat mit der Anlagengerichtung direkt nichts zu tun. - Herr Schönian.

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

Die Verkehrsführung ist nicht über die K 35, sondern über die K 63 geplant. Wir können das Thema jetzt vorziehen. Wir können es aber auch unter „Auswirkungen auf die Verkehrssituation“ behandeln.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Nein, ich möchte es nicht vorziehen. Ich möchte es beim Punkt „Auswirkungen auf die Verkehrssituation“ erörtern. - Noch ergänzend etwas dazu, Herr Wiens?

**Wiens (Einwender):**

Es geht einfach darum, dass diese 100 Fahrzeuge auch auf dem Gelände hin- und herfahren würden und dass in der Nachbarschaft die Lkw von der Firma Exner, die den Müll sortiert und anliefert, auch über die K 63 fahren sollen. Das wäre noch ein Punkt für mich. Es ist zwar in den Unterlagen so beschrieben. Aber da ständig Änderungen sind, möchte ich hier den **Antrag** stellen, dass auch die gesamten Fahrzeuge, die anliefern, über die K 63 fahren.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das können wir in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht regeln.

**Wiens (Einwender):**

Warum nicht?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das geht rechtlich nicht.

**Wiens (Einwender):**

Mir geht es einfach um Lärm. Lärm haben wir genug. Lärm entsteht neu in der unmittelbaren Nachbarschaft durch die Fahrzeuge, die auf dem Gelände hin- und herfahren.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Moment. Die Fahrzeugbewegungen auf dem Gelände -

**Wiens (Einwender):**

Richtig.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

- sind in der Lärmbetrachtung enthalten.

**Wiens (Einwender):**

Die spreche ich auch an.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Die sind in der Lärmbetrachtung mit drin.

**Wiens (Einwender):**

Aber es ist ja einmal der Lärm, der hinzukommt, und dann der Lärm, der schon auf dieser Straße besteht. Deshalb meine Frage, ob ein Gutachten über den Lärm gemacht worden ist, der jetzt auf der K 35 vorhanden ist. Das wäre zusätzlicher Lärm, Lärm, der hinzukommt. Nur zu sagen, na gut, da ist kaum Betrieb, und ich nehme nur den Lärm, der auf dem Gelände ist, ist mir einfach nicht ausreichend.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Wenn ich Herrn Podlacha vorhin richtig verstanden habe, dann hat die Berechnung des - unter Berücksichtigung aller Tätigkeiten auf dem Gelände - von dem Anlagengelände ausgehenden Lärms ergeben, dass an den Immissionsaufpunkten - bis auf einen - die Zusatzbelastung durch Lärm unter 6 dB(A) liegt. Richtig?

**Podlacha (Antragstellerin):**

Mehr als 6 dB(A) unter dem Richtwert.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Mehr als 6 dB(A) unter dem für den Schutzanspruch geltenden Richtwert.

Um es einmal in Zahlen auszudrücken: Mischgebiet mit 60 dB(A) tagsüber, Lärmrichtwert.

(Zuruf von den Einwendern)

- Entschuldigen Sie: 45/60. 45 nachts und tags 60. Das sagt die TA Lärm. - Wenn Sie abwinken, dann brauche ich ja nicht weiterzureden.

Wenn der Zusatzlärm von einer Anlage an diesem Aufpunkt, für den 45 gilt, unter 39 liegt, also 6 dB(A) darunter - nein 60, also unter 54; wir reden jetzt von den Werten für tags; wir können auch Nachtwerte nehmen, die Rechnung ist die gleiche -, dann gilt er als irrelevant, und dann braucht man auch nicht mehr zu gucken, was tatsächlich an Lärm da ist. Liegt er höher - das ist bei dem einen Immissionspunkt der Fall gewesen -, zwar noch unter dem Richtwert, aber eben nicht um 6 dB(A) darunter, dann muss geguckt werden, was schon an Vorbelastung da ist und wie die Gesamtbelastung aussieht, wenn man die Zusatzbelastung da draufrechnet. Bleibt man aber unter diesen minus 6, dann muss die Vorbelastung nicht mehr ermittelt werden. So, wie ich es vorhin verstanden habe, ist das bis auf den einen Aufpunkt überall der Fall gewesen.

Jetzt Herr Kohler.

**Dr. Kohler (Einwender):**

Ich habe noch zwei Fragen. Die erste Frage wäre zur Schallemission. Sie gehen von Ihren Lüftern aus. Wie begrenzen Sie dort die Emission, da wir ja wissen, dass die Anlage als solches noch nicht fixiert ist? Das heißt, sagen Sie, der Antragsteller muss einfach beim Kauf begrenzen auf? Erste Frage.

Zweite Frage. Wären für Sie die 100 Lkws, von denen wir sprechen, das Total, das auf diesem Grundstück fährt? Wir sprechen also nicht von 100 Anlieferungen, sondern wir sprechen von 100 Lkws, ob die nun anliefern, Schlacke abfahren, Feinstaub abfahren usw. usf. Das wären meine Frage.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Was den Luko betrifft, so hat uns der Antragsteller ein mögliches Aggregat genannt. Für dieses Aggregat wurde vom Hersteller ein Schalleistungspegel vorgegeben. Diesen Wert haben wir zugrunde gelegt. Dieser Wert liegt bei einem Schalleistungspegel von 98 dB(A) für den Luftkondensator. Das ist ein plausibler Wert, und mit dem Wert sind wir für diese Quelle in die Berechnung hineingegangen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Darf ich das gleich ergänzen, zur Erläuterung? - Das bedeutet für den Antragsteller, dass der Luko, wenn er ihn nachher im Detail plant, so ausgeführt werden muss, dass er diesen Schalleistungspegel von 98 einhält. Das muss der Antragsteller nach Errichtung des Luko im Betrieb des Luko durch eine Messung nachweisen. - Bitte, Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Vielleicht zum zweiten Teil. Wie gesagt, wir haben in unserem Gutachten, das dem Antrag beiliegt, den quasi eingeschwungenen Zustand betrachtet. Das heißt, die Anlage läuft normal, ohne dass besondere Störfälle aufgetreten sind. Mit Störfälle meine ich: Der Bunker ist leer. Es gab keinen Müll oder Ähnliches. - Für die Maximalbetrachtung haben wir ein Fahrzeugaufkommen von - im ungünstigsten Fall - 121 Lkw pro Tag, sprich 242 Anfahrten, zugrunde gelegt. Das ist die Maximalbetrachtung für den Fall, dass der Bunker komplett leergefahren wurde - aus welchen Gründen auch immer - und man diesen Bunker in kurzer Zeit wieder zusätzlich zum Normalbetrieb füllen will. Das heißt, wir haben für die Anlieferung bei normalem Betrieb 59 Lkw zugrunde gelegt und für die Anlieferung, um den Bunker schnellstmöglich zu füllen, weitere 37 Lkw. Wir kommen dann auf 96 Lkw. Das ist das, was die Anlage maximal pro Tag an Müll annehmen kann. Wir haben zusätzlich für Abfälle aus der Rauchgasreinigung und aus der Kesselasche 5 Lkw, für Hilfsstoffe 5 Lkw und für die Abholung der Schlacke 15 Lkw zugrunde gelegt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Direkt dazu, Herr Kohler?

**Dr. Kohler (Einwender):**

Wir haben vorher gelernt, dass etwa 30 % dessen, was hineingeht, als Schlacke wieder herausgeht. Passt das von Ihrer Kalkulation her? Das wäre eine Frage. 30 % dessen, was Sie hineinbringen, ist das Minimum, was Sie an Schlacke wieder herausfahren müssen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Heindorf.

**Heindorf (Einwenderin):**

Meine Frage zielt darauf: Ich möchte gern wissen, wie die Berechnungen für die Geräuschbelästigung, sprich Schallpegel, Dezibel, überhaupt gemacht werden. Meiner Erfahrung nach ist es ein Durchschnittswert, der hier immer genannt wird, pro Tag oder was weiß ich. Die Lkws werden aber wahrscheinlich alle zu einer bestimmten Zeit ankommen. Dann ist nach meiner Einschätzung die Belästigung durch die Schallemissionen sehr viel höher als der Durchschnittspegel. Ist es richtig, wenn ich das so sehe?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Fast. Im Prinzip ist es so, dass wir nach TA Lärm zwei Beurteilungszeiten haben. Das eine ist die technische Tageszeit. Die geht von 6 bis 22 Uhr. Das andere ist die technische Nachtzeit: 22 bis 6 Uhr. Während der Tageszeit, 6 bis 22 Uhr, wird eine Mittelung aller während dieses Zeitraums auftretenden Geräusche auf dem Betriebsgelände vorgenommen. Während der Nachtzeit wird

die für die Nachbarschaft ungünstige volle Stunde zugrunde gelegt. Das heißt, da wird eine Mittelung über die ungünstigste Stunde für die Nachbarschaft betrachtet.

**Heindorf (Einwenderin):**

Das heißt - wenn ich direkt etwas dazu sagen darf, um zu sehen, ob ich es verstanden habe -, für die Nachtzeit entspricht der Wert, der angegeben wird, wirklich dem höchsten Aufkommen in dieser einen Stunde?

**Podlacha (Antragstellerin):**

Das ist korrekt. In der Nachtzeit haben wir ja nur den normalen kontinuierlichen Betrieb der Anlage ohne sonstige - ich sage einmal - diskontinuierliche Geräusche. Man kann sagen, dann fährt diese Anlage praktisch einen Strich. Da wird man bei jeder Stunde, die man sich anschaut, den gleichen Wert finden.

**Heindorf (Einwenderin):**

Gut. Trotz allem möchte ich das noch ergänzen. Man weiß, dass Lärm krank macht. Wenn man sich gegen etwas stellt, wie wir es hier in Langelsheim bei dieser Anlage tun, macht Lärm noch kränker, weil man sich jedes Mal, wenn dieser Lärm kommt, bewusst innerlich fragt: Warum musste das sein?

(Beifall bei den Einwendern)

Deswegen denke ich, dass die TA Luft, die Berechnungsart eigentlich etwas ist, was gegen den Menschen gerichtet ist. Warum wird nicht wirklich berechnet, hier habt ihr das zu erwarten, da habt ihr das zu erwarten? Ich weiß, es wird mir gleich gesagt, es sei viel zu kompliziert. Man könnte sich aber eventuell den Tagesablauf etwas besser einteilen. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Okay danke. - Herr Heindorf.

**Heindorf (Einwender):**

Ergänzend: Habe ich es richtig verstanden, dass Grundlage für dieses Lärmgutachten die Lärmemission ist, die vom Werk, vom Werksgelände einschließlich der darauf stattfindenden Lkw-Bewegungen ausgeht, aber auch nicht mehr, dass also z. B. nicht der Lärm berücksichtigt wird, der in Kausalität mit diesem Werk auf der Straße entsteht, nämlich durch das Hin- und Herfahren der Lkw, und schon gar nicht der Zusatzlärm durch die Firma Exner und die Aufbereitung? Dies alles ist leicht einzuordnen als: dann vorhanden, wenn dieses Werk stünde, und nicht vorhanden jetzt. Es ist also durchaus davon abhängig und verursacht. Werden also diese weiteren Lärmquellen, die es sonst nicht geben würde, im Lärmschutzgutachten ignoriert?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Im Lärmschutzgutachten, das dem Antrag beiliegt, wird untersucht, welche Geräusche vom Anlagenstandort ausgehen. Zum Verkehr auf den Zufahrtswegen haben wir die Aussage getroffen, dass hier weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich sind.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Der Lärm - das haben Sie angesprochen -, der sich z. B. bei der Firma Exner abspielen könnte, wenn die Firma Exner für die Firma MaXXcon irgendwelche Tätigkeiten übernehmen würde, sollte, könnte - ich will das einmal offen lassen -, spielt bei der Bewertung dieses konkreten Vorhabens keine Rolle. Das ist auch richtig. Das ist Rechtslage.

Ich versuche jetzt einmal, mich bei den Wortmeldungen dahinten in der Reihe durchzuarbeiten. Herr Koch.

**Koch (Einwender):**

Ich habe eine Verständnisfrage. Das, was wir gesehen haben, was hier gemessen worden ist, oder die Messpunkte sind eigentlich in relativ geringer Entfernung. Sind eigentlich keine weiteren Punkte betroffen? Beispielsweise in Wolfshagen, Ausgang, ist Wohnbebauung. Wir merken heute schon von der Umgehungsstraße, welchen Lärm es bei dem ständigen Verkehr macht, wenn ein Widerlager defekt ist. Es ist mir unerklärlich, dass ein solches Gutachten nur das berücksichtigt, was in unmittelbarer Nähe ist. Ist eine weitere Entfernung berücksichtigt? Sieht die Vorschrift da irgendetwas vor oder nicht? - Danke.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Wir schauen auf die nächstgelegenen Immissionsorte, für die ein entsprechender Schutzanspruch besteht. Wenn es um eine Wohnnutzung geht, schauen wir uns die nächstgelegenen Wohngebäude in einem allgemeinen Wohngebiet z. B. an. Diese nächstgelegenen Wohngebäude - vielleicht können wir jetzt einmal die Folie auflegen - befinden sich in diesem Fall z. B. beim IP 1.

(Folie)

Der IP 1 liegt in einem allgemeinen Wohngebiet. Ich habe versucht, das hier darzustellen. Es kommt von der Farbdarstellung her ein bisschen schlecht durch. Die rote Hintergrundmarkierung soll allgemeine Wohngebiete darstellen. Die grüne Markierung sind Mischgebietsausweisungen. Die gelbe Markierung gegenüber der B 82 ist ein Sondergebiet, und der restliche, grau-schwarz-karierte Bereich ist Gewerbe-/Industriegebiet.

Das heißt, wir haben jetzt geschaut, wo das nächstgelegene schutzwürdige Gebäude in einem allgemeinen Wohngebiet mit einem Immissionsrichtwert von tagsüber 55 und nachts 40 dB(A) ist. Das ist der IP 1, IP 1 deshalb, weil es ein sehr hohes Gebäude ist, ein siebengeschossiges Gebäude, das vom Lärm her sicherlich am stärk-

ten betroffen ist. Man muss dazu sagen, dass wir bei unseren Immissionsberechnungen nur die Gebäude auf dem Anlagenstandort mit ihrer Abstrahlung bzw. Abschirmung berücksichtigt haben. Alles, was außerhalb des Anlagenstandortes an Gebäuden vorhanden ist, haben wir bei konservativem Ansatz einfach außen vorgelassen. Das heißt, man kann davon ausgehen, dass an niedrigeren Immissionsorten in der gleichen Entfernung niedrigere tatsächliche Geräuschimmissionspegel durch die Anlage auftreten werden.

Ich weiß jetzt nicht genau, wo der Immissionsort Wolfshagen ist. Aber der ist mit Sicherheit sehr viel weiter entfernt als der IP 1. Von daher sage ich einmal: Wenn das am IP 1 eingehalten wird, wird es in Wolfshagen allemal eingehalten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Birnbaum, direkt dazu?

**Birnbaum (Einwenderin):**

Ja, direkt dazu. Ich habe eine Frage, um mir das besser vorstellen zu können. Mir fehlt das ein bisschen bei den Zahlen, die hier genannt werden. Ich hoffe, Herr Schönian kann mir das beantworten. Ich weiß nicht, ob Herr Schönian damals schon im Amt war, als die B 82 n gebaut worden ist. Es fehlt ein relativ großer Schnitt vom Lärmschutzwall an der B 82 n. Ich sage jetzt einfach, um es etwas zu konkretisieren: direkt vorm Reitstall. Das heißt, der Lärm von der B 82 n schallt bei uns wirklich ins Tal hoch, fängt sich bei uns ganz extrem. Es ist jetzt für mich von der Vorstellung her wichtig. Ich habe gelernt, dass die neue Dezibelgrenze irrelevant ist. Ich möchte es mir einfach einmal vorstellen; denn ich weiß, wie groß der Lärm war, bevor die B 82 n gebaut worden ist. Ich weiß, dass ich mittlerweile nicht mehr auf meiner Terrasse sitzen kann und nachts im Sommer nicht mehr bei offenem Fenster schlafen kann, weil der Lärm von der B 82 n sich ganz deutlich bei uns fängt und es wesentlich lauter geworden ist. Es würde mich interessieren, was jetzt dazukommt, was zumutbar ist und welche Werte irrelevant sind, nur damit ich es mir vorstellen kann. Das fehlt mir bei den Zahlen einfach.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Es fällt mir ein bisschen schwer, die Frage zu beantworten.

(Zuruf: Das können Sie auch nicht!)

- Ach so, Entschuldigung.

(Zillgen (Einwender): Ich kann dazu vielleicht erhellend etwas sagen, wenn Sie das möchten!)

- Wenn die anderen, die sich zu Wort gemeldet haben, es zulassen, dass Sie vorgezogen werden.

**Zillgen (Einwender):**

Die Geschichte hängt mit etwas zusammen, was wir heute leider nicht mehr erörtern können, nämlich mit der Immissionsausbreitung. Es ist einmal ungefähr diagonal durch, ungefähr anderthalb Kilometer. Nehmen wir jetzt den IP 10 bzw. unten die Anschlussstelle Wolfshagen der B 82 n. Den Lärm hören wir bis hierher ins Schulzentrum. Es hängt von der Windrichtung ab. Das ist das, was hier beschrieben wird, dass nämlich der Lärm durch den Wind sehr gewaltig bis nach Wolfshagen getragen wird. Meine Frage wäre jetzt: Dieses mit dem IP 1 trifft wahrscheinlich nur bei Nichtwindlagen zu.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha, wie wird das gerechnet?

**Podlacha (Antragstellerin):**

Zu dem Zeitpunkt, als wir dieses Gutachten erstellt haben, lag uns die Prognose, die Windberechnung vom Deutschen Wetterdienst nicht vor. Wir haben daher bei konservativem Ansatz den Weg gewählt, dass wir von einer Mitwindwetterlage ausgegangen sind. Das heißt, wir sind davon ausgegangen, dass der Wind, egal, wo der Immissionsort ist, immer von der Anlage zum Immissionsort weht, was also den ungünstigsten Zustand darstellt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Jetzt möchte ich doch versuchen, in der Reihenfolge der Meldungen voranzukommen. Herr Riech.

(Birnbaum (Einwenderin): Darf ich noch eine Frage stellen?)

- Okay.

**Birnbaum (Einwenderin):**

Ich habe einfach noch einmal eine generelle Frage an den Anlagenbetreiber. Was ist denn geplant, wann die Lkws fahren werden: Fahren die 24 Stunden rund um die Uhr? Fahren die nur zu bestimmten Zeiten? Ist schon ganz klar, dass um 22 Uhr Schluss sein soll? Das heißt, von morgens 6 bis abends 22 Uhr ist es ungefähr gleich, was da an Lkw-Aufkommen entsteht?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Der Antragsteller nickt. Soweit mir bekannt ist, so, wie es im Antrag steht, ist der Anlieferungsverkehr werktags von 6 bis - -

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

6 bis 22 Uhr, werktags.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Werktags?

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Werktags.

(Zuruf von den Einwendern: Also sonntags auch?)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Werktags ist für mich: sonnabends auch. Es gibt für den Sonntag lärmtechnisch eigenständige Regelungen. Im Übrigen gelten sonntags die gleichen Lärmwerte wie an Werktagen, um das einmal ganz deutlich zu sagen. Der einzige Unterschied liegt darin, dass es am Sonntag morgens - ich weiß es jetzt nicht genau; doch, ich glaube, morgens auch - und über den Mittag Stunden mit einem höheren Ruhezuschlag gibt, sodass der gesamte - -

(Zuruf von den Einwendern)

- Ja, so ähnlich heißt das. - Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Zuschlag für Geräuscheinwirkungen in ruhebedürftigen Zeiten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

So ist es, genau. Insofern gibt es dort eine kleine Einschränkung. Ansonsten gibt es da keinen Unterschied, nicht so, wie es zwischen Tag und Nacht der Fall ist. Da gibt es ja einen deutlichen Unterschied in den Anforderungen.

Die nächste Wortmeldung. Bitte.

**Wiens (Einwender):**

Auf dem Gelände war vorher eine Wasserkühlung vorgesehen. Jetzt wird es ja mit Luftkondensatoren gemacht. Das sind riesige Gebäude mit vier Ventilatoren, wenn ich es richtig sehe. Ventilatoren machen eine Menge Lärm. Meine Frage an Sie: Wenn ich nachts schon 40 dB(A) aushalten muss - die laufen ja Tag und Nacht; man weiß, nachts vernimmt man den Lärmpegel wesentlich höher als tagsüber -, wie viel Dezibel muss ich dann am Punkt 6 ertragen? Das werden Sie sicherlich Ihren Auflistungen entnehmen können.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

IP 6, das steht auf Seite 17 des schalltechnischen Gutachtens.

**Wiens (Einwender):**

Können Sie das vielleicht einmal - -

**Podlacha (Antragstellerin):**

Das mache ich. Kleinen Moment! Ich muss nur meine Brille wechseln.

**Wiens (Einwender):**

Danke.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Seite 17 des schalltechnischen Gutachtens, Tabelle 6.2.2 gibt die Beurteilungspegel für die Tages- und die Nachtzeit wieder. Am IP 6 - er liegt im Gewerbegebiet - beträgt der zulässige Nachtwert 50. Durch die Anlage werden 38 dort ankommen.

**Wiens (Einwender):**

Na schön. Da kann ich mich ja auf etwas Gutes einrichten.

(Zuruf von den Einwendern: Kopfhörer aufsetzen!)

Also, wie viel ist zulässig?

**Podlacha (Antragstellerin):**

Zulässig ist die Zahl, die unter „IRW“ steht. IRW ist die Abkürzung für Immissionsrichtwert. Das sind am IP 6 nachts 50 dB(A). Diese 50 dB(A) beziehen sich auf die Gesamtbelastung aller Geräusche, die von Anlagen ausgehen, die unter den Regelungsbereich der TA Lärm fallen. Darunter fällt in Ihrem Fall nicht der Verkehrslärm auf der Wolfshagener Straße, sondern es geht hier nur um Gewerbe-/Industrielärm.

**Wiens (Einwender):**

Das heißt, das käme dazu.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Insgesamt dürften bei Ihnen 50 ankommen. Von der Anlage selbst kommen - prognostiziert - 38.

**Wiens (Einwender):**

Der Lärm von Lkws ist also ausgeschlossen?

**Podlacha (Antragstellerin):**

Der Lärm des Verkehrs auf der öffentlichen Straße ist außen vor.

**Wiens (Einwender):**

Wie rechnet man den dazu? Wenn ich den dazurechne, wie viel Dezibel habe ich dann?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Gar nicht.

**Wiens (Einwender):**

Gar nicht.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Straßenlärm wird eigenständig berechnet. Dafür gibt es eigenständige Vorschriften.

**Wiens (Einwender):**

Gut. Aber alles in allem summiert sich das doch.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Aber es gibt nur die Berechnungsgrundlage und die Bewertungsgrundlage der TA Lärm; mehr haben wir nicht.

**Wiens (Einwender):**

Danke schön.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich darf vielleicht noch ein Beispiel nennen, um Ihnen ein bisschen zu verdeutlichen, was diese 38 bedeuten. Diese 38 sind 12 dB(A) von den 50 weg. Man würde mit der

vierfachen Quelle dieses Werkes die 50 erreichen. Man könnte die Anlage also viermal mit der gleichen Schallabstrahlung nebeneinander dorthin stellen, dann würde sie bei Ihnen 50 dB(A) verursachen. Das liegt schlichtweg daran, dass diese dB(A)-Angaben logarithmische Angaben sind und man pro 3 dB(A) mehr eine Verdoppelung des Lärms hat. Das ist gewaltig.

Jetzt hat sich Herr Riech gemeldet.

**Riech (Einwender):**

Leider ist das jetzt ein bisschen zerfasert, weil verschiedene Aspekte durch meine Vorredner angesprochen worden sind. In diese Berechnung des TÜV fließt ja ein, wie viele Pkws und Lkws sich auf dem Werksgelände bewegen. Die Zahl, die in den Unterlagen angegeben ist, ist für mich nicht nachvollziehbar, wenn ich das spezifische Gewicht des Brennstoffes berücksichtige - das wird mit 250 kg/m<sup>3</sup> angegeben -, die Tonnenzahl, die da verbrannt werden soll, dagegen rechne und noch die Hilfsstoffe einrechne, die dazukommen, und berücksichtige, dass die Lkws, die den Brennstoff anliefern, die Schläcken nicht mitnehmen, weil sie andere Ziele ansteuern. Das will ich nur zu bedenken geben.

Auch ist für mich fraglich, inwiefern das Anhalten vielleicht mit quietschenden Bremsen vor der Waage, das Ausstellen des Motors, das Wiederanstellen des Motors, das Auffahren auf die Waage usw. auf dem Werksgelände mit in die Berechnung eingeht.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Dazu können wir etwas sagen.

**Riech (Einwender):**

Das ist ein Punkt, den ich ansprechen wollte.

Als Zweites möchte ich dem Herrn vom BUND sagen: Ich bin öfter in der Nähe dieses Platzes unterwegs, und mir ist aufgefallen, dass da in den Sommermonaten Fledermäuse unterwegs sind, die - so nehme ich einmal an - aus dem Feuchtgebiet kommen oder sich irgendwie dahin verirrt haben, aber auch über dem vorgesehenen Werksgelände zu sehen waren.

In dem Antrag steht übrigens, dass dieses Werksgelände eine intensiv gemähte Grünfläche darstellt. Das steht im Antrag so drin. Seitdem die Sanierungsmaßnahmen, erste Phase, abgeschlossen sind, hat da nie eine Bewirtschaftungsmaßnahme mit Mähen oder so etwas stattgefunden. Jedenfalls habe ich die nicht bemerkt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Riech, ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass wir beim Thema Lärm sind.

**Riech (Einwender):**

Okay. Zum Lärm möchte ich nur noch einen Aspekt anfügen. Ich sehe das an mehreren Punkten in Langelsheim, in Astfeld bzw. Juliushütte. Nachtanlieferung findet zwar

nicht statt. Aber es kommen Lkws angefahren und stehen in der Nähe des Werkes, weil sie ihre Sachen erst um 6 Uhr oder um 7 Uhr loswerden können. Ich sehe öfter, dass neben dem Haus des einen Einwenders für längere Zeit Lkws stehen und warten, bis sie auf das Werksgelände fahren können. Das müsste doch auch eine Rolle spielen. - Danke.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke, Herr Riech. Grundsätzlich möchte ich darum bitten, Wortbeiträge nicht so lang zu fassen, dass mehrere Fragen nacheinander gestellt werden. Das erschwert uns die Abarbeitung. Dadurch gehen dann natürlich auch schon mal Teile verloren.

(Riech (Einwender): Ich habe 20 Minuten gewartet!)

- Tut mir leid. - An wen war der erste Teil gerichtet? Ich habe es schon wieder vergessen. - Ach so, eine Frage war die nach den Fahrzeugbewegungen als solche auf dem Gelände.

(Zuruf von Riech (Einwender))

- Ja. Es ging darum, die Abfallmenge, die Materialmenge, die bewegt wird, in Zusammenhang mit der zu erwartenden Lkw-Zahl zu bringen.

(Riech (Einwender): Ich möchte Sie bitten, das zu überprüfen!)

- Ich wollte einmal hören, ob der Antragsteller dazu etwas sagen kann.

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Wir sind von einer Beladung von durchschnittlich 22 t pro Lkw ausgegangen. Das ist beim Working-flow relativ wenig. Normal sind es 24, 25 t pro Lkw. Wir können genügend Wiegescheine mit EBS-Materialien vorlegen, wenn gewünscht.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke.

(Riech (Einwender): Darf ich direkt dazu etwas sagen?)

- Gut, direkt dazu.

**Riech (Einwender):**

Das sind ja relativ schwere Fahrzeuge, sage ich jetzt einmal, mit dieser Tonnenzahl. Da muss ich darauf hinweisen, dass auf dieser einen Straße an zwei Stellen eine Gewichtsbeschränkung auf 20 t besteht. Das ist das eine.

Zu der anderen Straße, die nach Wolfshagen führt, mit dieser Unterführung, liegt mir ein Schreiben des Landkreises vor. Darin heißt es, da ist eine Abdichtung nicht erreichbar gewesen, wodurch auf Dauer eine Beeinträchtigung der Tragfähigkeit der Fahrbahn nicht auszuschließen ist. Das heißt, es könnte passieren, dass diese Verbindungsstraße auch gesperrt wird.

In den Unterlagen habe ich vollständig vermisst: Anlieferung per Eisenbahn. Dieses Gelände hatte immerhin noch bis vor kurzem einen Bahnanschluss. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Schober.

**Schober (Einwender):**

Ich hätte gern gewusst, ob bei der Berechnung der Fahrzeugfrequenz - -

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte mit Mikro.

**Schober (Einwender):**

Ich hätte gern gewusst, ob bei der Berechnung der Fahrzeugfrequenz der Schütffaktor eingerechnet worden ist. Es ist nicht möglich, allein aufgrund des Raumgewichtes und der Tonnage eine Anzahl von Fahrzeugen zu ermitteln. Hier ist der Schütffaktor, besonders im Bereich der Holzanlieferung, zu berücksichtigen. - Danke.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Also, Holz dürfte eigentlich gar nicht angeliefert werden.

(Zurufe von den Einwendern: Doch!)

Aber ich glaube, dazu kommen wir an einem anderen Punkt.

Mir fällt gerade noch ein, dass sich ein Teil der Anfrage von Herrn Riech darauf bezog, inwiefern bei der Lärmberechnung bei den Fahrzeugbewegungen Bremsen, Anhalten, Türen schlagen und Ähnliches berücksichtigt worden sind. Herr Podlacha, ich glaube, dazu können Sie eine grundsätzliche Aussage machen.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Im Prinzip ist es so: Wir haben diese Frage mit dem Gewerbeaufsichtsamt Anfang des Jahres diskutiert. Wir haben in dem Antrag die Waage nur als Durchfahrtbereich betrachtet, weil die Wiegevorgänge als solche von nachrangiger Bedeutung für die Immissionssituation sind. Wir haben aber, weil diese Frage schon seitens des Gewerbeaufsichtsamtes aufkam, eine neue Berechnung durchgeführt, die wir mit dem maximalen Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der Wiegevorgänge vorgenommen haben. Vielleicht können wir einmal diese Folie - -

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das war nicht die Frage. Die Frage war, inwieweit Bremsen, Anhalten, Richtungswechsel und Ähnliches bei den Fahrzeugbewegungen berücksichtigt wird.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Das ist ansonsten alles berücksichtigt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ja, wie? Soweit mir bekannt ist, gibt es Untersuchungen, die für bestimmte Fahrzeuge auf bestimmten Straßenbelägen bei bestimmter Geschwindigkeit Grunddaten liefern. Ich sage es jetzt einmal mit meinen Worten. Bei der Ermittlung dieser Daten, dieser Durchschnittswerte, sind die Einzelereignisse wie Bremsen, Anfahren und Ähnliches berücksichtigt worden, sodass ein Gutachter bei einer Bewertung allein dadurch, dass er aus diesen Veröffentlichungen die Eckdaten nimmt, diese besonderen Einzelereignisse mit berücksichtigt. Ist das so richtig, Herr Podlacha?

**Podlacha (Antragstellerin):**

Das ist korrekt. Das sehen Sie auch in der Literaturliste unseres Gutachtens. Bei Punkt 11 gibt es zwei technische Berichte, einmal von 1995 und einmal eine Fortschreibung von 2005, auf die wir uns bei der Berücksichtigung der auftretenden möglichen Emissionen bezogen haben.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gebhardt, Sie hatten sich vorhin schon gemeldet.

**Gebhardt (Einwender):**

Ich habe mehrere Fragen. Einmal als Ergänzung zu Herrn Riech. Sie haben gesagt, Sie haben das maximale Fahrzeugaufkommen berücksichtigt. Können Sie das noch einmal kurz darstellen? Herr Riech hat vorhin schon ausgeführt, dass er so seine Zweifel daran hat. Auch ich habe meine Zweifel daran. Es wäre mir ganz recht, Herr Podlacha, wenn Sie kurz darstellen könnten, wie Sie das berechnet haben.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Wir müssen kurz die Folien heraussuchen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Bremer, können wir Sie kurz zwischendurch drannehmen?

**Bremer (Einwender):**

Wir wissen ist ja, wenn die jungen Leute irgendwo ihre Musik machen, möglichst in einem hohlen Raum, dann ist der Schallpegel viel höher als - was weiß ich - in einem Schallraum irgendeiner Uni, wo man das einzeln messen möchte. Wird nachher an verschiedenen Stellen geprüft, ob die Dezibelzahlen von den Ventilatoren eingehalten werden? Der Ventilator selbst ist kein Problem. Den kann man sicherlich kalibrieren und kann da immer wieder messen. Aber bei solch einem Hohlkörper, den das Kraftwerk darstellt, könnte ich mir gut vorstellen, dass das einen Effekt hat wie in einem schönen Kellerraum, wo die Bassanlage - oder was auch immer - angestellt wird.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Es läuft folgendermaßen ab: Herr Podlacha führte ja aus, die Außenwände werden als Lärmquellen betrachtet, weil sie einen Schalleistungspegel abstrahlen, ebenso die einzelnen Aggregate, Lüftungsöffnung etc., alles, was so

anfällt. All diesen Lärmquellen wird ein Schallleistungspegel zugeordnet, und mit diesem Schallleistungspegel wird gerechnet. Der Anlagenbauer muss, wenn die Werte zeigen, dass bestimmte Grenzen nicht überschritten sind, nachher bei der Errichtung sicherstellen, dass sowohl die Außenwände aufgrund der Lärmquellen in der Halle - man braucht ein bestimmtes Schalldämmmaß, um die Quelle, die innen drin ist, entsprechend abzuschirmen - als auch die Auslässe von irgendwelchen Lüftungsöffnungen und was es sonst so alles gibt, häufig versehen mit Schalldämpfern, damit sie die notwendigen Schallleistungspegel einhalten, so ausgeführt werden, dass diese Werte eingehalten werden. Diese Werte werden dann in der Regel auch in der Genehmigung festgeschrieben und müssen hinterher überprüft werden; denn man kann solche Überprüfungen meistens nicht am Immissionsort durchführen, weil es dort auch andere Lärmeinwirkungen gibt. Häufig ist es auch so, dass es tatsächlich nachher zu leise ist, um es überhaupt noch messen zu können. Es wird also eine Schallleistungspegelmessung an der Quelle durchgeführt; die wird konkret nachher ausgemessen, wenn sie in Betrieb ist. So wird das in der Regel gehandhabt. - Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Jetzt noch einmal zu den Ansätzen für die Lkw-Bewegungen.

(Folie)

Ich muss zu dieser Tabelle noch ein bisschen was sagen. In dem schalltechnischen Gutachten sind wir vom Normalbetrieb der Anlage ausgegangen, haben einen unteren Heizwert der eingesetzten Abfälle von 11,5 MJ/kg und ein Fassungsvermögen der Anlieferfahrzeuge von 22 t je Lkw zugrunde gelegt. Damit ergab sich in dem Gutachten, bezogen auf eine 6-Tage-Woche, in der angeliefert werden kann, ein maximales tägliches Verkehrsaufkommen von 58 Lkw, davon für die reine EBS-Anlage 48 Lkw. Der Rest war dann Rostschlacke-Abtransport, Silofahrzeuge, Anlieferung Hilfsstoffe und Ähnliches.

Diese Tabelle, die das unseres Erachtens maximal mögliche Verkehrsaufkommen, und zwar auch nur kurzzeitig, darstellt, geht von dem Szenario aus, dass der Brennstoffbunker leer ist und schnellstmöglich mit einem Vorrat aufgefüllt werden soll, der wieder einen Betrieb für fünf Tage gewährleistet. Dazu läuft die bestehende Anlage normal weiter. Deswegen sind für den normalen Betrieb und für den schnellstmöglich Aufbau bestimmte Anlieferungen erforderlich.

Es können pro Tag am Bunker maximal 96 Lkw EBS angeliefert werden. Es können also maximal sechs Lkw pro Stunde abgefertigt werden. Es stehen nur Lkw mit einer Ladekapazität von 18 t pro Lkw zur Verfügung. Es wird wieder ein Brennstoff mit einem unteren Heizwert von 11,5 MJ/kg angesetzt, und die gesamte anfallende Schlacke muss zusätzlich mit Lkw abgeholt werden.

Dann kommen Sie auf diese Fahrzeugbewegungen, die in dieser Tabelle dargestellt sind.

(Folie)

Wenn wir noch eine Tabelle weitergehen, dann sehen Sie, wie sich das an den Immissionsorten darstellt. Hier sind das maximal mögliche Lkw-Aufkommen und die Wiegevorgänge, die wir im ersten Gutachten, im eigentlichen Gutachten nicht entsprechend berücksichtigt haben, angegeben. Der linke Wert in der Spalte „Tageszeit L“ zeigt den Wert aus dem Gutachten. Der rechte Wert zeigt den jetzt sich ergebenden Wert mit maximalem Verkehrsaufkommen.

Sie sehen also, dass es mit dem Wiegevorgang und mit dem maximalen Fahrzeugaufkommen eine Erhöhung von maximal 1 bis 3 dB(A) gibt, dass das damit aber immer noch sehr weit unter den Tagesrichtwerten bleibt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gebhardt.

**Gebhardt (Einwender):**

Vielen Dank. Das ist für mich zunächst einmal nachvollziehbar. Ich hatte ja gesagt, ich habe mehrere Fragen.

Die nächste Frage wäre: Sie hatten vorhin eine Karte an der Wand gezeigt, auf der zu erkennen war, welche Beurteilungswerte letztlich zugrunde zu legen sind, sprich: Was ist als allgemeines Wohngebiet, was ist als Mischgebiet bewertet worden? Was liegt denn diesen Annahmen zugrunde? Gibt es da konkrete Bebauungspläne, oder sind es eher Flächennutzungspläne oder wie auch immer? Wenn Sie vielleicht die Karte noch einmal an der Wand zeigen könnten und das noch einmal kurz darstellen könnten.

(Folie)

**Podlacha (Antragstellerin):**

Dieser Einstufung liegen einerseits Bebauungspläne, andererseits Flächennutzungspläne und auch abgestimmte Zwischenwerte, die mit dem Gewerbeaufsichtsamt und der Stadt Langelsheim besprochen wurden, zugrunde.

**Gebhardt (Einwender):**

Gut. Mich würde jetzt noch etwas genauer interessieren, welcher Einstufung jeweils welcher Plan zugrunde liegt. Mich interessiert hier insbesondere der Immissionspunkt 2. Das ist hier als Mischgebiet eingestuft. Konkrete Frage: Gibt es hierzu einen Bebauungsplan? Vielleicht kann das auch die Stadt beantworten. Wenn nein, welchen Annahmen liegt denn die Einstufung zugrunde, dass das hier ein Mischgebiet und kein allgemeines Wohngebiet ist? Das wäre ja die nächste Stufe mit entsprechend höheren Anforderungen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Schönian, können Sie dazu etwas sagen?

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

IP 2 - da gibt es keinen Bebauungsplan.

**Gebhardt (Einwender):**

Habe ich Sie richtig verstanden, es gibt keinen Bebauungsplan? - Gut. Dann müssen wir da schon etwas genauer darauf achten. Denn wenn wir hier einen Bebauungsplan hätten, dann wäre die Sache unstrittig; dann müssten wir gar nicht weiter darüber diskutieren. Es gibt aber keinen Bebauungsplan. Deswegen meine Frage an Herrn Podlacha: Wie kommen Sie zu der Einstufung „Mischgebiet“?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Aus dem Flächennutzungsplan.

**Gebhardt (Einwender):**

Nach meiner Kenntnis ist, wenn kein Bebauungsplan vorliegt, eine Einstufung anhand der tatsächlichen Nutzung vorzunehmen und nicht anhand des Flächennutzungsplanes. Herr Podlacha, das wissen Sie auch. Wir müssen jetzt schon ein bisschen genauer hinschauen und uns anschauen, was dort für eine tatsächliche Nutzung vorhanden ist. Dann muss man bei einer Bewertung zu einem Ergebnis kommen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Darf ich da einmal unterbrechen? - Ich möchte eine Frage an die Stadt Langelsheim richten.

**Gebhardt (Einwender):**

Ja, das können wir auch machen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Schönian, Sie sind von der Planungsbehörde. Wie würden Sie den Ort einstufen?

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

Ich würde ihn als Mischgebiet einstufen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke.

**Gebhardt (Einwender):**

Aber da muss ich schon nachfragen. Einfach so zu sagen: "Ich würde ihn als Gemischgebiet einstufen", ist für mich keine begründete Aussage. Es gibt ja die Baunutzungsverordnung, in der konkret definiert ist, anhand welcher Kriterien ein Standort oder eine Fläche als Mischgebiet oder als Wohngebiet einzustufen ist. Ich hätte mir jetzt gewünscht zu erfahren - das müssen wir hier auch wissen -, welche Kriterien dieser Einstufung zugrunde liegen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Schönian, können Sie dazu konkret etwas sagen? Als Planungsbehörde wären Sie die erste Institution, die das zu beurteilen hätte.

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

Wie gesagt, es gibt keinen Bebauungsplan. Der Gebietscharakter würde aus unserer Sicht einem Mischgebiet entsprechen. Aber, wie gesagt, es gibt keinen Bebauungsplan. Ich kann es nur wiederholen. Von der Einstufung her, wenn ich es nach § 34 beurteilen würde, würde ich sagen, es ist ein Mischgebiet.

**Gebhardt (Einwender):**

Ja, aber das beantwortet doch meine Frage nicht. Meine Frage war konkret: Anhand welcher Kriterien kommen Sie zu dem Ergebnis, dass es ein Mischgebiet ist? Das ist ja genau das Problem, das ich damit habe. Wie gesagt, man muss sich den Standort anschauen, und man muss sich die Baunutzungsverordnung anschauen, und dann muss man das abgleichen. Ich habe gerade - um es noch einmal deutlich zu sagen - den Wunsch oder die Bitte vorgetragen, dass noch einmal konkret erläutert wird, wie die Stadt in dem Fall zu dem Ergebnis kommt, es handele sich um ein Mischgebiet und nicht um ein allgemeines Wohngebiet.

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

Genauso, wie Sie es eben beschrieben haben, Herr Gebhardt. Sie schauen sich das Gebiet an. Der unbefangene Beobachter steht in dem Gebiet, und man schaut sich an, wie es zur Baunutzungsverordnung passt. Es gibt nun einmal keinen Bebauungsplan. Ich kann das nur wiederholen. Es ist auch nicht unüblich, dass es für einen Altbereich keinen Bebauungsplan gibt; das ist die Mehrheit unserer Flächen, nicht unserer, sondern allgemein. Dann kommt man eben aufgrund der Baunutzungsverordnung zu der Einstufung, dass es ein Mischgebiet ist. Wir haben den Landkreis noch am Tisch; der wird Ihnen meine Auffassung bestätigen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Walter vom Landkreis.

**Walter (Landkreis Goslar):**

Ich kenne den Standort selber natürlich nicht.

(Lachen bei den Einwendern)

- Nein, ich kenne ihn nicht, weil ich nicht gefragt war, um hier die planungsrechtliche Zulässigkeit zu beurteilen. Ansonsten hätten wir uns die Situation vor Ort angeschaut. Da es keinen Bebauungsplan gibt, wäre es eine Einstufung nach § 34 Baugesetzbuch. Wir würden uns die Art der Nutzung in der näheren Umgebung anschauen. Wenn es eine Mischung von Gewerbebetrieben und Wohnnutzung ist, dann wäre die Annahme, dass es ein Mischgebiet ist, auf jeden Fall richtig. Aber, wie gesagt, ich wurde da im Vorfeld nicht einbezogen. Ich bitte um Verständnis.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Heinz.

**RA Heinz (Einwender):**

Für mich ist das unbefriedigend. Es passt aber genau hier hinein. Ich möchte an der Stelle weitermachen. Zum einen haben wir eben gehört, der TÜV Nord hat argumentiert, er habe den IP 2 - -

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Hier darf ich vielleicht einschieben: Der TÜV Nord bekommt eine Vorgabe für die Immissionspunkte und nimmt die Einstufung nicht selbst vor.

**RA Heinz (Einwender):**

Das ist richtig. Aber wir haben gehört, die Begründung, die dort geliefert wurde, war der Flächennutzungsplan. Das ist so ein alter Hut, dass es, denke ich, inzwischen auch beim TÜV Nord angekommen sein sollte - Entschuldigung -, dass man sich, wenn man keinen Bebauungsplan hat, nicht auf einen Flächennutzungsplan berufen kann, sondern allein auf die tatsächliche Nutzung. Das können Sie überall in - ich weiß nicht, wie vielen - Urteilen, nachlesen, weil es so oft falsch gemacht wurde. Ich denke, das ist eigentlich klar.

Wir haben hier verschiedene Auffassungen gehört. Wir haben es uns auch angesehen. Wir sehen dort deutlich überwiegende Wohnnutzung in der Nähe und **beantragen** daher, diesen Punkt als allgemeines Wohngebiet anzuerkennen. Wir beantragen ferner, dass Sie als Genehmigungsbehörde - Sie sind letztlich dafür zuständig - dem nachgehen und diesen Punkt prüfen.

Ein relativ kleines Problem habe ich - ich kann jedenfalls nicht viel dazu sagen - mit dem IP 1, dass das als Wohngebiet eingestuft wurde.

Ich habe die weitere Frage, ebenfalls an die Stadt, Herrn Schönian: IP 6, IP 5, gibt es da einen Bebauungsplan?

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

Nur für Herrn Heinz - Sie haben keine Ortskenntnis; aus Fairnessgründen -: Oben an der Ecke befindet sich ein Metallbaubetrieb, direkt in dem Bereich. Das wollte ich Ihnen nur aus Gründen der Fairness mitteilen.

(Zuruf von den Einwendern: Rechts davon!  
- Weiterer Zuruf von den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte Wortmeldungen, keine Zwischenrufe!

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

Das ist in unmittelbarer Nachbarschaft.

So. Jetzt noch einmal zu der Frage nach den konkreten Punkten.

**RA Heinz (Einwender):**

Ich habe den Antrag zur Prüfung des IP 2 gestellt. Jetzt sind wir bei IP 6 und IP 5. Ich möchte wissen, ob es einen Bebauungsplan gibt oder ob da eine Einschätzung der tatsächlichen Nutzung vorzunehmen ist.

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

IP 5 ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Frau Sophienhütte Süd.

**RA Heinz (Einwender):**

IP 5 ist noch im Geltungsbereich?

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

Das ist Burgdorf. Das ist eine Betriebsleiterwohnung von Burgdorf. Es ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

**RA Heinz (Einwender):**

Okay.

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

Dann fragten Sie noch nach IP 6. IP 6 ist außerhalb; da gibt es keinen Bebauungsplan.

**RA Heinz (Einwender):**

IP 6 ist hier eingeordnet als gewerbliche Fläche. Es ist in der Tabelle mit „G“ gekennzeichnet, und angenommen sind die Werte für ein Gewerbegebiet. Auch dort haben wir immerhin gehört, dass es mehrere Wohnnutzungen gibt. Ich kann es nicht abschließend beurteilen. Herr Wiens, der sich hier mehrfach zu Wort gemeldet hat, wohnt dort auch. An der Tankstelle sind Wohnungen. Wir haben gehört, es sind eine Menge; jedenfalls sind dort offensichtlich einige Wohnnutzungen vorhanden. Sie haben es nicht einmal als Mischgebiet angesetzt, sondern bis jetzt eine gewerbliche Nutzung angenommen und dort auch die entsprechenden Richtwerte angesetzt. Ich habe damit jedenfalls ein Problem und **beantrage**, dass auch hinsichtlich des IP 6 eine Überprüfung erfolgt, welche Richtwerte hier anzusetzen sind.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Der Antrag ist angekommen.

**RA Heinz (Einwender):**

Gleiches gilt für den Immissionspunkt 3. Auch da ist die Frage, ob das tatsächlich ein Mischgebiet ist. Ich kann es ebenfalls nicht beurteilen. Ich sehe eine Menge Wohnnutzung dort. Was überwiegt? Was passt hier nach der Baunutzungsverordnung? Ich nehme an, dass es auch da keinen Bebauungsplan gibt. Auch dort muss meines Erachtens eine Überprüfung stattfinden.

Dann noch einmal ganz speziell zu dem Immissionspunkt 7. Das ist hier durchgehend gelb gekennzeichnet. Soweit ich den Bebauungsplan Frau Sophienhütte Nord kenne, ist der Bereich dort aber von dem Bebauungsplan nicht mehr umfasst. Herr Schönian, können Sie das bestätigen?

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

Das ist nicht Frau Sophienhütte Nord. Das ist korrekt.

**RA Heinz (Einwender):**

Also ist es letztlich Außenbereich.

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

Nein.

**RA Heinz (Einwender):**

Das ist ein eigener Bebauungsplan?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Schönian.

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

Es ist ein eigener Bebauungsplan.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Okay. Danke.

**RA Heinz (Einwender):**

Nein, ich bin noch nicht fertig. Entschuldigung. Frau Otto - ich habe mit ihr gesprochen; das ist das Restaurant dort - sagt, es ist Außenbereich. Ich kann es nicht nachvollziehen. Ich **beantrage** auch an dieser Stelle, dass das tatsächlich geprüft wird. Ich bin aber an der Stelle trotzdem noch nicht fertig. Denn selbst wenn es einen Bebauungsplan gäbe - Sondergebiet -, ist mir noch nicht unbedingt klar, wieso Sie hier Werte von 65/50, als Gewerbegebietswerte ansetzen. Vielleicht kann mir das einmal jemand beantworten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Schönian?

(Zuruf)

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Ich sagte es eingangs schon: Wir haben die Immissionsorte und die Einstufung der Immissionsorte mit dem Gewerbeaufsichtsamt und mit dem Planungsamt der Stadt Langelsheim - nicht mit Herrn Schönian, sondern mit einem Mitarbeiter - durchgesprochen und aufgrund dessen die entsprechende Einstufung vorgenommen. Es ist völlig klar - Sie haben recht -: Es gibt in vielen Bereichen der Stadt keine Bebauungspläne. Wenn Sie sagen, es ist von der tatsächlichen Nutzung auszugehen, dann muss ich sagen, das stand in der alten TA Lärm. In der neuen TA Lärm steht es so nicht mehr drin. Die neue TA Lärm hebt ausschließlich auf den Bebauungsplan und damit auf den Willen der Gemeinde ab, was für eine Ausweisung sie dort vorsieht. Wenn die Gemeinde sagt, wenn wir einen Bebauungsplan aufstellen müssten, dann würden wir das als Mischgebiet ausweisen, dann ist das für mich eine gültige Aussage.

Was den Punkt IP 7 betrifft, so haben wir da abgestimmt, dass dies eine gewerbliche Nutzung im Sonder-

gebiet ist und damit der Schutzanspruch eines Gewerbegebietes zugrunde zu legen ist.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke.

**RA Heinz (Einwender):**

Direkt dazu. Zum einen hat sich durch die TA Lärm nichts daran geändert, dass man die tatsächliche Situation prüfen muss, wenn es keinen Bebauungsplan gibt. Ich denke, das ist klar. Das muss nicht noch einmal im Einzelnen diskutiert werden. Das finden Sie auch in jeder aktuellen Kommentierung. Ich will es mir schenken. Ich habe es hier aufgeschlagen vor mir vorliegen. Nachzulesen bei Hansmann, Rn. 15 von 6.1. Das sollte reichen, um das nachvollziehen zu können.

Nichtsdestotrotz - ich weiß nicht, weshalb Sie dort diesen Schutzanspruch von 65/50 annehmen. Das passt schlicht und ergreifend nicht. Das eine ist ein Wohnhaus, der IP 6 selbst ist ein Wohnhaus, und dann haben wir darunter noch das Restaurant. - IP 7, meine ich; Entschuldigung. IP 7, das ist ein Wohnhaus, und direkt darunter ist das Restaurant. Was den Außenbereich bzw. die Sondergebietseinstufung angeht: Selbst wenn es so sein sollte, dass es einen entsprechenden Bebauungsplan gibt, so können Sie keinen Immissionswert daraus ableiten. Das ist ja gerade das Besondere an dem Sondergebiet. Es gibt dafür keinen. Hauptsächlich haben wir dort eine Erholungsnutzung. Da finden Teichfeste statt; da ist ein Restaurant. Es können selbstverständlich auch Leute dort angeln. Meines Erachtens steht das dort im Vordergrund, abgesehen von der dortigen Wohnnutzung. Deswegen ist es meines Erachtens grundlegend falsch, dort von 65/50 auszugehen; vielmehr müsste man mindestens den Schutz wie im Außenbereich annehmen. Das ist mindestens Mischgebiet. Das zu dem Punkt.

Ich **beantrage**, dass hier nicht von 65/50 ausgegangen wird, sondern dass der notwendige Schutz dort konkret vor Ort ermittelt wird und dann mindestens von den Mischgebietswerten ausgegangen wird.

Des Weiteren ist doch sehr auffällig, dass dort als Immissionspunkt nur - in Anführungszeichen - das Wohnhaus angegeben wurde und nicht das Restaurant, das deutlich näher an der Anlage liegt. Auch das hat selbstverständlich einen Schutz. Dort gibt es die Terrasse. Dort finden die Bewirtschaftungen auch bis in die Nachtzeit statt. Das Ganze könnte bei entsprechenden Schallimmissionen später ausgeschlossen sein. Es könnte dort jedenfalls zu erheblichen Problemen kommen. Deswegen **beantrage** ich, dass auch für das Restaurant ein entsprechender Schutz anerkannt wird und dass vor allem auch berechnet wird, mit welchen Lärmbeeinträchtigungen dort zu rechnen ist.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Zwischendurch sei nur kurz gesagt: Wir werden um halb 5 eine Kaffeepause machen. Ich glaube, das ist dann

nötig. Ich versuche jetzt einmal, noch schnell einige Wortmeldungen abzuarbeiten, wenn das geht. - Bitte.

**Bremer (Einwenderin):**

Sie haben zwar gesagt, dass Sie das Abstellen und wieder Starten von Lkws nicht mit einbezogen haben. Aber es ist ja nicht ein einzelner. Bei der Firma Heubach, die eigentlich sehr wenig Anlieferungen hat, merkt man schon, wie sich das aufsummiert. Da sind drei oder vier Lkws, die in der Warteschlange stehen. Das wird bei diesem EBS-Kraftwerk ja in sehr viel größerem Maße der Fall sein, es sei denn, dass man die irgendwie ferngesteuert termingerechtfertigt anfordert.

Das Zweite. Was in diesem Lärmschutzgutachten gar nicht berücksichtigt ist, ist Folgendes: Wir haben heute Morgen den Neuantrag von der Firma MaXXcon gehört, dass die Emissionen mithilfe von mehr Hilfsstoffen heruntergesetzt werden. Wir haben also eine größere Menge an Hilfsstoffen, die angeliefert werden. Laienhaft würde ich sagen: Dann werden sicherlich auch mehr Asche und Schlacken abgeholt müssen. Also gibt es eine Zunahme des Verkehrs.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Kann der Antragsteller dazu etwas sagen?

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Als Erstes ist dazu zu sagen, dass heute Morgen seitens der Bürgerinitiative bestritten worden ist, dass mehr Additive gebraucht werden. Ich bleibe dabei: Es werden mehr Additive gebraucht. Jedoch sind die Mengen so, dass der von Herrn Podlacha betrachtete Maximalfall niemals überschritten werden wird. Das ist eine unvorstellbare Zahl von Lkws. Also, die Erhöhung liegt immer noch im Bereich dessen, was Herr Podlacha als Maximalfall abgeschätzt hat.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Vielleicht noch einmal zur Erläuterung. Der Maximalfall, der bei der Lärmprognose unterstellt worden ist, ist ja tatsächlich der Extremfall, dass der Bunker a) total leer ist und b) sowohl die Bunkerfüllung schnellstmöglich vollzogen wird als auch die normale Anlieferung erfolgt. Wenn diese Situation tatsächlich eintreten würde, könnte fünf Tage lang Ruhe sein, und dann wäre wieder ein Tag diese Situation.

(Zuruf von den Einwendern)

- Jetzt lassen Sie mich einmal. - Das ist eine Worst-Case-Betrachtung, die tatsächlich in dieser Form zwar nicht auszuschließen ist, aber sicherlich äußerst selten eintreten wird. Das heißt, dass die Zahl der zuviel gerechneten Lkws bei dieser Betrachtung wahrscheinlich höher ist, als durch die angesprochene Erhöhung überhaupt erreicht werden kann. Das nur zum Verständnis.

(Zillgen (Einwender): Zu dieser Aussage würde ich gern eine Feststellung treffen!)

- Na gut, Herr Zillgen. Bitte.

**Zillgen (Einwender):**

Ich würde gern noch einmal feststellen, vor allem nach dem Eklat von heute Morgen, welche Daten denn gelten. Der Verkehrsgutachter spricht von 46 Lkws pro Tag. Der Lärmgutachter spricht von 79 für den Regelfall. Ich will hier gar nicht über den Regelfall hinausgehen. Jetzt wird nachgehakt, wie es denn mit zusätzlichen Abfällen und diesen Zusatzstoffe aussieht. Dann heißt es, nein, das erreichen wir nie. Irgendwo fühle ich mich veralbert. 46, 79, aber das andere bleibt bei 5. Da stimmt doch wieder hinten und vorne etwas nicht. Haben wir es wieder mit einem Datentransferproblem zu tun, oder was ist das?

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte bleiben Sie sachlich. - Herr Wagner.

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Herr Bürgermeister Schrader hat heute Morgen ausgeführt, dass wir uns am gestrigen Abend über niedrigere Grenzwerte unterhalten und darauf geeinigt haben. Zum Zeitpunkt der Antragstellung galten andere Grenzwerte, und deswegen sind auch die Gutachten auf anderen Additivmengen aufgesetzt.

(Zuruf von den Einwendern: Aha! - Zillgen (Einwender): Also stimmt es nicht! Dann können wir das beenden!)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gödeke.

**Gödeke (Einwender):**

Es ist jetzt ein Stück zurück, aber dadurch, dass ich ein bisschen warten musste, lässt es sich nicht vermeiden.

Es geht noch einmal um die Luftkondensatoren. Die wurden als Linienquelle mit bestimmten zugeordneten Werten modelliert. Es fehlt die Angabe zur Höhe der Linienquelle. Die Datenangaben sind unplausibel. Ich verweise auf die Vorgaben der TA Lärm dazu, wie eine Prognose, auch wenn es eine überschlägige ist, im Ergebnis darzustellen ist. Es ist nicht zu erkennen, wie die Berechnung der Luftkondensatoren, die eine erhebliche Lärmquelle sind, durchgeführt wurde. Wir haben als BUND in unserer Stellungnahme auch darauf hingewiesen, dass Luftkondensatoren u. a. Axialventilatoren haben. Das sind jeweils Einzelquellen, die zu modellieren sind. Dann hat man ein Gehäuse. Das Gehäuse strahlt ab. Das ist alles nicht berücksichtigt worden. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Des Weiteren - -

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Können Sie vielleicht erst einmal eine Reaktion dazu abwarten?

**Gödeke (Einwender):**

Nein, nein. Dann dauert es wieder eine halbe Stunde, bis ich dran bin.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Nein, Sie können danach fortfahren.

**Gödeke (Einwender):**

Ich muss mir auch manchmal zehn Punkte notieren. Zwei Fragen wird man sich doch merken können.

Die Angabe zu der Menge an Ersatzbrennstoff pro Lkw ist ebenso unplausibel. Wenn ich das rechne - man kann sagen, bei EBS: 200 kg/m<sup>3</sup> -, dann ergibt sich, dass Sie Lkws mit 110 m<sup>3</sup> haben. Das sind die Monstertrucks, die noch nicht zugelassen sind, die gerade bei der Lkw-Industrie in der Diskussion sind. Üblicherweise nimmt man in Anträgen zu EBS-Anlagen 18 t pro Lkw an - das kann ich Ihnen gern zeigen; ich habe an mehreren Verfahren teilgenommen -, und wenn man das tut, dann ändert sich die Lkw-Zahl erheblich. Ansonsten müsste die Behörde die Mindestbeladung auf 22 t festlegen, damit die Lärmprognose stimmt. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha, direkt dazu bitte.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Fangen wir mit den Luftkondensatoren an. Sie haben völlig recht. Die Luftkondensatoren wurden von uns als Linienschallquelle modelliert, Linienschallquelle mit einer Höhe von 18 m über Boden. Wir haben die gesamte Schalleistung von 98 dB(A), die diese Luftkondensatoren insgesamt - -

**Gödeke (Einwender):**

Wo im Gutachten ist das erkennbar?

**Podlacha (Antragstellerin):**

Bitte unterbrechen Sie mich nicht. Sie haben gestern oder am ersten Tag auch vehement darauf hingewiesen, dass Sie sich das verbitten.

Das ist die ungünstigste Annahme, die wir treffen können, dass wir die gesamte Schalleistung in einer Höhe von 18 m konzentrieren. Dass da 18 m zugrunde gelegt wurden, geht aus dem Gutachten nicht hervor. Da haben Sie völlig recht. Dazu könnte ich Ihnen aber den Datensatz zur Verfügung stellen; dann könnten Sie es dem entnehmen.

Was den Verkehr betrifft, noch einmal zu den 22 bzw. 18 t. Ich sagte schon, bei der Maximalbetrachtung sind wir von 18 t per Lkw ausgegangen, und selbst da gibt es immer noch eine erhebliche Unterschreitung der zulässigen Werte, eine Unterschreitung, die weit unterhalb der Unterschreitung um 6 dB(A) liegt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich wollte eigentlich um halb fünf eine Pause machen.

(Zuruf von den Einwendern: Ich wollte Weihnachten zu Hause feiern! - Heiterkeit)

- Ich habe kein Problem damit. Das können Sie gern machen. - Herr Zuske, ganz kurz.

**Zuske (Einwender):**

Ganz kurz. Da Sie vom Gewerbeaufsichtsamt dabei waren, als diese Begehung und diese Berechnung waren: Wann waren Sie mit Ihrer Berechnung fertig, Herr Gutachter?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Da müsste ich nachschauen. Das kann ich aus dem Kopf nicht sagen. Inwieweit ist das für Sie wichtig?

**Zuske (Einwender):**

Das ist äußerst wichtig.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Warum?

**Zuske (Einwender):**

Sonst hätte ich diese Frage nicht gestellt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Gut. Dann gehen wir jetzt in die Pause.

(Zuruf: Wie lange?)

- Bis fünf vor fünf.

(Unterbrechung von 16.33 bis 16.57 Uhr)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Meine Damen und Herren, wir fahren fort. Die *Goslarsche Zeitung* hatte am Mittwoch in ihrer ersten Veröffentlichung zu diesem Termin für Mittwoch eine **Bürgerfragestunde** angekündigt und das auch auf die folgenden Tage bezogen. Mir persönlich war es nicht so erinnerlich. Ich möchte auch den Erörterungstermin nicht erheblich im Ablauf stören, weil wir noch einiges vor uns haben. Ich möchte das aber auch nicht ganz unter den Tisch fallen lassen. Deswegen meine Frage an die Personen, die eben neu hinzugekommen sind, also bisher nicht am Termin teilgenommen haben, ob es aus ihrem Kreis heraus die eine oder andere Frage zu Themenkomplexen gibt, die wir hier schon erörtert haben. Gibt es Wortmeldungen dazu? - Bitte.

**Sterner (Einwender):**

Nur eine Frage. Ich bin gerade hereingekommen und habe gehört, dass vier Tagesordnungspunkte vertagt worden sind. Mich interessiert jetzt: Was ist da vorgefallen? Warum sind sie vertagt worden, und warum werden sie nicht in der Chronologie weiter behandelt?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das ist einfach zu erklären. Es besteht der Vorwurf seitens der Einwender, dass die Immissionsprognose und die Ausbreitungsrechnung, die vorgelegt worden sind, nicht tragfähig seien. Wir haben daraufhin gemeinsam vereinbart, dass wir diesen Tagesordnungspunkt und die Tagesordnungspunkte, die in ihrer Bewertung im Wesentlichen letztlich auf dem Ergebnis der Immissionsprognose beruhen, ans Ende stellen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass wir vollumfänglich bis morgen zum Ende des Termins nicht erwarten können, das abzuarbeiten. Wir haben vereinbart, morgen zu unterbrechen. Die Immissionsprognose wird von unserer Behörde noch einmal komplett überprüft, und wir werden zu einem späteren Zeitpunkt, den wir hoffen, morgen noch bekannt geben zu können, den Erörterungstermin fortführen. Das steckt dahinter.

Wenn es keine weiteren Fragen gibt - - Doch. Bitte.

**Traube-Wedde (Einwenderin):**

Ich habe eine Frage, bei der ich nicht genau weiß, in welchen Bereich sie hier passt. Ich möchte wissen, ob es stimmt, dass die Chemetall nicht mehr als Abnehmer des Dampfes zur Verfügung steht. Ich habe die Information, dass die Chemetall der Meinung ist, dass die Zulieferung in den nächsten Jahren nicht gewährleistet ist, und Angst hat, dass es nicht beständig passieren kann.

Daran schließt sich eine weitere Frage an: Was passiert eigentlich wirklich, wenn nicht genug Müll da ist? Gibt es die Möglichkeit, dieses Werk so umzurüsten, dass hier vielleicht doch Sondermüll verbrannt wird oder wir eine ganz normale Müllverbrennungsanlage bekommen? Ich bitte um Beantwortung dieser beiden Fragen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Es ist eine zweiteilige Frage. Die erste richtet sich weniger an die Behörde als an den Antragsteller. Über die konkreten Wärmeabnehmer haben wir in diesem Termin nicht diskutiert, sondern nur über die Erwartung des Anlagenbetreibers, dass er ausreichende Abnehmer findet, um seine Anlage auch wirtschaftlich betreiben zu können. Habe ich das so richtig dargestellt? - Danke, Herr Dr. Wagner.

Zur zweiten Frage. Die Umrüstung einer technischen Anlage - egal welcher - ist natürlich vom Grundsatz her immer irgendwie möglich. Eine solche Veränderung, wie Sie sie angesprochen haben, dürfte aber ohne ein dafür erforderliches Genehmigungsverfahren nicht ablaufen können. Ansonsten kann man die technische Veränderung einer Anlage irgendwann in der Zukunft nie abschließen.

Ich würde sagen, wir fahren mit dem vorhin in Diskussion befindlichen Tagesordnungspunkt fort. Wir waren beim Lärm. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Hier vorn in der Mitte.

**Wiens (Einwender):**

Den Lärmpegel, den ich unter Umständen an dem Punkt 6 zu ertragen habe, kenne ich ja. Das sind fast 40 dB(A) nachts. Ich habe eine weitere Frage: An einen gleichbleibenden Lärmpegel kann man sich gewöhnen. Woran man sich nicht gewöhnen kann, ist an die leeren Fahrzeuge. Ich kenne das von Exner. Wenn die mit ihren leeren Containern fahren und da irgendwo ein Steinchen oder eine kleine Delle ist, dann macht das einen solchen Krach, dass man nachts im Bett sitzt. Frage: Sind solche Spitzen überhaupt berücksichtigt? Die machen einen nämlich tatsächlich krank, wenn man nachts mindestens drei-, viermal aufwacht. So ist es bei Exner gewesen. Man hat Gott sei Dank die Stelle, die bei uns vor der Haustür war, einigermaßen ausgebessert. Aber es kommt immer noch vor. Es war so schlimm, dass man wirklich nachts im Bett saß, wenn die darüber gefahren sind. Es kann ja sein, dass es andere Fahrzeuge sind. Aber bei diesen Containerfahrzeugen könnte ich mir gut vorstellen, dass sie für Müll geeignet sind und dass die dort auch anliefern. Frage: Ist das so? Ist so etwas auch abgedeckt und ermittelt worden bzw. in das Gutachten mit aufgenommen worden? Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage, die ich habe, betrifft die K 63. Die Fahrzeuge sollen ja von der B 82 n über die K 63 zu der alten B 82 über geleitet werden und dann auf das Gelände fahren. Meine Frage: Diese Straße ist zurzeit mit bis zu 7 t befahrbar.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das ist ein späterer Tagesordnungspunkt, Herr Wiens.

**Wiens (Einwender):**

Es geht aber auch um Krach, um Lärm.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Wir hatten vorhin den Punkt - -

**Wiens (Einwender):**

Gut. Dann stellen wir das zurück. Es passt ja nachher auch.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Auf Lärm bezogen hatten wir vorhin die Aussage - -

**Wiens (Einwender):**

Aber die erste Frage mit den leeren Containern, die wesentlich mehr Krach verursachen, bitte ich zu beantworten. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Der Antragsteller hat vorhin schon ausgeführt, dass der Fahrzeugverkehr nur tagsüber zwischen 6 und 22 Uhr

stattfinden soll. Insofern sind in der Nachtzeit keine Geräuschspitzen durch Containerfahrzeuge zu erwarten.

(Wiens (Einwender): Aber auch tagsüber ist eine sehr starke Lärmbelästigung zu erwarten, und wenn es so sein sollte - -)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Mikro, bitte.

**Wiens (Einwender):**

Es ist richtig, dass das nachts sicherlich gar nicht zu ertragen ist. Sollte das aber auch tagsüber der Fall sein und man müsste ständig, wenn die leeren Container über eine Bodenwelle fahren, diesen Spitzenkrach ertragen, dann wäre das auch tagsüber unerträglich.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Kapitzke.

**Kapitzke (Einwender):**

Ich wollte an und für sich etwas anderes sagen. Aber in diesem Falle würde ich doch nachhaken und einfach darum bitten, diesen Punkt, dass, wie gesagt worden ist, nachts kein Verkehr stattfinden wird, als Verpflichtung mit aufzunehmen, weil anscheinend ein guter Wille besteht.

Ich möchte an sich etwas anderes fragen, und zwar geht meine Frage an Herrn Podlacha. Die Berechnung des Lärms besteht ja aus lauter Spitzen. Zur Verdeutlichung wäre es schön, wenn man wüsste, wie viele Spitzen das sind - da gibt es die Ausrechnung -, in welcher Frequenz das ist und was die Maximal-dB-Werte dieser Spitzen sind. Muss man die vielleicht auch algorithmisch aufeinander rechnen, um darstellen zu können, wie laut das für mich eigentlich ist, wenn ich dort wohne und wie störend das sein wird? Denn das ist ja nur ein Mix, und es sagt nichts über das Eigentliche aus. Theoretisch könnte ein Düsenflugzeug darüber sausen, und Sie könnten es flach rechnen. Das ist nicht böse gemeint; aber so ist die Tatsache.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Können Sie etwas zur Spitzenwertbegrenzung sagen, Herr Podlacha?

**Podlacha (Antragstellerin):**

Ja. Wir haben selbstverständlich auch untersucht - das ist auch entsprechend der TA Lärm vorgegeben -, welche Geräuschspitzen durch Geräusche vom Betriebsgelände in der Nachbarschaft zu erwarten sind. Sie finden auf Seite 17 z. B. eine Zusammenstellung der angesetzten Schalleistungspegel für einzelne auftretende Geräuschspitzen. Die Werte, die wir angesetzt haben, schwanken, je nachdem, welchen Vorgang wir betrachten, zwischen 108 und 123 dB(A) als Maximalschalleistung. Mit diesen Werten ergeben sich die in der Tabelle 6.2.2, die wir vorhin schon einmal gezeigt haben, angegebenen Geräuschspitzen, die im maximalen Fall am ungünstigsten Punkt - das ist der IP 5 - mit 69 dB(A) tagsüber als einzelne Spitze auftreten können.

Um die Geräuschspitzen zu erläutern: Die TA Lärm kennt eine Begrenzung der maximal zulässigen Geräuschspitzen. Das ist ein Wert, der den Tageswert um 30 dB(A) überschreiten darf. Bei einem Mischgebietswert von tagsüber 60 dB(A) dürften an dem Immissionsort durch einzelne Geräuschspitzen z. B. 90 dB(A) auftreten. Die erreichen wir bei weitem nicht.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Heindorf.

**Heindorf (Einwender):**

Da zu erwarten ist, dass auch vor 6 Uhr Lkw eintreffen, die dann zu warten haben, wird sich, wie es anderswo auch vorkommt, eine Warteschlange ergeben. Ist das auch ausgeblendet, dieses mehrfache Starten dann morgens, weil es vor dem Betriebsgelände ist, oder ist das in Ihre Überlegungen einbezogen? Das war das Erste.

Das Zweite ist: Ich habe langsam Sorge, ob dieses Gutachten ebenso möglicherweise nicht zuverlässig belastbar ist, wie wir es bereits hatten. Ich habe in Erinnerung, dass Herr Dr. Wagner vor nicht langer Zeit gesagt hat, das beruht auf falschen Grundlagen oder auf anderen Grundlagen - ich werde ihm nichts in den Mund legen; aber das ist der Sinn, wie ich ihn verstanden habe -; denn wir haben eine andere Situation wegen der verändert beantragten Werte. Also - er hat es mindestens sinngemäß so gesagt - hat das gar nicht mehr die richtigen Grundlagen. Wenn das zutrifft, welche Folgerungen ergeben sich daraus?

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Dr. Wagner, bitte.

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Ich bin angesprochen worden. Ich habe nicht gesagt, dass der TÜV in seinem Lärmgutachten von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, sondern ich habe gesagt, dass sich die Erhöhung der Additivmengen in den Worst-Case-Betrachtungen des TÜV locker wiederfindet. Ich möchte hier kurz vorlesen, worum es überhaupt geht. Bei Aktivkohle geht es im Worst-Case-Fall um einen Lkw am Tag und bei Harnstofflösung ebenfalls um einen Lkw pro Tag. Im Normalfall reden wir von einem Lkw pro Monat bei Aktivkohle und bei Harnstoff von zwei Lkws pro Woche. Das heißt, wenn es hier zu einer Erhöhung kommt, ergibt das anderthalb Lkws im Monat bzw. zwei bis drei Lkws pro Woche. Das ist im Worst-Case-Fall abgebildet. Das hatte ich gesagt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke.

(Heindorf (Einwender): Und der erste Teil der Frage, das mit der Warteschlange!)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Die Warteschlange. Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Wir sind in unserem Gutachten nicht davon ausgegangen, dass vor 6 Uhr Fahrzeuge vor dem Betriebsgelände stehen werden.

(Unruhe bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Riech.

**Riech (Einwender):**

Von meiner Frage von vorhin ist noch übrig oder unbeantwortet geblieben, inwieweit untersucht worden ist, den Lärm durch eine Bahnanbindung zu mindern. - Danke.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bahnanlieferung. Die Frage war, ob man den Lkw-Verkehr nicht durch einen Bahntransport ersetzen kann. Die Frage richtet sich in erster Linie an den Antragsteller.

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Da auf dem Grundstück kein Bahnanschluss ist und auch unsere Lieferanten keinen Bahnanschluss haben, haben wir Bahnverkehr zwar untersucht, aber in der Lärmprognose nicht näher betrachtet.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Frau Birnbaum.

**Birnbaum (Einwenderin):**

Ich muss leider noch einmal auf meine Bitte von vorhin zurückkommen, um meiner Vorstellung etwas auf die Sprünge zu helfen: Lärmbelästigung vor dem Bau der B 82 n. Ich hatte die Bitte an Herrn Schönian gerichtet, mir das vielleicht zu erklären, damit ich es mir vorstellen kann. Ich habe vorhin von Herrn Podlacha gehört, dass es mich nicht betrifft; denn die Werte, die durch die Anlage auf mich zukommen, sind irrelevant. Aber ich möchte mir einfach vorstellen, wie viel mehr Lärm jetzt im Vergleich zu dem, was vor dem Bau der B 82 n war, auf mich zukommt. Den Lärm kenne ich. Ich weiß, welchen Lärm ich jetzt zu ertragen habe, sodass ich relativieren kann, wie es in Zukunft mit dem Mehr an Lkws sein wird, das jetzt auf uns zukommt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Schönian.

**Schönian (Stadt Langelsheim):**

Ich kann über Verkehre sprechen. Das will ich zu dem Tagesordnungspunkt auch gern tun. Aber die B 82 n ist eine Bundesstraße. Sehen Sie es mir nach, dass die Stadt Langelsheim dafür keine Zuständigkeit hat. Dafür ist das Straßenbauamt Goslar zuständig.

**Birnbaum (Einwenderin):**

Okay. Also kann ich mir weiter keine Vorstellung davon machen, was auf mich zukommen wird, und ich werde nicht erfahren, warum da ein Teil an Lärmschutzwand einfach nicht gebaut worden ist.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Hier kann das zurzeit niemand beantworten. - Herr Wiens.

**Wiens (Einwender):**

Ich möchte auf die Frage von Herrn Heindorf antworten; denn als unmittelbarer Nachbar von Heubach kann ich das machen.

Heubach wird auch mit etwa 40 Lkws täglich beliefert. Diese Lkws fahren nach 22 Uhr dort auf dem Hof. Das ist direkt bei mir in der Nachbarschaft, also 20, 30 m entfernt. Da werden Türen geknallt. Da laufen die Radios. Da wird der Motor laufen gelassen, weil es kalt ist. Bei minus 12 °C kann man das auch verstehen. Obwohl die praktisch erst morgens um 7 Uhr anliefern dürfen, fahren die nachts schon an und auch morgens recht früh. Das hört man; das ist ein Lärmpegel. Ich bitte, das einmal aufnehmen, ob das berücksichtigt ist. Das ist Verkehr, der sicherlich nicht vorgesehen ist, in der Nacht aber fährt. Aus Erfahrung kann ich Ihnen sagen, dass das so ist.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Gebhardt.

**Gebhardt (Einwender):**

Ich habe eine Frage zu den Schalldämmmaßen. Sie haben für die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ein Schalldämmmaß von 24 dB(A) und für die Türen und Tore von 20 dB(A) sowie für die Fenster von 32 dB(A) angenommen. Es ist eine zweigeteilte Frage. A. Wie kommen Sie auf diese Schalldämmmaße? Und B. Insbesondere, was die Türen und Tore und auch was die Fenster betrifft: Sind die denn immer geschlossen? Denn nur dann sind ja solche Schalldämmmaße auch gerechtfertigt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Wir sind erstens davon ausgegangen, dass die Fenster geschlossen sind. Es ist auch nicht erforderlich, dass sie geöffnet werden. Die Schalldämmmaße sind Standard-schalldämmmaße für handelsübliche, im Industriebau eingesetzte Baumaterialien. Das ist nichts Ungewöhnliches, ein Fenster mit 32 dB(A). Entsprechende Schalldämpfer oder Rauchgasklappen gibt es jede Menge im Angebot.

**Gebhardt (Einwender):**

Direkte Nachfrage dazu.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte.

**Gebhardt (Einwender):**

Unter einem Fenster verstehe ich eine Öffnung, die auch geöffnet werden kann. Ein Oberlicht - was weiß ich, ein Plexiglas oder was auch immer - ist für mich kein Fenster, sondern eine Lichteinfallöffnung oder was auch immer. Ich kann es insofern nachvollziehen: Wenn das Fenster nicht geöffnet werden kann, ist es völlig in Ordnung, was Ihre Annahme betrifft. Aber wenn das Fenster geöffnet werden kann, dann wird es auch geöffnet, insbesondere dann, wenn man beispielsweise in den Sommermonaten auch einmal höhere Temperaturen hat. Das kennt man ja von anderen Industrie- und Gewerbebetrieben auch. Da wird das Fenster aufgemacht, damit es da einmal ein bisschen abzieht. Dann haben wir eine andere Lärmsituation, eine andere Emissionssituation als bei geschlossenen Fenstern. Deswegen bin ich der Auffassung, man hätte in der Prognose zumindest einen Teil der Fenster als geöffnet berücksichtigen müssen. Meines Erachtens ist der Ansatz fehlerhaft; ich darf meine Meinung dazu sagen, Herr Morgener. Es ist fehlerhaft zu sagen: Alle Fenster und alle Türen sind geschlossen.

Ich **beantrage** daher, dass zumindest in Bezug auf diesen Punkt in der Lärmprognose eine Sensitivitätsbetrachtung - so kann man z. B. so etwas nennen - durchgeführt wird, dass man einmal prüft: Was ergibt sich an Zusatzbelastungen, wenn ein Teil der Fenster geöffnet ist und sich entsprechende Belastungen ergeben? Gibt es hierdurch dann Überschreitungen bzw. Überschreitungen der Irrelevanzschwelle, dieser 6 dB(A)? Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt. Ich hatte die Frage zu den Schalldämmmaßen, insbesondere hinsichtlich der RWA und der Türen und Tore, nicht ohne Grund gestellt. Mir liegt ein Lärmgutachten, das für die Ersatzbrennstoffanlage in Paderborn erstellt wurde, vor. Da wurden deutlich geringere Schalldämmmaße für die RWA angenommen. Es wurden keine 24 dB(A) angenommen, sondern 19 dB(A). In diesem Gutachten wurden Schalldämmmaße für die Türen und Tore von 15 dB(A) statt wie hier von 20 dB(A) angenommen. Es gibt unterschiedliche Gutachten. Der eine macht es vielleicht so, der andere so. Das Pikante dabei ist aber: Dieses Gutachten ist vom TÜV Nord erstellt worden.

(Lachen und Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha, bitte.

**Gebhardt (Einwender):**

Kurz noch. Ich habe noch eine Menge Punkte und möchte zumindest diesen noch unterbringen. In demselben Gutachten vom TÜV Nord, also dem Gutachten betreffend Paderborn, wird für den Schornstein ein Emissionspegel von 94 dB(A) angesetzt, und zwar einschließlich Schalldämpfer. Mir kommt der Wert, den Sie hier angenommen haben, von 85 dB(A) sehr niedrig vor. Ich frage mich: Ist ein Wert von 85dB(A) mit Schalldämpfer überhaupt realisierbar?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Klar, ich kenne das Gutachten meines Kollegen Dorka, der für Mönkeloh gearbeitet hat. Sie haben aber nicht gesagt, dass Herr Dorka in seinem Gutachten z. B. Vorhaltemaße von bis zu 4 bis 5 dB(A) berücksichtigt hat. Wenn Sie die auf die 15 draufpacken, dann sind Sie auch bei 20 dB(A), die er gefordert hat. Das zu den Vorhaltemaßen oder zu den Schalldämmmaßen.

Was die Fenster betrifft, so kann man sicherlich darüber nachdenken, inwieweit das eine Auswirkung hat. Prinzipiell ist es so, dass die lärmrelevanten Anlagenbereiche gar keine Fensteröffnungen haben. Zum Übrigen muss man sagen, dass wir zumindest für die Tageszeit insofern einen konservativen Ansatz gewählt haben, als wir gesagt haben, die Tore des Müllbunkers sind während der gesamten Tageszeit geöffnet, was als immissionsrelevante Quelle mit Sicherheit alle anderen möglichen Fensteröffnungen erschlägt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Direkt dazu noch?

**Gebhardt (Einwender):**

Zum Schornstein.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Schornstein, 94 dB(A) auf 85 dB(A) - ich meine, das ist mit technischem Aufwand problemlos zu erreichen.

**Gebhardt (Einwender):**

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: 84 dB(A), 95 dB(A); dazwischen liegen Welten. Das hatten Sie, Herr Morgener, vorhin ja auch schon dargestellt. 11 dB(A), das ist sehr viel. Wenn ein Schornstein mit 95 dB(A) schon mit einem Schalldämpfer ausgerüstet ist, so habe ich meine Zweifel, ob die 84 dB(A) zu erreichen sind. Ich **beantrage** daher, dass die Genehmigungsbehörde diesen Punkt noch einmal einer intensiveren Prüfung unterzieht.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Wiens.

**Herr Wiens (Einwender):**

Ich hatte vorhin die Feststellung zu den Fahrzeugen getroffen, die nachts schon anfahren und parken und Lärm machen. Ich möchte jetzt den **Antrag** stellen, dass das geprüft wird. Das wird so sein; davon bin ich überzeugt. Ich habe noch einmal überlegt: Das hat auch eine ganz andere Dimension als bei Heubach. Die Fahrzeuge fahren an, suchen einen Parkplatz und stören dermaßen, dass der Antragsteller irgendwie einen Platz außerhalb des Wohngebietes suchen sollte, auf dem die Fahrzeuge parken können.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Riech.

**Riech (Einwender):**

Eine kurze Frage: Welche Schallverminderung ergibt sich daraus, dass in den ausgelegten Unterlagen steht - Zitat -:

„Zusätzlich kann ein Teil der Brennstoffversorgung mittels Förderband von einem nahegelegenen Brennstoffaufbereiter erfolgen.

Dadurch fällt ein Teil der mit dem Lkw anzutransportierenden Menge weg. Was macht das aus? Andererseits habe ich in den Unterlagen darüber sonst nichts gefunden.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das gehört auch nicht zum Antragsgegenstand.

**Riech (Einwender):**

Aber es hat Auswirkungen auf den Schall. Wenn es mit dem Förderband kommt, dann kommt nicht mehr so viel durch die Lkw.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das Förderband gehört zurzeit nicht zum Antragsgegenstand. Das ist eine Absicht, Aussicht - ich weiß es nicht. Bei dem, was im Augenblick beantragt ist, gehört eine solche Transportlinie nicht dazu.

**Riech (Einwender):**

Es müsste hier eigentlich "könnte" stehen. Hier steht aber "kann ein Teil". Das klingt so, als wäre es beantragt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das gehört nach meinem Kenntnisstand nicht dazu. Oder ist es anders, Herr Dr. Wagner?

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Es ist nur Lkw-Verkehr beantragt worden.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Die nächste Wortmeldung. Bitte.

**Klingebiel (Einwender):**

Ich wohne in Astfeld West, etwa 950 m von dem zu erwartenden Brennkraftwerk oder Restmüllverbrennungswerk, und zwar in der Höhe des Sportplatzes. Es sind etwa 850 oder 900 m bis zur B 82 n. Ich kann von der B 82 n die Fahrgeräusche wahrnehmen - das nur einmal zum Vergleich, wie weit man das hören kann. Auch die Bahngeräusche kann ich hören, ganz abgesehen von den Geräuschen der Schießanlage; die sind damit gar nicht zu vergleichen, die sind noch wesentlich lauter. Daran kann man sehen, wie weit sich der Schall übertragen lässt, und das bei Windstille oder gleichem Südwind oder Westwind.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Frau Bremer.

**Bremer (Einwenderin):**

Ich habe, was die Stärke der Geräusche angeht, einmal nachgesehen. Ich bin mit dem Auto gekommen. Es ist durchaus kein Krachmacher. In der Zulassung steht das Standgeräusch drin: 76 dB(A). Das ist kein ganz leises Fahrzeug, aber auch kein Krachmacher. Ich habe zwar nicht alle Werte behalten, die genannt worden sind. Es war aber von 60 dB(A) die Rede, und da sage ich mir: Das kann doch irgendwie nicht wahr sein, dass das so viel leiser als mein Auto sein soll, wenn da Lastwagenbetrieb ist, wenn da abgekippt wird, wenn Ventilatoren am Kühlen sind.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Entschuldigen Sie bitte. Aber ich könnte mit dem Wert in dem Kraftfahrzeugschein nichts anfangen, weil ich nicht weiß, unter welchen Bedingungen der ermittelt worden ist. Das ist eine technische Angabe, von der ich - -

(Zuruf von den Einwendern: Standgeräusch!)

- Ich weiß, was sie hier meint.

(Zuruf von den Einwendern: Weiß das jemand? - Gegenruf von den Einwendern: TÜV! - Weiterer Zuruf von den Einwendern: Das ist der falsche TÜV! - Zuruf von Podlacha (Antragstellerin))

- Ich weiß es nicht.

Herr Kapitzke.

**Kapitzke (Einwender):**

Ich möchte fragen, ob die Schallreflexion berücksichtigt ist. Ich nehme es fast an. Aber sicherheitshalber möchte ich es doch beantwortet haben. Ich war einmal bei der Uni in Göttingen. Da war der Schall nach einem Ton zwei Minuten lang als Nachhall da. So etwas addiert sich natürlich über das normale Geschehen hinaus.

Dann wollte ich noch einmal auf meine Fragen vorher zurückkommen; das ist nicht komplett beantwortet worden. Ich weiß nicht, in welchem Rhythmus sich ungefähr die Schallspitzen bewegen, aus denen sich dann diese gleichmäßige Rechnung ergibt. Ich will es auch nicht zu schwierig machen. Aber vielleicht 20 dB(A) Unterschied - das ist schon heftig, denke ich einmal. Wenn das nicht möglich ist, vielleicht könnten Sie einfach einmal die Kurve bekannt geben, nach der Sie den Mittelwert errechnen haben.

Das andere richtete sich an den Betreiber. Der hat eigentlich zugesagt, nachts keine Anfahrten machen zu wollen. Ich habe keine Äußerung gehört, ob er denn auch dabei bleibt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das gehört zum Antragsgegenstand.

**Kapitzke (Einwender):**

Bitte?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das gehört zum Antragsgegenstand.

**Kapitzke (Einwender):**

Ah ja. Das heißt also, nachts findet demnächst absolut kein Verkehr statt?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Die Anlieferung nachts gehört, soweit mir bekannt ist, nicht zum Antragsgegenstand.

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Es ist so.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Es ist im Antrag so beschrieben und wird auch nur so genehmigt werden.

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

6 bis 22 Uhr.

**Kapitzke (Einwender):**

Okay.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Zu der anderen Frage, Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Reflexionen haben wir an den Betriebsgebäuden berücksichtigt. Gebäude außerhalb des Betriebsgeländes haben wir mit konservativem Ansatz nicht berücksichtigt, weil wir sie sonst als abschirmende Gebäude mit in die Berechnung hätten einbeziehen müssen. Andererseits hätte sich möglicherweise auch eine gewisse Reflexion ergeben. Aber generell kann man sagen, dass üblicherweise die Abschirmung dann die größeren Effekte hätte.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte.

**Kapitzke (Einwender):**

Die Innenreflexion war gemeint. Das meinen Sie auch, ja?

**Podlacha (Antragstellerin):**

In der Anlage, ja.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gödeke.

**Gödeke (Einwender):**

Auch der BUND hatte zu Schallreflexionen Einwendungen erhoben. Die Lkw fahren am Kraftwerksgebäude an mehreren senkrechten Wänden vorbei. Das ist - wir haben es entsprechend schriftlich dargelegt - als Spiegelschallquelle zu berücksichtigen. Aus dem Gutachten ist nicht erkennbar, dass dies geschehen ist. Es wurde ja eine geänderte Berechnung gemacht, die zumindest verbal vorgestellt wurde. Dazu **beantragen** wir, dass wir die zur Durchsicht bekommen.

Zu Spitzenwerten möchte ich feststellen - das haben wir auch schriftlich eingewendet -, dass aus der Aufstellung, die der TÜV Nord zu Spitzenwerten gemacht hat, in erster Linie eigentlich nur Werte im Zusammenhang mit Verkehr berücksichtigt wurden. Dampfablassrohre usw. sind nicht berücksichtigt, wiewohl sie als kurzzeitige Geräuschspitzen bzw. seltene Ereignisse hätten berücksichtigt werden müssen.

Aus unserer Sicht ist die Lärmprognose unvollständig. Wir **beantragen**, dass eine vollständige, zumindest überschlägige Lärmprognose erstellt wird, in der auch die Immissionspunkte korrekt der Zuordnung entsprechend dargestellt sind. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Was die Berücksichtigung von Reflexionen betrifft, so ist es sicherlich richtig, dass man früher, als man manuell gerechnet hat, die Reflexion durch Spiegelschallquellen - ich sage einmal - nachmodelliert hat. Mit den heutigen Programmen ist das absolut nicht mehr erforderlich. Das erkennen die Programme automatisch. Wenn man irgendwo ein Gebäude hinstellt und sagt, das Gebäude reflektiert, dann erkennt das Programm das und berücksichtigt die Reflexion entsprechend. Da braucht man keine Spiegelschallquellen zu modellieren.

Was war der andere Punkt? - Jetzt bin ich etwas aus dem Tritt. - Ach so, die Sicherheitsventile oder so etwas.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Genau.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Das ist kein bestimmungsgemäßer Betrieb, sage ich einmal. Wir haben den Standardbetrieb betrachtet. Wir haben natürlich auch eine Aussage zu den Sicherheitsventilen getroffen. Dazu brauchen Sie nur die Seite 18 aufzuschlagen. Auf Seite 18 haben wir eine Aussage zu den Sicherheitsventilen getroffen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gödeke, dazu?

**Gödeke (Einwender):**

Direkt dazu.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ja, bitte.

**Gödeke (Einwender):**

Ich verweise doch darauf, dass die TA Lärm anzuwenden ist. Ich möchte das jetzt nicht im Einzelnen zitieren. Das, was Sie gesagt haben, ist falsch. Es ist nicht TA-Lärmkonform. Es steht in der TA Lärm auch genau drin, wie die Spiegelschallquellen zu berücksichtigen sind. Wie Sie das dargestellt oder modelliert haben, ist aus Ihrem Gut-

achten bzw. Ihrer Stellungnahme nicht erkennbar. Das ist genauso wie bei der Linienquelle des Luko. Es ist nicht dargestellt und für uns nicht nachvollziehbar. Von daher sind nachvollziehbare Unterlagen vorzulegen. Ob Sie das in das Programm eingegeben haben, kann ich nicht erkennen, auch nicht aus der Datei, die Sie beigefügt haben. Da sind diese Quellen, auch diese seltenen Ereignisse und kurzzeitigen Geräuschspitzen überhaupt nicht aufgeführt. Ich verweise auf den Anhang der TA Lärm, wo genau dargestellt ist, wie eine überschlägige und eine detaillierte Prognose zu erstellen ist. Das haben Sie nicht gemacht. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Im Übrigen bleibt der **Antrag** natürlich bestehen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gebhardt.

**Gebhardt (Einwender):**

Herr Podlacha, ich muss schon noch einmal auf Ihre Aussage zurückkommen, dass Herr Dorka, Ihr Kollege vom TÜV, im Gutachten zu Paderborn angeblich Vorhaltewerte von ca. 5 dB(A) herangezogen hat. Ich kann dem nicht folgen. Ich habe das Gutachten hier liegen. Da steht nichts von Vorhaltewerten. Da steht genauso ein Schalldämmmaß R'W, wie es auch in ihrem Gutachten steht.

Was im Übrigen beispielsweise die Schalldämmung der Fenster betrifft, so ist das Schalldämmmaß im Prinzip dasselbe. Insofern kann ich das nicht nachvollziehen. Ich **beantrage** daher, dass die Genehmigungsbehörde auch diesen Bereich einer eingehenden Prüfung unterzieht.

Der nächste Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Frage der Abdampfleitung zum Luko. Es gibt ja diese Luftkondensatoren. Ich finde im Lärmgutachten keine Leitung, die da berücksichtigt wurde. Es kann sein, dass die unterirdisch verlegt werden soll. Es mag sein, ich weiß es nicht. Dann wäre sie wahrscheinlich irrelevant, was die Lärmauswirkung betrifft. Ich hätte gern vom Vorhabenträger eine Aussage dazu, wo diese Abdampfleitung verläuft und wo sie denn, wenn sie überirdisch verläuft, im Gutachten berücksichtigt wurde.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Kann das beantwortet werden?

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Nein. Wir sind nach wie vor im Vorbescheidsverfahren.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ja, gut. Aber die Frage ist: Wie sieht es mit den berücksichtigten Schallquellen aus?

**Podlacha (Antragstellerin):**

Das haben wir im Gutachten nicht berücksichtigt.

**Gebhardt (Einwender):**

Vielen Dank. Das ist ja schon eine relevante Schallquelle, Herr Podlacha. Da sind wir uns ja einig. 90 dB(A) müssten wir in dem Bereich schon ansetzen. Insofern kann ich das nicht ganz nachvollziehen. Ich habe wirklich viel Zeit dafür verwendet, um diese meines Erachtens relevante Schallquelle - in meiner Tabelle gehört sie zumindest zu den relevanten Schallquellen - zu finden. In dem Punkt ist die Lärmprognose meines Erachtens fehlerhaft und muss entsprechend ergänzt werden.

Nächste Frage. Sie haben - das ist ja grundsätzlich richtig - einen Schalleistungspegel für die Abrollcontainer angesetzt. Das heißt, wenn so ein Zug ankommt, dann muss ein Container abgesetzt werden. Dann entlädt der Lkw; anschließend fährt er zu seinem zweiten Container, lädt den auf und fährt wieder hinein. Es wurde ein Anteil an Containerfahrzeugen von 5 % angenommen. Meines Erachtens ist das in keiner Weise ein konservativer Ansatz. Man hätte hier einen wesentlich höheren Anteil heranziehen müssen. Das ist nicht erfolgt. Also auch in diesem Punkt ist die Lärmprognose meines Erachtens fehlerhaft.

Mir ist dann noch Folgendes aufgefallen. Ich habe wieder den Vergleich zum Lärmgutachten für die Stadt Paderborn von Ihrem Kollegen, Herrn Dorka, gezogen.

(Podlacha (Antragstellerin): Nicht für die Stadt Paderborn!)

- Entschuldigung. Es ist völlig richtig, dass Sie mich da korrigieren: für den Vorhabenträger der Ersatzbrennstoffanlage in Paderborn.

Ich komme jetzt noch einmal auf die RWA, die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, zurück. Ich erinnere mich, dass man für Paderborn relativ geringe Flächen für die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen festgelegt hat. Da hatte ich mich mit Herrn Lemmer - er war es, glaube ich - von Müller-BBM ziemlich intensiv auseinandergesetzt, weil ich der Meinung war, dass hier deutlich größere Flächen für die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen anzusetzen sind. Die Anlage ist deutlich kleiner geplant als die hier geplante Anlage. Es hat mich doch in Erstaunen versetzt, dass für die Rauch- und Wärmeabzugsflächen in Paderborn, die kleiner sind als hier, ein Schalleistungspegel von 76,6 dB(A) angesetzt wurde. Hier wurden 59, also ca. 60 dB(A) angesetzt. Das ist auch ein enormer Unterschied, und das ist für mich in keiner Weise plausibel.

Deswegen auch in diesem Punkt mein **Antrag** an die Genehmigungsbehörde, es einer intensiven Prüfung zu unterziehen, inwieweit diese Angabe plausibel ist.

Dasselbe gilt auch für die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen im Kesselhaus. Da wurde ein um 9 dB(A) höherer Schalleistungspegel im Gutachten für Paderborn angesetzt. Der TÜV stellt Ihnen das bestimmt gern zur Verfügung. Notfalls kann ich es Ihnen auch zur Verfügung stellen. Insofern denke ich, dürften Sie eine ausreichende Bewertungsgrundlage haben.

Die nächste Frage betrifft die Impuls- und Tonzuschläge. Nach meiner Auffassung sind für bestimmte geräuschverursachende Vorgänge Impulszuschläge zu erteilen. Dazu gehört insbesondere das gerade schon angesprochene Absetzen von Containern. Ein Impuls ist ein Geräusch, das in kurzer Zeit sehr laut ist, z. B. ein Schlagen. Wenn ein Container abgesetzt wird, tut es ja auch einen Schlag. Genau solche Geräusche sind besonders zu berücksichtigen. Wenn ich es richtig gelesen habe, wurden in der Geräuschprognose keine Impulszuschläge erteilt, und das vor dem Hintergrund, dass die nächsten Immissionsorte doch in nächster Umgebung von der Anlage sind. Sehr häufig wird argumentiert, die nächsten Immissionsorte seien sehr weit von der Anlage entfernt und da höre man das ohnehin nicht mehr; das gehe in anderen Fremdgeräuschen unter. Das haben wir hier alles nicht. Hier haben wir keinen hohen Anteil an Fremdgeräuschen. Deswegen bin ich der Auffassung, dass hier auf alle Fälle Impulszuschläge im Bereich von 3 und 6 dB(A) - so sagt es die TA Lärm - zu erteilen gewesen wären.

Meine Nachfrage zunächst an Herrn Podlacha: Ist es überhaupt korrekt, wie ich das gelesen habe? Wurden Impulszuschläge tatsächlich nicht vergeben? Und wenn es so wäre: Wie begründen Sie das?

**Verhandlungsleiter Morgener:**  
Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**  
Zum letzten Punkt. Impulszuschläge sind berücksichtigt worden, gerade was die Fahrzeugbewegungen und die Absetzbewegungen betrifft. Die sind in diesem LwAeq enthalten. Dieser LwAeq, z. B., wenn wir die Container-Lkw nehmen, von 94 dB(A) als mittlerer Schallleistungspegel, bezogen auf eine Stunde, beinhaltet bereits entsprechende Impulszuschläge für die einzelnen Vorgänge während dieses Zeitraums von einer Stunde.

**Gebhardt (Einwender):**  
Direkt dazu. Nach meiner Kenntnis muss man den Impulszuschlag am Schluss draufsetzen und darf ihn nicht schon in das Geräusch einbeziehen; dann geht er letztlich komplett unter. In der Realität sieht es aber vollkommen anders aus. Für den Betroffenen ist ein Impulszuschlag direkt wahrnehmbar und insofern als besonders störendes Geräusch zu vernehmen. Wenn man aber den Impulszuschlag reinrechnet, dann spielt der letztlich im Ergebnis so gut wie keine Rolle. Das ist meines Erachtens eine fehlerhafte Herangehensweise.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**  
Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**  
Es ist so, dass wir bei den angesetzten Schallleistungspegeln die entsprechenden Ton- und Impulszuschläge berücksichtigt haben. Nichts anderes wäre es ja auch,

wenn man am Immissionsort messen würde. Man hätte den reinen Mittelungspegel und müsste möglicherweise entsprechende Impulszuschläge draufaddieren von möglicherweise niedrigeren Werten. Die würden sich auch entsprechend ergeben, weil die Impulse sich vermischen.

Was Sie vielleicht ansprechen, sind die auftretenden Geräuschspitzen. Die haben wir natürlich entsprechend berücksichtigt - das ist völlig klar -, getrennt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Okay. Gibt es inhaltlich noch neue Argumente? Ich würde den Tagesordnungspunkt gern abschließen. - Herr Dr. Wagner.

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Ich hätte noch eine Frage an Herrn Podlacha. Hier wurde eben ohne jegliche Begründung behauptet, dass eine Abdampfleitung einen Schall von 60 dB(A) verursacht.

(Zuruf: 90!)

- 90 sogar. Entschuldigung, 90. Es handelt sich hier um warmes Wasser. Herr Podlacha, können Sie mir erklären, wie dieser hohe Wert zustande kommt? Das ist eine Frage an Herrn Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Das kann ich Ihnen auch nicht erklären. Die Aussage stammt von Herrn Gebhardt. Ich weiß nicht, ob Sie das mit Rauchgasleitungen verwechseln oder ob Sie an Dampfleitungen zum Luko denken. Es besteht immer noch die Möglichkeit, da durch entsprechende Isolierungen etwas zu tun. Ein Schallleistungspegel von 90 dB(A) ist aus meiner Sicht relativ hoch.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich glaube, die Sache kommt klar rüber. Wir wissen, wonach wir gucken müssen. Das müssen wir jetzt nicht im Einzelnen weiter vertiefen. Das bringt keine neuen Argumente.

**Gebhardt (Einwender):**

Nur zur Ergänzung. Es wurde von Herrn Wagner gerade ausgeführt, ich behauptete das ohne jegliche Begründung. Ich habe diesen Wert von 92 dB(A) der Schallprognose für die MVA Zella-Mehlis entnommen, Abdampfleitung zum Luko. Das nur zur Ergänzung für das Protokoll.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das ist okay. Das ist verstanden. - Herr Zuske und dann Herrn Gödeke.

**Zuske (Einwender):**

Vielen Dank. Von einem Gutachter habe ich freundlicherweise den Termin erfahren. Das war im Vorjahr am 08.05.08. Das habe ich vorher abgefragt. Damit stellt sich die Frage: Mit wie viel Bar haben Sie den Schlotgeräuschabgang gemessen oder zur damaligen Zeit prognostiziert, und ist der heute noch relevant?

**Podlacha (Antragstellerin):**

Ich weiß jetzt nicht, worauf Sie abheben.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Können Sie das bitte noch einmal erläutern, Herr Zuske?

**Zuske (Einwender):**

Ich meine, dass ich mich ganz klar ausgedrückt habe. Ich habe nämlich gefragt, ob die Geräuschwerte vom Schlot, von den beiden Schloten so, wie Sie das damals berechnet haben, auch heute noch relevant sind, und mit wie viel Bar quasi die Gase oben herauskommen.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Meinen Sie die Kamine des EBS-Kraftwerkes?

**Zuske (Einwender):**

Wir reden hier vom EBS-Kraftwerk.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Ja, nur, weil Sie „Schlote“ sagen.

**Zuske (Einwender):**

Was ein Schlot ist, das wissen Sie doch. Das ist ein Schornstein.

(Heiterkeit)

**Podlacha (Antragstellerin):**

Es hätte ja sein können, dass Sie andere meinen, weil Sie auf den Termin abgehoben haben.

Was die Schallabstrahlung der Kaminmündung betrifft - darauf hat Herr Gebhardt schon hingewiesen -, so haben wir für die Kaminmündung jeweils einen Schallleistungspegel von 85 dB(A) angesetzt. Dieser Wert ist in die Berechnung eingegangen und ist - ich sage einmal - im Rahmen des Verfahrens zu prüfen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Direkt dazu, Herr Zuske?

**Zuske (Einwender):**

Ich hatte auch noch - ich meine, ganz höflich - gefragt, mit wie viel Bar das Gas oben herauskommt, das Reingas, das sogenannte Reingas. Es stellt sich auch die Frage: Wie hoch war der Schornstein denn damals bei Ihrer Berechnung?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Höhe 70 m über Grund.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich kann jetzt auch nicht genau erkennen, worauf Sie hinauswollen, Herr Zuske.

**Zuske (Einwender):**

Ich möchte sachliche Informationen erhalten, Herr Morgener. Die habe ich ja bekommen. Ich habe mich nur nicht bedankt. Soll ich mich für jede Antwort bedanken?

(Heiterkeit und Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Nein. - Herr Gödeke, bitte.

**Gödeke (Einwender):**

Ich möchte noch einmal auf die impulshaltigen Geräusche und die Darstellung hinweisen. Wir haben das in unserer Stellungnahme ausführlich begründet. Ich **beantrage** deswegen, das so, wie es in der Stellungnahme ist, abzuarbeiten; denn es führt hier anscheinend zu nichts, das jetzt ausdiskutieren zu wollen. Wir haben ja beantragt, dass da eine neue Berechnung gemacht wird und dass das entsprechend der TA Lärm, wie wir es beschrieben haben, berücksichtigt wird. - Danke schön.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Gibt es noch wesentliche neue Aspekte? Ich möchte dabei ein bisschen auf die Uhr sehen. - Herr Gebhardt und dann Herr Heinz.

**Gebhardt (Einwender):**

Ja, ich habe noch einen Aspekt, der mir schon sehr wichtig erscheint, und zwar der Lärm in der Bauphase. Das wurde überschlägig prognostiziert mit einer Flächenschallquelle von 116 dB(A), wenn ich es richtig gelesen habe. Dann kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass insbesondere am Immissionspunkt 9 - das ist die Tanzschule; es ist egal, wie sie heißt;

(Zuruf von den Einwendern)

Springer - das zu berücksichtigende Kriterium um 2 dB(A) überschritten wird. Er kommt dann zu der Empfehlung, dass bestimmte Geräusch verursachende Tätigkeiten während der Bauphase in möglichst großem Abstand zur Tanzschule Springer vorgenommen werden sollen. Das ist für mich eine sehr vage Formulierung. Zum einen wird überhaupt nicht konkret ausgeführt, welche Vorgänge das sein sollen. Zum anderen frage ich mich: Wie wird das denn überwacht? Die Praxis sieht doch letztlich anders aus.

Herr Podlacha, Ihre Empfehlung in Ehren. Es ist vielleicht auch Ihre Aufgabe als Gutachter, so etwas dort hineinzuschreiben. Aber ich habe meine Zweifel, dass das tatsächlich auch umgesetzt wird. Insofern meine Frage an die Genehmigungsbehörde: Wie gehen - -

(Eine Deckenlampe zerbricht mit einem lauten Knall)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das war nur eine Birne. Dafür haben wir die Feuerwehr. Kein Grund zur Sorge.

(Podlacha (Antragstellerin): Kurzzeitiges Geräusch!)

**Gebhardt (Einwender):**

Meine Frage an die Genehmigungsbehörde: Wie gedenken Sie mit dieser Anmerkung, mit dieser Empfehlung vom TÜV Nord umzugehen? Denn das muss ja in irgendeiner Form reglementiert und überwacht werden. Sonst - das wissen wir alle - funktioniert es nicht.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das ist richtig. Ich bin ganz schwer am Überlegen, ob das - - Ich überlege, wie ich es formuliere. Zu dem Anlagenbetrieb gehört der Baulärm nicht. Es wird in der Genehmigung sicherlich auch nicht geregelt werden.

**Gebhardt (Einwender):**

Das kommt mir jetzt etwas komisch vor. Ich kenne eine Menge Genehmigungsbescheide, in denen es auch Auflagen zur Bauphase gibt. Deswegen kann ich das nicht so ganz nachvollziehen. Ich meine, es gehört schon zur - -

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich kann das nicht ausschließen. Ich kann jetzt aber auch nicht abschließend etwas dazu sagen.

**Gebhardt (Einwender):**

Gut. Dann bleibt mir an der Stelle nur, noch einmal darauf hinzuweisen, dass Sie das selbstverständlich intensiv zu prüfen haben und dass - auf welchem Weg auch immer - hierzu eine Regelung gefunden werden muss.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Eine Regelung ist da mit Sicherheit machbar.

**Gebhardt (Einwender):**

Das hoffe ich doch schwer; denn wenn wir da keine Regelung finden, ist diese Empfehlung nicht einmal das Papier wert, auf dem sie steht. Das ist völlig klar.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Die Empfehlung wird sicherlich noch detaillierter ausgeführt werden müssen, um sie umsetzbar zu machen. - Herr Podlacha.

**Podlacha (Antragstellerin):**

Vielleicht noch eine Anmerkung von mir dazu. Ich muss noch einmal darauf hinweisen - auch wenn wir das schon zigmal gehört haben -: Wir sind im Vorbescheidsverfahren. Das heißt, diese ganze Betrachtung, die ich zur Bauphase gemacht habe, bezieht sich auf den damaligen Planungszustand. Was der Anlagenbetreiber möglicherweise zwischendurch anders plant, darüber wird im endgültigen Verfahren entschieden. Bei der Bauphase, um darauf zurückzukommen, ist es genauso. Solange ich nicht weiß, mit welchen Geräten er wie arbeiten will, kann ich auch nicht definitiv sagen, welche Werte sich dort tatsächlich einstellen werden. Deswegen ist mein Ansatz erst einmal ein konservativer Ansatz gewesen, um über-

haupt eine Aussage dazu zu treffen, in welcher Größenordnung wir uns bewegen. Es kann halt sein, dass es zu einer Überschreitung kommt. Es muss nicht so sein. Es hängt vom Baustelleneinsatzplan, von den eingesetzten Baumaschinen und Ähnlichem ab.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Heindorf.

**Heindorf (Einwender):**

Das ist jetzt eine Frage an Sie als Genehmigungsbehörde. Da wir auch im Vorbescheidsverfahren irgendwie anzunehmen haben, dass am Ende der Bau steht, finde ich diese Bedenken erst einmal nicht so gravierend. Aber da Sie gezögert haben bzw. überlegen, in welcher Weise zur Bauphase überhaupt etwas zu regeln ist, stelle ich, auch wenn es tagesordnungsmäßig vielleicht woanders hinpasst - ich weiß nicht, wo - die Frage: Würden Sie sich gegebenenfalls außerstande sehen - nicht: außerstande sehen, aber würden Sie daran zweifeln, auch Vorgänge in der Bauphase regeln zu können, die den Umgang mit schwer belastetem, vorbelastetem Boden betreffen, oder müssten Sie sagen, das ist auch die Bauphase, dazu können wir gar nichts regeln?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das gehört zu dem Umgang mit Altlasten. Das fällt auf jeden Fall in das Baurecht und wird über die konzentrierte Baugenehmigung in der Genehmigung mit geregelt werden - definitiv.

Gibt es noch eine Wortmeldung, Herr Heinz? Ansonsten würde ich den Tagesordnungspunkt nämlich gern abschließen.

**RA Heinz (Einwender):**

Ich habe noch einige Anträge, um die Punkte abzuschließen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Dann legen Sie los!

**RA Heinz (Einwender):**

Jawohl. Zum einen wurde ganz am Anfang der Punkt angesprochen: Es gibt anscheinend eine weitere Berechnung, die die Stopps an der Waage mit berücksichtigt. Genauso gibt es - die wurde kurz vorgestellt - eine weitergehende Maximalbetrachtung. Das sind Unterlagen, die wir eigentlich gleich am Anfang erwartet hätten. Wir erwarten jedenfalls, dass diese Unterlagen spätestens an das Protokoll angehängt und uns zur Verfügung gestellt werden. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt. Wir haben uns hier über die Lkw-Zahlen ausgetauscht. Wir sind sicherlich nicht vollständig einer Meinung, ob das zutreffend ist oder nicht. Was aber meines Erachtens gemacht werden müsste und was ich hiermit **beantrage**, ist, dass im Falle eines Vorbescheids eine Lkw-Obergrenze festgelegt wird, nämlich die, die hier auch Grundlage für die Lärm-Immissionsprognose war, sprich: mehr, als da gerechnet wurde, darf definitiv

nicht in die Anlage hinein. Genauso müsste auch festgelegt werden - von Herrn Gebhardt angesprochen -: 5 % Containerfahrzeuge. Mehr darf dann eben nicht sein. Wenn es so gerechnet ist, so beantragt ist, dann muss das auch klargestellt werden.

Dritter Punkt. Herr Gebhardt hat es teilweise schon beantragt. Wir haben uns über die Eingangswerte unterhalten. Herr Gebhardt hat einige deutlich in Frage gestellt. Deswegen **beantrage** ich hiermit, dass die Eingangswerte der Schall-Immissionsprognose, sprich die Schalldämmmaße usw., dass das alles sachverständig entweder durch Ihre Behörde, die Genehmigungsbehörde, oder durch Dritte nochmals geprüft wird.

Nächster Antrag: Wir sind schon der Ansicht, dass es, um die besondere Wirkung von Impulsen auch wirklich zur Geltung kommen zu lassen, nicht in Ordnung ist, die irgendwo innerhalb des normalen Schallpegels einer bestimmten Schallquelle zu verstecken, sondern dass sie tatsächlich danach zugeschlagen werden müssen. Deswegen **beantragen** wir, dass Sie als Genehmigungsbehörde die gesamte Problematik von Zuschlägen, insbesondere Impulsschlägen, gesondert prüfen.

Letzter Punkt: Baulärm. Was man jedenfalls machen kann und was häufig gemacht wird, ist, dass im Fall eines Vorbescheids schon festgeschrieben wird, dass definitiv sicherzustellen ist - auch durch Überwachung und durch vorherige Prognose -, dass die Werte der AVV Baulärm eingehalten werden, was hiermit ebenfalls **beantragt** wird.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Darf ich das als Schlusswort zum Tagesordnungspunkt Lärm betrachten? - Danke. Dann schließe ich den Punkt damit. Herr Koch.

**Koch (Einwender):**

Was wir bis jetzt zum Thema Lärm betrachtet haben, betrifft ausschließlich den Menschen. Welche Auswirkungen hat denn der Lärm für die Tiere?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das ist in der UVU mit untersucht worden. Die kommt zu einem späteren Zeitpunkt dran.

**Koch (Einwender):**

Danke.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Gut. Dann leite ich übergangslos zum nächsten Tagesordnungspunkt über, **Tagesordnungspunkt 5.2:**

**Erschütterungen**

Herr Janke.

**Janke (Einwender):**

Ich gehöre zu dem Teil der Bevölkerung, der ab und zu arbeiten gehen muss. Deswegen war ich heute leider den Tag über nicht da. Soweit mir Herr Haferkamp gesagt hat, hat er den Antrag gestellt, dass ein zusätzlicher Lärmimmissionspunkt gewählt wird, der in dem Biotop liegt, das direkt östlich angrenzt. Ich wollte nachfragen bzw. sicherstellen, dass der Antrag auch wirklich gestellt ist, sodass wir überhaupt einmal Aussagen dazu bekommen, wie groß die Lärmbelastung des Biotops, das direkt angrenzt, ist.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Die Reaktion auf den Antrag war, dass gesagt wurde, dass eine Lärmbetrachtung durchgeführt worden ist, dass die in die UVU gehört und dass das zum Erklärungsbereich von Dr. Zickermann gehört. Das ist ein späterer Tagesordnungspunkt.

**Janke (Einwender):**

Wie gesagt, den **Antrag** an dieser Stelle noch einmal: Bitte erst einmal berechnen, was überhaupt an Lärm in das Biotop hineingeht. Das ist im Rahmen der UVU bisher nicht geschehen, und die Auswirkung des Lärms ist im Rahmen der UVU bisher auch nicht betrachtet worden.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das können wir abschließend beurteilen, wenn wir die UVU diskutiert haben.

**Janke (Einwender):**

Wie gesagt, der Antrag besteht: Bitte berechnen, wie groß der Lärm im Biotop ist.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Wir sind nicht mehr beim Thema Lärm, Herr Gödeke, das ist Ihnen bewusst ja?

**Gödeke (Einwender):**

Ich möchte hierzu einen ergänzenden Hinweis geben, und zwar einen grundsätzlichen, was eine UVS betrifft.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte.

**Gödeke (Einwender):**

Die UVS basiert auf Berechnungen. Das heißt, wenn das in der Lärmprognose nicht berechnet ist, kann in der UVS dazu keine Aussage sein. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Thema Erschütterungen. Es hat dazu die eine oder andere Einwendung gegeben. Herr Wiens.

**Wiens (Einwender):**

Erschütterungen sind für mich ein ganz wichtiges Kriterium, Erschütterungen, die unterirdisch geschehen, die man vielleicht gar nicht so genau messen kann, die aber irgendwo im Haus ankommen. Ich kenne das aus der Nachbarschaft. Da läuft nachts eine Pumpe. Das dauert vielleicht 20 Sekunden; dann ist es aus. Dann ist eine Minute oder zwei Minuten Ruhe, und dann setzt das wieder ein. Das ist wirklich belastigend. Auch wenn Sie sagen, 40 dB(A) ist das, was man nachts ertragen muss: So etwas ist unerträglich. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Vielleicht eine Erläuterung von mir, die Sie - das weiß ich im Voraus - mit Sicherheit nicht ganz zufriedenstellen wird. So etwas gibt es; da haben Sie recht. Es gibt Übertragungen von Geräuschen oder auch Erschütterungen über den Untergrund, über Grundwasser, über wasserleitende Schichten. Es gibt da vielfältige Möglichkeiten. Die lassen sich allerdings im Vorfeld in der Regel nicht berechnen oder kalkulieren. Das sind Ereignisse, die ungewollt schon mal eintreten und dann beim Nachbarn auffallen. Wir haben schon mehrfach solche Fälle gehabt. Dann müssen wir dem nachgehen, die Quelle finden und das abstellen. Das ist die übliche Verfahrensweise. Im Voraus lässt sich so etwas nicht kalkulieren. Das ist manchmal frequenzabhängig. Es ist abhängig von dem möglichen Übertragungsweg, davon, was der verträgt. Es ist abhängig von der Bauweise des Hauses, in dem es auftritt. Wir haben schon Fälle gehabt, in denen Erschütterungen in dem einen Haus - das war ein Fachwerkhaus - nicht zu spüren waren, während es in dem Haus daneben - das war mit Betonwänden versehen - zu spüren war, weil die Erregerfrequenz in der Nähe der Eigenfrequenz des Gebäudes lag. Das ist von sehr vielen Faktoren abhängig. Das lässt sich im Voraus für Errichtung und Betrieb einer Anlage nicht kalkulieren. - Bitte.

**Wiens (Einwender):**

Muss ich dann damit leben?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Nein.

**Wiens (Einwender):**

Sie sagten ja gerade, man müsste der Sache nachgehen und es abstellen. Wenn beispielsweise von den vier Ventilatoren diese Erschütterungen unterirdisch irgendwo in meinem Haus ankommen - die laufen ja Tag und Nacht -, dann können Sie das ja gar nicht abstellen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Doch das lässt sich abstellen.

**Wiens (Einwender):**

Das lässt sich abstellen?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ja, das lässt sich abstellen. Es ist zwar technisch manchmal etwas aufwändig. Aber es lässt sich abstellen.

**Wiens (Einwender):**

Okay. Wenn ich jetzt schon solche Geräusche in der Nachbarschaft habe, dann wende ich mich an Sie. Ist das richtig? - Danke.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Okay. - Herr Heindorf.

**Heindorf (Einwender):**

Das, was Sie gesagt haben, ist sehr ernst zu nehmen, nämlich auch unter dem Aspekt, dass man vorher nicht wissen kann, in welcher Weise - frequenzabhängig, intensitätsabhängig oder von sonst was abhängig - sich solche Vibrationen oder Erschütterungen nicht nur mitteilen, sondern möglicherweise auch Schäden anrichten. Eine länger dauernde Vibration oder Erschütterung ist durchaus imstande - das wird sicherlich nicht anders darzustellen sein -, Risse - es ist auch abhängig von der Beschaffenheit des Bodens, über die wir viel zu wenig wissen -, Setzungsrisse, andere Risse, andere Schäden an Gebäuden zu verursachen. Daher stelle ich den **Antrag**, dass innerhalb eines begrenzten Radius - ich weiß nicht, wie viel da sinnvoll ist; 500 m oder 1 km - eine Beweissicherung durchzuführen ist, nämlich Höhe der jeweiligen Kanten, die jetzt bestehen, um gegebenenfalls wirklich sagen zu können: Was hier jetzt an Schäden passiert, geht auf das Werk zurück, weil es nämlich vorher nicht da war.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Kapitzke, bitte.

**Kapitzke (Einwender):**

Ich möchte wissen, ob Infrawellen betrachtet worden sind. Die sind ja bekanntlich sehr schädlich und setzen sich per Luft oder auch im Boden fort. Sie sind wirklich sehr schädlich.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Dazu kann ich Ihnen nichts sagen. Nicht, dass ich wüsste. Welche Erreger sind dafür verantwortlich? - Herr Kapitzke.

**Kapitzke (Einwender):**

Das können im Prinzip Erschütterungen aller Art sein. Es sind Wellen, die unter, ich meine, 8 Hz sind. Das ist zu prüfen. Da gibt es sicherlich Aussagen. Ich kann dazu nichts sagen, aber der Bund wäre sicherlich in der Lage dazu. Lastwagen oder Fahrzeuge dürfen jedenfalls keine haben; Autos auch nicht.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Die sind in der Regel aber auch nicht zu erwarten. Es sind dann Schadensfälle, durch die die verursacht werden.

**Kapitzke (Einwender):**

Diese müssen schon vom Hersteller berechnet werden, damit Vorsorge dafür getroffen wird, dass sie nicht entstehen; sonst gibt es da keine Rettung.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gödeke.

**Gödeke (Einwender):**

Erschütterungen sind ja u. a. als Körperschallübertragung einzustufen. Dazu sind durchaus Prognosen möglich. Ich war erst vor kurzem an einem Planfeststellungsverfahren beteiligt, in dem solche Erschütterungsprognosen gemacht wurden und Lärm mit Körperschallübertragung prognostiziert wurde. Ich kann das nur als Anregung weitergeben. Ich kann jetzt aus dem Kopf nicht die entsprechenden Richtlinien und Vorschriften nennen, die anzuwenden wären, würde aber versuchen, das zu eruiieren, und Ihnen das gern nachliefern. - Danke schön.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Zuske zu dem Thema.

**Zuske (Einwender):**

Die Firma Prakla in Hannover macht solche Untersuchungen. Die könnte den Ist-Zustand, also welche Erschütterungen bisher durch die Werke da sind, feststellen, und könnte eventuell auch eine Prognose erstellen. Das sind die sogenannten Seismiker in Hannover, früher Seismos.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Sind wir damit mit dem Punkt durch? - Dann kommen wir zu **Tagesordnungspunkt 5.3:**

**Lichteinwirkungen**

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Herr Gödeke.

**Gödeke (Einwender):**

Das Thema Licht gehört auch etwas in die UVS. Wir heben da eher auf Insekten usw. ab. Die Frage wäre, wie Sie das tagesordnungspunktmäßig einordnen wollen. Wir würden es auch unter dem Punkt Naturschutz ansprechen, wenn Sie einverstanden sind.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das können wir gern machen.

**Gödeke (Einwender):**

Das Gegenteil von Licht ist der Schattenwurf, insbesondere durch das Kesselhaus. Da sind aus unserer Sicht auch Auswirkungen auf das Mikroklima möglich, und zwar auf die nahegelegenen Fischteiche, gerade im Winter bei Grenztemperaturen um 0 °C. Wir würden das auch

gern näher ausführen. Wir können das aber auch unter dem Punkt Naturschutz ansprechen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Da dürfte es wohl besser angesiedelt sein.

**Gödeke (Einwender):**

Gut.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Dann hätten wir den Tagesordnungspunkt auch erledigt. - Gibt es noch eine Wortmeldung? - Frau Birnbaum.

**Birnbaum (Einwenderin):**

Ich habe eigentlich eine generelle Frage dazu, wie weit die Anlage rund um die Uhr beleuchtet sein wird oder nicht. Ich frage vor dem Hintergrund, dass wir direkt hinter dem Sülteberg wohnen. Bei den schon angesprochenen Inversionswetterlagen, wenn wir eine Nebellage oder eine Wolkendecke haben, ist die Beleuchtung bei mir zu Hause durch die Werke hier in Langelsheim schon jetzt extrem. Es würde mich einfach interessieren: Wie viel Beleuchtung kommt noch zusätzlich auf mich zu? Denn das ist ja direkt der Lichtschatten, in dem ich wohne.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich kann mir nicht vorstellen, dass es dazu irgendwelche Berechnungen gibt. - Herr Heinz.

**RA Heinz (Einwender):**

Vielleicht gibt es noch keine Berechnung. Aber es gibt doch sicherlich eine Vorstellung der Antragstellerin, ob das ganze Ding angestrahlt werden soll. Wir hatten einmal so etwas bei einem Kohlekraftwerk in Nordrhein-Westfalen. Da hatte der Antragsteller die Idee, nachts den gesamten Kühlturm zu beleuchten und anzustrahlen. Solche merkwürdigen Geschichten kommen vor. Daher ist die Frage, denke ich, völlig berechtigt. Vielleicht kann die Antragstellerin etwas dazu sagen, wie die Vorstellungen sind.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Gibt es seitens der Antragstellerin derzeit Vorstellungen dazu, wie man die Anlagen ausleuchten, beleuchten will?

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Auf jeden Fall werden die Fahr- und Fluchtwege beleuchtet.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Es geht hier mehr darum, ob man vorhat, Außenfassaden oder Ähnliches zu beleuchten. Ich meine, dass das Werksgelände, das Betriebsgelände ausgeleuchtet sein muss, um es vernünftig und gefahrlos nutzen zu können, steht außer Frage.

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Es ist im Moment keine Anstrahlung des Gebäudes oder Ähnliches vorgesehen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Zuske.

**Zuske (Einwender):**

Nach den Unterlagen der Kriminalpolizei, Herr Dr. Wagner, ist als Schutzmaßnahme sehr wohl eine Beleuchtung vorzusehen, ebenso wie entsprechende einbruchshemmende Sicherungsbeschläge und Stahlscheiben, Anti-graffiti-Schutzanstriche, entsprechende Vorbeleuchtung, um Diebstähle, Sachbeschädigungen usw. zu verhindern. Also, im Grunde fängt es eigentlich schon am Stacheldrahtzaun an, je nachdem, was Sie als Schutzmaßnahme gegen Wurfkörper usw. einrichten sollen. Das ist nicht meine die Empfehlung, sondern das ist die Empfehlung von Hauptkommissar Koschyk. Dieses Schreiben wird Ihnen doch bekannt sein.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Zuske, das ist eine Empfehlung der Polizei. Das heißt nicht, dass der Antragsteller das auch so umsetzen will. Im Übrigen hatten wir gerade davon gesprochen, dass das Betriebsgelände mit Sicherheit ausgeleuchtet ist. - Herr Koch.

**Koch (Einwender):**

Nur die Frage: Ist der Schornstein in der Höhe nachts in keiner Weise beleuchtet?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Es kann sicherlich passieren, dass zur Flugsicherung oben ein rotes Licht draufgesetzt wird. Aber ich glaube, das ist hier nicht diskussionsfähig und -würdig. Also, wenn Sie auf dem Schornstein oben zur Sicherheit ein rotes Licht sehen - -

(Zuruf von den Einwendern: Licht ist Licht!)

- Ja, Licht ist Licht. - Herr Riech.

**Riech (Einwender):**

Ich möchte nur einen kleinen Hinweis geben. In der UVS-Zusammenfassung ist für die Bauphase bei Licht eingetragen: Betroffenes Schutzgut: Tiere (Mensch), auf die Dauer der Bauphase beschränkt. Bei Wirkfaktor und betroffenes Schutzgut für die Betriebsphase taucht Licht überhaupt nicht auf. Soll das dann im Dunkeln bleiben?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das können wir bei der UVS diskutieren, wenn Sie sich jetzt auf die UVS beziehen.

**Riech (Einwender):**

Gut, aber da taucht der Punkt Licht in der Tagesordnung nicht auf.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Die UVS aber.

**Riech (Einwender):**

Okay.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Kapitzke.

**Kapitzke (Einwender):**

Ich möchte nur den Hinweis geben: Wenn das die Polizei empfiehlt, werden die Versicherungen das sicherlich verpflichtend vorschreiben. Vielleicht kann jemand dazu etwas Genaueres sagen.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich sagte doch vorhin - das ist vom Antragsteller auch schon gesagt worden -, dass eine Ausleuchtung des Betriebsgeländes, des Betriebshofes mit Sicherheit da sein wird. Nichts anderes steht in dieser Empfehlung der Polizei. - Herr Dr. Wagner.

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Herr Morgener, ich habe hier die Stellungnahme der Polizei. Die Polizei macht Vorschläge zur Verhinderung von Straftaten bei Baustart und gibt Empfehlungen für den weiteren Bauverlauf. Das war es.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Frau Birnbaum noch.

**Birnbaum (Einwenderin):**

Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Wagner. Sie kennen ja jetzt die Gegebenheiten hier. Vielleicht können Sie es mir zum Verständnis erklären. Ist das, was bei der Chemetall passiert ist, eine Ausleuchtung des Betriebsgeländes, oder ist es das, was von Herrn Zuske angesprochen worden ist, dass das Gebäude angestrahlt wird oder wie auch immer? Einfach, dass ich es mir vorstellen kann. Sie können sicherlich beurteilen, was bei der Chemetall zurzeit passiert.

**Dr. Wagner (Antragstellerin):**

Was bei der Chemetall passiert, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich hatte aber vorhin schon gesagt: Ausleuchtung des Betriebsgeländes.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Gut, dann wären wir mit dem Tagesordnungspunkt auch durch. - Dazu noch, Herr Kapitzke?

**Kapitzke (Einwender):**

Ganz kurz zu Reflexionen. Es sind ja indirekte Lichter, die dann hochkommen. Vielleicht wird es so gestaltet, dass diese nicht entstehen und es sich sogar sicherheitserhöhend auf den Boden auswirkt, weil man das Licht total nach unten wirft.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das kann man entsprechend gestalten; da haben Sie recht.

Es ist jetzt viertel nach sechs. Ich würde gern noch ein bisschen weitermachen.

(Zuruf von den Einwendern: Bis sieben geht es doch sowieso!)

- Gut. Ich wollte nur sicherstellen, dass ich nicht auf Widerstand stoße.

(Zuruf von den Einwendern: Nein!)

Der nächste Punkt wäre **Tagesordnungspunkt 6:**

### **Brandschutz**

Frau Bremer.

#### **Bremer (Einwenderin):**

Ich habe vorab eine Frage: Ist bei diesen ganzen Brandschutzsachen, die vorgestellt werden, das Öllager mit berücksichtigt? Ich habe gehört, es soll Ölzuführung sein. Dann sind das Öllager, die ganzen Aggregate, Zuleitungen usw. mit zu beachten.

#### **Verhandlungsleiter Morgener:**

Entschuldigen Sie bitte, dass Sie jetzt keine direkte Antwort bekommen. Aber ich könnte mir vorstellen, dass wir vom Antragsteller erst einmal eine kurze Darstellung des Brandschutzkonzeptes bekommen.

#### **Menzel (Antragstellerin):**

TÜV Hannover. Mein Name ist Menzel. Ich bin der Ersteller des Brandschutzkonzeptes.

Grundsätzlich: Zum Brandschutz wurde die Industriebaurichtlinie, die in Niedersachsen baurechtlich eingeführt ist, beachtet. Darüber hinaus wurden Regelungen der Kraftwerksbetreiber berücksichtigt, und es wurden auch Empfehlungen des VdS, des Verbandes der Sachversicherer berücksichtigt. Darüber hinaus wurden in dem Brandschutzkonzept auch Literaturangaben der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes berücksichtigt.

Das Brandschutzkonzept ist auf der Grundlage - z. B. in Nordrhein-Westfalen würde man sagen: - von § 9 Bauprüfverordnung erstellt worden. Das heißt, es wurden sämtliche Punkte des Brandschutzes berücksichtigt.

Zu Ihrer speziellen Frage: Öltank, Heizöltank. Es handelt sich um einen unterirdisch eingebauten doppelwandigen Heizöltank, an den nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten keine besonderen Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Insofern wurde er berücksichtigt.

#### **Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Wortmeldungen zum Thema Brandschutz? - Herr Gebhardt und dann Herr Heindorf.

#### **Gebhardt (Einwender):**

Ich nehme es positiv auf, dass Sie auch die Vorgaben der Sachversicherer in Ihrem Brandschutzkonzept berücksichtigt haben. Ich habe mir das Gutachten intensiv an-

geschaut und auch einige Vorgaben wiedergefunden. Insofern begrüße ich das zunächst einmal, wobei es doch den einen oder anderen Punkt gibt, bei dem ich nicht den Eindruck habe, dass die Vorgaben der Sachversicherer, insbesondere die Vorgaben der VdS 2515, berücksichtigt wurden. Dazu möchte ich aber später kommen.

Zunächst ist mir aufgefallen - das fand ich ein bisschen merkwürdig -: Es sind zwar Pläne da, die den Brandschutz betreffen. Aber was z. B. die Brandmeldeeinrichtungen oder die RWA betrifft, so habe ich dazu in den Unterlagen nichts gefunden. Vielleicht habe ich es auch übersehen. Dann wäre es nett, wenn Sie mir noch einmal kurz sagen könnten, wo ich das finde.

#### **Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Menzel.

#### **Menzel (Antragstellerin):**

In dem Brandschutzkonzept sind grundlegende Anforderungen an die Brandmeldeanlagen festgelegt, so etwa, welche Bereiche überhaupt mit Brandmeldeanlagen überwacht werden müssen. Alles Weitere muss in einer Ausführungsplanung festgelegt werden. Ein Brandschutzkonzept kann nicht die Planung einer Brandmeldeanlage enthalten.

Die grundlegenden Anforderungen an die RWAs sind auch dargestellt. Die Pläne wurden während der Bearbeitung des Brandschutzkonzeptes teilweise auch noch selbst vom Architekten bearbeitet. Die damaligen Pläne wurden aber dann zum Abschluss des Brandschutzkonzeptes - Stand: Anfang Juli 2008 - berücksichtigt. Vorgaben zu den Rauch- und Wärmeabzügen enthält das Brandschutzkonzept. Ich sage einmal: Die Darstellung der Öffnungen in den Dächern kann sicherlich noch nachgetragen werden.

#### **Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Heindorf.

#### **Heindorf (Einwender):**

Ich habe eine grundsätzliche Frage zur Belastbarkeit dieses Brandschutzkonzeptes. Hier ist die Stelle, die wir vorhin schon hatten, nämlich dass sich die nächste Wohnbebauung in westlicher Richtung in einer Entfernung von 300 m befinden soll. Wir haben bereits geklärt, dass das definitiv falsch ist und eine seltsame Grundlage für etwas ganz Wesentliches, für das Umfeld einer sonderlichen Anlage. Das ist das eine.

Das Zweite. Mich hat sehr gewundert - ich bitte, mich zu korrigieren, wenn ich mich da irre oder vielleicht nicht sorgfältig war -, dass das Vorhandensein einer Tankstelle in 100 m Entfernung nicht zur Kenntnis genommen wird. Ich hoffe, dass ich mich da irre. Wenn ich mich da nicht irre, frage ich mich: Wie kann es sein, wie kann ein Brandschutzkonzept irgendwie gültig sein, wenn das ausgeblendet wird? - Das zuerst.

(Beifall bei den Einwendern)

**Menzel (Antragstellerin):**

Wenn man im Brandschutz Tankstellen berücksichtigen würde, müsste man jede Wohnbebauung hinterfragen, die an eine Tankstelle angrenzt. Ein Abstand von 100 m oder 300 m ist aus brandschutztechnischer Sicht für die baurechtliche Genehmigung irrelevant. Abstände sind in der Bauordnung festgelegt. Danach müssen Brandwände errichtet werden, wenn Gebäude in einem Abstand von weniger als 5 m angeordnet werden.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Heindorf, direkt dazu?

**Heindorf (Einwender):**

Das finde ich nicht nur erstaunlich, sondern ich finde, das entwertet jedes Brandschutzgutachten. Erste Frage: Kennen Sie die örtlichen Gegebenheiten?

**Menzel (Antragstellerin):**

Die Lage der Tankstelle oder überhaupt - -

**Heindorf (Einwender):**

Nein. Waren Sie dort? Haben Sie das dort einmal gesehen?

**Menzel (Antragstellerin):**

Nein.

**Heindorf (Einwender):**

Das ist nämlich der Grund, weswegen ich jetzt wirklich empört bin. Man kann ja - das ist immer der Worst Case - unter ungünstigen Umständen womöglich einen Großbrand nicht völlig ausschließen. Auch die Asse war einmal dicht. Wenn ein solcher Großbrand entstände, wäre es - davon bin ich überzeugt - nicht nur ein Gefahrenpunkt, sondern ein Punkt höchsten Risikos, wenn Öllager oder Betriebsstofflager einer Tankstelle in so geringer Entfernung sind. Die Wohnbebauung - das scheint mir der Ansatz bei Ihnen zu sein - - Ich habe vergessen, wie viele Meter es waren. Ab wie viel Meter war das irrelevant?

(Zuruf von den Einwendern: 5 m!)

- Ab 5 m.

**Menzel (Antragstellerin):**

Moment. Im Regelfall 5 m.

**Heindorf (Einwender):**

Ja, im Regelfall. Es kann doch wohl nicht wahr sein, dass dem Brand verboten wird, über 5 m hinauszudringen.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich glaube, hier geht es um die grundsätzliche Frage, was im Rahmen einer brandschutztechnischen Betrachtung an Auswirkungen zu berücksichtigen ist. Ich glaube, Herr Menzel liegt mit seiner Aussage gar nicht so falsch, auch wenn es Ihnen jetzt unwahrscheinlich erscheint. Ich habe einmal die Frage: Herr Walter, können Sie als Ver-

treter der Brandschutzbehörde uns da ein wenig weiterhelfen, was eigentlich im Rahmen des Brandschutzes an Gefährdung unterstellt wird oder wo die Grenzen sind, die dort betrachtet werden?

**Walter (Landkreis Goslar):**

Im Rahmen dieses Verfahrensstandes - hier geht es ja um die Standortfrage, darum, ob es grundsätzlich planungsrechtlich zulässig ist, an diesem Standort eine entsprechende Anlage, wie hier beantragt ist, zu errichten - reicht dieses Konzept aus. Im Rahmen der späteren Verfahrensschritte, der Teilgenehmigungen, die folgen, wird es für einzelne Bereiche Brandschutzgutachten geben, die die untere Bauaufsichtsbehörde dann einfordern wird. Dann werden Dinge, wie Brandmeldeanlage und Ähnliches, detailliert zu klären sein.

Ansonsten geht die Niedersächsische Bauordnung, gerade was die Abstände anbetrifft, davon aus, dass der Brandschutz sichergestellt ist, wenn die Abstände, die dort geregelt sind, eingehalten werden.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Die nächste Wortmeldung. Bitte.

**Meier (Einwender):**

Können Sie uns als Beteiligte und Zuhörer erläutern: Worst Case, der gesamte Bunker gerät in Brand. Wenn ich mich recht erinnere, sind das 3.500 m<sup>3</sup> dieser EBS-Masse.

Zweite Frage: Was passiert eigentlich, wenn es im oberen Bereich des Schornsteins irgendwo einen Brand, einen Branddurchschlag - oder was immer da passieren könnte - gibt? Wie kommt man da dran? Was macht man da, was passiert da? Grobe Übersicht, bitte. Ich verstehe, dass die Dinge in diesem Verfahren zunächst nur grob geklärt werden können. Aber ich denke, das betrifft doch alle hier im Raum.

(Beifall bei den Einwendern)

**Menzel (Antragstellerin):**

Zum Ersten. Schornsteinbrand wurde nicht betrachtet. Dazu kann ich nichts sagen. Das wird im Brandschutz so auch nicht weiter betrachtet. Die Abstände werden eingehalten. Selbst wenn es oben brennt: Gucken Sie sich an, es gibt Fackeln. Da wird Gas abgefackelt. Was passiert da? Ich weiß es nicht. Es wird nicht betrachtet; tut mir leid.

Zweitens, zur Frage Bunkerbrand. Ich selbst habe den Bunkerbrand nicht betrachtet. Wir haben aber abgestimmt, dass eine Löschanlage mit Schaum dafür vorgeschlagen wird, die die gesamte Oberfläche des Bunkers mit Schaum bedecken kann. Der Bunkerbrand selbst wurde von -

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Der ist in der Ausbreitungsrechnung oder im Immissionsbereich berücksichtigt worden.

**Menzel (Antragstellerin):**

- ich sage einmal - Kollegen dann durchgeführt.

(Prof. Bitter (Antragstellerin): Herr Morgener, ich möchte kurz etwas dazu sagen!)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ja.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Die Annahme, dass der gesamte Bunkerinhalt brennt, trifft für die Bunkerform, die bisher hier beantragt ist, nicht zu, da es eine echte Dreiteilung gibt, über Beton abgeteilt in drei einzelne Teile. Wenn man die Funktion der Löscheinrichtung plus Löscheinsatz der Feuerwehr annimmt, ist es sicherlich im ungünstigsten Fall nicht denkbar, dass alle drei Bestandteile gleichzeitig brennen. Es wird auch nicht zu einem Versagen der Löscheinsätze an drei Bereichen des Bunkers gleichzeitig kommen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Noch eine Ergänzung dazu?

**Meier (Einwender):**

Ja, eine Ergänzung. Es war von Dreiteilung die Rede. Wie wollen Sie das denn technisch ausführen? Sind da überall Brandschutzklappen drin? Wie können Sie das denn gut von der einen Seite zur anderen befördern? Da tauchen doch wahnsinnig viele Fragen auf.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Professor Bitter.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

In den zeichnerischen Unterlagen und auch in der Baubeschreibung ist eindeutig dargestellt, dass wir einen mittleren Teil haben, der auch als Anlieferbereich - da hat es ja Missverständnisse gegeben, und das ist dann erläutert worden - aufgeteilt ist, wo also eingekippt wird. Es sind die Kranbahnen mit entsprechenden Greifern da, um in den beiden äußeren Bereichen des Bunkers abzulagern. Dort sind nach den zeichnerischen Unterlagen und der Baubeschreibung, soweit sie jetzt vorliegt, entsprechend massive Betonwände vorgesehen, sodass von dieser Seite eine Brandübertragung nicht stattfindet.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Otto.

**Otto (Einwenderin):**

Der Bunker brennt. Wie schnell geht es mit dem Schaumlöschen, und wie lange müssen wir Rauch ertragen? Es gibt ja Rauch, der sonst normal in der Anlage verteilt wird. Aber der Rauch von dem verbrannten Material erwischt uns an erster Stelle. Wie gehen wir damit um?

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Es ist im Anlagenkonzept beschrieben, dass im Brandfall die Absaugung über die Feuerungsanlagen bzw., wenn

eine der Feuerungsanlagen stehen sollte, über die Rauchgaseinrichtung und dann über den Kamin erfolgt.

Ich hatte bei meiner Darstellung der Simulation u. a. erwähnt, dass es bei der Realisierung des Bauvorhabens zu einer Abstimmung zwischen Feuerwehr, Brandschutzbehörde, den anderen daran zu beteiligenden Planern, Lüftungsingenieuren kommen wird, um auch konstruktiv und anlagentechnisch sicherzustellen, dass wirklich nur im alleräußersten Notfall die Rauchabzüge nach draußen aufgemacht werden müssen. Daher ist hier für den realen Betrachtungsfall die Ausbreitung von Rauch in die Nachbarschaft, und zwar nicht über den Kamin, nicht zu erwarten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Koch.

**Koch (Einwender):**

Ich habe eine Verständnisfrage. Sie haben gesagt, wenn ein Bunker brennt, kann es nicht mit dem anderen zusammenhängen. Das steht in Widerspruch dazu, dass uns erklärt wurde, die Katze, die das Laufband hat, habe an allen Stellen Zugriff. Wenn das der Fall ist, dann stimmt irgendwo etwas nicht.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Nein. Ich denke, da gibt es ein Missverständnis. Die Betonwand reicht bis zu einer sehr hohen Höhe, bis zu einer Höhe von 19 m. Sie kann natürlich durch die Laufkatze jederzeit mit einem Greifer überwunden werden, sodass die Umlagerung und die Brandübertragung hier kein Widerspruch in sich sind. - Danke.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Heindorf.

**Heindorf (Einwender):**

Das wäre die Anschlussfrage an Herrn Professor Bitter: Wenn die Katze oben drüberkommt, wieso kann dann das Feuer nicht überspringen durch Funkenflug oder Ähnliches? Vielleicht müssen Sie da gleich antworten. Das fiel mir nur gerade ein.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Das mache ich gern. Zum einen wird der Abfall nicht bis zur Höhe des Abschlusses der Betonwand gelagert, sodass eine direkte Übertragung sicherlich nicht stattfinden kann.

Wir haben ja erläutert, dass automatische Löschanlagen da sind. Wir haben beschrieben, dass zusätzlich entsprechende Feuerwehreinsätze stattfinden können. Es wird des Weiteren sicherlich eine Erkennungsmöglichkeit für entstehende Brandnester vorgesehen werden, sei es über Infrarotüberwachung oder CO-Überwachung - das ist in der jetzigen Phase nicht abschließend geklärt -, sodass der Funkenflug, der ja nur dann auftritt, wenn man offenes Feuer hat, hier zum einen der extreme Ausnahmefall sein dürfte. Zum anderen haben wir in der

Simulation gezeigt, dass die weiterlaufende Entlüftung natürlich dafür sorgt, dass sich die Brandgase und damit auch Funkenbereiche in diesem Bereich nicht durchmischen, sondern direkt in Richtung Kesselanlage gehen.

**Heindorf (Einwender):**

Danke. - Meine eigentliche Frage war: In Ziffer 5.3 des Brandschutzkonzepts wird der abwehrende Brandschutz behandelt. Gehe ich richtig in der Annahme, dass dies das Thema der Brandgefährdung von Nachbarschaft und Umwelt ist, oder was ist es sonst?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Wir bräuchten eine Erläuterung des Begriffs "abwehrender Brandschutz".

**Heindorf (Einwender):**

Entschuldigen Sie, ich habe Sie nicht direkt angesprochen. Da konnten Sie nicht gleich aufmerksam sein.

Meine Frage ist: Ist der in 5.3 des Konzepts behandelte abwehrende Brandschutz das Thema der Brandgefährdung von Nachbarschaft und Umwelt, oder was ist es sonst?

**Menzel (Antragstellerin):**

Beim abwehrenden Brandschutz werden - ich sage einmal - Nachbarschaft und Umwelt nachträglich betrachtet.

**Heindorf (Einwender):**

Erklären Sie bitte gleich, was „nachträglich“ heißt.

**Menzel (Antragstellerin):**

Dass es vorrangige Schutzziele im Bereich des Brandschutzes gibt. Zu den vorrangigen Schutzziele gehören die Rettung von Menschen -

**Heindorf (Einwender):**

Im Betrieb selbst?

**Menzel (Antragstellerin):**

- im Betrieb selbst - und die Verhinderung der Brandausbreitung. Nachrangig betrachtet werden z. B. der Sachschutz, also Schäden an den Maschinen, an den Gebäuden, und der Umweltschutz.

**Heindorf (Einwender):**

Aber Nachbarschaft und Umwelt, da geht es doch auch um Menschen. Die sind also nachrangig?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich glaube, da verstehen Sie etwas miss.

**Menzel (Antragstellerin):**

Ich glaube, ich verstehe Ihre Frage nicht. Wenn es keinen abwehrenden Brandschutz gäbe, -

**Heindorf (Einwender):**

Ich möchte definiert haben, was - -

**Menzel (Antragstellerin):**

- müsste man davon ausgehen, dass Gebäude immer abbrennen. Dann hätte auch Umweltschäden. Natürlich wird der abwehrende Brandschutz auch zur Verhinderung von Umweltschäden.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Vielleicht darf ich einmal versuchen, das etwas zu erläutern. Man unterscheidet nach meinem Kenntnisstand zwischen konstruktivem Brandschutz und abwehrendem Brandschutz. Das eine sind bauliche Maßnahmen, mit denen man der Brandentstehung und der Brandausbreitung entgegenwirkt. Zum abwehrenden Brandschutz gehören alle Maßnahmen, die sich auf - einfach ausgedrückt - das Feuerlöschen beziehen.

**Heindorf (Einwender):**

Ich möchte das hier eigentlich geklärt haben, weil weiter konstatiert wird, dafür seien zunächst die Gemeinden zuständig, die sich dazu der öffentlichen Feuerwehren bedienen. Dann heißt es wörtlich:

„An bauliche Anlagen mit besonders großer Ausdehnung können besondere Anforderungen gestellt werden, wenn die öffentlichen Feuerwehren den Brandschutz nicht alleine sicherstellen können.“

Mein Eindruck ist, dass bei einer solchen Anlage jeder Anlass besteht, besondere Anforderungen zu stellen. Dazu findet sich aber nichts. Ist es vielleicht keine Anlage mit besonders großer Ausdehnung? Was wäre denn zu fordern, damit es eine solche sei?

**Menzel (Antragstellerin):**

Ganz konkret: Das größte Risikopotenzial, das in dieser Anlage vorhanden ist, ist der Bunker. Es könnte dort brennen. In dem Bunker sind Löschanlagen vorgesehen, die eine frühzeitige Brandbekämpfung gewährleisten sollen. Damit kann man beispielsweise auf die Einrichtung - das sprechen Sie gerade an - einer Werkfeuerwehr verzichten.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Im Übrigen werden die konkreten Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes im Rahmen der Errichtungsgenehmigung, im Rahmen der Baugenehmigung für den konkreten Baukörper im Einzelfall über die brandschutztechnische Beurteilung des kommunalen Brandschutzprüfers - das wäre in diesem Fall der Landkreis Goslar - in Zusammenarbeit mit dem gemeindlichen Brandschutz - das wäre in diesem Fall die Freiwillige Feuerwehr Langelsheim - abgeklärt.

Zu den besonderen Anforderungen, die an eine solche Anlage gestellt werden können, können einmal technische Einrichtungen zur Sicherstellung des Brandschutzes gehören. Andererseits können es durchaus auch technische Mittel, Material für den Einsatz der Feuerwehr sein.

Ich nehme als Beispiel einmal eine Deponie, die eine sehr große Flächenausdehnung hat. Wenn die Feuerwehr anrückt, hat sie aber, wenn es hochkommt, zehn B-Schläuche an Bord. Das heißt, es ist dann irgendwo bei 250 m die Wasserförderung zu Ende. Das reicht bei der Deponie nicht. Die Deponie wurde verpflichtet, vor Ort für einen Brandeinsatz entsprechende Schlauchlängen vorrätig zu halten oder Schaummittel vorrätig zu halten oder Ähnliches, sodass die Einsatzkräfte, die dann anrücken, dieses zusätzliche Gerät verfügbar haben, um auch einen effektiven Feuerwehreinsatz zu gewährleisten.

Das ist aus meiner Sicht das, was hier in dem Brandschutzkonzept als zusätzliche Maßnahme angesprochen ist. Das wird aber alles im Einzelfall konkret im Rahmen der Baugenehmigung für die Anlage geregelt werden.

Herr Riech.

#### **Riech (Einwender):**

Sie sprachen vorhin davon, dass der größte anzunehmende Unfall wohl ein Bunkerbrand ist. Ich stelle mir die Anlage einmal vor. Die Feuerwehrfahrzeuge müssten von der Langen Straße kommen. Um zur Öffnung des Bunkers zu kommen, haben sie alleine auf dem Werksgelände eine serpentinenartige Strecke mit mehreren scharfen Kurven, zum Teil ohne Begegnungsmöglichkeit, zurückzulegen. Die ist etwa 400 m lang. Dieser Bunker liegt ja nicht an der Langen Straße, wo die Einfahrt ist, sondern an der Rückseite des Gebäudes. Da dort doch Brennstoffe - um die geht es ja - gelagert werden, und zwar in größerer Menge, bevor sie verbrannt werden, bin ich der Meinung - ich bitte das Gewerbeaufsichtsamt, das zu prüfen -, dass an der Südseite des Geländes, da, wo nämlich diese Bunker sind, eine zweite Feuerwehrezufahrt geschaffen werden sollte, damit die Fahrzeuge diese Bunker schneller erreichen können.

Außerdem - das habe ich in den Unterlagen gelesen - soll der gesamte Bereich des Baulichen von der Feuerwehr umfahrbar gestaltet werden. Zu der Umfahrbarkeit gehört allerdings auch, dass an den Stellen, an denen Menschen arbeiten, eine Drehleiter ausgefahren kann. Es genügt nicht, an einer engen Stelle, an der eine hohe Wand ist, die Befahrbarkeit zu ermöglichen, wenn man da nicht eine Leiter ausfahren kann, um Menschen zu retten.

Zu den Gebäuden zählt für mich auch dieser Luftkondensator. Der steht so nahe an diesem Feuchtgebiet an der Ostseite, dass da aus Platzgründen wohl gar keine Umfahrbarkeit gegeben ist. Man müsste sich überlegen, ob man diesen Luftkondensator nicht an eine andere Stelle setzt, wo er von Feuerwehrfahrzeugen auch umfahren werden kann. Kann ich bitte eine Auskunft darüber bekommen, ob diese Umfahrbarkeit sich auch auf den Luftkondensator bezieht?

#### **Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Menzel.

#### **Menzel (Antragstellerin):**

Es wird nicht grundsätzlich eine Umfahrbarkeit von Gebäuden bzw. Betriebsanlagen verlangt. Die Industriebau-richtlinie sagt, ab einer überbauten Fläche von 5.000 m<sup>2</sup> muss eine Umfahrt vorhanden sein. Die Industriebau-richtlinie sagt klar: Jeder Brandabschnitt muss von mindestens einer Seite einer Außenwand erreichbar sein. Das ist in diesem Fall gewährleistet.

#### **Verhandlungsleiter Morgener:**

Vielleicht noch ergänzend dazu - da komme ich auf den Punkt zurück, den ich vorhin schon nannte -: Es sind genau die Kriterien, die nachher in der Errichtungsgenehmigung vom Brandschutzprüfer festzulegen sind. Der wird dann auch festlegen, in welchem Bereich das Gebäude für die Feuerwehr umfahrbar sein muss. Er wird festlegen, ob es aufgrund der Gefährdung, die es gibt, der Bewegungsmöglichkeiten und der Anfahrtswege etc. - alles, was da hineinspielt -, eine zusätzliche Feuerwehrezufahrt geben muss. Der wird auch entscheiden, ob im Notfall ein Drehleitereinsatz gewährleistet sein muss. Das ist lediglich eine Frage, wie man Rettungswege gestaltet. In der Regel muss man nach der Niedersächsischen Bauordnung ab einer bestimmten Geschosshöhe und Größe einen zweiten Rettungsweg haben. Nur wenn man den nicht hat, muss man gewährleisten, dass auch über andere Mittel, z. B. Drehleiter, Personen gerettet werden können. Das hängt dann sehr von der Gestaltung des einzelnen Bauwerkes ab. Das sind alles Fragen, die hier im Vorbescheidsverfahren nicht abschließend geregelt werden können.

#### **Riech (Einwender):**

Darf ich noch kurz etwas dazu sagen?

#### **Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte.

#### **Riech (Einwender):**

Ich danke für Ihre Ausführungen. Ich habe in den Bauantragsunterlagen oder in den ausgelegten Unterlagen gelesen, dass die Umfahrbarkeit des Gebäudes gewährleistet sei. Das wäre ja dann eine freiwillige Leistung des Investors.

#### **Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, ob es aus brandschutztechnischer Sicht erforderlich ist. - Herr Gödeke.

#### **Gödeke (Einwender):**

Ich möchte sowohl die Verhandlungsleitung als auch den Kreis sowie den Gutachter darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nach der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen ist, und verweise auf § 4 b, Angaben zu den Schutzmaßnahmen. Die sind auch schon im Vorbescheidsverfahren in der Tiefe, wie es der § 4 b fordert, vorzulegen. Das ist hier nicht geschehen. Das erst einmal ganz klar. Sie sagen, das kann hinterher im Baubescheid usw. geregelt werden. - Nein,

das kann es nicht. Darauf möchte ich Sie erst einmal hinweisen.

Dann zu einzelnen Punkten: Es wurden hier verbal Maßnahmen angesprochen, die so im Brandschutzkonzept nicht vorhanden sind. Das können wir jetzt glauben oder nicht. Es ist darzustellen, wie das gemacht wird, und zwar bei der Auslegung und nicht mündlich im Erörterungstermin.

Dann möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Stapelhöhe des Brennstoffs eine Schaumlöschanlage äußerst problematisch ist, dass eine Branderkennung in der Tiefe und die Lokalisierung von Brandnestern nur äußerst schwer möglich ist und dass es schon gar nicht möglich ist, wenn ein Schwelbrand oder Entstehungsbrand unten im Bunker ist, dort gezielt mit dem Greifer hinzukommen; bis dort unten geht das Löschwasser nicht. Da müsste man dann den ganzen Bunker fluten.

Es gibt also eine Menge Ungereimtheiten. Zumindest muss das Brandschutzkonzept so plausibel sein, dass es - das steht auch ganz klar in § 4 b - die für eine Entscheidung nach § 20 oder § 21 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben enthält. Dieses Brandschutzkonzept enthält diese Angaben nicht.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Menzel.

**Menzel (Antragstellerin):**

Zum Thema: tieferliegender Brand im Bunker. Solange der Brand nicht an der Oberfläche ist, kann der Greifer durchaus eingesetzt werden, um nicht brennendes Brandgut in den Auffülltrichter zu füllen, abzutragen, umzuschichten - wie auch immer -, damit man - ich sage einmal - einen offenen Brand hat, der mit einer Schaumlöschanlage vernünftig bekämpft werden kann.

Zum Thema Drehleiter und Rettungswege. Das wurde im Brandschutzkonzept dargelegt. Es ist dargestellt, dass keine Drehleiter eingesetzt werden muss. Es ist auch nicht immer zwingend, zwei bauliche Rettungswege vorzuhalten, etwa dann nicht, wenn man beispielsweise einen Sicherheitstrepfenraum vorhält. Im vorliegenden Fall ist im Betriebsgebäude ein Treppenraum vorgesehen, der eine Überdruckbelüftung erhält und sinngemäß als Sicherheitstrepfenraum gewertet werden kann. Der Einsatz einer Drehleiter zur Rettung von Menschen ist nicht notwendig. Entsprechend braucht man auch keine Aufstellflächen für die Rettung von Menschen über Drehleiter.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Gebhardt.

**Gebhardt (Einwender):**

Ich wollte noch kurz das ergänzen, was Herr Gödeke gerade in Bezug auf die Gefahren eines Bunkerbrandes, insbesondere auf die Maßnahmen zur Brandbekämpfung im Falle eines Bunkerbrandes, ausgeführt hat. Ich muss Herrn Gödeke schon recht geben. Herr Menzel, so ein-

fach, wie Sie es sich machen, sollte man es sich nicht machen, insbesondere bei einer Anlage, in der Ersatzbrennstoff gelagert wird. Ich sage das deswegen, weil Ersatzbrennstoff in der Regel aufbereiteten Brennstoff darstellt, der von Inertstoffen hoffentlich zu einem großen Teil befreit ist und der normalerweise einen sehr viel höheren Heizwert hat - das geht aus den Unterlagen hervor - als normaler Hausmüll.

Wir hatten vor einigen Jahren - ich meine, es war 2003 in der Müllverbrennungsanlage Bielefeld - einen großen Brand, den man nicht mehr in den Griff bekommen hat. Der hat sich zu einem großen Flächenbrand entwickelt. Den hat man mit den dort zur Verfügung stehenden Schaumlöschanlagen nicht ausreichend bekämpfen können. Deswegen hat es mehrere Tage gedauert, bis er gelöscht werden konnte. Als Konsequenz daraus hat man in Bielefeld gesagt: Wir installieren hier zwei Löschanlagen. Einen großen CO<sub>2</sub>-Löschtank hat man dann installiert, sodass man den Bunker komplett mit CO<sub>2</sub> fluten kann. Ich habe mich mehrmals mit Herrn Wohlwend, der in der Anlage in Bielefeld tätig ist, darüber unterhalten. Die sind sehr zufrieden mit dieser Einrichtung. Sie sagen, sie bekommen die Brände jetzt deutlich besser in den Griff. Deswegen halte ich eine solche Maßnahme für äußerst sinnvoll. Die finde ich in Ihrem Konzept nicht. Darüber sollte man ernsthaft nachdenken, insbesondere bei EBS-Anlagen.

Ich wollte aber eigentlich auf die Frage der Bemessung der Türen, der Decken und der Wände zu sprechen kommen. Sie führen in Ihrem Konzept aus, dass Sie sich an die Vorgaben der Sachversicherer halten. Sie führen auf der Seite 22 weiterhin aus, dass die tragenden und aussteifenden Wände, Pfeiler, Stützen und Decken im Gebäude mindestens feuerbeständig ausgeführt sein müssen, das heißt in F90. Das ist grundsätzlich eine vernünftige Anforderung; das sehe ich auch so.

Nur steht das für mich in Widerspruch zu dem, was dann tatsächlich in den konkreten Planungen, zumindest teilweise, durchgeführt wurde. So wird z. B. die Tür zwischen Turbinenhaus und Schalthaus nicht in T90, sondern in T30 ausgeführt. Das kann ich nicht ganz nachvollziehen.

Für das Dachtragewerk soll, mit Ausnahme von Bunker und Kesselhaus - da soll F90A vorgesehen werden -, nur eine harte Bedachung, mindestens nicht brennbar, Baustoffklasse A, vorgesehen werden. Da widersprechen Sie sich auch im Hinblick auf das, was Sie auf Seite 22 ausführen.

Was das Maschinenhaus betrifft, so wird z. B. auf Seite 34 ausgeführt, die Hauptstützen werden aus Stahlbetonfertigteilen, die Nebenstützen in Stahlbauweise errichtet werden. Die Fassade wird aus Stahlblechkassettenwänden hergestellt. Da habe ich auch so meine Zweifel, ob das tatsächlich den Vorgaben der VdS 2515 oder dem, was Sie da ausgeführt haben, entspricht.

Auch in Bezug auf das Kesselhaus sagen Sie, die Ausführung des Kesselhauses erfolgt ohne Anforderung

an die Feuerwiderstandsklasse. Das ist meines Erachtens ein weiterer Widerspruch. Für das Dach des Kesselhauses sehen Sie die Verwendung von mindestens schwer entflammbarer Wärmedämmung vor. Ich weiß nicht, ob das alles beispielsweise den Vorgaben der VdS 2515 entspricht. Da wird die Feuerwiderstandsklasse A1 gefordert.

Das wäre es im Wesentlichen. Also, ich finde grundsätzlich Ihre Aussage gut, dass man den Vorgaben der Sachversicherer nachkommt. Aber meiner Auffassung nach sollte man das dann auch konsequent durchziehen und nicht in einer ganzen Reihe von Punkten davon wieder abweichen.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Menzel.

**Menzel (Antragstellerin):**

Ich habe nicht grundsätzlich alle Anforderungen des Sachversicherers betrachtet. Die 2515 bezieht sich meines Wissens auf Abgasreinigungsanlagen. Korrigieren Sie mich; ich habe es jetzt nicht im Kopf.

**Gebhardt (Einwender):**

Da muss ich Sie korrigieren. Ich bin jetzt etwas erstaunt. Ich habe ja sehr viele Anforderungen der 2515 in Ihrem Konzept wiedergefunden. Daher gehe ich davon aus, dass Sie die gelesen haben. Die bezieht sich auf Abfallverbrennungsanlagen. Wir haben es ja hier mit einer Abfallverbrennungsanlage zu tun. Darüber brauchen wir uns nicht darüber zu streiten, Herr Menzel. Es ist so. Wie gesagt, ich kann mich nur wiederholen. Ich war etwas erstaunt, dass Sie doch in einer ganzen Reihe von Punkten davon abgewichen sind.

**Menzel (Antragstellerin):**

Genau. Wenn Sie das Brandschutzkonzept richtig lesen, sehen Sie, dass unter 5.1 die allgemeinen Anforderungen dargestellt sind. Da steht z. B., Wände, tragende Bauteile - ich spreche jetzt einmal von tragenden Bauteilen; es müssen nämlich nicht Wände sein, es können auch Stützen sein - werden in F90 aufgeführt. Danach kommen die Besonderheiten. Abweichend von dem Abschnitt 5.1 wird beispielsweise das Kesselhaus nur mit einer Alukassettenwand ausgeführt oder so. Auch wenn es heißt, tragende Bauteile in F90, kann das trotzdem der Fall sein; denn eine Außenwand muss nicht unbedingt immer eine tragende Wand sein.

**Gebhardt (Einwender):**

Aber eine Stütze ist tragend.

**Menzel (Antragstellerin):**

Eine Stütze ist tragend.

**Gebhardt (Einwender):**

Eine Stütze ist tragend. Da sind wir doch uns einig.

**Menzel (Antragstellerin):**

Da sind wir uns einig.

**Gebhardt (Einwender):**

Deswegen hätte ich mir schon gewünscht, dass zumindest die Stützen in der entsprechenden Bauweise ausgeführt werden. Das gilt auch für die Dächer. Ich denke, ein Dachtragewerk ist eine ganz klare Bezeichnung. Ich hätte mir einfach gewünscht, dass entweder A1 oder F90A, so, wie Sie es teilweise an anderen Stellen vorgesehen haben - im Bunker haben Sie das vorgesehen; das finde ich gut; das haben Sie gemacht -, konsequent durchgezogen wird.

**Menzel (Antragstellerin):**

Zu den Anforderungen des Sachversicherers. Sie wissen auch, dass der Sachversicherer besondere Kriterien an den Sachschutz legt.

**Gebhardt (Einwender):**

Das ist mir schon klar. Das ist mir völlig klar.

**Menzel (Antragstellerin):**

Er gewährt bestimmte Rabatte. Wenn bestimmte Sachen eingehalten bzw. gemacht werden, dann zahlt man dafür geringere Versicherungsprämien. Aber in diesem Fall ist vornehmlich - vornehmlich - die baurechtliche Seite betrachtet worden, nicht die Seite des Sachversicherers.

**Gebhardt (Einwender):**

Das kann ich ein Stück weit nachvollziehen. Nur dann sollten Sie das auch so hineinschreiben und nicht sagen, Sie berücksichtigen die Vorgaben der Sachversicherer, wenn Sie es dann nachher halt doch nicht tun.

Es ist auch nicht richtig, Herr Menzel, wenn Sie sagen, dass Sie grundlegende Anforderungen hier festgeschrieben haben; denn Sie haben davon abweichend dann in verschiedenen Punkten geringere Anforderungen genannt. Sie haben es einfach parallel nebeneinander beschrieben, und der Leser fragt sich - zumindest mir war es manchmal sehr schleierhaft -, was denn letztlich im Einzelnen an Anforderungen gemeint ist. Ich hätte mir gewünscht, dass das klar und deutlich zum Ausdruck gebracht wird. Das haben Sie nicht getan. Sie haben es nicht so gemacht, wie Sie es gerade dargestellt haben.

Ich möchte, weil ich in zehn Minuten leider abreisen muss, noch auf einige Punkte zu sprechen kommen; dann wäre ich von meiner Seite mit dem Brandschutz durch.

Das ist einmal die Sicherheitsstromversorgung. Es wird ausgeführt, dass der Kraftstofftank des Diesel für einen Betrieb von 90 Minuten ausreichen soll. Mir kommt das sehr wenig vor, gerade was Bunkerbrände oder längere Brände angeht. Wir kennen längere Brände in Müllverbrennungsanlagen. Meines Erachtens sollte auch eine Notstromversorgung darauf ausgelegt sein. 90 Minuten sind hier meiner Ansicht nach nicht ausreichend. Es ist auch überhaupt kein Problem, den Tank

etwas größer zu machen, damit er für drei Stunden reicht. Das sollte kein Problem sein. Daher sollte eine solche Anforderung selbstverständlich sein.

Ein meines Erachtens sehr wichtiger Punkt ist die Feuerwehruzufahrt - nicht die Feuerwehrumfahrt, sondern die Feuerwehruzufahrt. Ich finde im Brandschutzkonzept nur die Beschreibung *einer* Feuerwehruzufahrt. Meiner Auffassung nach - das ist in dieser Anlage auch problemlos möglich - müsste hier eine zweite Feuerwehruzufahrt geschaffen werden, damit die Feuerwehr beispielsweise dann, wenn es einen Stau oder einen Unfall - oder was auch immer - im Bereich der ersten Zufahrt gibt, ungehindert das Gelände erreichen kann. Das gilt im Übrigen nicht nur für die Feuerwehr, sondern natürlich müssen auch Rettungsfahrzeuge, die unter Umständen Verletzte retten, einen ungehinderten Zugang haben. Auch das ist meines Erachtens ein Mangel in diesen Planungen.

Ein weiterer Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Löschwasserversorgung. Wenn ich das hier richtig interpretiere, ist das Löschwasser nach zwei Stunden alle. Das ist meines Erachtens nicht ausreichend, insbesondere - jetzt wiederhole ich mich - bei einer Anlage, in der doch erhebliche Brandlasten im Müllbunker bevorratet werden. Wir kennen es, wie gesagt, von anderen Anlagen, dass Müllbunkerbrände nicht nur Stunden, sondern teilweise auch Tage angehalten haben. Deswegen ist die Löschwasserversorgung meines Erachtens über einen längeren Zeitrahmen zu berücksichtigen.

Der letzte Punkt, den ich noch ansprechen möchte, ist die Krananlage. Dazu finde ich im Hinblick auf den Brandschutz keinerlei Aussagen. Es gibt hier das VGB-Merkblatt; das kennen Sie mit Sicherheit. Das ist 214 H, wenn ich es richtig in Erinnerung habe. Herr Menzel, hören Sie mir zu?

**Menzel (Antragstellerin):**  
Ja.

**Gebhardt (Einwender):**  
Danke. - Darin finden sich ganz konkrete Anforderungen an den Brandschutz hinsichtlich der Krananlage. Ich möchte das nicht im Einzelnen zitieren. Ich habe in Ihrem Konzept dazu bedauerlicherweise gar nichts gefunden. Auch das ist meines Erachtens ein ganz massiver Mangel in Ihrem Konzept. - Jetzt bin ich am Ende.

(Beifall bei den Einwendern)

**Menzel (Antragstellerin):**  
Zu den Krananlagen steht etwas drin: Funktionserhalt für die Wasserscheier; die werden gekühlt durch Wasserscheier. Ich weiß nicht, was da jetzt -- Helfen Sie mir weiter. Auf welchen Punkt soll ich jetzt eingehen?

**Gebhardt (Einwender):**  
Kranbeleuchtung.

**Menzel (Antragstellerin):**  
Beleuchtung?

**Gebhardt (Einwender):**  
Ja. VGB-Merkblatt, Seite 25.

**Menzel (Antragstellerin):**  
Aus brandschutztechnischer Sicht weiß ich nicht, was das mit der Kranbeleuchtung jetzt soll. Es soll eine Infrarotkamera eingebaut werden. Das habe ich gesagt. Das steht im Brandschutzkonzept. Beleuchtung, denke ich, ist notwendig. Aber ich muss es jetzt nicht beim Brandschutz erwähnen, oder?

**Gebhardt (Einwender):**  
Erstens bezieht sich das VGB-Merkblatt ja ausschließlich auf den Brandschutz in Abfallverbrennungsanlagen. Es enthält hierzu auch eine ganze Reihe von Anforderungen an die Beleuchtung des Krans, z. B. dass beim Ausfall der Beleuchtung Suchscheinwerfer in der Krankabine zum Einsatz kommen sollten. Das ist nur ein Punkt, der meines Erachtens schon so wichtig ist, dass er in einem solchen Brandschutzkonzept hätte Berücksichtigung finden müssen. Dazu gehört beispielsweise auch, dass die Beleuchtung durch eine feuerbeständige Verkabelung sicherzustellen ist. Es gibt noch weitere Punkte. Ich hätte mir schon gewünscht, dass das berücksichtigt worden wäre.

**Verhandlungsleiter Morgener:**  
Danke.

**Menzel (Antragstellerin):**  
Aus meiner Sicht sind das Sachen, die irgendwann in die Detailplanung gehören. Auch die Errichtung einer Brandmeldeanlage kann im Brandschutzkonzept nicht behandelt werden.

**Gebhardt (Einwender):**  
Ich habe mir gedacht, dass die Aussage jetzt kommt, Herr Menzel. Zur Brandmeldeanlage habe ich mich gar nicht geäußert. Ich hatte auch den Eindruck, das ist im Großen und Ganzen in Ihrem Konzept berücksichtigt.

(Prof. Bitter (Antragstellerin): Herr Morgener, ich hatte mich vor längerer Zeit gemeldet!)

**Verhandlungsleiter Morgener:**  
Ach ja, richtig. Sie wollten auf eine Aussage reagieren.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**  
Ich möchte kurz darauf hinweisen, dass wir zwischen der Vielfalt von Abfallverbrennungsanlagen und einer EBS-Verbrennungsanlage unterscheiden sollten, dass wir das nicht durchmischen sollten. Ich denke, zum einen ist die Möglichkeit des Einbringens eines Brandes dadurch, dass es sich hier um vorsortierten Abfall handelt, sehr viel geringer. Zum Zweiten ist auch das Selbstentzündungsrisiko, weil die Feuchtigkeit von vornherein fehlt, sehr viel geringer ist, sodass ein Gutteil der Risiken vieler Abfallverbrennungsanlagen bei einer EBS-Anlage nicht so hoch einzuschätzen ist.

(Gebhardt (Einwender): Dazu würde ich gern direkt etwas sagen!)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Direkt dazu?

**Gebhardt (Einwender):**

Direkt dazu. Wenn Sie jetzt speziell diese Punkte ansprechen, Herr Bitter, so haben Sie natürlich nicht ganz unrecht. Ich möchte aber deutlich zum Ausdruck bringen, dass gerade die Großbrände in Abfallverbrennungsanlagen meistens oder in der Regel nicht durch einen Schwelbrand entstanden sind, sondern eher durch die Freisetzung von brennbaren Gasen, aus welchem Grund auch immer. Es reicht dann ein Funke, und man hat schnell einen richtig großen Brand. Das kann nach meiner Auffassung bei einer EBS-Anlage genauso stattfinden wie bei einer normalen Abfallverbrennungsanlage. Das Problem bei EBS ist - das ist meines Erachtens ein großes Problem -, dass der Heizwert viel höher ist als bei dem normalen Abfall, der in der Abfallverbrennungsanlage lagert, und dass sich deswegen der Brand sehr viel schneller ausbreiten kann.

Wir haben also Faktoren, die das Brandrisiko minimieren. Sie haben gerade welche aufgezählt; da gebe ich Ihnen recht. Aber wir haben auch Faktoren, die das Brandrisiko erhöhen. Insofern bin ich der Auffassung, dass auch hier die entsprechenden Maßnahmen vorgehalten und getroffen müssen. Ich meine, nicht umsonst geht Herr Menzel her und sagt, wir brauchen vier Löschmonitore, und wir wollen, dass jeder Punkt im Bunker mit zwei Löschmonitoren gleichzeitig abgedeckt ist. Das halte ich für eine vernünftige Sache. Das macht er aber nicht ohne Grund. Der Grund ist meines Erachtens, dass auch in einer EBS-Anlage das Brandrisiko sehr hoch ist und entsprechende Maßnahmen dafür vorgehalten werden müssen.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Ich denke, wir sind uns doch zumindest in einem Punkt einig, dass meine Aussagen dem Grunde nach schon zutreffen. Ich würde schon sagen, dass in solch einem Fall die spontane Gasfreisetzung gerade z. B. eine Frage der Selbstentzündung auch mit Methanbildung ist. Die ist aber hier im Falle des EBS-Kraftwerkes nun gerade nicht das Treibende.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Ich möchte jetzt doch mit den Wortmeldungen weiterkommen. Bitte.

**Leunig (Einwender):**

Ich möchte zu dieser Geschichte - ich bin kein Brandexperte - etwas aus der Vergangenheit zu bedenken geben. Wir können uns alle an Dioxin und Seveso entsinnen. Da kann ich eine Sache aus der praktischen Berufserfahrung erzählen. Hochspannungstransformatoren enthalten Transformatoröl zur Kühlung der elektrischen Funktionen, sage ich jetzt einmal. Dieses Öl erreicht während

des Betriebes eine gewisse Betriebstemperatur. Da kann es trotz elektrischer Schutzeinrichtungen passieren, dass ein Kurzschluss entsteht und dieses Transformatoröl Feuer fängt. Um das zu verhindern, hat man dem Transformatoröl Clophen beigegeben. Clophen hat die Eigenschaft, diesen Eigenbrand zu verhindern. Dabei hat man vergessen, die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass das Gebäude, in dem sich dieser Transformator befindet oder befinden kann, anfängt zu brennen und dabei so hohe Temperaturen entstehen, dass das Öl mit dem darin enthaltenen Clophen verbrennt und dann Dioxin freigesetzt wird. Ich kann mich erinnern, dass - das ist 25 Jahre her - dieses Zeug so hochgiftig ist, dass es in den USA und teilweise in anderen Ländern vorgekommen ist, dass man die Räume, in denen sich diese Transformatoren befunden haben, zugemauert hat, mit Beton vergossen hat, damit da niemand mehr hineingehen konnte, um irgendetwas zu retten oder wie auch immer. Es kann heute ja anders sein. Das kann ich nicht beurteilen.

Nur, bezogen auf die Anlage hier in Langelsheim, ist die Frage: Wenn in dem Bunker ein Brand entsteht - davon gehe ich als Laie aus; ich kann das jetzt nicht beurteilen -, werden dort Dioxine freigesetzt. Wenn der Brand gelöscht ist, sind diese Dioxine irgendwo in dem Gebäude drin. Das ist vielleicht eine Frage an den Professor, der mit Sicherheit sehr viel mehr darüber weiß. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Professor Bitter, können Sie dazu etwas sagen?

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Ich würde dazu gern feststellen, dass die Ausgangssituation hier eine völlig andere ist. Wir haben hier nicht von vornherein Trafoöle, also auch chlorierte Kohlenwasserstoffe im Bunker. Diese sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Kapitzke.

**Kapitzke (Einwender):**

Ich möchte es so sagen: Ich habe von der Vorstellung des Brandschutzkonzeptes nichts verstanden, und sicherlich ist es sehr vielen anderen auch so gegangen. Deswegen kann ich auch nur wenige Fragen stellen. Es ist im Prinzip nur noch eines übriggeblieben. Es geht um die Absaugung und dass die Tore dann verschieden offen sind. Ich setze voraus, dass jeder Bunker einzeln abgesaugt wird. Aber es gibt dann doch Querverbindungen, und die Materialien sind teilweise sehr leicht. Wenn es einmal unten brennt, schwirrt es oben durch die Luft und auch einmal locker nach nebenan. Es braucht ja nur 20 cm. Ich nehme nicht an, dass so eine Wand sehr viel dicker ist. Dann fällt es wieder herunter. Ja, ich könnte

mir mehr vorstellen. Von dem anderen habe ich wirklich nichts verstanden.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte.

**Göhmann (Einwender):**

Ich möchte auf die Einrichtung einer Werkfeuerwehr zu sprechen kommen. Antragsteller als auch TÜV Nord vertreten die Ansicht, dass die Freiwillige Feuerwehr von Langelsheim den abwehrenden Brandschutz übernehmen kann. Das ist, meine ich, nicht so ganz richtig; denn im Niedersächsischen Brandschutzgesetz, § 15 Abs. 2, gibt es den Hinweis, dass die Polizeidirektion die Entscheidung trifft, ob eine Werkfeuerwehr einzurichten ist oder nicht. Ich finde in den Antragsunterlagen keinerlei Hinweis, keinerlei Bescheinigung, dass auf eine Werkfeuerwehr verzichtet werden kann. Ich habe da ein etwas ungutes Gefühl, wenn der TÜV Nord noch nicht einmal solch eine Bestimmung kennt. Wie kann ich dann einem solchen Brandschutzkonzept vertrauen?

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Der Sachverhalt ist etwas anders. Nach dem Niedersächsischem Brandschutzgesetz ist die Polizeidirektion einmal für die Anerkennung von Werkfeuerwehren und für die Anordnung von Werkfeuerwehren zuständig. Das heißt, die Polizeidirektion kann im Einzelfall, wenn es geboten erscheint, anordnen, dass eine Firma eine Werkfeuerwehr einrichten muss, nämlich dann, wenn der normale kommunale Brandschutz überfordert ist. Das bedeutet nicht, dass ein Antragsteller mit einem Genehmigungsantrag nach BImSchG oder auch der Ersteller eines Brandschutzkonzeptes, wenn er keine Werkfeuerwehr vorsieht, automatisch eine Bescheinigung der Polizeidirektion vorlegen muss, dass keine erforderlich ist. Die prüft das im Regelfall nicht ab, standardmäßig.

Wir hatten diese Diskussion vor kurzem mit den kommunalen Brandschutzprüfern und der Polizeidirektion, die das heute macht. Wenn der Brandschutzprüfer der Ansicht ist, dass das Werk ein solches Gefährdungspotenzial hat, dass der kommunale Brandschutz, der abwehrende Brandschutz überfordert ist, dann würde der Brandschutzprüfer oder würden wir in dem Genehmigungsverfahren an die Polizeidirektion herantreten und sagen: Guckt euch das mal an, ob hier eine angeordnet werden muss oder nicht. - Es bedarf aber keiner Freistellung im Voraus. Ich kann es nicht ausschließen, dass es zu einer solchen Fragestellung kommt, obwohl ich es persönlich für wenig wahrscheinlich halte.

(Göhmann (Einwender): Das hätte man vorher auf einfache Art und Weise abklären können!)

- Man hätte es theoretisch im Vorfeld abklären können. Das ist richtig. Aber dazu bestand für den Antragsteller nicht unbedingt Veranlassung.

(Göhmann (Einwender): Wenn eine Werkfeuerwehr dann notwendig erscheint, muss auch der Platz dafür in der Umgebung vorhanden sein!)

- Das ist richtig, ja. - Herr Menzel dazu.

**Menzel (Antragstellerin):**

Ich habe eingangs gesagt, dass ich ein Brandschutzkonzept erstellt habe. Dieses umfasst ca. 108 Seiten. Verlangen Sie von mir bitte nicht, dass ich diese 108 Seiten jetzt als Konzept hier vorstelle. Ich wurde heute Nachmittag um halb vier angerufen mit der Bitte, hier einmal vorbeizukommen. Ich habe keine Zeit gehabt, mich vorzubereiten. Es steht drin. Dafür gibt es eben ein Konzept.

Zu der Frage Werkfeuerwehr. Ich habe eingangs gesagt, ich habe das Brandschutzkonzept auf der Grundlage der Industriebaurichtlinie gemacht. Ich habe das Verfahren nach Abschnitt 6 der Industriebaurichtlinie gewählt. Das ist ein vereinfachtes Verfahren, das aber auch Restriktionen bezüglich der Größe von Brandabschnitten enthält. Es gibt weitere Möglichkeiten, nach der Industriebaurichtlinie den Nachweis zu führen. Ein besseres, genaueres - sage ich einmal; genaueres, nicht besseres - Verfahren ist das nach Abschnitt 7 der Industriebaurichtlinie. Dazu muss man rechnen. Das führt aber meist dazu, dass man damit eher geringere Anforderungen an den Brandschutz begründen kann, also nicht mehr F90-Wände, sondern vielleicht nur noch F60-Wände.

Darüber hinaus gibt es die angeblich exakten Nachweismethoden. Das sind die Brandsimulationen. Auch die wurden in den Einwendungen angesprochen. Sie wurden nicht durchgeführt. Wie gesagt, ich habe ein zulässiges Verfahren gewählt, nämlich das Verfahren nach Abschnitt 6 der Industriebaurichtlinie, um diese Gebäude nachzuweisen.

In diesem Verfahren nach Abschnitt 6 werden auch Sicherheitskategorien genannt. Wir haben hier vorliegend die Sicherheitskategorie 2. Das heißt, wir sehen flächendeckend eine Brandmeldeanlage vor. Wenn wir zusätzlich eine Werkfeuerwehr vorsehen würden, würden wir eine höhere Sicherheitskategorie erreichen, nämlich mindestens die Sicherheitskategorie 3.1. Ganz klar: Wir haben den Nachweis geführt. Die Größe der Brandabschnitte ist zulässig. Die Bauteile sind entsprechend ausgelegt. Wir brauchen keine Werkfeuerwehr.

Wenn man eine Werkfeuerwehr anordnet, kann man allerdings auch Begünstigungen dafür erhalten, beispielsweise bei der Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsflächen. Wenn man keine Werkfeuerwehr hat, muss man von einer mittleren Einsatzzeit der Feuerwehr von zehn Minuten ausgehen, die eventuell sogar - bei ungünstigen Verkehrsverhältnissen - noch schlechter sein kann. Entsprechend kommt man bei der Bemessung der Rauch- und Wärmeabzüge in eine höhere Bemessungsgruppe. Das heißt, man muss größere Rauch- und Wärmeabzugsflächen anordnen, damit beim späteren Einsatz der Feuerwehr, der öffentlichen Feuerwehr, den-

noch eine ausreichende Rauchfreiheit und ein Einsatz der Feuerwehr möglich ist.

Wenn man eine Werkfeuerwehr hat, dann hat man eine Eingreifzeit von fünf Minuten. Das bedeutet: kleinere Rauch- und Wärmeabzugsflächen. Es ist also nicht so, dass man sich nur die Rosinen und das Schöne herauspickt, sondern es fließt beim Brandschutz alles zusammen.

Sie hatten noch etwas angesprochen. Ich möchte auf die Löschwasserversorgung eingehen. Die Löschwasserversorgung ist für die größte Löschanlage und für den Einsatz der Feuerwehr über einen Zeitraum von zwei Stunden ausgelegt. Es ist natürlich denkbar, dass ein längerer Brand entsteht und dass dann die Löschwasserversorgung aus einer Zisterne nicht mehr ausreicht. Aber dafür gibt es Feuerwehren. Feuerwehren verfügen auch z. B. über Schlauchwagen, mit denen über größere Wegstrecken, 2000 m, Schläuche verlegt werden können und aus entfernteren Bereichen Löschwasser herangeholt werden kann. Man könnte also sagen, dass diese zwei Stunden Löschangriff den Erstangriff bedeuten. Sie werden bei keinem anderen Industriebetrieb mit Sicherheit sagen können, dass die Löschwasserversorgung über jede Zeit immer gewährleistet ist. Das ist einfach so. Irgendwo muss man eine Grenze ziehen. Ich habe diese Grenze bei 225 m<sup>3</sup> Zisterneninhalt gezogen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Bitte.

**Meier (Einwender):**

Ich hatte gestern ausgeführt, dass ich als Bauingenieur langjährig in großen Industriebetrieben tätig war und im Leben sehr viel mit entsprechenden Konzepten zu tun hatte. Herr Menzel, ich bin mit Ihrem Konzept nicht so ganz einverstanden und würde es - morgen gibt es ja Zeugnisse - höchstens mit 3 bis 4 bewerten. Ich hätte auch ein bisschen Angst, wenn das Konzept so verwirklicht würde. Ich bin aber sehr zuversichtlich, dass die entsprechenden Stellen des Landkreises Goslar in diesem Fall und insbesondere des VdS Ihnen entsprechende Auflagen machen werden. Ich kann Ihnen sagen: Sie werden noch sehr viel Geld ausgeben müssen.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Kapitzke, bitte.

**Kapitzke (Einwender):**

Ich habe Ihre Ausführungen vernommen, vermisse allerdings eine Aussage dazu, welcher Schaum eingesetzt wird, wie viel Sicherheit es gibt, wie viele Duplikate, wie viele separate Löschvorgänge möglich sind usw., vielleicht auch zu anderen Dingen, die für Sie selbstverständlich sind.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Können Sie direkt etwas dazu sagen, Herr Menzel?

**Menzel (Antragstellerin):**

Im Kopf habe ich es jetzt nicht. Es steht im Brandschutzkonzept. Es steht darin, wie viel Schaummittel es ist. Es ist AFFF vorgesehen und - -

(Zuruf von Kapitzke (Einwender))

- Bitte?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte nur mit Mikro. Wir machen ein Protokoll.

**Kapitzke (Einwender):**

Auf Wasserbasis oder auf - - Ich weiß ja nicht, welche Art Schaum das ist, den Sie da einsetzen. Wenn Sie irgendwelche Nummern sagen, versteht das keiner.

**Menzel (Antragstellerin):**

Das ist wasserfilmbildender Schaum, AFFF. Das ist ein wasserfilmbildender Schaum, der, wenn er zerfallen ist, auf einer Flüssigkeitsoberfläche einen geschlossenen Film bildet, damit dort keine Dämpfe mehr austreten, die sich entzünden können. Das ist - ich sage es in Anführungszeichen - ein richtig teurer Schaum. Er wird bei der Feuerwehr hier in Langelsheim mit Sicherheit auch nicht mal so oben auf den Fahrzeugen mitgeführt.

**Kapitzke (Einwender):**

Okay. Sie sagten gerade, auf eine glatte Fläche. Das ist aber keine glatte Fläche, sondern es sind ganz viele kleine Stellen. Ob der Film da so geschlossen wird, weiß ich nicht.

Mir fällt dazu noch etwas anderes ein. Normalerweise darf man kein Wasser auf Öl gießen. Da diese Stoffe alle ölbasierend ist, weiß ich nicht, ob das eine gute Lösung ist, ob das dabei chemisch bedacht ist. - So weit erst einmal.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das ist bedacht.

**Menzel (Antragstellerin):**

Vielleicht wissen Sie, was eine Fettexplosion ist. Lassen Sie es mich kurz erklären. Das, was Sie gerade meinen, ist ein Siedeverzug. Das passiert, wenn Wasser in eine heiße Flüssigkeit eindringt, die eine Temperatur von mehr als 100 °C hat. Sie wissen, dass Wasser sich bei einer Temperatur von mehr als 100 °C auf das 1.700-fache ausdehnt, und können sich vorstellen, was bei einem Eintritt von Wasser in eine Friteuse passiert: Das Wasser dehnt sich schlagartig aus. Sie haben danach eine sehr saubere Friteuse, aber eine wahnsinnig dreckige, brennende Küche und wenn Sie daneben stehen, sind Sie tot. Das, denke ich einmal, ist bei den Ersatzbrennstoffen nicht zu erwarten, weil es sich nicht um eine Flüssigkeit handelt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Gödeke.

**Gödeke (Einwender):**

Wenn ich das richtig verstehe, wurde bei diesem Brandschutzkonzept auch die Industriebaurichtlinie angewandt. Es fehlen aber - das haben wir auch eingewendet - die brandschutzingenieurtechnischen Berechnungen: Abbrandverhalten, Heizwert, entsprechend auch die Brandlast, die in jedem einzelnen Bunker vorhanden ist. Diese Aufstellung vermisste ich.

Dann möchte ich noch eine Anmerkung zum Selbstentzündungsrisiko machen. Ersatzbrennstofflager brennen sehr häufig. Es gibt dazu auch Fachartikel, die erläutern, warum. Das hat nichts mit dem Wassergehalt zu tun. Insofern sehe ich die Gefahr schon. Ich möchte auch nicht vergleichen, was eine größere Häufigkeit hat, ein Brand in einer normalen MVA oder ein Brand in einer EBS-MVA. Es gibt eben noch nicht so viele EBS-MVAs, dass man auf so viele Erfahrungswerte zurückgreifen kann wie normalen Müllverbrennungsanlagen. Insofern sollte man da im Sinne der Vorsorge eher vom Worst Case ausgehen. Es gibt wirklich fundierte Untersuchungen darüber, dass Ersatzbrennstoffe sich sehr wohl leicht selbst entzünden.

Zu dem Schaumteppich kann ich nur sagen: Es wird so nicht funktionieren. Wir haben das schon bei anderen EBS-Bunkern ausdiskutiert. Je höher der Bunker ist, desto weniger funktioniert es. Da kann man die Oberfläche benetzen. Aber es gibt Zwischenräume in dem EBS; das ist eine ganz lockere Schüttung. Die Luft reicht für einen Schwelbrand völlig aus. Da nützt Ihnen der Schaum oben drauf überhaupt nichts.

Ich möchte zu dem AFFF-Schaum noch einen **Antrag** stellen. Ich beantrage, dass kein AFFF-Schaum verwendet wird, der perfluorierte Tenside enthält. - Danke schön.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke.

**Gödeke (Einwender):**

Ich könnte näher erläutern, warum, wenn es Nachfragen gibt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das brauchen Sie nicht. - Herr Menzel.

**Menzel (Antragstellerin):**

Erst einmal zu dem Schaummittel. Da sind die Hersteller, denke ich, schon angewiesen, so etwas nicht mehr in den Verkehr zu bringen. Mir ist ein Schreiben bekannt. Ich denke, darauf muss ich im Brandschutzkonzept auch nicht gezielt eingehen.

Zu Ihrem ersten Punkt habe ich vorhin genau das erzählt. Ich habe gesagt, ich habe einen Brandschutznachweis nach Abschnitt 6 der Industriebaurichtlinie geführt. Bei dem Nachweis im Brandschutzwesen gibt es drei Schwierigkeitsstufen - sage ich jetzt einmal -: den vereinfachten Nachweis - das ist ein tabellarischer -; dann einen rechnerischen Nachweis, DIN-18230-Rechenverfahren

ren beispielsweise, und dann die Ingenieurmethoden, das heißt Brandsimulationen.

Wie gesagt, ich habe ein Verfahren ausgewählt. Warum muss ich dann alle möglichen Verfahren anwenden? Nein, es hat das eine ausgereicht, nämlich das vereinfachte Verfahren nach Abschnitt 6 der Industriebaurichtlinie.

Zu den Worst-Case-Betrachtungen selbst kann ich nichts sagen. Im Brandschutz geht man immer von einem Schadensereignis aus. Wenn Brandlasten vorhanden sind, dann unterstellt man, sie brennen. Es ist eben so, ich unterstelle einen Bunkerbrand, und dafür sind Maßnahmen vorgesehen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Nur einmal generell. Es ist jetzt neun Minuten vor halb acht. Ich würde eigentlich ganz gern um halb acht mit diesem Tagesordnungspunkt schließen und damit für heute auch den Termin. Vielleicht kommen wir dahin.

**Gödeke (Einwender):**

Ich würde gern direkt erwidern.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Bitte, Herr Gödeke.

**Gödeke (Einwender):**

Eine Brandlast in nachvollziehbarer Form ist nicht angegeben. Sie können ohne eine Brandlast auch nicht die Strahlungsentwicklung berechnen. Damit ermitteln Sie nämlich auch den Abstand zu anderen Gebäuden. Sie müssen ja die Wärmeleistung pro Quadratmeter berechnen, um einen Abstand zu Gebäuden festzulegen. - Danke schön.

**Menzel (Antragstellerin):**

Dann muss ich die abschirmende Wirkung der Wände, nämlich der Stahlbetonwände, die F90 sind, auch noch berücksichtigen. Es tut mir leid. Wir müssen nicht immer rechnen. Wir können es auch einmal tabellarisch machen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Direkt dazu, Herr Gödeke?

**Gödeke (Einwender):**

Direkt dazu ein Antrag.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Gut.

**Gödeke (Einwender):**

Ich **beantrage**, dass geprüft wird, ob das entsprechend der Forderung des BUND durchzuführen ist oder ob es verbal und mit einer Tabelle ohne konkrete Berechnung durchzuführen ist.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Gut. - Herr Koch.

**Koch (Einwender):**

Ich habe nur noch eine Frage zu dem Thema Filterbrand und Schornsteinbrand. Meines Erachtens ist das Thema nicht behandelt worden, und ich sehe durchaus die Gefahr, dass über den Schornstein auch die Nachbarschaft gefährdet ist. Das hat mit den Brandschutzmaßnahmen, die hier angeblich nur innerhalb der Gebäudefläche von 3, 5 oder 6 m notwendig sind, nichts zu tun. Ich höre dazu leider nichts.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Professor Bitter.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Die Filtereinrichtungen selbst, gerade der Filter und der Abscheider, werden sicherlich so ausgerüstet, dass dort Löschmöglichkeiten vorhanden sind.

Zum Zweiten. Dadurch, dass ein solcher Filter dazwischen sitzt, ist die Einbringung von Brandlast, von brennbarer Substanz in den Kamin - im Gegensatz zum häuslichen Holzkamin oder zur Kohlefeuerung - nicht gegeben. Ein Schornsteinbrand ist insofern an der Stelle auch in keiner Weise anzunehmen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Eine weitere Wortmeldung. Bitte.

**Lux (Einwender):**

Schönen guten Tag. Ich habe eine Frage bzw. eine Anmerkung. Es ist vorhin gesagt worden - zumindest habe ich es so verstanden -, dass es durchaus möglich ist, dass Material in die Bunker verbracht wird, das bereits die Entzündungsquelle in sich trägt, das schon brennend - so will ich es sagen - abgekippt wird. Ich will die Löscheinleistung unserer hiesigen Feuerwehr in keinsten Weise in Frage stellen. Aber wenn es so ist, dass man möglicherweise bereits brennendes Material in den Bunker bekommt: Woher kommt dieses Material? Kann dieses Material möglicherweise sogar vom Gelände der Firma Exner kommen, was bedeuten würde, dass es vermutlich auch dort brennt, und ist dann die Leistungsfähigkeit der hiesigen Feuerwehr noch ausreichend, um diese Sachen zu bekämpfen? - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Dazu lässt sich eigentlich wenig sagen. - Herr Menzel.

**Menzel (Antragstellerin):**

Selbst wenn brennendes Material angeliefert wird, kann man es - man hat Schaumlöschkanonen - doch sofort löschen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Unterstellt war die Situation, dass etwas, was abgekippt wird und im Bunker ist, möglicherweise von Exner kommt. Aber das ist hier bei der Betrachtung der Anlage nicht zu berücksichtigen. Natürlich muss der kommunale Brandschutz, wenn er sich Gedanken über die Prüfung macht, Gedanken darüber machen. Das ist eine Frage der Leistungsfähigkeit der Langelsheimer Feuerwehr, was sie da bringen kann. Aber ich glaube, das gehört nicht hierher. - Herr von Daacke.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Ich denke auch, es gehört eigentlich nicht hierher. Aber grundsätzlich ist der Brandschutz auch noch durch andere Feuerwehren abgedeckt. Wenn eine Feuerwehr ausgelastet ist, dann wird die benachbarte zweite oder dritte Feuerwehr gerufen, sodass der Brandschutz hier schon flächendeckend gewährleistet ist. So kenne ich das von den Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Wodicka.

**Wodicka (Einwenderin):**

Ich wollte abschließend nur noch zu bedenken geben, was wir hier für einen Standort haben. Es gibt eine Menge Chemieunternehmen. Sie sind wirklich gehäuft vor Ort. Darum haben wir hier auch so ein Sicherheitsheftchen. Es gibt eine Munitionsfabrik unwesentlich weit entfernt. Die Freiwilligen Feuerwehren haben, wie wir gerade gelesen haben, massiv mit Nachwuchsproblemen zu kämpfen. Herr von Daacke, natürlich, wenn hier irgendein größerer Brand ist, ruft man die benachbarten Feuerwehren zu Hilfe. Nur, der Worst Case ist für mich z. B. ein Großbrand im Lager bei Exner - das hatten wir - oder in irgendeiner anderen Firma und an noch einer Stelle. Dann kann man sehr weit suchen, bis dann alle vor Ort sind. Ich glaube nicht, dass das zu leisten ist, und ich finde es auch nicht in Ordnung, das auf die Freiwillige Feuerwehr umzulegen. Letztlich trifft es dann wieder die Allgemeinheit. Ich weiß z. B. von der Feuerwehr bei Chemetall. Wenn bei Bränden im Chemiebereich alle löschen müssen - die helfen sich untereinander; also ein Hohelied auf unsere Feuerwehren -, dann müssen hinterher komplett alle Sicherheitsmonturen ausgetauscht werden. Die dürfen sie nicht noch einmal wieder tragen. Wer trägt denn dann diese Kosten?

Also, ich fordere nachdrücklich eine eigene Feuerwehr oder eine massive finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren. Ich bitte, wirklich zu bedenken, was für einen gefährlichen Standort mit Hochrisikofaktoren wir hier schon haben. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Professor Bitter.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Ich möchte doch noch einmal darauf hinweisen, dass gerade auch aus diesem Grund die Überwachung des Materials, das angeliefert wird, erfolgt, nämlich auch, um Brandmöglichkeiten, Brandherde zu erkennen. Es gibt im Bereich der Anlieferung, also des Abkippens in den Bunker, die Möglichkeit der Branderkennung über entsprechende Einrichtungen, und es sind die Löschkanonen vorgesehen, die genau in diesem Bereich dann, sowie abgekippt wird, löschen können.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Gödeke.

**Gödeke (Einwender):**

Eine kurze Anmerkung noch zum Filterbrand. Es wird Aktivkohle eingesetzt. Es ist gemäß Betriebssicherheitsverordnung darzustellen, ob explosionsfähige Atmosphären entstehen. Das ist auch im Brandschutzkonzept darzustellen. Darauf möchte ich hinweisen.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Frau Birnbaum noch.

**Birnbaum (Einwenderin):**

Ich habe jetzt einige Fragen, die aufgelaufen sind. Ich weiß nicht, ob wir es auf morgen vertagen wollen oder ob wir es heute Abend noch abhandeln wollen.

Sie hatten vorhin gesagt, wenn ich es richtig verstanden habe: Wenn im Gutachten für den Brandschutz festgestellt wird, dass in irgendeiner Weise zusätzliches Gerät, also Spezialgerät benötigt wird, dann werden diese Kosten quasi dem Antragsteller auferlegt. Das heißt, er ist dafür zuständig, dass dieses zusätzliche Gerät, das die Feuerwehren vor Ort nicht haben, vorrätig ist. Habe ich das richtig verstanden?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Solche Situationen gibt es.

**Birnbaum (Einwenderin):**

Gibt es. Gut. Das war die erste Frage. Das heißt also, dass das Material dann vorrätig ist.

Die nächste Frage schließt gleich daran an. Ich denke, dass unsere Feuerwehren an diesem Gerät eigentlich auch üben müssen. Denn es ist ein Spezialgerät. Wie wird das geregelt? Das ist die nächste Frage, die mir vielleicht der Landkreis beantworten kann. Ich denke, wir können es unseren Freiwilligen Feuerwehren nicht zumuten, dass sie plötzlich mit Spezialgerät umgehen müssen, obwohl keiner dafür eine spezielle Ausbildung hat. Das ist wieder eine Frage, bei der ich denke: Werkfeuerwehren wären da nicht verkehrt; denn wenn Spezialgerät gefordert wird, dann muss dafür auch trainiert werden.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Das ist jetzt ein Irrtum Ihrerseits.

**Birnbaum (Einwenderin):**

Gut, dann klären Sie mich auf.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Nein. Entschuldigung; lassen Sie es mich erklären. Das hat nichts mit Spezialgerät zu tun. Meine Aussage bezog sich darauf, dass es Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr gibt, die sie nicht in ausreichendem Maße verfügbar hat. Das heißt, dass die durch ergänzendes Material vor Ort vorrätig gehalten werden müssen. Dafür braucht die Feuerwehr keine gesonderte Ausbildung. Das ist Material, das sie durchaus kennt.

**Birnbaum (Einwenderin):**

Gut; ist in Ordnung. - Meine nächste Frage möchte ich Herrn Walter stellen. Wenn ich es richtig verstanden habe, sind Sie nachher dafür zuständig zu prüfen, inwieweit der Brandschutz in dieser Anlage erfolgt. Ich möchte nicht die Fachfähigkeit des Amtes in Frage stellen. Aber ich denke, diese Anlage ist hier im Landkreis, nicht nur im Landkreis, sondern in der Bundesrepublik einmalig. Ich möchte daher wissen: Werden Sie ein Gutachten einfordern? Denn ich stelle wirklich in Abrede, dass einer im Landkreis hier in der Lage ist, festzustellen, wie der Brandschutz in dieser Anlage tatsächlich aussehen muss. Es ist eine einmalige Anlage in der Bundesrepublik. Ich möchte wissen, ob das Amt dafür vorher ein Gutachten von einer externen Seite einholt.

**Walter (Landkreis Goslar):**

Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung wird es für die dann zu genehmigten Anlagenteile bzw. Bauteile jeweils ein Brandschutzgutachten geben. Das wird von einem Dritten erbracht werden, und die Brandschutzprüfer des Landkreises werden das dann überprüfen. Der Sachverstand beim Landkreis ist für die Überprüfung, denke ich, ausreichend.

(Beifall bei den Einwendern)

**Birnbaum (Einwenderin):**

Gut.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Horenburg.

**Horenburg (Antragstellerin):**

Ganz kurz. Das ist nicht die einzige Anlage. Es gibt einige Dutzend Anlagen ähnlichen Typs in Deutschland.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Kapitzke.

**Kapitzke (Einwender):**

Mir ist bei der Schilderung aufgefallen, dass das Material besonders trocken sein soll und eine Feuchte nicht vorhanden ist. Andererseits sind anscheinend nur 5 % der Lastwagen überdeckt. Bei den anderen sind vielleicht Netze darüber, damit das nicht verstreut wird. Da ist natürlich jeder Regentag heftig; das kann hier sogar sehr

heftig werden. Ist das dabei bedacht? Ist es richtig, dass 95 % der Lastwagen unbedeckt sein werden?

Dann habe ich noch eine Bitte zur vorigen Frage. Die ist nämlich nicht beantwortet worden, die Frage mit den verschiedenen Lüftungen, die ansaugen; das Material ist teilweise leicht. Ich möchte wissen, ob es nicht so sein kann, wie ich es schildere, dass das Feuer einfach oben drüber von einem Bunker zum anderen weiter getragen wird.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Professor Bitter.

**Prof. Bitter (Antragstellerin):**

Zu beiden Punkten. Zum einen werden die Anlieferer alle verpflichtet, beplant, also mit einer Plane über dem Liefergut zu kommen, und zwar auch aus anderen Gründen, nicht nur wegen der Feuchtigkeit.

Zum Zweiten haben Sie vielleicht von den Folien noch in vager Erinnerung, dass da überwiegend die Blaufärbung in dem Bereich von 0,3 bis 0,5 m/s war, also einem Bereich, in dem man das Material keineswegs ins Schweben bringt.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Wir haben jetzt das Thema Brandschutz, glaube ich, weitestgehend -- Gibt es dazu noch eine Wortmeldung? Sonst betrachte ich das als abgearbeitet. Herr Gödeke.

**Gödeke (Einwender):**

Noch ein Hinweis. Der Wassergehalt des EBS ist ja gemäß Antrag gar nicht so niedrig. Insofern sind die Aussagen bezüglich der Brandentstehung wirklich noch einmal detailliert zu überprüfen. - Danke schön.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Menzel, bitte.

**Menzel (Antragstellerin):**

Ich habe auch noch etwas. Ich möchte Herrn Gödeke noch auf seine vorherige Frage antworten, und zwar der Frage zum Explosionsschutz. Ich habe in der Einleitung des Brandschutzkonzeptes ganz klar gesagt, dass eine Betrachtung des Explosionsschutzes im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung erforderlich ist. Dazu ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Es ist nicht Sache des Brandschutzes, auch grundsätzlich den Explosionsschutz zu betrachten. Ich sehe mich nicht als Sachverständiger für Explosionsschutz. Es steht über diesem Konzept „Brandschutz“ und nicht „Brand- und Explosionsschutz“.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Direkt dazu, Herr Gödeke?

**Gödeke (Einwender):**

Ich muss Ihnen insoweit recht geben, dass das nicht unbedingt ins Brandschutzkonzept gehört. Aber der TÜV Nord hat ja auch die Unterlagen zur Sicherheitsbetrachtung erstellt. Auch da habe ich kein Explosionsschutzgutachten entdeckt. Sie haben es sich personell ein bisschen aufgeteilt. Aber ich denke, es muss vorhanden sein.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr von Daacke.

**Von Daacke (Antragstellerin):**

Herr Gödeke, ich muss es leider noch einmal strapazieren. Wir befinden uns zurzeit in einem Vorbescheidsverfahren. Das Explosionsschutzdokument, das Sie ansprechen, wird selbstverständlich auch erstellt. Nur, das kann doch erst dann erstellt werden, wenn alle Detailplanungen vorhanden sind. Dann wird es auch geschehen. Wenn die einzelnen Teilgenehmigungen beantragt werden, wird das Explosionsschutzdokument entsprechend vorliegen.

**Gödeke (Einwender):**

Direkte Gegenrede.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ja.

**Gödeke (Einwender):**

Ich verweise noch einmal dezidiert auf § 4 a der 9. BImSchV. Das ist anzuwenden. Danach sind gerade die Maßnahmen zum Schutz darzustellen, und zwar auch schon für den Vorbescheid und für die Öffentlichkeitsbeteiligung.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Frau Dr. Pittrof.

**RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):**

Ich möchte es kurz richtigstellen. Erstens ist es § 4 b; den meinen Sie wahrscheinlich. Der verweist dezidiert auf die §§ 20 und 21, und da geht es um die Genehmigung, nicht um den Vorbescheid.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Danke. - Herr Gödeke.

**Gödeke (Einwender):**

Ich muss das noch korrigieren: „Entscheidung“ steht dort, nicht Genehmigung. Ich kenne das sehr wohl. - Danke schön.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Damit ist das Thema jetzt --

**RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):**

In den §§ 20 und 21 geht es um die Genehmigung.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Ich hoffe, dass das Thema damit jetzt durch ist. Es bringt uns nichts mehr, das weiter zu diskutieren. - Herr Kapitzke? - Aber bitte kurz.

**Kapitzke (Einwender):**

Nicht direkt hierzu, sondern eigentlich zu einem anderen Thema. Bei Stromausfall kann man die Leistung nicht mehr auf den Transformator geben. Das heißt, eigentlich fehlt die Leistung zur Kühlung, denn es ist ja voll beschickt. Ist betrachtet worden, wie die heißen Gase nach oben gehen? Kann das Material das ab, und was passiert da so? Ist das angedacht?

**Verhandlungsleiter Morgener:**

Herr Menzel.

**Menzel (Antragstellerin):**

Im Rahmen des Brandschutzes wird immer nur ein Schadensfall betrachtet. Es wird nicht gleichzeitig unterstellt, dass die Kühlung ausfällt und dass gelöscht werden muss oder dass der Transformator ausfällt und dass gelöscht werden muss.

**Verhandlungsleiter Morgener:**

So. Ich betrachte das Thema oder den Tagesordnungspunkt Brandschutz damit als ausreichend diskutiert und möchte ihn damit beenden.

Da es mittlerweile halb acht durch ist, möchte ich damit für heute den Erörterungstermin schließen.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern - Zuruf von den Einwendern: Wie lange geht es morgen?)

- Das liegt an Ihnen.

Ende des 3. Verhandlungstages: 19.38 Uhr